

Lizentiatsarbeit

**Die Glarner Landsgemeinde
mit ihren Rede- und Antragsrechten:
Ur- oder Scheindemokratie?**

Eine empirische Untersuchung der Glarner Landsgemeinden 1966-2007

Eingereicht im März 2008

Universität Bern
Institut für Politikwissenschaft
Prof. Dr. Wolf Linder

Hans-Peter Schaub
Kanonenweg 12
3012 Bern
Matrikel-Nr. 01-133-669
hampifin@hotmail.com

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen, Abbildungen und Anhänge	3
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung.....	6
2. Institutionelle Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte an der Glarner Landsgemeinde.....	10
2.1. Landsgemeinde im allgemeinen.....	10
2.1.1. Kompetenzen der Glarner Landsgemeinde	10
2.1.2. Leitung der Landsgemeinde: Der Landammann	11
2.1.3. Landsgemeindememorial und Traktandenliste	13
2.1.4. Datum und Zeit.....	16
2.1.5. Teilnahme.....	17
2.2. Die politischen Rechte an der Glarner Landsgemeinde.....	20
2.2.1. Stimmberechtigung	20
2.2.2. Einteilung der politischen Rechte	21
2.2.3. Rederecht an der Landsgemeinde	22
2.2.4. Unselbstständige Antragsrechte an der Landsgemeinde.....	24
2.2.5. Selbstständiges Antragsrecht vor der Landsgemeinde: Der Memorialsantrag	25
2.2.6. Stimmrecht im engeren Sinn und Abstimmungsmodalitäten.....	27
3. Die Fragestellung und ihre theoretische Einbettung.....	36
3.1. Die Landsgemeinde als demokratischste aller Demokratieformen?.....	36
3.2. Die Landsgemeinde als Scheindemokratie?.....	38
3.3. Kriterien für eine Beurteilung des Demokratiegrades: Dahl, die Landsgemeinde-Literatur und Scharpf	42
3.4. Zusammenfassung: Die Fragestellung für die empirische Untersuchung.....	55
4. Herleitung der einzelnen Hypothesen.....	58
4.1. Autoritätsanfälligkeit und Wertberücksichtigungspotential der LG	58
4.2. Gleichheit aller Stimmberechtigten bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte	66
4.3. Einfluss zufälliger und manipulierbarer äusserer Umstände auf die Entscheide der LG	72

5.	Empirische Resultate	76
5.1.	Vorbemerkungen zum methodischen Vorgehen und zur Datengrundlage	76
5.2.	Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten von Rede- und Antragsrechten: Univariate Deskription.....	78
5.3.	Überprüfung der Hypothesen über bi- und multivariate Zusammenhänge.....	82
5.3.1.	Statistisch-methodische Vorbemerkungen.....	83
5.3.2.	Tests der einzelnen Hypothesen.....	84
5.3.2.1.	Hypothesen zur Autoritätsanfälligkeit der Landsgemeinde	84
5.3.2.2.	Hypothesen zur Gleichheit aller Stimmberechtigten	99
5.3.2.3.	Hypothesen zum Einfluss zufälliger und manipulierbarer äusserer Umstände auf die Entscheide der LG.....	111
5.3.3.	Zusammenfassung der bi- und multivariaten Befunde	118
6.	Schlusswort.....	122
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	128
	Anhang	132

Verzeichnis der Tabellen, Abbildungen und Anhänge

Tabellen

Tabelle 1: Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten der Rede- und Antragsrechte 1887-2007b ¹	81
Tabelle 2: Resultate der logistischen Regression zu H 1a, Regierungratsparolen	85
Tabelle 3: Resultate der logistischen Regression zu H 1a, Landratsparolen	88
Tabelle 4: Resultate der logistischen Regression zu H 1b, Regierungsrat.....	89
Tabelle 5: Resultate der logistischen Regression zu H 1b, Landrat.....	90
Tabelle 6: Resultate der logistischen Regression zu H 1c	91
Tabelle 7: Resultate der logistischen Regression zu H 1d	93
Tabelle 8: Reden und Anträge nach Amt / Funktion: Häufigkeitsauszählung.....	94
Tabelle 9: Resultate der logistischen Regression zu H 1f, Stimmempfehlungen	96
Tabelle 10: Resultate der logistischen Regression zu H 1f, Anträge	97
Tabelle 11: Resultate der logistischen Regression zu H 2a	99
Tabelle 12: Verteilung der LG-Redner 1966-2007b nach Wohngemeinde und -region (in %)	102
Tabelle 13: Reden und unselbstständige Anträge 1972-2007b, nach Geschlecht.....	104
Tabelle 14: Resultate der logistischen Regression zu H 2d, Stimmempfehlungen.....	105
Tabelle 15: Resultate der logistischen Regression zu H 2d, Anträge	106
Tabelle 16: Reden und unselbstständige Anträge im Namen von Gruppen	107
Tabelle 17: Resultate der logistischen Regression zu H 2f, Stimmempfehlungen	109
Tabelle 18: Resultate der logistischen Regression zu H 2f, Anträge.....	110
Tabelle 19: Resultate der logistischen Regression zu H 3a	112
Tabelle 20: Resultate der logistischen Regression zu H 3b	113
Tabelle 21: Resultate der logistischen Regression zu H 3c	114
Tabelle 22: Resultate der linearen Regression zu H 3d	116
Tabelle 23: Resultate der linearen Regression zu H 3e.....	117
Tabelle 24: Mittelwertvergleich Anteil unverändert angenommener Geschäfte nach Wetter ¹¹⁸	
Tabelle 25: Variablen, Analyseeinheiten und Befunde nach Hypothesen	119

Abbildungen

Abbildung 1: Zulässige unselbstständige Anträge nach Antragskategorie, 1966-2007b.....	80
Abbildung 2: Angenommene unselbstständige Anträge nach Antragskategorie, 1966-2007b	80
Abbildung 3: Frauenanteile an den Landsgemeinde-Rednern 1972-2007b.....	104
Abbildung 4: Erwartete Dauer der LG und Anteil unverändert angenommener Vorlagen ¹	116

Anhänge

Anhang I: Kantonal Stimmberechtigte nach Gemeinden und Regionen, 1965-2007	I
Anhang II: Karte des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	II
Anhang III: Wegen knapper Mehrheitsverhältnisse wiederholte Abstimmungen 1966-2007b	III
Anhang IV: Liste der erhobenen Variablen zur Glarner Landsgemeinde 1966-2007b	IV
Anhang V: Codebuch und Anmerkungen zur Kategorisierung von Zweifelsfällen	VI
Anhang VI: Namen und Totalzahl Voten aller Landsgemeinde-Redner 1966-2007b.....	XIV
Anhang VII: Namen aller Urheber unselbstständiger Anträge, 1966-2007b.....	xviii
Anhang VIII: Anzahl Wortergreifungen an der Landsgemeinde nach Jahr, 1966-2007b	XX
Anhang IX: Rechenergebnisse zu den Hypothesen über bi- und multivariate Zusammenhänge	XXI

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AV	abhängige Variable
BGE	Bundesgerichts-Entscheid
bzw.	beziehungsweise
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Glarus (früher: ABV – Allgemeine Bürgerliche Volkspartei)
H	Hypothese
insbes.	insbesondere
KV	Kantonsverfassung (wo nicht aus dem unmittelbaren Zusammenhang etwas anderes hervorgeht, die <i>Glerner</i> Kantonsverfassung von 1988)
LG	Landsgemeinde
SP	Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus
SVP	Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (früher: DAP – Demokratische und Arbeiterpartei)
LGM	Landsgemeinde-Memorial
LGP	Landsgemeinde-Protokoll
Kap.	Kapitel
SOGL	Südostschweiz, Ausgabe Glarus
SOSGL	Südostschweiz am Sonntag, Ausgabe Glarus
UV	unabhängige Variable
vgl.	vergleiche
2007a	Ordentliche Landsgemeinde vom 6.5.2007
2007b	Ausserordentliche Landsgemeinde vom 25.11.2007

1. Einleitung

Die „Hauptbedeutung [des Landsgemeindegedankens liegt] nicht in der Rechtsform, sondern im Rechtsinhalt, in der Sicherung der Mitbestimmung des einzelnen durch die staatsbürgerlichen Rechte, in der Schaffung des ‚allgemeinen und gleichen‘ Stimmrechts, des Wahlrechts [...], des Vorschlags- und des Abstimmungsrechts, des Beratungs- und des Entscheidungsrechts“ (Jenni 1922: 16).

Kannte die Schweiz vor 1848 noch acht Landsgemeinde-Kantone, sind es heute deren zwei. Die Landsgemeinde-Demokratie ist selbst in der Schweiz zu einem Sonderfall geworden. Bei den meisten Bewohnern der Urnenkantone gilt sie bestenfalls als teils bewundertes und teils belächeltes Kuriosum, schlechterenfalls als längst überholte, anachronistische und undemokratische Institution¹. Demgegenüber scheint sie in der Bevölkerung der beiden verbliebenen Landsgemeinde-Kantone nach wie vor gut verankert und geschätzt zu sein², ja oft gar als einzig wahre (direkte) Demokratie betrachtet zu werden; „Tausende sehen immer noch in der Landsgemeinde ihre Form demokratischen Denkens und Handelns und Sich-Äusserns“ (Carlen 1996: 23).

Dieselben gegensätzlichen Sichtweisen zum demokratischen Gehalt der Landsgemeinde (LG) prägen auch die wissenschaftliche Literatur: Idealisierende Beschreibungen wie bei Thürer (1974) oder bei Ryffel (1903: insbes. 325-342), die in der LG den Ursprung der Demokratie und deren (einzig) wahre Verwirklichung sehen, stehen Kritikern wie Jenni (1922) gegenüber, die der LG Manipulierbarkeit, Irrationalität, Autoritätsgläubigkeit, Paternalismus und Abhängigkeit von Launen und dem Wetter vorhalten. Die dritte und wenigstens in neuerer

¹ Schon Ryffel (1903: 326) weiss von Qualifizierungen der LG als „ein Rechtsaltertum, an dem man nur noch historisches Wohlgefallen finden könne“, als „einer alten, abgelebten, hysterischen Dame“ oder als „une curiosité archéologique“ zu berichten. Huber-Schlatter (1987: 350) zitiert Bezeichnungen wie „Museumsstück“, „Anachronismus“ und „Hure“. Vgl. auch Helg (2007: 3-4).

² In der – allerdings nicht repräsentativen – Online-Umfrage von Cioffrese et al. (2007: 29) unter Glarner Stimmberechtigten sprachen sich nur gerade 6% der 148 Umfrageteilnehmer für eine Abschaffung der Glarner LG aus, 92% waren für deren Beibehaltung. Immerhin 45% sahen aber zumindest teilweise Reformbedarf.

Gerade seit dieser Umfrage im Mai 2007 ist in der öffentlichen Debatte allerdings die Zahl LG-kritischer wie auch um den Erhalt der LG ernsthaft besorgter Stimmen merklich angestiegen, dies im Zusammenhang mit zwei umstrittenen LG-Entscheiden 2006 und 2007a, vor allem aber mit der Einberufung einer ausserordentlichen LG zwecks Rückkommens auf den weitgehenden 2006er Gemeindefusions-Entscheid. – Die Diskussion hat nach dem klaren und breit abgestützten Entscheid dieser ausserordentlichen LG zwar an Dynamik verloren, wird aber im Zusammenhang mit zwei – kurz vor der ausserordentlichen LG eingereichten – Memorialsanträgen noch einmal aufkommen, von denen der eine die LG ganz abschaffen und der andere bei knappen Mehrheitsverhältnissen die Abstimmung an die Urne verschieben will (vgl. auch Regierungsratsbulletin vom 19.2.2008).

Meine Einschätzung, dass sich die Mehrheitsverhältnisse seit Cioffreses et al. (2007) Umfrage zwar relativiert, jedoch keinesfalls ins Gegenteil verkehrt haben dürften, beruht jedenfalls weitgehend auf zufälligen Informationen und subjektiven Eindrücken.

Zeit grösste Gruppe von Autoren bespricht diesen Gegensatz aus etwas übergeordneter, differenzierterer Perspektive – meist um am Ende dann ein LG-freundliches Fazit zu ziehen (so etwa Stolz 1968, Stauffacher 1962).

Als Vorteil der LG wird dabei vor allem ins Feld geführt, sie ermögliche dank einer Reihe verschiedener Antragsrechte eine besonders weitgehende und differenzierte Mitwirkung der Stimmberechtigten. Weil diese Rechte Individualrechte sind, werde darüberhinaus eine „Vermassung“ der Politik vermieden, wobei umgekehrt auch das Gemeinschaftserlebnis der physischen Versammlung gelobt wird. Die Kritiker sehen darin und in der Praxis der offenen Abstimmung jedoch vor allem Quellen sozialen Drucks, der eine freie Meinungsäusserung verhindere. Zudem verfälschten in der Versammlungsdemokratie massenpsychologische Phänomene, Demagogie und eine oft autoritäre Verhandlungsführung die Meinungsäusserung.

Im Kern dreht sich die Diskussion damit um die Frage, ob und in welchem Ausmass die LG allen Stimmberechtigten eine freie, gleiche und wirksame Teilnahme am politischen Prozess ermöglicht. Es wird damit der Massstab einer input-orientierten demokratietheoretischen Perspektive angesetzt, wie ihn etwa Dahl (1998) formuliert hat und in dessen Zentrum der „Anspruch gleicher und unverfälschter Partizipation“ (Linder 2005: 345) für alle steht.

Was nun die Formen dieser Mitwirkung angeht, so unterscheidet sich die LG von direkten *Urnendemokratien* primär dadurch, dass sie den Stimmberechtigten eine Beratung zu den politischen Fragen ermöglicht: Diesen kommt ein freies Rede- und eine Reihe von Antragsrechten zu. Diese Einzelrechte bilden das partizipatorische „Surplus“, das die LG im Gegensatz zu Urnensystemen bieten kann. Die Frage nach der besonderen demokratischen Qualität der LG ist damit im Endeffekt jene nach dem demokratischen Gehalt dieser Mitwirkungsrechte, weshalb diese im Zentrum dieser Untersuchung stehen sollen.³

Verfassungswortlaut und theoretische versammlungsdemokratische Postulate bilden dabei sowohl für die praktische Nutzung der Rede- und Antragsrechte wie auch für die vorliegende Analyse lediglich die Grundlage; am Ende aber ist die in der politischen Praxis gelebte Verfassungswirklichkeit von Bedeutung. Diese kann am ehesten über systematische empirische Untersuchungen erfasst werden, was jedoch in der bestehenden LG-Literatur kaum je geleistet wird: Die Positionen für und wider die LG werden – wenn überhaupt – mit einer in aller Regel willkürlichen Auswahl einzelner historischer Beispiele untermauert. Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit füllen und damit einen echten Beitrag zur alten Diskussion

³ Es wird also nicht etwa angestrebt, die Demokratiequalität des glarnerischen politischen Systems insgesamt einzuschätzen. Es soll lediglich geprüft werden, welchen spezifischen Beitrag die Rede- und Antragsrechte an der LG zur Demokratiequalität leisten.

um die demokratische Qualität der (Glarner) LG leisten.⁴ Auf einer soliden empirischen Grundlage soll der folgenden übergeordneten Fragestellung nachgegangen werden:

Welchen demokratischen Gehalt haben die Rede- und Antragsrechte an der Glarner LG?

Sind die Stimmberechtigten in der real existierenden Glarner Versammlungsdemokratie tatsächlich frei und gleich bei der Nutzung ihrer Mitwirkungsrechte? Haben die ausgebauten Einzelrechte an der LG-Beratung realen demokratischen Gehalt oder sind sie nur schein-direktdemokratische Fassade?

Die Untersuchung wird sich auf den Kanton Glarus beschränken. Dessen Auswahl liegt vor allem darin begründet, dass er mit Einzelinitiative und Abänderungsantrag Mitwirkungsrechte kennt, die selbst für versammlungsdemokratische Verhältnisse weiter gehen als üblich. Glarus stellt damit hinsichtlich der formulierten Fragestellung „einen besonders interessanten Fall eines Gemeinwesens mit Versammlungssystem“ (Stolz 1968: 99) dar, da die Mitwirkungsrechte hier ein speziell grosses demokratisches Potential versprechen. Damit ist aber auch gesagt, dass es sich um eine (Sonder-)Fallstudie handelt, die kaum Verallgemeinerungen für die Versammlungsdemokratie an sich ermöglicht.

Die LG „*find* in der Literatur häufig Beachtung“ (Carlen 1996: 15; Hervorhebung durch HPS)“.⁵ Mit einigen Arbeiten in allerjüngster Zeit *findet* sie dies nun auch wieder. Wie bereits erwähnt, bietet die bestehende Literatur jedoch kaum Antworten auf Fragen zur *tatsächlich zu beobachtenden* Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte an der LG, schon gar nicht für die neuere Zeit: In grösserem Umfang hat für Glarus nur Stauffacher (1962; 1966) *systematische* empirische Studien dazu betrieben, dies für den Zeitraum 1912-1965. Schweizer (1981) hat für den Zeitraum 1960-1972 einige wenige Aspekte empirisch untersucht; hauptsächlich und ziemlich umfassend aber diskutiert er Chancen und Risiken der LG in Bezug (auch) auf Volksrechte staatsrechtlich-theoretisch. Stolz (1968) ist ähnlichen Fragen auf dem Weg herrschaftstheoretischer Erörterungen und einiger Fallstudien zum 19. Jahrhundert nachgegangen, bei Möckli (1987) finden sich nebst historischen Darstellungen einige kurzgehaltene demokratiethoretische Überlegungen. Cioffrese et al. (2007) berühren in ihrer – freilich nicht repräsentativen – Online-Umfrage unter Glarner Stimmberechtigten unter anderem auch die Nutzung der Mitwirkungsrechte. Interessantes empirisches Material zur

⁴ Gegen die hier verfolgte Strategie einer quantitativen Analyse ohne eingehendere Untersuchung einzelner Fälle zur Beantwortung dieser Fragestellung können zweifellos Vorbehalte angebracht werden. Dennoch scheint mir *auch* der – in der bisherigen Forschung eben gerade vernachlässigte – quantitative Aspekt seine Berechtigung zu haben. Vgl. dazu ausführlicher Kap. 5.1.

⁵ Auf Carlens (1996: 15-16) Literaturübersicht zur LG sei hier ergänzend verwiesen.

LG, allerdings zu jener von Appenzell Innerrhoden, bietet Huber-Schlatter (1987).⁶ Was seit den 1960er Jahren ausserdem zur LG publiziert worden ist, ist ganz überwiegend juristisch⁷ oder historisch⁸ und, wo gegenwartsbezogen, in der Regel anekdotisch⁹, also nicht systematisch empirisch orientiert. Auch bei den älteren Werken¹⁰ überwiegen die (besonders oft rechts-)historischen Darstellungen, zudem sind sie im Hinblick auf die heutige Situation naturgemäss nur beschränkt aufschlussreich und über weite Strecken stark normativ geprägt, meist in einem die LG idealisierenden Sinne. – Selbstverständlich werden im Weiteren aber auch historische und juristische Werke herangezogen, soweit darin politikwissenschaftlich relevante Fragestellungen zur Sprache kommen.

Das Ziel einer gründlichen empirischen Untersuchung der Fragestellung erforderte die Erarbeitung der Datengrundlage praktisch von Grund auf. Als Datenquellen dienten primär die amtlichen LG-Protokolle 1966-2007.¹¹ Die Zusammenhänge zwischen der Vielzahl der erhobenen Variablen zu Rednern, Debattenverlauf, Anträgen und Abstimmungsergebnissen werden mittels den je nach konkreter Fragestellung geeigneten statistischen Verfahren analysiert.

Zunächst aber wird in Kap. 2 dargelegt, welche formellen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte an der Glarner LG gelten. Kap. 3 zeichnet die in der bestehenden Literatur geführte Diskussion zur Demokratiequalität der LG nach und stellt einen demokratiethoretischen¹² Zugang dazu her, aus dem sodann die zentrale Fragestellung der Arbeit gewonnen wird. Kap. 4 konkretisiert diese Fragestellung auf Basis von Beobachtungen der bisherigen LG-Literatur in einer Reihe von Hypothesen, die in Kap. 5 einer empirischen Überprüfung anhand der erhobenen Daten unterzogen werden. Kap. 6 synthetisiert die gewonnenen Erkenntnisse und stellt sie in einen grösseren Rahmen.

⁶ Weitere Publikationen zur Innerrhoder LG aus den letzten 50 Jahren stammen von Bischofberger (2007, 2004, 1995), Grosser (1967) oder Koller (1960); zu jener von Appenzell Ausserrhoden von Schläpfer (1965) und Bendix (1993). – Studien zu den (ehemaligen) Innerschweizer Landsgemeinden (Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug) sind spärlicher.

⁷ Schaub (2008); Helg (2007); Kellenberger (1965); grossenteils auch Stauffacher (1962).

⁸ Adler (2006); Brändle (2005); Wiget (2004); grossenteils Davatz (2001) und Carlen (1996, 1976); Kälin (1991, 1990); Stauffacher (1989); grossenteils Möckli (1987); Stucki (1980); Elsener (1979); Thürer (1974).

⁹ Hertach (1987); Vischer (1983).

¹⁰ Blumer (1850/58); Ryffel (1903); Beeler (1914); Wyrsh (1926). An vielen Stellen mehr politisch als wissenschaftlich Stellung beziehend Jenni (1922).

¹¹ Die Gründe für die Auswahl des Untersuchungszeitraums sowie eine detaillierte Aufzählung aller beigezogenen Quellen finden sich in Kap. 5.1.

¹² Nebst dem bereits erwähnten input-orientierten Ansatz Dahls (1998) wird dabei auf die komplexe Demokratietheorie Scharpfs (1970) zurückgegriffen, die für eine Betrachtung des Demokratiegehalts der LG besonders fruchtbar erscheint.

2. Institutionelle Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte an der Glarner Landsgemeinde

2.1. Landsgemeinde im allgemeinen¹³

Die Landsgemeinde ist die Versammlung der Stimmbürger zur Beratung und Beschlussfassung in kantonalen Sach- und Wahlgeschäften. Ihre Bedeutung als „das oberste Organ des Kantons“ (KV 61)¹⁴, die ihr auch die Literatur durch Bezeichnungen wie „Kernstück des glarnerischen politischen Systems“ (Schweizer 1981: 133) oder „l'événement politique majeur de l'année“ (Duroy 1987: 19) zuschreibt, gewinnt die LG in erster Linie durch ihre weitreichenden Kompetenzen.

2.1.1. Kompetenzen der Glarner Landsgemeinde

Die LG beschliesst über alle¹⁵ kantonalen Sachgeschäfte, die in Glarus in die Kompetenz des Volkes fallen. Diese Zuständigkeiten sind in KV 69 abschliessend geregelt; dabei handelt es sich um sämtliche Beschlüsse zur Verfassungs- und Gesetzgebung, zur jährlichen Festlegung des Steuerfusses, zur Rechtsschöpfung durch Verträge (insbesondere Konkordate) sowie zu wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere zu grösseren Ausgabenposten.¹⁶

Im Bereich der Wahlgeschäfte sind die Kompetenzen der LG weniger umfassend, da diese teilweise an der Urne abgewickelt werden. Die LG ist zuständig für die Wahl des Landammanns, des Landesstatthalters¹⁷, aller kantonalen Richter, des Staatsanwalts und der Verhörrichter (KV 68). Hingegen werden die Mitglieder des Landrats (des

¹³ Aus Platzgründen kann hier bei weitem nicht auf alle Regelungen zum Verfahren und Funktionieren der Glarner LG eingegangen werden. Es werden lediglich jene Aspekte beschrieben, welche für die Fragestellungen dieser Arbeit relevant sind. Für Gesamtdarstellungen zu Verfahren und Verlauf der (Glarner) LG vgl. Helg (2007) oder Stauffacher (1962).

¹⁴ Gemäss Stauffacher (1962: 74) bezeichnet die LG zwar genau genommen nicht ein *Organ*, sondern ein spezifisches *Verfahren* zur Bildung des Staatswillens. Vom Organ müsste man korrekt eigentlich als von den „an der Landsgemeinde Versammelten“ sprechen. Der Einfachheit halber und in Übereinstimmung mit sämtlicher Literatur wird in dieser Arbeit jedoch nicht begrifflich zwischen der LG als Verfahren und als Organ unterschieden (vgl. zu diesen zwei Begrifflichkeiten auch Helg 2007: 8-10).

¹⁵ Einzige Ausnahme würde eine Stellungnahme des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons oder von Nachbarkantonen bilden: Eine solche Stellungnahme unterläge einer Urnenabstimmung (KV 57 I d). Diese Regelung wurde 1980 per LG-Beschluss eingeführt, kam aber noch nie zur Anwendung.

¹⁶ Dazu, was unter den in KV 69 II d genannten „weiteren durch den Landrat vorgelegten Beschlüssen“ (nicht) zu verstehen ist, vgl. Schweizer (1981: 256-258).

¹⁷ Der Landesstatthalter ist Stellvertreter und designierter Nachfolger des jeweiligen Landammanns und wird üblicherweise nach dem Anciennitätsprinzip ausgewählt, womit weder um sein Amt noch um jenes des Landammanns Kampfwahlen vorkommen (vgl. auch Stauffacher 1962: 168).

Kantonsparlaments) an der Urne gewählt, und 1970 wurden auch die Regierungsrats- und Ständeratswahlen von der LG an die Urne verlegt.

Damit überwiegt die Bedeutung der Sachgeschäfte jene der Wahlgeschäfte heute deutlich stärker als früher.¹⁸ Wahlgeschäfte vermögen nur im Fall von Rücktritten und damit neu zu besetzenden Mandaten Spannung zu erzeugen¹⁹. – Allerdings fand faktisch auch bei den Sachgeschäften in jüngerer Zeit ein gewisser Abbau der LG-Kompetenzen statt, und zwar durch eine Zunahme der Delegationen an Land- und vor allem Regierungsrat (vgl. Schweizer 1981: 232, 260-264; ausführlich auch Stauffacher 1962: 102-118).

Aus den umfassenden Kompetenzen der LG in Sachgeschäften folgt zumindest formell eine relativ schwache Stellung des Landrats, dessen primäre Funktion die Vorbereitung der LG ist (vgl. KV 82 III). Stauffacher (1962: 227) bezeichnet den glarnerischen Landrat deshalb „als eine zwischen Landsgemeinde und Regierungsrat gewissermassen ‚eingeklemmte‘, einer eigenen tragfähigen Grundlage entbehrende Behörde“. Immerhin ist er das einzige Organ, das der LG direkt Beschlussvorschläge unterbreiten kann; wird an der LG gegen einen Antrag der Landrats-Mehrheit keine Opposition ergriffen, so ist dieser stillschweigend genehmigt.²⁰

2.1.2. Leitung der Landsgemeinde: Der Landammann

Geleitet wird die LG durch den Landammann, der zugleich auch Regierungspräsident und höchster Repräsentant des Kantons ist. Er wird selbst durch die LG gewählt, was allerdings jeweils nur eine Formsache ist, da heute das ungeschriebene Gesetz des Anciennitätsprinzips Kampfwahlen in der Praxis ausschliesst (vgl. auch schon Stauffacher 1962: 168-169).²¹ Die Amtsdauer des Landammanns wurde 2004 auf zwei Jahre verkürzt²², womit nur noch jeweils zwei Landsgemeinden vom selben Landammann geleitet werden.²³ Erstmals in neuerer Zeit²⁴ war 1919 eine Amtszeitbeschränkung für den Landammann eingeführt worden, und zwar eine

¹⁸ Für Appenzell Innerrhoden schreibt Huber-Schlatter (1987: 97) den Wahlgeschäften eine höhere Bedeutung zu; dort werden allerdings auch bis heute der Ständerat und die Standeskommission (Kantonsregierung) an der LG gewählt; auch Kellenberger (1965: 92) sah die Wahlen als wichtigstes LG-Geschäft.

¹⁹ Was schon Stauffacher (1962: 172) festhielt, nämlich dass kein amtierender Richter je die Wiederwahl verpasst hätte, gilt meines Wissens bis heute.

²⁰ Vgl. dazu auch Kap. 2.2.5 sowie 2.2.6.

²¹ Der Landammann wird deswegen in aller Regel einstimmig gewählt, weshalb man allgemein bei besonders klaren Mehrheitsverhältnissen von einem „Landammann-Mehr“ spricht, ganz im Gegensatz zu Elseners (1979: 133) falscher Erklärung dieses Begriffs.

²² KV 97. – Hauptgrund für diese Verkürzung war die Reduktion der Anzahl Regierungsräte von sieben auf fünf und die damit verbundene Vollamtlichkeit der Aufgabe als Departementsvorsteher, die auch als Landammann weiter auszuüben ist (vgl. LGM 2004: 59).

²³ Just der erste Landammann, für den die zweijährige Amtszeit galt, kam infolge der erstmaligen Einberufung einer ausserordentlichen LG seit 131 Jahren dennoch auf drei geleitete Landsgemeinden.

²⁴ Eine Amtszeitbeschränkung hatte schon vor 1836 bestanden, weil damals das Landammannamt für die gemeinsame LG zwischen dem reformierten und dem katholischen Landesteil abwechselte (Winteler 1952: 579).

von höchstens zwei Amtsdauern à drei Jahre²⁵; seit 1974 galt dann eine Beschränkung auf eine einzige vierjährige Amtsdauer. – Wenn schon Stauffacher (1962: 170)²⁶ vor allem wegen der Beschränkung der Amtsdauer fand, „dass das Landammannamt [...] in den letzten Jahrzehnten an Autorität und Ansehen eingebüsst“ habe, so dürfte dies heute, nach zwei weiteren Verkürzungen auf nurmehr zwei Jahre, noch verstärkt gelten. Dennoch ist sich die Literatur einig, dass der Landammann auch heutzutage „die wichtigste Persönlichkeit an der Landsgemeinde [ist]. Denn es kommt sehr darauf an, wie er die einzelnen Vorlagen begründet, wie er die Diskussion leitet, wann er zur Durchführung der Abstimmung drängt und wie er im Zweifelsfall entscheidet“ (Davatz 2001: 8).

Die Kompetenzen des Landammanns an der LG sind nur zu einem geringen Teil explizit festgelegt²⁷; mehrheitlich beruhen sie auf Gewohnheitsrecht, was ihre Verbindlichkeit jedoch kaum schmälert.²⁸ – Der Landammann ist zuständig für eine kurze inhaltliche Einführung in jedes Geschäft samt Darlegung der behördlichen Abstimmungsempfehlung (vgl. dazu auch Stauffacher 1962: 301). Sodann übernimmt er die Leitung der eigentlichen Beratung, die Durchführung der Abstimmungen, die Feststellung des Stimmenmehrers durch Abschätzen sowie – eher nur von zeremonieller Bedeutung – das Halten der Eröffnungsansprache²⁹ und die Vereidigung der LG.³⁰

Die Leitung der Beratung umfasst im Normalfall schlicht die Erteilung des Worts an die Redewilligen und die Nennung von deren Namen und Wohnort. Bei überlangen, vom Traktandum abschweifenden oder beleidigenden Voten oder wenn ein Redner keinen Antrag formuliert (vgl. Stauffacher 1962: 304), kann der Landammann diesen jedoch ermahnen und ihm notfalls sogar das Wort entziehen. Nebst formellen Hinweisen kommen bisweilen auch sachliche Ergänzungen, Richtigstellungen oder Auskünfte zu einem Votum vor, „wenn es ihm

²⁵ Dem ersten davon betroffenen Landammann wurden seine Amtsjahre vor 1919 nicht angerechnet. Eduard Blumer konnte damit von 1887 bis zu seinem Lebensende 1925 amtieren, länger als jeder Glarner Landammann vor und nach ihm (Stauffacher 1962: 169).

²⁶ Ebenso auch Kellenberger (1965: 81).

²⁷ Rechtlich verankert sind nur die – nirgends weiter präziserte – „Leitung der Landsgemeinde“, das Halten der Eröffnungsansprache und die Vornahme der Vereidigung in KV 64 sowie die Bestimmung des Stimmenmehrers durch Abschätzen in KV 67.

²⁸ Vgl. auch Helg (2007: 164). – Überhaupt sind Gewohnheitsrecht und Tradition von grosser Bedeutung für das Verfahren und zum Teil auch für die Kompetenzen der LG. Zwar wurde mit der Totalrevision der KV 1988 einiges davon in die geschriebene Verfassung aufgenommen. Im grossen und ganzen aber haben Stauffachers (1962: 40, 75, 91, 154) Feststellungen auch heute noch Gültigkeit.

²⁹ Nicht ganz immer (seit der Verkürzung der Amtszeit auf zwei Jahre sogar nur noch an jeder zweiten LG) ist es der Versammlungsleiter des Tages, der die Eröffnungsansprache hält: In jenen Jahren, in denen ein neuer Landammann gewählt wird, ist es jeweils noch der alte Landammann, der die Eröffnungsrede hält; erst danach finden die Wahlen statt, an denen dann der neue Landammann und damit der Versammlungsleiter für die weiteren Geschäfte des Tages gewählt wird.

³⁰ Zumindest für Glarus völlig unzutreffend ist Elseners (1979: 136) Behauptung, die Eidesleistung der Landsleute sei „bis heute das Hauptgeschäft der Landsgemeinde“.

[dem Landammann] als notwendig erscheint“ (Stauffacher 1962: 302). Ebenso kann der Landammann, wenn er die Meinungen für gemacht hält, der LG vorschlagen die Diskussion zu beenden und die Abstimmung vorzunehmen.³¹

Auch bei der Durchführung der Abstimmungen ist die Gestaltung durch die Versammlungsleitung nötig: Ohne sich auf ausdrückliche Regelungen stützen zu können bzw. zu müssen, prüft der Landammann die verschiedenen zu einem Geschäft gestellten Anträge, bestimmt ihr Verhältnis zueinander und legt die Abstimmungsreihenfolge fest³². Die spontane Einordnung von überraschenden (insbesondere Abänderungs-)Anträgen und die Einschätzung ihrer Tragweite stellt zweifellos grosse Anforderungen an die Versammlungsleitung (vgl. etwa Schweizer 1981: 180, 209; Helg 2007: 190, 197), auch wenn der Landammann sich dabei von den beiden auf der Bühne³³ anwesenden Juristen – dem Ratsschreiber und dessen Stellvertreter – beraten lassen kann. Unzulässige Anträge muss der Landammann abweisen; dies kommt regelmässig vor, insbesondere wenn der nötige Zusammenhang zum traktandierten Geschäft fehlt oder ein Antrag einer bestehenden, nicht zur Diskussion stehenden rechtlichen Regelung widerspricht.

Schliesslich obliegt dem Landammann die Formulierung der Abstimmungsfragen: Unmittelbar vor der Abstimmung hat er noch einmal kurz zu resümieren, was die beiden Alternativen genau beinhalten. Dies ist umso wichtiger, je mehr Anträge und Wortmeldungen sich zu einem Geschäft ergeben, womit eine „geraume Zeit [verstreicht], während der die verschiedenen unselbständigen Anträge dem Gedächtnis der Stimmberechtigten entschwinden können“ (Stauffacher 1962: 308). – Zur Kompetenz des Landammanns zur Erhaltung des Stimmenmehrers vgl. Kap. 2.2.6.

2.1.3. Landsgemeindememorial und Traktandenliste

Das LG-Memorial ist quasi das „Bundesbüchlein“ des Kantons Glarus: Es enthält die inhaltliche Beschreibung aller zu behandelnden Geschäfte und die diesbezüglichen Anträge des Landrats zuhanden der LG samt Begründung, allfällige Memorialsanträge sowie die land-

³¹ Ausführlicher zu Ermahnung, Wortentzug und Diskussionsbeendigung Kap. 2.2.3 sowie Kap. 4.1 zu H 1c und H 1d.

³² Jeder Bürger ist zwar zu einem Einspruch gegen die vorgeschlagene Reihenfolge berechtigt; laut den LG-Protokollen ist jedoch zumindest seit 1966 nie ein solcher erhoben worden (vgl. dazu auch Stauffacher 1962: 309).

³³ Dies die in Glarus gebräuchliche Bezeichnung für das Podest in der Mitte des Rings. Von hier aus leitet der Landammann die Versammlung und richten überdies die jeweiligen Redner das Wort an die Versammlung.

und regierungsrätlichen Stellungnahmen dazu.³⁴ An der LG sind einzig Voten und Anträge zu den im Memorial traktandierten Geschäften zugelassen (KV 65 I).

Für die Abfassung des Memorials war bis 1988 gemäss Art. 47 der KV von 1887³⁵ formell der Landammann zuständig. Allerdings übernahm diese Aufgabe in der Praxis schon damals hauptsächlich die Regierungskanzlei (Stauffacher 1962: 225, 231)³⁶, wie es auch heute noch der Fall ist, wobei die Zuständigkeit nirgends mehr explizit geregelt wird.³⁷

Ein Unterschied zum Bundesbüchlein ist nebst dem Umfang³⁸ das Fehlen von Stellungnahmen der Gegnerschaft der Behörden; dies zweifellos aus dem versammlungsdemokratischen Gedanken heraus, dass diese an der LG selbst die Gelegenheit hat, sich an die Stimmberechtigten zu wenden.³⁹ Immerhin werden die Diskussion im Landrat und damit auch die jeweiligen (parlamentarischen) Minderheitspositionen widergegeben. Bei Memorialsanträgen wird zudem die bei der Einreichung des Antrags mitgelieferte Begründung der Initianten abgedruckt, aber keine Duplik auf die behördliche Stellungnahme zu einem solchen Antrag.⁴⁰ Duroy (1987: 25) jedenfalls dürfte beizupflichten sein, dass das Memorial kein „vulgaire outil de propagande“ ist.

Dem Glarner Memorial wird allenthalben eine ausnehmend hohe Qualität zugeschrieben (vgl. etwa Schweizer 1981: 201; Vischer 1983: 61; Duroy 1987: 24). Damit die Stimmbürger wenigstens potenziell auch davon profitieren können, wird es ihnen spätestens vier Wochen vor der LG zugestellt.⁴¹

³⁴ Ausserdem werden mit dem Memorial Staatsrechnung, Finanzbericht und Voranschlag veröffentlicht.

³⁵ Wie sämtliche hier zitierten Verfassungen abrufbar unter www.verfassungen.de.

³⁶ Deren Vorsitzender, der Ratschreiber, untersteht freilich dem Landammann.

³⁷ Dabei stützt sich die – unterdessen umbenannte – Staatskanzlei freilich auf die Berichte, welche die einzelnen Departemente zuhanden des Landrats für die Vorberatung verfasst haben. Schliesslich legt die Staatskanzlei ihren Entwurf der Texte nochmals den Spitzen der für die einzelnen Geschäfte zuständigen Departemente zur Durchsicht und allfälligen Kommentierung vor; diese bringen allerdings nur selten und auch dann nur geringfügige Änderungswünsche an. Die abschliessende Verantwortung für die Texte trägt der Ratschreiber (Angaben gemäss mündlicher Mitteilung des Ratssekretärs J.Schwitler vom 9.1.2008 sowie Telefongespräch mit Ratschreiber Hj. Dürst vom 25.1.2008).

³⁸ Das LG-Memorial enthält – ohne Staatsrechnung, Finanzbericht und Voranschlag – regelmässig weit über 100 Seiten (2006 sogar 204 Seiten) in A4-Format.

³⁹ Es würde sich auch die Frage stellen, wer denn berechtigt wäre, solch eine Stellungnahme zu verfassen – etwas Äquivalentes zu einem Referendumskomitee existiert nur in Ausnahmefällen: Weil ohnehin jedes Gesetz der LG vorgelegt werden muss (die meisten Autoren sprechen deshalb von einem obligatorischen Referendum; vgl. dazu unten Kap. 2.2.6 und insbesondere Fussnote 121) und keinerlei Quoren bestehen, erübrigt sich eine Organisation der Gegner zwecks Zustandebringens eines Referendums. Somit wird oft überhaupt erst an der LG klar, wer zu „der“ Gegnerschaft gehört, ja ob es eine solche überhaupt gibt.

⁴⁰ Meines Wissens erstmals ernsthaft kritisiert wurde diese Situation im Vorfeld der LG 2007b; ein Ausdruck dieser Kritik war, dass die Gegner der Behörden damals ihre eigene Abstimmungszeitung „Gegen-Memorial“ nannten.

⁴¹ Diese und die weiteren Bestimmungen zum LG-Memorial regelt KV 62.

Mit der Traktandenliste wird im Memorial auch die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Vorlagen an der LG zur Behandlung kommen. Für die Festlegung dieser Reihenfolge (nicht aber des Umfangs bzw. des *Inhalts* der Traktandenliste; diesen bestimmt der Landrat) ist formell ebenfalls der Landammann, in der Praxis aber heute wie schon zu Stauffachers (1962: 231) Zeiten hauptsächlich die Staatskanzlei zuständig. Der Landammann segnet deren Vorschlag normalerweise ohne weiteres ab und nimmt nur selten noch Änderungen daran vor.⁴² – Staatskanzlei und Landammann können dabei grundsätzlich „nach freiem politischem Ermessen“ (Schweizer 1981: 208) und „’dem Gefühl nach““ (Stauffacher 1962: 231) vorgehen. Gemäss eigenen Angaben⁴³ stellt die Staatskanzlei (und der Landammann) jedoch keine abstimmungstaktischen Überlegungen an, sondern lässt sich von folgenden Kriterien leiten: Gemäss langjähriger Tradition werden unmittelbar nach der Eröffnung der LG die anfallenden Wahlgeschäfte abgewickelt⁴⁴, und gleich anschliessend erfolgt die Beschlussfassung zum Steuerfuss für das folgende Jahr. Stets als letztes Geschäft werden allfällige unerheblich erklärte Memorialsanträge (der „Beiwagen“, vgl. Kap. 2.2.5) traktandiert. Für die übrigen Geschäfte sei einerseits bestimmend, in welcher Reihenfolge sie fertig behandelt aus dem Landrat kommen und damit memorialsreif sind. Des weiteren werde darauf geachtet, dass Geschäfte aus ein und demselben Departement möglichst verteilt werden, sodass nicht derselbe Regierungsrat für eine ganze Reihe von Traktanden hintereinander zuständig ist und möglicherweise die Behördenhaltung vertreten muss. Und schliesslich setze man jene Geschäfte, welchen man die grösste Anziehungskraft auf die Stimmberechtigten zutraue, jeweils eher an den Schluss, um eine möglichst hohe Stimmbeteiligung möglichst bis zum Ende der Versammlung zu erreichen;⁴⁵ stehen in einem Jahr mehrere zugkräftige Traktanden an, wird deren gleichmässige Verteilung angestrebt.

Diese Informationsdienstleistung samt Versand des gedruckten Memorials in die Haushalte erbringen die Behörden offenbar schon seit 1806 (Vischer 1983: 61).

⁴² Angaben gemäss Telefongespräch mit Ratsschreiber Hj. Dürst vom 25.1.2008.

⁴³ Mündliche Mitteilung des Ratssekretärs J. Schwitter am 18.5.2007 sowie Telefongespräch mit Ratsschreiber Hj. Dürst vom 25.1.2008.

⁴⁴ Diese Tradition wird schon bei Ryffel (1903: 307) und dann auch bei Stauffacher (1962: 299) und Kellenberger (1965: 83) erwähnt. Sie ist damit nicht nur alt, sondern sie wurde zumindest im Untersuchungszeitraum auch konsequent eingehalten. Zwei „Ausnahmen“ sind zu nennen: Erstens galt für die bis 1987 durch die LG vorgenommenen Wahlen der Rats- und Gerichtsweibel die eigene Regel, dass diese im Gegenteil jeweils als allerletztes Traktandum anstanden (vgl. auch Stauffacher 1962: 174). Zweitens standen an der LG 1987 die Richterwahlen erst als § 16 auf der Tagesordnung. Diese Abweichung vom Brauch hatte aber ihren Grund darin, dass damals das Verwaltungsgericht überhaupt erst gerade neu geschaffen wurde; deshalb waren, bevor die Bestellung dieses Gerichts erfolgen konnte, noch einige Änderungen am Gesetz über die Behörden und Beamten vorzunehmen, was unter Traktandum 15 geschah. Neben den Neuwahlen der neun Verwaltungsrichter fiel unter § 16 lediglich noch eine Ersatzwahl ins Augenscheingericht an.

⁴⁵ Vgl. Ryffel (1903: 335), welcher vorschlug, die Wahlen als damals wichtigstes Geschäft an den Schluss der LG zu verlegen, um eine höhere Stimmbeteiligung auch für die übrigen Geschäfte zu erzielen.

2.1.4. Datum und Zeit

Die LG findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, sämtliche kantonalen Abstimmungen des Jahres erfolgen also an einem Tag. Einzige Ausnahme davon bilden allfällige ausserordentliche Landsgemeinden, welche von der LG selbst, dem Landrat oder aber 2000 Stimmberechtigten (dies entspricht ca. 8% aller Stimmberechtigten, vgl. Anhang I) einberufen werden können (KV 63 III).⁴⁶

Datum der ordentlichen LG ist jeweils der erste Sonntag im Mai.⁴⁷ Da die LG unter freiem Himmel abgehalten wird, kann der Regierungsrat bei allzu schlechter Witterung bis am LG-Morgen um 6 Uhr eine Verschiebung (gemäss Gewohnheitsrecht um eine⁴⁸ Woche, vgl. Schweizer 1981: 202) beschliessen; er macht von dieser Möglichkeit jedoch nur sehr selten Gebrauch.⁴⁹

Offizieller Beginn der Versammlung ist jeweils um 9.30 Uhr, die eigentliche Beratung beginnt kurz vor 10 Uhr nach dem feierlichen⁵⁰ Einmarsch der Behörden und der Eröffnungsansprache des Landammanns.

⁴⁶ Bis zum 25.11.2007 hatte seit der 1887er Totalrevision der KV keine ausserordentliche LG mehr stattgefunden; jene von 2007 war jedoch nicht nur die erste seit 131 Jahren, sondern auch die erste überhaupt, die auf Begehren von Stimmberechtigten tatsächlich zustandekam (ein im Jahr 1887 schon unter der neuen KV gestelltes Einberufungsbegehren einer ausreichenden Anzahl Stimmberechtigter erledigte sich durch Einlenken des Landrats; vor 1887 war eine Einberufung lediglich durch die LG selbst oder durch den Dreifachen Landrat möglich, wobei in noch früherer Zeit offenbar auch schon einmal die Möglichkeit einer Einberufung durch „fünfzig ehrliche Landleute“ bestanden hatte (Ryffel 1903: 93, Blumer 1858 II: 105). Seit der Wiedereinführung der „Einheitslandsgemeinde“ 1836 fanden elf ausserordentliche LG statt, nämlich 1836, 1837, 1848 (2x), 1853 (2x), 1861, 1863, 1873, 1874 und 1876 (,Fridolin' vom 22.11.2007, S.5; vgl. auch Stauffacher 1962: 220-221).

⁴⁷ KV 63 I. – Dieses Datum wurde 1988 erstmals verbindlich bzw. schriftlich fixiert; vorher galt es in der Praxis zwar auch schon, beruhte aber nur auf Gewohnheitsrecht (die 1887er KV legte in Art. 32 lediglich fest, dass sich die LG jährlich, „und zwar wo möglich im Laufe des Monats Mai“ zu versammeln habe. Vgl. Schweizer 1981: 202; Stauffacher 1962: 281-282; bei letzterem findet sich übrigens – in Übereinstimmung mit Thürer (1948: 130) – auch die Erklärung dafür, warum in Glarus die LG eine Woche später stattfindet als in allen anderen (ehemaligen) LG-Kantonen: Die in Glarus seit 1528 vereinzelt und seit 1623 stets vor der gemeinsamen LG abgehaltenen konfessionellen Sonderlandsgemeinden übernahmen das Datum des letzten Aprilsonntags, wodurch sich die gemeinsame und seit 1837 wieder einzige LG um eine Woche nach hinten verschob).

⁴⁸ Bei der letzten erfolgten Verschiebung, 1978, fiel der folgende Sonntag auf Pfingsten, weshalb die LG um zwei Wochen verschoben wurde. Vgl. dazu auch das LG-Memorial 1978, S. 80.

⁴⁹ Eine Prognose auf leichte Niederschläge reicht dafür nicht aus. Gemäss regierungsrätlichen Ausführungen (LG-Memorial 1978: 84) kommt „eine Verschiebung nur als eine ‚ultima ratio‘ in Frage“; die Devise des Regierungsrats habe zu sein, „die Verschiebung nur in ausgesprochen ungünstigen Fällen anzuordnen, wo sich eine Abhaltung der Landsgemeinde schlechterdings nicht mehr verantworten lässt.“ Gemäss Volksmund muss es für einen Verschiebungsentscheid schon „Katzen hageln“, was im Untersuchungszeitraum offenbar viermal der Fall war: 1970, 1974, 1975 und 1978. Davor war zum letzten Mal 1939 eine LG verschoben worden (Stauffacher 1962: 283; LG-Protokolle 1962-2007b). Eine wiederholte Verschiebung einer LG wegen auch am ersten Verschiebungsdatum schlechten Wetters kam seit über hundert Jahren lediglich einmal vor, nämlich 1902 (LG-Memorial 1978: 80, Ryffel 1903: 295).

⁵⁰ Die Glarner LG kennt jedoch insgesamt im Vergleich mit jener von Appenzell Innerrhoden und auch mit den ehemaligen LG-Kantonen das einfachste Zeremoniell. Dies dürfte vor allem durch ihre geringe religiöse Aufladung erklärbar sein: Die einzigen religiösen Elemente sind in Glarus der Schluss des Eides („[...] so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe“) und die Unter-Gottes-Machtschutz-Stellung von Land und Volk durch den

2.1.5. Teilnahme

Da an der Glarner LG in keinem Fall genaue Auszählungen stattfinden, sind auch die exakten Teilnehmerzahlen unbekannt. Sie können nur geschätzt werden, und diesen Schätzungen haftet naturgemäss „viel Unbestimmtes an“ (Stauffacher 1962: 293).

Bei allen Unbestimmtheiten ist aber klar, dass zumindest am jetzigen Ort eine Teilnahme *aller* Stimmberechtigten aus Platzgründen gar nicht möglich wäre,⁵¹ worin man ein sehr grundsätzliches Problem für die Demokratie sehen mag (vgl. Helg 2007: 17). Diese Frage hat in der Praxis jedoch keine Relevanz – erstens wegen der realen Beteiligungsquoten und zweitens wegen durchaus vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten des Platzangebots.

Üblich dürften heute wohl 6000 bis 8000 Teilnehmer sein (so etwa Dürst 2004: 5). Auch der Ring⁵² ist gemäss amtlichen Unterlagen⁵³ beim Szenario „Normalbedarf“ für 7600 Personen ausgelegt. – Angaben über „übliche“ Teilnehmerzahlen sind allerdings mit grosser Vorsicht zu geniessen, da von Jahr zu Jahr und auch im Verlauf ein und derselben LG die Zahlen oft stark schwanken.⁵⁴

Primär richtet sich die Zahl der auf dem Ring Anwesenden offensichtlich nach der (wahrgenommenen) Bedeutung und Umstrittenheit einzelner Geschäfte; dies gilt für Schwankungen im Verlauf einer Versammlung ebenso wie für solche über die Jahre hinweg. Die beiden Landsgemeinden mit den wohl höchsten Teilnehmerzahlen aller Zeiten (2001 mit geschätzten 12'500-13'000 und 2007b mit Schätzungen bis zu 14'000 Teilnehmern⁵⁵) zeichneten sich denn auch durch besonders stark polarisierende Geschäfte aus.⁵⁶

Landammann am Ende seiner Eröffnungsrede (Vischer 1983: 55, 69-95; Stauffacher 1962: 287; Kellenberger 1965: 74, 76; Ryffel 1903: 299-301, 308, 321-322).

⁵¹ Die heutigen Kapazitäten würden wohl schon bei einer Stimmbeteiligung von 60% (ca. 15'500 Personen) gesprengt.

⁵² Das ovale, auf dem Versammlungsplatz aufgestellte Holzgerüst wird in Glarus seiner Form entsprechend „Ring“ genannt. Glarus hat diese Form als einziger LG-Kanton beibehalten (Möckli 1987: 26).

⁵³ Es sind dies die Berichte der Baudirektion an den Regierungsrat des Kantons Glarus vom 3.11.1971 und vom 9.12.1971; und das Protokoll der Landratssitzung vom 2.2.1972 inklusive beigelegter Projektskizze. – Der Ring wurde damals infolge der Annahme des Frauenstimmrechts neu dimensioniert; seither wird er jedes Jahr in gleicher Grösse aufgebaut.

⁵⁴ Demgegenüber wusste Stauffacher (1962: 294) von „keinen grösseren Schwankungen“ zu berichten; bei Schweizer (1981: 178) und Vischer (1983: 56 [Text aus dem Jahre 1975]) tönt es dann jedoch anders, ebenso bereits lange vor Stauffacher bei Ryffel (1903: 335). Helg (2007: 54) ist beizupflichten, dass diese Betriebsamkeit in Form eines steten Kommens und Gehens auf dem Ring „durch den in unmittelbarer Umgebung stattfindenden Jahrmarkt“ gefördert wird.

⁵⁵ Die Schätzungen für 2001 stammen von Dürst (2004: 5) und dem späteren Landammann R. Marti (Interview in der SOSGL vom 8.7.2007, S.3), für 2007b von Tages-Anzeiger-Korrespondent T. Bolli (TA vom 26.11.2007, S.2); unter LG-Gängern war verbreitet zu hören, der Ring sei 2007b noch dichter besetzt gewesen, als sie es von 2001 her in Erinnerung hatten.

⁵⁶ 2001 war über den (Nicht-)Bau einer kostspieligen Umfahrungsstrasse zu entscheiden (LGM 2001: 134-155; insbes. 141, 154). – 2007b ging es um die Gemeindestrukturreform mit der Zusammenlegung der 25 Glarner

Das Fassungsvermögen des Rings kann dabei nur beschränkt als Anhaltspunkt für Schätzungen dienen. Dies vor allem deshalb, weil jede Angabe stark davon abhängt, von einer wie dichten Massierung der Stimmberechtigten man ausgeht. Die amtlichen Unterlagen (vgl. Fussnote 53) nennen für das Szenario „dichtgedrängt“ die Zahl 11'200.⁵⁷ Diese Werte können jedoch zweifellos übertroffen werden, da der abgegrenzte Versammlungsplatz (der „Ring“ im weiteren Sinn) zusätzlich zu den Leuten auf dem eigentlichen Ring (dem Holzgestell) noch weitere Personen aufnehmen kann; dies insbesondere in den Eingangsschneisen sowie zwischen den in der Mitte platzierten Bankreihen und der „Bühne“.⁵⁸

Auch dank dieses Zusatzpotentials sind Platzprobleme nicht absehbar. Selbst an der Rekord-LG 2007b gab es noch einigen freien Raum in der Mitte des Rings, auch wenn der Landammann die Anwesenden mehrmals zum Zusammenrücken zugunsten später eingetretener Stimmberechtigter auffordern musste.⁵⁹ Vor allem aber wäre auf dem LG-Platz rund um den Ring herum noch freie Fläche vorhanden, sodass dieser nötigenfalls noch deutlich vergrössert werden könnte⁶⁰ und auch heute, Jahrzehnte nach der seitherigen Einführung des Frauenstimmrechts, noch „auf lange Sicht allen Anforderungen genügen können“ (Stauffacher 1962: 280) wird. Bei kurzfristigem Bedarf könnte notfalls auch die für ausserkantonale Zuschauer zur Verfügung gestellte Tribüne zugunsten von Stimmberechtigten geräumt werden. – Die Befürchtung, dass die Demokratiequalität wegen des Ausschlusses eines Teils der Stimmberechtigten gefährdet sein könnte, ist deshalb nur hypothetisch.

Umgekehrt wird auch allenthalben (so etwa Helg 2007: 17; Davatz 2001: 7; Carlen 1976: 18) darauf hingewiesen, dass eine Versammlungsdemokratie nur bei einer relativ geringen Zahl Stimmberechtigter überhaupt denkbar sei. „So ziemlich die Grenze für die Landsgemeinde“

Gemeinden zu nur noch drei Gemeinden (bzw. um die Rückgängigmachung des entsprechenden Landsgemeindebeschlusses von 2006).

⁵⁷ H. Zimmermann, seit 1961 jedes Jahr als Handwerker am Aufbau des Rings beteiligt, geht demgegenüber von maximal 10'000 Plätzen aus: „Dass die [...] 9966 Plätze auf dem Ring einmal nicht reichten, war bis anhin noch nie der Fall und wird es wohl so schnell auch nicht sein“ (SOSGL vom 6.5.2007, S.15).

⁵⁸ Aus der gleichen Überlegung heraus schätzt Stauffacher (1962: 281) die höchstmögliche Teilnehmerzahl vor Einführung des Frauenstimmrechts auf 5000 bis 6000, obwohl der Ring eigentlich für 4350 Personen ausgelegt gewesen sei.

⁵⁹ Auf den Aufnahmen der Livecam (<http://www.landsgemeinde.gl.ch/2007ao/livecam/index.cfm>) sind sowohl der freie Raum in der Mitte des Rings als auch die Momente des erbetenen Zusammenrückens (so etwa bei 00:21) zu erkennen.

⁶⁰ Der heutige Ring (seit 1972) nimmt gemäss den in Fussnote 53 genannten amtlichen Unterlagen eine Fläche von 90 x 46 m ein, während der Zaunplatz insgesamt 150 x 120 m misst und Stauffacher (1962: 280) eine Verlängerung des Rings auf 100 bis 110 m als „ohne weiteres“ möglich erachtet. Die Grössenordnung des damit noch vorhandenen Steigerungspotentials bei den Teilnehmerzahlen lässt sich konkreter abschätzen, wenn man weiss, dass die 1971/72 erfolgte Vergrösserung des Rings von 70 x 42 m auf 90 x 46 m das Fassungsvermögen von 4350 auf 7600 Personen erhöhte (Angaben zum 1971er Ring gemäss Stauffacher 1962: 280; Angaben für 1972 bis heute gemäss Szenario „Normalbedarf“).

sieht Ryffel (1903: 340) bei 12'700 Stimmberechtigten, „jedenfalls wäre eine zentralistische Landsgemeindeverfassung mit Erfolg kaum mehr zu handhaben in [...] Kantonen mit [...] über fünfundzwanzigtausend Stimmberechtigten“. Diese Einschätzung ist nach heutigem Erfahrungsstand überholt, hat doch die Glarner LG seit der Einführung des Frauenstimmrechts nun schon 35 Jahre mit stets über 22'000 und seit einigen Jahren auch über 25'000 Stimmberechtigten⁶¹ überlebt. Der Fall, dass auch mehr als 12'500 Personen von ihrem Teilnahmerecht tatsächlich Gebrauch machten, dürfte freilich nur 2001 und 2007b eingetreten sein.

Problematisch sind also nicht etwa zu grosse Teilnehmerzahlen, sondern schon eher umgekehrt die oft relativ schwache Beteiligung (vgl. auch Schweizer 1981: 178). Diese ist an der LG meist geringer als an Urnenabstimmungen (zu eidgenössischen Themen).⁶² Plausible Begründungen dafür sind etwa der höhere zeitliche (und teils finanzielle) Aufwand, die zeitliche und örtliche Gebundenheit der Stimmabgabe, die je nach Wetter physische Beschwerlichkeit sowie die für manche Leute abschreckende offene Stimmabgabe; einige Stimmberechtigte dürften der LG auch fernbleiben, weil sie diese Demokratieform generell nicht goutieren.⁶³

Um niedrigen Teilnehmerzahlen, aber auch einer Benachteiligung periphererer Kantonsbewohner durch die Ortsgebundenheit der Versammlung⁶⁴ entgegenzuwirken, *kann* der Regierungsrat „Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen, besonders für Stimmberechtigte aus entfernteren Gemeinden“ (KV 63 V). Die bis heute einzige konkrete solche Massnahme zugunsten peripherer Kantonsteile besteht darin, dass am LG-Sonntag die Benutzung des öffentlichen Verkehrs auf dem ganzen Kantonsgebiet gratis ist.⁶⁵

⁶¹ Vgl. Anhang I. Nach der Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre waren für die Ständeratswahlen vom 21.10.2007 25'797 Personen stimmberechtigt (Amtsblatt des Kantons Glarus, Nr. 43, 25.10.2007).

⁶² An den eidgenössischen (Urnen-)Abstimmungen der Jahre 2004-2007 gingen im Kanton Glarus jeweils zwischen 7362 (28.11.2004) und 13'565 (5.6.2005) gültige Stimmen ein.

⁶³ „Die behauptete Anziehungskraft der Landsgemeinde“ vermag solche erschwerenden Faktoren im Endeffekt offenbar nicht wettzumachen (Huber-Schlatter 1987: 73-75, 351; vgl. auch Stolz 1968: 187), ebensowenig die Bezeichnung der LG-Teilnahme als „Bürgerpflicht“ (KV 21 II), deren Nichtwahrnehmung nicht sanktioniert wird. Die Nachteile mildern, aber ebenfalls nicht aufheben kann „die Tatsache, dass alljährlich nur eine Landsgemeinde stattfindet, an ihr viele Geschäfte konzentriert behandelt werden und ihr Zeitpunkt schon längst vorher bekannt ist“ (Kellenberger 1965: 92).

⁶⁴ Vgl. dazu auch Kap. 4.2, H 2b.

⁶⁵ Eine Ermässigung auf die Bahnbillette gab es seit 1902 (Stauffacher 1962: 277), ganz gratis ist die öV-Benutzung spätestens seit 1988, als das Amtsblatt erstmals einen entsprechenden Hinweis enthielt (Auskunft der Staatskanzlei vom 30.1.2008). Die öV-Betreiber werden dafür vom Kanton mit jährlich ungefähr 20'000 Fr. abgegolten. – Die Kosten für die Organisation der LG insgesamt betragen gemäss den Laufenden Rechnungen 2001-2006 (http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d31/d301/f303.cfm, 7.1.2008) mit stets rund 110'000 Franken unter 5 Franken pro Stimmberechtigten, wobei in diesem Rechnungsposten insbesondere folgende Punkte *nicht* enthalten sind: Die Druckkosten für das Memorial (inkl. Staatsrechnung und je nach Umfang des Memorials jeweils 50'000-130'000 Fr.), die Sitzungskosten für die vorberatenden Behörden und die für die Vor-

Das Problem der ungleichen Teilnahmemöglichkeiten betrifft jedoch nicht nur den Wohnort. So sind infolge der zeitlichen und örtlichen Fixierung der LG auch Angehörige von Berufen mit Sonntagsarbeit (etwa Angestellte im Gastgewerbe oder im Gesundheitswesen) und Personen mit schlechter körperlicher Verfassung benachteiligt (vgl. auch Schweizer 1981: 177). Zugunsten der zweiten Gruppe bestehen immerhin Sitzbänke in der Mitte des Rings, die gemäss Szenario „dichtgedrängt“ 2900 Personen Platz bieten.⁶⁶ Trotz dieser Sitzgelegenheiten stellt die lange Präsenzzeit für Alte und Kranke ein Problem dar; hinzu kommt, dass sie wie alle Teilnehmer an der LG vollständig dem Wetter ausgesetzt sind, da es sich um eine Freiluftversammlung handelt. – Die Benachteiligung von Personen mit familiären Verpflichtungen wird immerhin dadurch gemildert, dass ein (privat organisierter, aber vom Kanton finanziell entschädigter⁶⁷) Kinderhütedienst kostenlos benutzt werden kann.⁶⁸

2.2. Die politischen Rechte an der Glarner Landsgemeinde

2.2.1. Stimmberechtigung

Sämtliche politische Rechte an der Glarner LG stehen allen kantonal stimmberechtigten Personen zu. Deren Kreis ist in den letzten Jahren mehrmals erweitert worden. Einziger Ausschlussgrund vom Stimmrecht ist heute – nebst Minderjährigkeit und fehlendem Bürgerrecht – Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (KV 56). Eine ganze Reihe weiterer Ausschlussgründe sind seit Stauffachers (1962: 269-270) Zeiten weggefallen.⁶⁹ Insbesondere sind seit 1972 auch die Frauen stimmberechtigt; die 1980er LG

und Nachbereitung dieser Sitzungen sowie für die Abfassung des Memorials aufgewendete Arbeitszeit der Verwaltung, insbesondere der Staatskanzlei (Angaben gemäss Telefongespräch mit Ratsschreiber Hj. Dürst vom 25.1.2008). Für die Organisation der ausserordentlichen LG 2007 rechnete der Regierungsrat mit Totalkosten von rund 200'000 Fr. (SOGL vom 20.6.2007, S.1, 2). – Die Organisation eines kantonalen Urnengangs kommt gemäss Schätzungen der Staatskanzlei auf 55'000 bis 60'000 Fr. (E-Mail von Hj. Dürst vom 29.1.2008) zu stehen, womit sich bei jährlich vier Abstimmungsterminen eine etwas höhere Summe als für die LG ergäbe.

⁶⁶ Angaben gemäss den in Fussnote 53 erwähnten amtlichen Unterlagen. – Der Anteil der Sitzplätze ist spätestens seit 1957 deutlich grösser als in früheren Zeiten (Stauffacher 1962: 281; Telefongespräch mit Ratsschreiber Hj. Dürst vom 25.1.2008; vgl. auch die Darstellung der 1939er LG bei Carlen (1976: 39) mit einem sehr geringen Anteil an Sitzplätzen).

⁶⁷ Der Kanton wendete dafür an einigen ausgewählten LG die folgenden Franken-Beträge auf: 623.95 (1997), 1875.00 (2006), 2038.20 (2007a), 1312.70 (2007b) (persönliche Mitteilung von Ratssekretär J.Schwitler am 30.1.2008).

⁶⁸ Schweizer (1981: 203) schlägt einige weitere mögliche Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme vor, von denen jedoch ausser den hier genannten keine verwirklicht worden ist.

⁶⁹ Siehe auch KV Glarus von 1887, Art. 23; sowie Ryffel (1903: 275-276).

senkte das Stimmrechtsalter von 20 auf 18, jene vom Mai 2007 schliesslich auf 16 Jahre.⁷⁰ 2008 hat ausserdem eine Gruppe von Bürgern einen Memorialsantrag auf Einführung eines kantonalen Ausländerstimmrechts eingereicht.⁷¹ Unabhängig von dessen Erfolg stellt der Kanton Glarus, verglichen mit anderen zeitgenössischen Gemeinwesen, spätestens seit 1972 sicher nicht „angesichts umfangreicher Ausschlussgründe von der Teilnahme eher ein ‚Trugbild der Demokratie‘ dar“ (Huber-Schlatter 1987: 64).

2.2.2. Einteilung der politischen Rechte

Die Rechte an der Glarner LG lassen sich in drei Gruppen unterteilen: Das Rederecht, die Antragsrechte sowie das Stimm- und Wahlrecht im engeren Sinne (in der Folge: Stimmrecht i.e.S.). Rede- und Antragsrechte beziehen sich dabei auf die aktive Mitwirkung am Meinungsbildungsprozess, während das Stimmrecht i.e.S. an dessen Ende steht und dazu dient, die vorher gebildete Meinung zu manifestieren.

Im Folgenden werden in je eigenen Unterkapiteln die unselbstständigen und die selbstständigen Anträge behandelt. Erstere bieten die Möglichkeit, *an* der LG selbst und ausschliesslich zu einem der traktandierten Geschäfte einen mündlichen Antrag auf Unterstützung, Ablehnung, Verschiebung, Rückweisung oder Abänderung zu stellen. Dagegen muss die Nutzung des selbstständigen Antragsrechts, mit dem die Traktandierung eines beliebigen Themas an der LG bewirkt werden kann, *vor* der LG und schriftlich erfolgen. Die hier vorgenommene Trennung der unselbstständigen Antragsrechte vom Rederecht ist lediglich eine analytische, da es eigentlich weder ein Rede- ohne Antragsrecht noch ein Antrags- ohne Rederecht gibt: Das Rederecht „besteht nämlich grundsätzlich allein in der Befugnis, unselbständige Anträge stellen und begründen sowie bereits angestellte Anträge unterstützen zu dürfen“ (Stauffacher 1962: 303);⁷² umgekehrt kann kein unselbstständiger Antrag gestellt werden, ohne Gebrauch vom Rederecht zu machen. „Das Beratungsrecht an der Landsgemeinde ist“ also in doppelter Richtung „sehr eng mit dem unselbstständigen Antragsrecht verbunden“ (Stauffacher 1962: 302).⁷³ Der Übersichtlichkeit und der

⁷⁰ Weiterhin auf 18 Jahren belassen wurde die Altersgrenze für das passive Wahlrecht. – Auch so kennt Glarus nun das niedrigste Stimmrechtsalter irgendeines Kantons seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaats. Immerhin unter den LG-Kantonen der früheste war Glarus bei der Erteilung des Stimmrechts an die Frauen.

⁷¹ www.glarus-demokratisch.ch, 7.5.2008.

⁷² Auch KV 65 V stellt die Forderung auf, dass, wer sich zu einer Sachvorlage äussern will, zuerst seinen Antrag dazu zu formulieren und ihn anschliessend zu begründen hat. In der Praxis kommen zwar selten, aber immer wieder vereinzelte Voten ohne Antragstellung vor (vgl. auch Stauffacher 1962: 303).

⁷³ Stauffacher (1962: 265) schliesst deshalb in seiner Dreiteilung des „aktiven Teilnahmerechts“ das unselbstständige Antragsrecht in das Beratungsrecht ein; dafür trennt er gegenüber der hier vorgeschlagenen Aufteilung das „Stimmrecht im eigentlichen Sinn“ vom aktiven und passiven Wahlrecht.

analytischen Präzision halber werden Rede- und Antragsrechte im Folgenden dennoch getrennt behandelt.

2.2.3. Rederecht an der Landsgemeinde

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der LG das Wort zu einem Geschäft zu ergreifen, sobald der Landammann die einführenden Bemerkungen zu dem Traktandum beendet und das Wort für frei erklärt hat.⁷⁴ Äusserungen sind zu jedem Sach-, nicht jedoch zu Wahlgeschäften möglich (KV 65 II, V). Redewillige müssen sich dafür neben der Bühne in der Mitte des Rings einfinden und dem Ratsweibel vorübergehend ihren Stimmrechtsausweis abgeben, damit der Landammann sie mit dem darauf genannten Namen und Wohnort „ankündigen“ kann. Eine eigentliche Voranmeldung oder die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen ist nicht nötig, womit auch spontane Voten und Entgegnungen auf unerwartete Beiträge anderer Redner möglich sind. Nach Abgabe des Stimmrechtsausweises und dem Aufruf seines Namens kann der Redewillige von der Bühne aus das Wort an die übrigen LG-Teilnehmer richten.

Inhaltliche Einschränkungen des freien Rederechts bestehen insofern, als nur zum jeweils aktuellen Traktandum gesprochen werden darf und beleidigende Voten durch den Landammann geahndet werden können. Zudem muss in jedem Votum entweder ein eigener Antrag gestellt oder ein vorher formulierter Antrag unterstützt werden; offensichtlich sollen damit allgemeine, für den weiteren politischen Prozess irrelevante Auslassungen zu traktandierten Geschäften verhindert werden.

Die Reihenfolge der Redner ist nicht geregelt; sie richtet sich danach, wer zuerst seinen Stimmrechtsausweis abgibt. Allerdings hat der Regierungsrat aus dem jeweils zuständigen Departement nach heutiger⁷⁵ Praxis das Vorrecht auf das abschliessende Votum, wenn er

Weder mit Stauffachers noch mit der hier gebrauchten Dreiteilung identisch ist die Aufteilung der Rechte in der oft zitierten Dreiformel aus KV 57 I c, wonach die Stimmberechtigten das Recht haben, „an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehrern“. Mindern und Mehrern sind nichts als die zwei Seiten derselben Medaille „Abstimmen“ (vgl. auch Stauffacher 1962: 265). Mit dem Raten ist auf jeden Fall das Rederecht gemeint, vermutlich ist auch das (unselbstständige) Antragsrecht *an* der LG selbst hierzu zu zählen, während KV 57 I b mit den Anträgen „zuhanden der Landsgemeinde“ wohl lediglich (selbstständige) Anträge *vor* der LG meint. Stauffacher (1962: 265) jedenfalls subsumiert Rede- und unselbstständiges Antragsrecht gemeinsam unter „Raten“.

⁷⁴ Die entsprechende Formel lautet „ds Wort isch frii!“. Nicht mehr gebräuchlich ist heute das bei Stauffacher (1962: 301) genannte „Sämtliche Herren Mitlandleute sind angefragt“. – Auch sonst haben sich seit Stauffacher (1962: 301-302) einige Formalitäten rund um die Wortergreifung verändert.

⁷⁵ Bei Stauffacher (1962: 302) heisst es, dass die Mitglieder der vorberatenden Behörden „öfters“ die ersten Voten den übrigen Stimmberechtigten „überlassen“. – Ein Einzelfall ist jedoch, dass 2005 der Landammann der LG vorschlug, einer Person, die nach dem Votum des zuständigen Regierungsrats noch reden wollte, tatsächlich das Wort zu verweigern; die Landsgemeinde zeigte sich damit einverstanden (LGP 2005: §11).

denn sprechen will. Üblicherweise vertritt zudem im zweitletzten Votum der Vorsitzende der jeweiligen Parlamentskommission den Antrag der Landratsmehrheit.

Eine Redezeitbeschränkung existiert weder für einzelne Voten noch für ein Traktandum oder die gesamte LG. Allerdings kann der Landammann bei einer allzu langen Rede, einer Wiederholung bereits geäusselter Argumente und / oder zahlreichen weiteren Redewilligen einen Votanten auffordern, zum Schluss zu kommen. Oft tut dies der Landammann nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst wenn aus dem Ring entsprechende Rufe⁷⁶ ertönen, wobei die Stimmbürger von dieser Möglichkeit bemerkenswert zurückhaltend Gebrauch machen. – Der Landammann kann einzelne Voten auch abbrechen, besonders im Fall „ausufernder, beleidigender und traktandenfremder Beiträge“ (Cioffrese et al. 2007: 15) oder wenn ein Redner keinen Antrag formuliert (vgl. Stauffacher 1962: 304). Üblicherweise erfolgt ein Wortentzug erst, wenn eine erste Ermahnung fruchtlos geblieben ist.

Ebenso ist es dem Ermessen des Landammanns überlassen, wann er die Meinungen für gemacht hält und die Diskussion insgesamt zu einem Ende bringen will, wobei er sich auch hier von Zurufen aus dem Ring leiten lassen kann⁷⁷ und einen entsprechenden Entscheid immer nur als Antrag an die LG formulieren darf.⁷⁸ In der Praxis hat sich aber zumindest im Untersuchungszeitraum gegen einen Vorschlag des Landammanns auf Beendigung der Diskussion nie Opposition erhoben (so auch schon bei Stauffacher 1962: 309).

Wiederholte Wortmeldungen durch einen Stimmberechtigten im Verlauf einer LG kommen regelmässig vor, wobei allzu häufiges Reden wenig populär ist.⁷⁹ – Als verpönt gilt es, mehr als einmal innerhalb desselben Traktandums das Wort zu ergreifen⁸⁰: Huber-Schlatters (1987:

⁷⁶ Sie lauten „abä!“ („hinunter von der Bühne“) oder „hörä!“ („aufhören“). – Heute nicht mehr gebräuchlich sind meines Wissens die bei Stauffacher (1962: 298) genannten Rufe „ufä!“ und „ufhörä!“ (Hervorhebung durch HPS). – Ähnlich ist die Situation bezüglich Zwischenrufe und Wortentzug offenbar auch in Appenzell Innerrhoden (vgl. Huber-Schlatter 1987: 117).

⁷⁷ Der entsprechende Ruf, wenn keine weiteren Redner zum Thema mehr gewünscht werden, lautet „abstimmä!“.

⁷⁸ Gemäss Stauffacher (1962: 298) konnte früher auch ein Wortentzug gegen einen einzelnen Redner nur nach Zustimmung der LG erfolgen. Dies ist nach heutiger Praxis jedoch nicht mehr der Fall.

⁷⁹ Huber-Schlatter (1987: 120) schreibt über einen notorischen LG-Redner in Innerrhoden: „Seine Vielrednerei an der Landsgemeinde [...] diskreditierten [sic!] ihn und liessen seine Initiativen scheitern.“ Dem von ihm genannten „Marödli“ Josef Koller wären in Glarus wohl ein Rudolf Horath, ein Johann Freuler oder in den letzten Jahren eine Maria Hanna Paszkowski Hofer vergleichbar. – Dagegen wird es Behördenmitgliedern (insbesondere Regierungsräten) natürlich kaum verübelt, wenn sie an einer LG mehrere Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich sozusagen von Amtes wegen zu vertreten haben.

⁸⁰ Dafür lassen sich denn auch nur vereinzelte Beispiele finden, so Mathias Oeler 1978 §13 oder Agnes Giger 1983 §11, beides Mitglieder des Landrats. – 1968 wollte ein Stimmberechtigter ebenfalls ein zweites Mal zum selben Traktandum das Wort ergreifen, was der damalige Landammann jedoch unter dem Hinweis „auf die Praxis, dass sich an der Landsgemeinde der gleiche Redner zum gleichen Thema nur einmal äussert“, ablehnte (LGP 1968: §14).

117) für Innerrhoden gemachte Feststellung „Entgegnungen im Sinne einer Duplik ‚gehören sich nicht‘“ gilt ohne weiteres auch für Glarus (vgl. auch Schweizer 1981: 209).

2.2.4. Unselbstständige Antragsrechte an der Landsgemeinde

An der LG selbst sind Anträge auf Unterstützung, Ablehnung, Rückweisung, Verschiebung oder Abänderung⁸¹ einer Sachvorlage möglich (KV 65 II). Diese Anträge werden deshalb als unselbstständig bezeichnet, weil sie sich nur auf Geschäfte bzw. (landrätliche) Anträge beziehen können, die schon Gegenstand des Memorials für die betreffende LG sind. Damit ein unselbstständiger Antrag zustandekommt, muss er an der LG selbst mündlich gestellt werden. Quoren existieren nicht, das Votum eines einzigen Stimmberechtigten genügt.

Für die Abänderungsanträge gilt das spezielle Erfordernis, dass sie zum traktandierten Beratungsgegenstand in hinreichendem sachlichem Zusammenhang stehen, d.h. die Einheit der Materie wahren müssen (KV 65 III, auch 65 I). Gerade dieses Erfordernis sorgt dafür, dass nicht noch während der LG durch die Hintertür des Abänderungsantrags materiell selbstständige Anträge eingebracht werden können.⁸² In der Praxis ist es für den Landammann (und die beiden ihn unterstützenden Juristen auf der Bühne) oft eine – nicht einfach zu beurteilende – weitgehende Ermessenssache, ob ein konkreter Abänderungsantrag die Grenzen des sachlichen Zusammenhangs überschreitet oder nicht (vgl. dazu auch Schweizer 1981: 209; Helg 2007: 190).

Anträge auf Verschiebung unterscheiden sich von solchen auf Rückweisung dadurch, dass im ersten Fall lediglich eine spätere Beschlussfassung zur *selben* Vorlage angestrebt wird (meistens aus der Überlegung heraus, dass erst zu jenem späteren Zeitpunkt die nötigen Entscheidungsgrundlagen bekannt sein werden); mit Rückweisungsanträgen ist dagegen jeweils eine Auftragserteilung an die vorberatenden Behörden zur nochmaligen Überarbeitung der Vorlage verknüpft, wobei der Antragsteller in der Regel erklärt, in welchem Sinne dies geschehen soll (vgl. auch Helg 2007: 173, Ryffel 1903: 311). Da jedoch oft mehrere Rückweisungsanträge mit teils widersprüchlichen Stossrichtungen und manchmal sogar Verschiebungs- und Rückweisungsanträge⁸³ in einer einzigen (Eintretens-)Abstimmung

⁸¹ Der Kanton Glarus ist damit heute das einzige überkommunale Gemeinwesen, in dem *Einzel*personen ein Abänderungsantragsrecht zusteht. Vgl. dazu eingehender Kap. 3.1.

⁸² Das Erfordernis des sachlichen Zusammenhangs erfüllt noch weitere, (auch) im Hinblick auf die demokratische Meinungsbildung beim einzelnen Stimmberechtigten relevante Funktionen: Schaub (2008: 245-259) nennt die unverfälschte Willenskundgabe; die Sicherstellung genügender Entscheidungsgrundlagen durch die vorgängige Information im LG-Memorial; sowie die Kenntnis von allen anstehenden Geschäften als Grundlage für den Entscheid über Teilnahme oder Fernbleiben von der Versammlung.

⁸³ Im Untersuchungszeitraum wurde in einem Fall (1974 §7) solch ein kombinierter Verschiebungs-/Rückweisungsantrag angenommen und damit nicht näher interpretierbares Nichteintreten beschlossen.

zusammengefasst werden, kommt der Mehrheitswille nicht immer so deutlich zum Ausdruck, wie es die differenzierten Antragsmöglichkeiten eigentlich vorsähen.

Generell sind zu jedem Geschäft unbeschränkt viele unselbstständige Anträge möglich. Der Landammann hat diese dann für die Abstimmung in eine sinnvolle Reihenfolge zu bringen.

Ebenso sind zu fast allen Sachgeschäften sämtliche Antragsarten zulässig. Einzige Ausnahmen bilden Verträge (insbesondere Konkordate) sowie die unerheblich erklärten Memorialsanträge im Beiwagen, zu denen jeweils lediglich definitive Ablehnung oder aber ein Beschluss auf Eintreten an der nächsten LG möglich ist (KV 65 IV, 69 II a; vgl. auch Schweizer 1981: 243-244).⁸⁴

2.2.5. Selbstständiges Antragsrecht vor der Landsgemeinde: Der Memorialsantrag

Im Gegensatz zu den unselbstständigen kann ein selbstständiger Antrag von sich aus eine ganz neue Frage aufbringen. Die Stimmberechtigten können damit erreichen, dass auch Themen, die die vorberatenden Behörden nicht von sich aus aufgreifen, in das Memorial für die LG aufgenommen werden müssen. Dafür muss der entsprechende Antrag eingereicht werden, lange bevor er an der LG zur Beratung kommt.⁸⁵

Das Recht zur Stellung eines Memorialsantrags steht genau so wie die unselbstständigen Antragsrechte jedem einzelnen Stimmberechtigten zu.⁸⁶ Inhaltlich kann ein Antrag jeden Gegenstand betreffen, der in der Kompetenz der LG steht.

Vor der Aufnahme ins Memorial muss der Memorialsantrag die Prozedur der Zulässigkeits- und Erheblichkeitserklärung sowie der materiellen Behandlung in den vorberatenden Behörden durchlaufen. Der Landrat befindet abschliessend über die Rechtmässigkeit (Zulässigkeit)⁸⁷ und die politische Zweckmässigkeit (Erheblichkeit), wobei es sich bei

Eindeutig ist die Interpretation des Mehrheitswillens demgegenüber in den Fällen, in denen solche kombinierten Anträge abgelehnt werden.

⁸⁴ Der Anteil solcher Geschäfte ist jedoch relativ gering: Unter den 593 Sachgeschäften, die 1966-2007b der LG vorgelegt wurden, waren 15 Konkordate und 14 Memorialsanträge im Beiwagen.

⁸⁵ Eine verbindliche Frist, innerhalb derer die vorberatenden Behörden einen Memorialsantrag spätestens vor die LG bringen müssen, existiert heute nicht mehr: KV 59 III hält zwar fest, dass ein Memorialsantrag spätestens der übernächsten LG nach dem Erheblichkeitsbeschluss vorzulegen ist; für die Zeit *bis* zum Erheblichkeitsbeschluss besteht aber keine klare Regelung. Bis 1988 galt noch, dass ein vor dem 1. Oktober (bis 1887 war es gar der Januar, bis 1923 dann der Dezember, bis 1962 schliesslich der 1. November; vgl. Stauffacher 1962: 250) eingereichter Antrag der nächsten LG vorgelegt werden musste, was allerdings in einer relativ grossen Zahl von landrätlichen Verschiebungsanträgen resultierte: Nach Schweizer (1981: 166) waren ungefähr 10% der Vorlagen an die LG Verschiebungsanträge, und zwar „fast alle“ im Zusammenhang mit Memorialsanträgen.

⁸⁶ Es kann daneben auch kollektiv von mehreren Stimmberechtigten gemeinsam, von Gemeinden sowie von deren Vorsteherschaften ergriffen werden. Bis 1988 waren auch alle kantonalen Behörden als solche antragsberechtigt (vgl. dazu Stauffacher 1962: 242-243). – Zu den Überlegungen, die vor der 1988er Verfassungsrevision für und wider ein Quorum angestellt wurden, vgl. Schweizer (1981: 149-150).

⁸⁷ Für eine eingehendere Erörterung der rechtlichen Zulässigkeits(erklärung) bei Memorialsanträgen siehe Stauffacher (1962: 247-253; 258-259).

ersterer um eine objektivierbare Entscheidung, bei zweiterer um eine Frage des freien politischen Ermessens handelt (Stauffacher 1962: 260). Wird ein Memorialsantrag vom Landrat als rechtlich unzulässig beurteilt, so fällt er dahin. Für die Erheblicherklärung ist die Unterstützung von mindestens zehn Parlamentariern im 80-köpfigen Landrat notwendig (KV 59 II); dies dient als „ein ‚grober Filter‘, eine Kontrollmöglichkeit des Landrates gegenüber unnützen oder missbräuchlichen Anträgen“ (Schweizer 1981: 164), insbesondere um „die Landsgemeinde vor einer Überhäufung mit wertlosem Beratungsstoff zu bewahren“⁸⁸. Anträge, die dieses Quorum verpassen (aber rechtlich zulässig sind), erscheinen zwar wie die erheblichen Anträge im Wortlaut im Memorial, werden jedoch gesondert im sogenannten „Beiwagen“ aufgeführt und erhalten keinen behördlichen Kommentar (KV 62 II). An der LG selbst ist dann zunächst keine materielle Entscheidung über die Annahme eines solchen Antrags möglich; höchstens kann die LG auf besonderen Antrag hin beschliessen, ihn im *folgenden* Jahr materiell zu behandeln (KV 65 IV). Wird das Wort zu einem Beiwagengeschäft nicht verlangt oder entscheidet sich die LG nach erfolgter Diskussion gegen die Behandlung im folgenden Jahr, so ist der Memorialsantrag endgültig abgelehnt. Dies war seit 1912 bei ausnahmslos allen unerheblichen Anträgen der Fall.⁸⁹

Im Fall einer Zulässig- und Erheblicherklärung folgt die materielle Begutachtung des Memorialsantrags: Zunächst hat ihn der Regierungsrat zuhanden des Landrats, dann die zuständige Landratskommission zuhanden des Landratsplenums und schliesslich der Landrat zuhanden der LG zu behandeln und eine Empfehlung dazu abzugeben. Dabei kann jedes dieser Gremien auch Änderungen vorschlagen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten (vgl. auch Stauffacher 1962: 253-257).

LG-Vorlage ist am Ende nicht der ursprünglich formulierte Memorialsantrag, sondern die Anträge des Landrats: Dieser ist die einzige unmittelbar antragstellende Behörde gegenüber der LG (KV 89 a; Schweizer 1981: 151); ein Memorialsantrag verpflichtet das Parlament lediglich dazu, den Gegenstand ins Memorial aufzunehmen und einen beliebigen Antrag dazu

⁸⁸ Heer, Joachim (1885): Vaterländische Reden. S. 73. Zitiert nach Stauffacher (1962: 261).

⁸⁹ „Trotzreaktionen“ seitens der LG, wie sie Huber-Schlatter (1987: 133) für ähnliche Situationen in Appenzell Innerrhoden, nämlich bei der Nichttraktandierung von Initiativen durch den Grossen Rat, beobachtete, blieben demnach in Glarus vollständig aus. – Dennoch sieht Stolz (1968: 102-103) in der möglichen Unerheblicherklärung durch den Landrat wohl zu Recht keine nennenswerte Beeinträchtigung basisdemokratischer Rechte. – Zwischen 1912 und 1961 wurden 34 Anträge in den Beiwagen verwiesen, lediglich zu zweien davon wurde überhaupt an der LG nochmals ein Antrag auf materielle Behandlung gestellt (Stauffacher 1962: 260, 261); 1966-2007b wurde zu sieben von 14 Beiwagen-Geschäften das Wort ergriffen.

Nachdem alleine von 2003 bis 2006 sieben Memorialsanträge in den Beiwagen verwiesen worden sind (zu vier davon wurde an der LG noch diskutiert), kann nicht mehr gesagt werden, das Institut der Erheblicherklärung sei „praktisch bedeutungslos geworden“, wie es Stauffacher (1962: 261) aufgrund einer stark zurückgehenden Häufigkeit von Unerheblicherklärungen zwischen 1887 und 1961 tat (in dem ganzen Zeitraum wurden demnach 66 von 697 zulässigen MAs unerheblich erklärt).

zu stellen. Über unselbstständige Anträge können an der LG dann aber sowohl die Urform des Memorialsantrags als auch abgeänderte Versionen davon zur Abstimmung gebracht werden.⁹⁰ Wird also ein Memorialsantrag vom Landrat zur Ablehnung empfohlen, so muss, wer eine Annahme des Memorialsantrags erreichen will, einen Ablehnungsantrag zum Ablehnungsantrag des Landrats formulieren⁹¹. Dass diese Unterscheidung mehr als eine Spitzfindigkeit ist, liegt am Institut der „stillen Abstimmung“ (vgl. Kap. 2.2.6 am Ende).

2.2.6. Stimmrecht im engeren Sinn und Abstimmungsmodalitäten

Während das Rederecht und die unselbstständigen Antragsrechte die (Glarner) Versammlungs- von einer Urndemokratie nicht nur äusserlich, sondern grundsätzlich unterscheiden⁹², ist das Stimmrecht i.e.S. in Urnsystemen materiell äquivalent zu jenem in der Versammlungsdemokratie; die LG stellt dabei „lediglich die besondere Art des Verfahrens“ (Stauffacher 1962: 74; vgl. auch Giacometti 1941: 255, Ryffel 1903: 270) zur Ausübung dieses Rechts dar.

Ein gewichtiges Merkmal dieses besonderen Verfahrens ist die offene Abstimmung durch Hochhalten des Stimmrechtsausweises.⁹³ Dass der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe in der Versammlungsdemokratie verletzt ist, ist bekannt und schon hinlänglich diskutiert worden. Ein empirisch basierter Beitrag zum Thema liesse sich wohl einzig über eine Umfrage unter Stimmberechtigten leisten. Hier soll deshalb der Verweis auf den

⁹⁰ Von 1887 bis 1961 empfahl der Landrat 38% aller erheblich erklärten Memorialsanträge ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung, 24% stellte er einen Gegenvorschlag gegenüber, 16% beantragte er zu verschieben. In 17% der Fälle arbeitete er allgemeine Anregungen im Sinne der Antragsteller aus, und bei 5% schliesslich lautete der landrätliche Antrag auf unveränderte Zustimmung zum Memorialsantrag (Stauffacher 1961: 263, 264).

⁹¹ Es handelt sich beim Memorialsantragsrecht deshalb nicht um ein Initiativrecht, sondern „nur um ein Initiativbegehrensrecht“ (Schweizer 1981: 146; vgl. zur Unterscheidung von Initiativrecht und Initiativbegehrensrecht auch Stauffacher 1962: 237-238, 261). Das direkte Initiativrecht an die LG besitzen einzig der Landrat und die LG selbst. Auch der Regierungsrat hat nur ein Initiativbegehrensrecht, denn wenn der Landrat zu einer regierungsrätlichen Vorlage Nichteintreten oder Rückweisung beschliesst, wird diese der LG nicht vorgelegt (KV 59 IV). Dies kommt in der Praxis – wenn auch selten – vor (so etwa vor der LG 2007a).

⁹² So hat hier jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit, den versammelten Mitbürgern seine Meinung und Argumente vorzutragen, und dank einer ganzen Reihe von Antragsarten kann er seine Präferenzen deutlich differenzierter zum Ausdruck bringen als in einer Urndemokratie.

Für Helg (2007: 165) bildet „in der Versammlungsdemokratie die freie Beratung *das* typische Charakteristikum“. Dabei ist an der Glarner LG die Diskussion „von besonderer Bedeutung“, da mit Rückweisungs-, Verschiebungs- und Abänderungsrechten Anträge vorgesehen sind, „welche den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Geschäfte zu beeinflussen vermögen“. – Auch gemäss Huber-Schlatter (1987: 113-115; auch 351) wird „im Beratungsrecht [...] die materielle Essenz der Landsgemeinde gesehen“, die sich ohne ein solches „nur noch äusserlich vom Referendum“ unterscheidet. Weiter sei zur materiellen Unterscheidung von der Urndemokratie entscheidend, dass sich Beratungs- und Antragsrechte nicht „nur über Annahme beziehungsweise Verwerfung von Vorlagen erstreck[en]“, sondern „weitergefasst“ seien. Wenn er diese Weitergefasstheit für Innerhoden schon durch die Option von Rückweisungsanträgen als gegeben betrachtet, so steht sie für Glarus mit der Existenz insbesondere des Abänderungsrechts erst recht ausser Frage.

⁹³ Bis 2004 erfolgte die Abstimmung durch Hochhalten der blossen Hand. Vgl. dazu weiter unten in diesem Kap.

Bundesgerichtsentscheid 121 I 138 aus dem Jahr 1995, der die Praxis der offenen Stimmabgabe stützt, sowie auf Cioffreses et al. (2007: 26) Umfrage, wonach in der Frage der offenen Stimmabgabe 77% keinen oder kaum Handlungsbedarf sehen, genügen.⁹⁴ Vor allem dadurch, dass die Glarner LG keine Auszählungen vorsieht und relativ gross ist, womit die offene Beobachtbarkeit der Stimmentscheide anderer Bürger erheblich beschränkt wird, sehen Autoren wie Kellenberger (1965: 91) oder Stolz (1968: 118)⁹⁵ zudem das Stimmgeheimnis als hinreichend gewahrt.

Die Ermittlung des Stimmenmehr durch Schätzen „statt“ durch Auszählen stellt eine weitere Besonderheit bei der Stimmabgabe dar. Gemäss KV 67 ist es allein der Landammann, der auf seiner Schätzung basierend den Entscheid über das grössere Mehr fällt. In Zweifelsfällen kann er wiederholt abstimmen lassen⁹⁶ und dabei auch die auf den Bänken sitzenden LG-Teilnehmer bitten aufzustehen, um einen möglichst unverzerrten Überblick zu erhalten. Will er auch nach wiederholter Abstimmung noch keinen Entscheid fällen, kann er zudem vier Regierungsrats-Kollegen zu sich auf die Bühne steigen und sich von ihnen beraten lassen. Ihre Meinungen sind jedoch nicht verbindlich, am Ende entscheidet der Landammann alleine.⁹⁷ Damit kommt dem Landammann wenigstens bei nicht offensichtlichen Mehrheitsverhältnissen praktisch ein Stichentscheid zu (Stauffacher 1962: 24).⁹⁸

Nicht nur Aussenstehende stellen sich die Frage, warum dieses Vorgehen, das einem Einzelnen so weitreichende Befugnisse gibt, bei den Stimmbürgern noch nie eine breitere Opposition hervorgerufen hat: Schweizer (1981: 216) sieht im Schätzverfahren „vielleicht sogar *die* Hauptschwierigkeit beim Landsgemeindeverfahren“, und nicht weniger als 47% der (Glarner) Umfrageteilnehmer bei Cioffrese et al. (2007: 25) geben an, diese nicht exakte

⁹⁴ Für eine relativ differenzierte, allerdings teils spezifisch appenzell-bezogene, Diskussion der offenen Stimmabgabe vgl. Huber-Schlatter (1987: 85-89). – Der offenen Stimmabgabe freundlich gesinnt ist Stauffacher (1962: 24-25), der das Problem, soweit er es überhaupt als solches sieht, gegenüber früheren Zeiten als entschärft betrachtet, da die wirtschaftlichen Abhängigkeiten unter Bürgern sich gelockert hätten.

⁹⁵ Stolz (1968: 118; 186-187) führt nebst diesem Argument noch ins Feld, dass die stark industrialisierte Struktur des Kantons Glarus geringere bzw. weniger direkte wirtschaftliche Abhängigkeiten schaffe, als es in einer kleingewerblich-agrarischen Ökonomie der Fall wäre. Zudem könne ein gewisser Konformitätsdruck seitens der eigenen In-Group eine allfällige Beeinflussung durch Inhaber privater Machtpositionen (etwa den Arbeitgeber) wettmachen und somit eine Präferenzäusserung verhindern, die den „eigentlichen“ Interessen eines Machtabhängigen zuwiderliefe.

⁹⁶ Anders als bei Helg (2007: 200) geschlussfolgert, macht eine Wiederholung der Abstimmung *gerade* deshalb Sinn, weil der Landammann „vor allem [versucht] einen Eindruck von der Bewegung des Händeaufhebens zu erlangen; eine Beurteilung der erhobenen Hände ist schon schwieriger“ (Schweizer 1981: 217). Die Wiederholung lässt diese Bewegung noch einmal nachvollziehen; für die eingehende Betrachtung der schon erhobenen Hände bzw. Stimmrechtsausweise wäre eine Wiederholung ja nicht nötig.

⁹⁷ Vgl. Schweizer 1981: 216; KV 67 II „*Sein* Entscheid [...]“ (Hervorhebung durch HPS). – Anders noch unter der KV von 1887, Art. 34: „Der von ihnen abgegebene Entscheid [...]“ (vgl. Stauffacher 1962: 311).

⁹⁸ Hingegen erhob sich 1978 Protest aus dem Ring, als Landammann K. Rhyner – versehentlich – bei einer Abstimmung das offensichtlich kleinere Mehr zum grösseren erklärt hatte. Die Abstimmung wurde dann noch einmal wiederholt, worauf der Landammann korrekt entschied.

Mehrheitsbestimmung für ein Problem zu halten. Ein wesentlicher Grund für die stillschweigende Akzeptanz gegenüber dem Schätzverfahren dürfte die allgemeine⁹⁹ Einsicht sein, dass der Landammann auf der Bühne mit Abstand den besten Platz für einen Überblick über den ganzen Ring besitzt und dass von jedem Standort auf dem Ring aus der Eindruck sehr stark täuschen kann¹⁰⁰. Wenn (fast) jeder LG-Teilnehmer sich der Zweifelhaftigkeit seiner eigenen Schätzung bewusst ist, fällt es leichter sich auf jene des Landammanns zu verlassen. Ein zweiter und wohl wichtigerer Grund ist, dass das Recht zum Stichentscheid ja nicht bedeutet, dass sich der Landammann automatisch zugunsten seiner eigenen und/oder der Regierungshaltung entscheiden *muss* – es steht ihm auch frei, gerade das Gegenteil zu tun. Und gemäss ungeschriebenem Gesetz, das unter Glarner Politinteressierten einen Gemeinplatz darstellt, tut er das in knappen Fällen auch tatsächlich (vgl. auch Schweizer 1981: 217; das Gegenteil vermutet Elsener 1979: 133).¹⁰¹ Solange (und nur solange) weiterhin daran geglaubt wird, spielt es für die Akzeptanz der Entscheide auch keine Rolle, dass diese allgemein verbreitete Meinung mit der Realität nur beschränkt übereinstimmt: Von 1966 bis 2007b schienen dem jeweiligen Landammann in total 39 Fällen die Mehrheitsverhältnisse so knapp¹⁰², dass er die Abstimmung wiederholen liess; in 17 davon (43,6%) entschied er am Ende zugunsten der Regierungsmeinung. In jenen 19 offenbar besonders knappen Abstimmungen, in denen überdies vier weitere Regierungsräte zur Beratung beigezogen wurden, erklärte der Landammann gar in zehn (52,6%) Fällen am Ende das regierungsfreundliche Mehr zum grösseren. Der Anteil regierungsfreundlicher Entscheide ist zudem über die Zeit hinweg angestiegen: Während 1966-1992 nur 31,6% aller wiederholten Abstimmungen zugunsten der Regierung entschieden wurden, beträgt diese Quote für 1993-2007 55,0% und für 2003-2007 58,3% (für die detaillierten Zahlen siehe Anhang III).

⁹⁹ Auch das Bundesgericht stützte sich in BGE 100 Ia 362 (insbes. 365-366) auf diese Begründung zur Verteidigung eines Schätzentscheids an der Obwaldner LG.

¹⁰⁰ In Abhängigkeit insbesondere davon, wie die Mehrheitsverhältnisse unter den unmittelbar Umstehenden und in der näheren Umgebung des Standortes sind.

¹⁰¹ So irrational ein solches Verhalten des Landammanns auf den ersten Blick scheinen mag, so lassen sich dafür doch durchaus gute Gründe finden: Es kann durch seine staatsmännische Sorge um die nötige Legitimität für LG-Entscheide erklärt werden; ebenso dürfte mitspielen, dass ein Landammann weder seine Wiederwahlchancen als Regierungsrat noch seine Autorität und Legitimität als Leiter der LG mit umstrittenen Entscheidungen beeinträchtigen will.

¹⁰² Es ist anzunehmen, dass nebst der Knappheit der Mehrheitsverhältnisse noch andere Faktoren einen Einfluss darauf haben, ob der Landammann eine Abstimmung wiederholen lässt oder nicht. Beispielsweise dürfte ein Landammann bei besonders gewichtigen und/oder umstrittenen Geschäften eher zu einer Wiederholung neigen, um sich keinesfalls dem Vorwurf auszusetzen, leichtfertig entschieden zu haben. Die Wirkung eines solchen Vorgehens kann sich jedoch leicht ins Gegenteil verkehren, insbesondere wenn es zu oft benutzt wird: Die Stimmbürger könnten dann wegen der Häufung als knapp deklarerter Entscheide deren Legitimität bzw. die Zuverlässigkeit der Mehrheitsermittlung erst recht anzweifeln.

Dabei sind die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse offenbar auch vom guten Standort des Landammanns aus reichlich schwierig zu beurteilen. Dies geht aus Helgs (2007: 214-216) Zusammenstellung hervor, die für jene (ehemaligen) LG-Kantone, die bei für einen Schätzentscheid zu knappen Mehrheitsverhältnissen die Möglichkeit einer Auszählung vorsehen, alle ermittelten Auszählungsergebnisse auflistet: Bei den insgesamt 17 Auszählungen seit 1965 bewegte sich das grössere Mehr zwischen 50,1% und 58,7%, im Durchschnitt betrug es 54,2%. Selbst bei einem Stimmenverhältnis von 58:42 ist eine Schätzung offenbar nicht einfach; in Glarus, wo keine Auszählung zugelassen ist, würde in einem solchen Fall womöglich die Vorlage mit 42% der Stimmen für angenommen erklärt. Hinzu kommt, dass die höheren Teilnehmerzahlen¹⁰³ in Glarus (noch akzentuiert bei besonders umstrittenen Vorlagen) eine Schätzung noch schwieriger und die Ungenauigkeit damit noch grösser machen dürften (vgl. etwa Kellenberger 1965: 27). Schweizer (1981: 180) geht von Abweichungen von „leicht über +/-10 Prozent“ aus, wobei er keinerlei Angaben macht, wie er auf diesen Wert gekommen ist.¹⁰⁴

Doch selbst Ungenauigkeiten dieser Grössenordnung müssen nicht notwendig problematisch sein, sofern man akzeptiert, dass die exakt arithmetische Auslegung des Mehrheitsprinzips keineswegs alternativlos ist¹⁰⁵ und dass es im Grunde nicht auf eine genaue Erhebung der Stimmzahlen ankommt. Dass (und warum) ein Entscheid mit 51% Unterstützung bedeutend legitimer (geschweige denn „richtiger“ oder „besser“) sein soll als einer mit 49% Unterstützung, ist keineswegs so klar, wie es auf den ersten zeitgenössischen Blick scheinen mag. Wichtig dürfte vielmehr sein, dass „Legitimität durch Verfahren“ (Luhmann 1983) erzeugt wird. Auch das exakte Auszählen der Stimmen, ja das Mehrheitsprinzip überhaupt, ist lediglich ein Mittel zu diesem Zweck¹⁰⁶ – ein Mittel. Im Endeffekt ist es nicht bedeutsam, welches konkrete Verfahren zur Entscheidungsfindung angewandt wird, solange das Verfahren unmissverständlich geregelt, im Voraus bekannt und allgemein akzeptiert ist¹⁰⁷;

¹⁰³ Die höchste Beteiligung bei den 17 in Obwalden, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden ausgezählten Abstimmungen war 5285 – ein Wert, der in Glarus in der Regel übertroffen wird (siehe Kap. 2.1.5).

¹⁰⁴ Unklar ist auch, ob darunter ein Stimmenverhältnis von 55:45 oder eines von 60:40 zu verstehen ist.

¹⁰⁵ Auch Hangartner/Kley (2000: 138) weisen darauf hin, „dass das politische Dogma der Herrschaft der (einfachen) Mehrheit in der Demokratie durchaus nicht in allen Verfahren verwirklicht ist“. Die Bezeichnung des Mehrheitsprinzips als „Axiom der modernen Demokratie“ ist also zumindest ungenau (Giacometti 1941: 259), wobei sich grundsätzlich natürlich auch das Schätzverfahren an der LG nach diesem Axiom richtet (vgl. auch Carlen 1976: 20): Auch hier ist ja das erklärte Ziel, dass am Ende die Mehrheit „Recht“ bekommen soll – lediglich die Ermittlung dieser Mehrheit erfolgt auf anderem Weg. – Gestützt wurde das Schätzverfahren auch durch den Bundesgerichtsentscheid 100 IA 362.

¹⁰⁶ „Das Mehrheitsprinzip selbst ist [...] keine Legitimierungsweise, sondern eine Verlegenheitslösung“ (Luhmann 1983: 196).

¹⁰⁷ Vgl. Luhmann (1983: 195, 199), wonach die durch „institutionelle und rechtliche Verankerung“ symbolisierte Einheitlichkeit und Kontinuität der Entscheidungsweise über verschiedene konkrete Fälle hinweg sowie die

zudem müssen die LG-Teilnehmer mit dem Verfahren nicht nur „die Gewissheit, dass eine Entscheidung zustande kommen wird“, sondern auch „die Ungewissheit, welche Entscheidung es sein wird“ (Luhmann 1983: 51), verbinden, damit es Legitimität schaffen kann: „Diese Ungewissheit [über den Ausgang] ist der eigentlich legitimierende Faktor“ (Luhmann 1983: 116; auch 40). Im Fall der LG liesse sich, „sobald man nicht mehr unterscheiden kann, auf welcher Seite die Mehrheit liegt“ (Stauffacher 1962: 24), eine maximale Ungewissheit dann annehmen, wenn der Landammann zufällig entschiede; wäre dies der Fall, „müssten“ langfristig 50% der wegen unentscheidbarer Knappheit wiederholten Abstimmungen zugunsten der Regierungsmeinung ausfallen und 50% dagegen. Gemäss den oben angeführten Zahlen (vgl. auch Anhang III) liegen die tatsächlich zu beobachtenden Werte für die Zeit seit 1966 relativ nahe bei diesem für die Ungewissheit „idealen“ 50%-Wert.¹⁰⁸ Sollte der Landammann aber – und sei es auch „nur“ in der Wahrnehmung einer kritischen Masse von Bürgern – allzu oft (oder auch allzu selten) nach seiner eigenen Präferenz entscheiden und damit diese vorgängige Ungewissheit und die „Gleichheit der Chance, befriedigende Entscheidungen zu erhalten“ (Luhmann 1983: 30), reduzieren, könnte die Legitimität des Schätzverfahrens sowie der dadurch zustande gekommenen Entscheide und wohl der LG überhaupt schnell Schaden nehmen. Das Verfahren bei wiederholten Abstimmungen verkäme dann zu einem blossen Ritual, das nicht mehr aus sich heraus Legitimität zu generieren vermöchte (Luhmann 1983: insbes. 51-52; auch 40, 128). Genau eine solche Tendenz war tatsächlich zu beobachten im Nachgang der Landsgemeinden 2006 und 2007a, an denen das jeweils umstrittenste Geschäft¹⁰⁹ erst nach wiederholter Abstimmung und dann im Sinne der Regierungshaltung entschieden wurde.¹¹⁰ Ein Anzeichen

„Anerkennung der Ablaufregeln“ „unentbehrliche Voraussetzung“ für die Akzeptanz einer Entscheidung (bei Luhmann: für das „Lernen“) ist.

¹⁰⁸ Auch eine Aufschlüsselung nach einzelnen Landammännern ergibt, dass von den elf Landammännern seit 1966 immerhin fünf in 40-60% der wiederholten Abstimmungen für die Regierung entschieden haben; acht von elf haben dies in 33-67% der Fälle getan. Die Aussagekraft dieser Analyse ist aufgrund oft sehr geringer Fallzahlen freilich beschränkt (vgl. Anhang III).

¹⁰⁹ 2007a war dies die Einführung des Stimmrechtsalters 16, 2006 die Gemeindefusionsreform (bei der die Regierungspräferenz für das 3er- gegenüber dem 25er-Modell ausser Zweifel stand, nachdem der ursprüngliche Regierungsvorschlag für zehn Gemeinden es nicht bis in die Schlussabstimmung geschafft hatte).

¹¹⁰ Von dieser Tendenz zeugen einerseits die folgenden Leserbriefe, die im Zusammenhang mit dem 2007er Entscheid für das Stimmrechtsalter 16, vor allem aber mit Bezug auf das 2006er Gemeindefusionsgeschäft allein in den Monaten vor der ausserordentlichen LG vom 25.11.2007 in der SOGL erschienen, und deren Verfasser entweder selbst die Legitimität der LG anzweifelten oder aber sich besorgt darüber äusserten, dass so viele andere dies täten: R. Schlittler sowie W. Trümpy-Mast am 17.11.2007, S.7; C. Gross am 14.11.2007, S.10; W. Grämer am 8.11.2007, S.7; W. Wyss am 6.11.2007, S.7; E. Zopfi am 16.10.2007, S.3; E. Meier-Heer am 15.9.2007, S.5; H. Hürzeler am 4.9.2007, S.6; F. Hösli-Wöber am 3.9.2007, S.7; B. Baumann-Joss am 21.7.2007, S.4; U. Tanner am 22.6.2007, S.9).

für einen gewissen Legitimitätsschwund des Schätzverfahrens ist auch ein im Herbst 2007 eingereichter und im April 2008 vom Landrat erheblich erklärter Memorialsantrag, der für den Fall knapper Mehrheitsverhältnisse an der LG die Verschiebung des Entscheids bzw. die Verlegung der Abstimmung an die Urne verlangt (vgl. Bulletin des Regierungsrats vom 19.2.2008).

Deshalb muss in Zukunft nicht ohne weiteres gelten, was Schweizer (1981: 180) bündig feststellt: „Die Fehler beim Schätzen [...] dürften ganz erheblich sein [...]. Die Stimmberechtigten akzeptieren allerdings jeden Abstimmungsausgang dank ihrem Vertrauen in den Landammann und ihrer demokratischen Gesinnung“.¹¹¹ Diese Akzeptanz und dieses Vertrauen in den Landammann und in das Schätzverfahren können (müssen jedoch nicht zwingend) auch schwinden, sei es durch gesellschaftliche Entwicklungen, sei es durch eine Häufung knapper und umstrittener Entscheide innerhalb kurzer Zeit.

Zumindest aus einem nicht normativen Verständnis von Legitimität heraus, wie es Luhmann (1983: 156) vertritt, stellen weder das Schätzverfahren an sich noch seine unvermeidbaren Ungenauigkeiten ein Problem dar, solange „dieses Akzeptieren, das wir im politischen Bereich Legitimität nennen“ (Luhmann 1983: 193), unter den Stimmberechtigten breit abgestützt ist.¹¹² Geht diese Akzeptanz jedoch zurück und gibt es regelmässig „Anlass zu Meinungsverschiedenheiten, Erregung und Zwietracht“ (Jenni 1922: 14), so muss und wird das Schätzverfahren durch genauere (und/oder unparteiischere¹¹³) Verfahren ersetzt werden.¹¹⁴ Technische Schwierigkeiten dafür müssten mit den heutigen Möglichkeiten zu

Ein wohl noch deutlicheres Zeichen für die Schwierigkeiten mit der Akzeptanz des knappen Gemeindefusions-Entscheids stellt das erstmalige Zustandekommen einer ausserordentlichen LG auf Antrag von über 2000 Bürgern zwecks Rückkommen auf den Entscheid dar.

Nach dem klaren und breit abgestützten Entscheid der ausserordentlichen LG 2007 hingegen hielt man diese Diskussion allenthalben wieder für beendet (so etwa die Journalisten R. Hösli in der SOGL vom 26.11.2007, S.1; T. Bolli, Tages-Anzeiger, 26.11.2007, S.2; D. Cetojevic, SOGL, 31.12.2007, S.7; in der SOGL vom 26.11.2007, S.6, zudem auch Landammann Robert Marti, der – unterlegene – LG-Redner Fredy Schnyder, SP-Kantonalpräsidentin Christine Bickel oder der „einfache“ Bürger Erich Schindler). – Im Zusammenhang mit den eingereichten Memorialsanträgen auf Verlegung knapper Abstimmungen an die Urne sowie auf gänzliche Abschaffung der LG wird sie jedoch auf jeden Fall noch (einmal) geführt werden müssen (vgl. Bulletin des Regierungsrats vom 19.2.2008).

¹¹¹ Vgl. aber auch Schweizer (1981: 216-221), wo er sich zu dieser Frage kritischer äussert.

¹¹² Allerdings kann man es mit Schweizer (1981: 180-181, 217, 224) als Problem betrachten, dass als direkte Folge der Schätzungenauigkeit 1970 die Wahlen von Regierungs- und Ständeräten von der LG weg und an die Urne verlegt wurden.

¹¹³ Einen entsprechenden Vorschlag nebst anderen macht F. Helg in der SOGL vom 2.10.2007, S.3 (vgl. auch Helg 2007: 236-237): Demnach könnte ein unabhängiges, separat aus den Reihen der Stimmberechtigten zu wählendes Wahlbüro die Schätzung vornehmen.

¹¹⁴ Diese Meinung vertrat auch schon Stauffacher (1962: 312-313) für den Fall, dass „unter einem grossen Teil der Stimmberechtigten die Autorität und Objektivität des Landammanns und der Mitglieder des Regierungsrates nicht mehr als der genauen Zahl überlegen angesehen wird“; meines Erachtens ist das Schätzverfahren wegen seiner praktischen Vorteile wie Zeitersparnissen und Unabhängigkeit von technischen Geräten auch schon dann vorzuziehen, wenn diese „Autorität“ als der genauen Zahl wenigstens *gleichwertig* angesehen wird. –

überwinden sein.¹¹⁵ Damit entfällt auch der gemäss Stauffacher (1962: 312) hauptsächliche Grund für das Schätzverfahren, dass nämlich die Grösse der Glarner LG eine Auszählung wegen des zu hohen Zeitbedarfs unpraktikabel mache. Je nach gewählter technischer Lösung könnte zudem auch gleich dem Problem der bisher nur beschränkt geheimen Stimmabgabe begegnet werden. – Eine relativ geringfügige Massnahme, die dem Landammann zuverlässigere Schätzungen ermöglicht, ist bereits seit 2005 in Kraft: Die Abstimmungen erfolgen seither durch Hochhalten des (alljährlich in anderer Farbe ausgestellten) Stimmrechtsausweises, nicht mehr mit der blossen Hand. Die Sichtbarkeit ist damit erhöht und auch das Problem gelöst worden, dass „die aufgestreckten Handflächen sich nicht wesentlich von Stirnglatzen unterscheiden“ (Helg 2007: 236).¹¹⁶

Aus einer normativ orientierten demokratietheoretischen Perspektive heraus läge die „sicherere“ Lösung des potenziellen Problems dennoch im erwähnten Vorschlag Helgs (2007: 236-237) für ein unparteiisches „Wahl- bzw. Schätzbüro“ oder aber in einer genauen Ermittlung der Stimmenzahlen. Grundsätzlich birgt das bisherige Schätzverfahren nämlich durchaus die Gefahr des Missbrauchs durch den Landammann¹¹⁷ in sich; daran ändert dessen Legitimierung durch seine Wahl an der LG wenig.¹¹⁸ Cioffreses et al. (2007: 27) Behauptung, durch das Schätzverfahren ergäben sich keine systematischen Abweichungen in die eine oder andere Richtung, gilt nur unter der Annahme, dass die Landammänner ausnahmslos nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Inwieweit dies in der Realität der Fall war und ist, lässt sich unmöglich ermitteln. Immerhin einen beruhigenden Hinweis können jedoch die genannten Zahlen liefern: Wenn der Landammann in ungefähr der Hälfte der knappen Abstimmungen für und in der anderen Hälfte gegen die Regierung entschied, so ist zumindest grundsätzlich nicht von einem Bias in die eine oder andere Richtung auszugehen.

Stauffacher (1962: 312) hält überdies fest, dass „in früheren Zeiten [...] auch an den glarnerischen Landsgemeinden Zählungen statt[anden]“. Auszählungen würden demnach auch der Tradition nur bedingt widersprechen.

¹¹⁵ Vgl. dazu etwa Cioffrese et al. (2007: 31-33, 36) und auch schon Schweizer (1981: 218-221).

¹¹⁶ Grundsätzlich würden die Stimmrechtsausweise auch die Kontrolle der Stimmberechtigung erleichtern, was jedoch (bisher) praktisch nicht ausgenützt wird.

¹¹⁷ Dass *Stimmberechtigte* Missbrauch treiben würden, indem sie sich bewusst in gewisser Weise auf dem Ring verteilen, um damit den Eindruck des Stimmenmehr auf den Landammann zu beeinflussen, ist mir (für Glarus) nicht bekannt (gemäss Huber-Schlatter (1987: 90-91) wirkt ein Mehr bei gleichmässiger Verteilung über den ganzen Platz grösser als bei einer starken Konzentrierung auf einen Teil des Platzes). Gewisse traditionelle Verteilungen auf dem Ring (etwa Bewohner derselben Region oder Mitglieder derselben Partei am selben Ort) bestehen; sie erreichen jedoch keinen grossen Massstab, werden bei weitem nicht konsequent „eingehalten“ und würden sich ja wenn überhaupt, dann negativ auf die selbst daran Beteiligten auswirken; man könnte also höchstens einen Vorteil erlangen, indem man sich bewusst *nicht* an solche Traditionen hält, was eine Mehrheit der Stimmbürger ohnehin (nicht) tut.

¹¹⁸ Dies umso mehr, als das Landammannamt faktisch stets nach dem Prinzip der Anciennität vergeben wird und mangels Kampfkandidaturen von einer echten (Aus-)Wahl kaum die Rede sein kann (vgl. Kap. 2.1.2).

Sicherlich keine Probleme mit dem Schätzverfahren ergeben sich bei jenen Geschäften, bei denen das Institut der „stillen Abstimmung“ (Helg 2007: 192-193) zur Anwendung kommt. Damit ist gemeint, dass der Landratsantrag ohne weiteres – also ohne eigentliche Abstimmung – angenommen ist, wenn bei einem Geschäft an der LG kein dem Landratsantrag widersprechender unselbstständiger Antrag gestellt wird (KV 66 I). Wird die Ablehnung der Landratsvorlage oder eine andere Alternative dazu gewünscht, so muss zwingend ein entsprechender unselbstständiger Antrag gestellt werden; andernfalls findet gar keine Abstimmung statt und die Landratsvorlage ist stillschweigend angenommen. Diese Regelung gilt für sämtliche Sachgeschäfte.¹¹⁹

Die Vorteile dieses Vorgehens liegen für Schweizer (1981: 214)¹²⁰ in der (geringen) Zeitersparnis und darin, „dass derjenige, der anderer Meinung und gegen die Vorlage eingestellt ist, sich wehren soll.“ – Für Helg (2007: 193) entspricht dieses Vorgehen einerseits dem „Wesen der Landsgemeinde-Demokratie“, da diese auf der öffentlichen, vor den versammelten Stimmbürgern ausgetragenen Auseinandersetzung basiere und keine anonyme Opposition vorsehe. Umgekehrt sei es „eigentlich nicht im Einklang mit dem Wesen der Landsgemeinde-Demokratie“, dass in vielen Fällen nicht „in offenen Abstimmungen die Stimmen gegeneinander abgewogen werden“.

Worin auch immer man „das“ Wesen „der“ LG-Demokratie sehen mag – in einem Punkt ist Helg (2007: 193) zuzustimmen¹²¹: Das Institut der „stillen Abstimmung“ bedeutet, dass Glarus de facto kein obligatorisches, sondern lediglich das *fakultative* Referendum (per Einzelantrag) kennt¹²², da über Sachvorlagen nicht automatisch eine Abstimmung stattfindet,

¹¹⁹ Dies ganz im Gegensatz zu Wahlen, die gerade im Unterschied zu manchen anderen Kantonen auch bei Vorliegen nur einer Kandidatur nicht still stattfinden können (KV Art. 66 Abs. 4) – Stauffacher (1962: 300) Plädoyer für die Einführung stiller Wahlen ist bis heute wirkungslos geblieben.

¹²⁰ Ähnlich auch Stauffacher (1966: 115). – Auch Stolz (1968: 104) sieht in der stillen Abstimmung keine problematische Bevorteilung der Behörden gegenüber „einfachen“ Bürgern.

¹²¹ Dies entgegen der übrigen Literatur, die Glarus meines Wissens ausnahmslos den Kantonen mit obligatorischem Referendum zurechnet (etwa Hangartner/Kley 2000: 680), wohl aus der Überlegung heraus, dass ja die *Vorlegung* (im Gegensatz zur *Abstimmung*) jeder Verfassungs- und Gesetzesänderung an die LG obligatorisch ist. – Auch Stauffacher (1962: 139, 307) sieht das Referendum als obligatorisch an, weil alle Gesetzes- und Verfassungsvorlagen nicht nur ins Memorial aufzunehmen und potenziellen Anträgen seitens der Stimmberechtigten auszusetzen sind, sondern weil dazu auch stets eine Erläuterung des Landammanns und damit eine Vorlegung „zum stillschweigenden oder ausdrücklichen Entscheid“ zu erfolgen hat. „In ihrer Funktion“ komme aber die stillschweigende Beschlussfassung „einem fakultativen Referendum nahe“. – In Lehre und Judikatur war „diese Problematik bislang [...] noch nie Gegenstand eingehender Erörterungen“ (Helg 2007: 193); gingen sie nicht (stillschweigend) von einem obligatorischen Referendum aus, müssten sie BV 51 I verletzt sehen, wo für kantonale Verfassungsänderungen das obligatorische Referendum vorgeschrieben wird.

¹²² Analog kann der Memorialsantrag als Volksinitiative per Einzelantrag verstanden werden und der Abänderungsantrag als konstruktives Referendum per Einzelantrag (vgl. auch Sägesser 2000: 40-41). Auch Hangartner/Kleys (2000: 163) Definition des konstruktiven Referendums passt für den glarnerischen Abänderungsantrag, wobei sie selbst (2000: 862; insbes. Fussnote 344) Glarus dennoch nicht zu den

sondern nur dann, wenn zuvor mindestens ein Stimmbürger aktiv eine solche herbeigeführt hat.

Eine Schlussabstimmung über Annahme oder Ablehnung einer ganzen Vorlage schliesslich findet nur bei Vorliegen eines Ablehnungsantrags oder aber auch bei Fehlen eines solchen nach Annahme mindestens zweier Abänderungsanträge statt (KV Art. 66 Abs. 2 und 3), nicht aber nach Annahme eines einzigen Abänderungsantrags.¹²³

Körperschaften mit konstruktivem Referendum zählen, weil sie die Bezeichnung „Referendum“ für die LG-Kantone generell ablehnen; dieser Haltung widerspricht freilich ihre (2000: 680) Zurechnung der LG-Demokratien Glarus und Innerrhoden zu den Kantonen mit obligatorischem *Referendum*. – Soviel steht zumindest ausser Frage, dass die Antragsrechte in Versammlungssystemen „ebenfalls Volksrechte“ sind (Hangartner/Kley 2000: 161). – Damit aber und mit den Befunden aus Kap. 5.2 ist Linders (2005: 271-272) Aussage, wonach „die Volksrechte [...] in den Landsgemeinde-[...]Kantonen [...] schwach genutzt“ werden, zu hinterfragen; die Nullen bei der Anzahl Initiativen und Referenden in den LG-Kantonen zeigen, dass er für seine Statistik offenbar nur Urnenabstimmungen berücksichtigt hat – dass in einem LG-Kanton aber keine Volksrechte via Urne genutzt werden, kann nicht erstaunen, da ja überhaupt keine Urnenabstimmungen stattfinden.

¹²³ Für eine kritische Beurteilung dieser „Glarner Eigentümlichkeit“ vgl. Helg (2007: 194).

Auch über Vorlagen, die in zwei oder mehr Punkten abgeändert worden sind, findet eine Schlussabstimmung offenbar erst seit 1959 statt (Stauffacher 1962: 310). Seit 1966 waren immerhin elf Geschäfte von dieser Regelung betroffen; keines davon wurde in der Schlussabstimmung abgelehnt. Insofern ist Stauffacher (1962: 310) beizupflichten, dass dieser Regelung „nur geringe praktische Bedeutung“ zukommt.

3. Die Fragestellung und ihre theoretische Einbettung

3.1. Die Landsgemeinde als demokratischste aller Demokratieformen?

Die Glarner LG-Demokratie räumt den Stimmberechtigten so differenzierte und ausgebaute politische Rechte ein wie sonst zumindest auf überkommunaler Ebene kein System: „Nirgends ist der demokratische Gedanke ausgeprägter und anschaulicher verwirklicht, [...] und nirgends stehen den Bürgern mehr Rechte zu als in unseren Landsgemeindekantonen“ (Kellenberger 1965: 30). Mit seinem Abänderungsantragsrecht sticht Glarus selbst unter den LG-Kantonen noch hervor: Die Glarner LG-Demokratie „erlaubt es dem einzelnen Bürger in einem in andern Kantonen [...] ungekannten Ausmass, auf verschiedenen Stufen neue beziehungsweise veränderte Alternativen vorzubringen“ (Stolz 1968: 105) und unmittelbarer in den Meinungsbildungsprozess einzugreifen als irgendwo sonst (vgl. Dürst 2004: 6). – Auch wenn bezüglich der stillen Abstimmung, der offenen Stimmabgabe, ungleicher Teilnahmemöglichkeiten oder der ungenauen Mehrheitserwahrung gewisse Einschränkungen möglich sind (vgl. Kap. 2), scheint damit der Fall auf einen ersten unkritischen Blick klar: Die glarnerische Form der Demokratie muss eine ganz besonders demokratische sein und Rousseaus (1964: 437; vgl. auch 1491) Bezeichnung der Einwohner der LG-Kantone als „le plus heureux peuple du monde“ für die Glarner ganz besonders zutreffend.

Nicht nur verfügen hier seit jeher sämtliche Stimmberechtigte über ein gleiches Stimmengewicht; die Glarner LG bietet ihnen darüber hinaus „wesentlich grössere und differenziertere Einflussmöglichkeiten“ als Urnen- und andere LG-Kantone; sie bringt das „Rederecht des Einzelnen statt teure Werbeschlachten vor Urnengängen [sowie] Verschiebungs-, Rückweisungs- und vor allem Änderungsrechte statt nur das pauschale Ja oder Nein zur behördlichen Gesamtvorlage“ (R. Hertach in SOGL vom 8.7.2007, S.5). Auch für Schaub (2008: 238)¹²⁴ stellt vor allem die durch die verschiedenen Antragsrechte ermöglichte differenzierte Willensäußerung durch die Stimmberechtigten „einen gewichtigen demokratischen Mehrwert“ dar, derweil „der demokratische Charakter des glarnerischen Staatsrechts“ sich für Stauffacher (1962: 244) „besonders deutlich“ im ausgebauten (Einzel-)Antragsrecht zeigt.

Dass man für Glarus von einer besonderen Möglichkeit der differenzierten Willensäußerung wie auch von besonders ausgebauten Antragsrechten sprechen kann, liegt primär an der in heutiger Zeit auf gliedstaatlicher oder gar nationaler Ebene einzigartigen Institution des

¹²⁴ Ähnlich auch Kellenberger (1965: 94-95).

Abänderungsantrags¹²⁵, der bezüglich des Umfangs der Volksrechte wohl den grössten verbliebenen Unterschied zwischen Urnen- und Glarner LG-Demokratie ausmacht (vgl. Möckli 1987: 15).

Mit den vielfältigen Antragsrechten ermöglicht die Glarner LG eine erhöhte und exaktere Responsivität politischer Entscheidungsprozesse gegenüber den Präferenzen der Stimmbürger; dank den spezifischen Potentialen der Versammlungsdemokratie geht dies nicht auf Kosten der Effizienz und Effektivität dieser Prozesse.¹²⁶ Die gleichzeitige Anwesenheit aller Stimmenden ermöglicht Entscheidungsfindungen, deren Gegenstand nicht völlig vorbestimmt, sondern im Verlauf der Diskussion noch veränderbar ist. Die vorgeschlagenen Änderungen können allen Interessierten mit geringem Aufwand kommuniziert werden, und auch allfällige Gegner haben die Möglichkeit, mit ebensowenig Aufwand vor demselben Plenum zu reagieren. Zudem lässt sich an der LG ein Abstimmungsverfahren umsetzen, das den einzelnen Stimmberechtigten auch bei Vorliegen zahlreicher Alternativen dank deren sukzessiver Reduktion stets den Überblick behalten lässt (vgl. etwa Schaub 2008: 241).¹²⁷ – Für Stolz (1968: 184) ist ein Abänderungsrecht deshalb „nur in einer Versammlungsdemokratie denkbar“.¹²⁸

¹²⁵ Lediglich in Uri waren bis zur Abschaffung der LG 1928 ebenfalls *spontane* (an der Versammlung selbst gestellte) Abänderungsanträge möglich. Seither kannte nebst der glarnerischen nur noch die – 1997 abgeschaffte – Nidwaldner LG ein Abänderungsrecht für *Einzel*personen; die entsprechenden Begehren mussten dort jedoch innerhalb einer bestimmten Frist vor der LG schriftlich an die Behörden eingereicht werden. – In den Urnendemokratien mit konstruktivem Referendum, den Kantonen Bern, Nidwalden und seit 2006 auch Zürich, ist dies kein Individualrecht, sondern erfordert eine bestimmte Anzahl Unterschriften. – Im LG-Kanton Appenzell Innerrhoden sind Abänderungsanträge nicht möglich, dies entgegen teilweise anderslautenden Angaben in der Literatur (zuerst bei Kellenberger 1965: 56, 81, 95; und darauf beruhend Stolz 1968: 91 sowie Möckli 1987: 30). Spätestens seit der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21.11.1924 ist die diesbezügliche Rechtslage klar, und auch in der Praxis kommen keine Abänderungsanträge vor (Angaben gemäss R. Keller, stellvertretendem Ratsschreiber und Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei Appenzell Innerrhoden, Telefongespräch vom 27.6.2007). Vgl. dazu auch Giacometti (1941: 255), Huber-Schlatter (1987: 115-116), Hangartner/Kley (2000: 164) und Schaub (2008: 244).

In Glarus ist das Abänderungsantragsrecht seit 1836 in der Verfassung verankert, hat aber – wie ein sogar unbeschränktes Initiativrecht an der Versammlung selbst – zweifellos schon früher existiert (vgl. etwa Ryffel 1903: 89; Blumer 1858: 130-131). – Zum Vorkommen des Abänderungsantrags über die Zeit und die verschiedenen (früheren) LG-Kantone hinweg vgl. Schaub (2008: 242-244).

¹²⁶ Die erwähnten Qualitätskriterien für Entscheidungsprozesse, nämlich Effizienz, Effektivität und Responsivität, nennen Lutz/Gilland (2004: 19). Zum für sie prioritären Kriterium der Vermeidung von Ungleichheiten vgl. Kap. 3.3.

¹²⁷ In einer – auf Schriftlichkeit angewiesenen – Urnendemokratie würde ein ähnliches Prozedere einen viel höheren Aufwand bedeuten, etwa eine deutliche Verlängerung der Fristen oder das mehrmalige Versenden aller (sukzessive angepassten) Abstimmungsunterlagen (Kellenberger 1965: 95 spricht von einem „Papierkrieg“). Zudem wird an der Urne das Abstimmungsprozedere bei mehreren vorliegenden Abänderungsvorschlägen zum selben Geschäft komplizierter, wie schon die Erfahrungen bei eidgenössischen Abstimmungen mit *einem* Gegenvorschlag zu einer Initiative zeigen, wo eine Stichfrage erforderlich wird. – Zu zwei unterschiedlichen Lösungen dieses Problems in Bern und Nidwalden vgl. Sägesser (2000: 145-151).

¹²⁸ Ähnlich sehen es Schweizer (1981: 176), Kellenberger (1965: 95), Schaub (2008: 241) und auch schon Ryffel (1903: 333). – Umgekehrt wird – zumindest innerhalb des Kantons – gerne auch das Überleben bzw. die Daseinsberechtigung der Glarner LG überhaupt auf die Existenz des Abänderungsantrags zurückgeführt:

Unter anderem deshalb erscheint diesem Autor ein Versammlungssystem „nach sorgfältiger Abwägung“ von Vor- und Nachteilen „viel eher als die halbdirekte Demokratie geeignet, einen hohen Demokratisierungsgrad hervorzurufen“ (Stolz 1968: 190). – Und Stauffacher (1966: 119; 1962: 314-315) kann „unbedenklich“ sagen, dass das Glarner Versammlungssystem „sich im allgemeinen als praktikable Form der demokratischen Willensbildung erwiesen habe“. Insbesondere dank den Abänderungsmöglichkeiten bilde das Versammlungssystem „ein wirksames Korrektiv“ für die von Parteien, Kommissionen, Regierung und Parlament vorbereiteten Rechtsetzungs- und Verwaltungsvorlagen, wobei die Glarner LG ihre „mannigfachen Einflussmöglichkeiten, welche ihr gegenüber den Anträgen der vorberatenden Behörden zur Verfügung stehen, nur sehr sparsam“ nutze und sich deshalb „keineswegs [...] ausgesprochen negativ oder gar destruktiv auf die Führung der obersten Staatsgeschäfte“ auswirke. „Die Auswirkungen der unmittelbaren Demokratie richten sich vielmehr nach der Autorität und nach dem Ansehen der Behörden.“

3.2. Die Landsgemeinde als Scheindemokratie?

Diese beruhigend gemeinten Worte Stauffachers lassen freilich Fragen aufkommen: Wiegt die Autorität der Behörden an der LG womöglich derart viel und werden die Mitwirkungsrechte derart sparsam genutzt, dass sie in der Realität mehr Fassade als griffige demokratische Instrumente darstellen? Für Elsener (1979: 137) wird an der Position des Landammanns, dessen Autorität bis heute „vielfach enorm“ sei, „sichtbar, was ‚geführte Demokratie‘ bedeutet“. Begünstigt die LG also „eine autoritative“ oder gar eine autoritäre „Versammlungs- und Politikführung“ (Linder 2005: 157)?

Dass die demokratische Qualität auch direkter Demokratien nicht per se über alle Zweifel erhaben sein muss bzw. kann, dürfte heute kaum mehr ernsthaft zu bestreiten sein. Möckli (1993: 21-22) vertritt die Meinung, dass „Selbstregierung des Volkes in der Praxis“ schlichtweg „unmöglich“ sei: „Der“ Volkswille existiere nicht a priori, sondern bedürfe der Formung und Befragung durch Repräsentanten. Die handelnde Minderheit in der direkten

Schweizer (1981: 208-209) sieht „insbesondere“ im Abänderungsantragsrecht „ein wesentliches Element unserer Landsgemeindedemokratie“, das „für die Funktion der Landsgemeinde im Gesetzgebungsverfahren sehr wichtig ist“. Für Schaub (2008: 240) wäre ohne die Mitwirkungsmöglichkeit des AA die Beibehaltung der LG „angesichts ihrer auch gewichtigen Nachteile gegenüber dem Urnensystem jedenfalls aus streng juristischer Sicht nicht mehr leicht zu rechtfertigen“. – Diese Sichtweise ist auch ausserhalb der Wissenschaft verbreitet, wofür hier nur einige wenige aktuelle Beispiele angeführt werden sollen: Die beiden damaligen Glarner Ständeräte F. Schiesser und T. Jenny gemäss Fridolin vom 13.9.2007, S.40; Ratsschreiber Hj.Dürst (2004: 6), der den Abänderungsantrag als grössten Vorteil der LG nennt; der langjährige Beobachter der Glarner Politik R.Hertach in der SOSGL vom 20.5.2007, S.2, und in der SOGL vom 8.7.2007, S.5; „viele Umfrageteilnehmer“ (wie auch die Autoren selbst) in Cioffrese et al. (2007: 16, XVI, XVII).

Demokratie aber bestehe oft aus denselben Akteuren wie in einem repräsentativen System. „Entschieden wird zwar durch einen Teil des Volkes, Auslösung, Vorbereitung, Formulierung, Begründung der Entscheidung liegen aber bei einer Elite“. Direktdemokratische Instrumente stellen mitunter schlicht eine „zusätzliche Option im politischen Kampf“ (Möckli 1993: 22) für die Behörden(mitglieder) bzw. für „die“ politische Elite dar, nicht aber Volks- oder Bürgerrechte im eigentlichen Sinn. Sie bieten dann lediglich „different playgrounds for the same participants who already play one role or another in representative democracy“ (Lutz/Gilland 2004: 7).

Wenn Möckli (1993: 22-23) betont, dass „auch in einer repräsentative [sic!] Demokratie der Zugang zum politischen System leicht und der Input breit sein“ kann, so ist umgekehrt ebensowenig von vornherein auszuschliessen, dass in einer direkten Demokratie der Zugang zum politischen System und die Inputmöglichkeiten faktisch stark eingeschränkt sein können. Der Demokratiegehalt einer Demokratie kann „nicht ausschliesslich nach ihren Institutionen beurteilt werden, sondern muss auch daran gemessen werden, wie die Akteure diese Institutionen mit politischem Leben erfüllen“. – Nebst dem Verfassungswortlaut, der „democracy in law“, muss deshalb auch und gerade die Verfassungsrealität, die „democracy in practice“, betrachtet werden.¹²⁹

Für Stauffacher (1962: 8-9) sind

„in jedem sozialen Gefüge monarchische, aristokratische und demokratische Momente und Tendenzen wirksam, sei es in rechtlicher, sei es in ausserrechtlicher Form. Und was im Rechtlichen bewusst ausgeschaltet oder unbewusst vernachlässigt wurde, kommt umso stärker im Ausserrechtlichen zur Geltung.“

Daraus ergeben sich mehrere Fragen: Verkehrt die LG den egalitären, basisdemokratischen Ansatz der ausgebauten Einzelrechte „ausserrechtlich“ in sein Gegenteil, etwa indem der Landammann weitreichende Kompetenzen in der Verhandlungsführung erhält? Bringt der soziale Konformitätsdruck missliebige Votanten an der LG wirksamer zum Schweigen, als irgendeine Form der viel mehr Anonymität garantierenden Urnendemokratie es vermöchte? Sind die LG-Teilnehmer zu einer unvoreingenommenen Beurteilung von Vorschlägen bereit, oder zeigt sich (auch) aus ihrer Mitte „zum Beispiel im Kanton Glarus die Unduldsamkeit gegen frei und selbständig Denkende“ (Jenni 1922: 13)? Sorgen starke formelle oder informelle Autoritätsstrukturen dafür, dass die aussergewöhnlichen verfassungsmässigen Individualrechte an der LG wirkungslos bleiben? Werden die egalitären Mitwirkungsrechte durch eine „aristokratisch-patrizische Färbung der Landsgemeinde“ übertüncht, die sich laut

¹²⁹ Vgl. dazu auch Pickel/Pickel (2006: 249).

Elsener (1979: 150) „auch in unseren Tagen nicht völlig verloren“ hat? Wie weit ist es bei aller formellen Gleichheit der Bürger her mit ihrer tatsächlichen Gleichheit¹³⁰, mit ihren gleichen Chancen an der LG effektiv Einfluss zu nehmen?

Auf welche Weise und in welchem „Mischverhältnis“ gestaltet sich in Glarus die Verbindung von Volkssouveränitäts- und Repräsentationsprinzip „zur dialektischen Einheit“? Denn auch wenn das Prinzip der Volkssouveränität hier gemäss Verfassung umfassender verwirklicht ist als anderswo und dies den Kanton zu einer „sehr ausgeprägten unmittelbaren Demokratie“ macht, ist zweifellos auch ein Element der Repräsentation vorhanden – hat dieses mit dem Landammann „als Verkörperung des Staatswesens in einer Person“ (Stauffacher 1962: 4, 7) und als Leiter der LG in der Realität vielleicht sogar die Oberhand?

Und wenn Glarus eine „sehr ausgeprägte“ direkte Demokratie ist, muss dann Talmons (1961: 42-44) Prognose, dass die direkte Demokratie quasi unausweichlich in die Diktatur einer „Führerschaft“ mündet, hier nicht erst recht gelten? Übersah Rousseau, als er die Bewohner der LG-Kantone als die glücklichsten Völker der Welt bezeichnete, „dass totales und höchst gefühlsbetontes Aufgehen im kollektiven politischen Streben [und] die Erregung der versammelten Menge einen äusserst tyrannischen Druck ausüben kann“? Bildet die LG als Volksversammlung einen idealen Rahmen für „das wahre Volk oder richtiger die Führerschaft“, um das gewöhnliche Volk dazu zu bringen, „den Allgemeinen Willen zu wollen“, den in Wirklichkeit nicht die Allgemeinheit, sondern nur diese Führerschaft definiert (Talmon 1961: 42-44)?

Fällen die Stimmbürger ihre Entscheide an der LG stets nüchtern, verantwortungsvoll und reif¹³¹, oder lassen sich Faktoren erkennen, die das (Stimm-) Verhalten der LG-Teilnehmer systematisch beeinflussen und sie damit potenziell einer strategischen oder gar manipulativen Taktik durch bestimmte Akteure ausliefern? Inwiefern bietet die Glarner LG eine Plattform für echte Debatten, in denen tatsächlich noch mit sachlicher Argumentation auf die Meinungsbildung der Stimmbürger eingewirkt werden kann, und inwiefern determinieren faktisch vielmehr äussere Faktoren den Ausgang der Abstimmungen und lassen eine solche Diskussion zur Farce werden?

Auch Schweizer (1981: 176-180) macht, nachdem er als Vorteil der Glarner LG die vielfältigen demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten vom Einzelinitiativrecht bis zur Abstimmung hervorgestrichen hat, sogleich auf „gewisse Hindernisse“ aufmerksam: Zum Konformitätsdruck sowie der Macht und Autorität der Behörden kommen bezüglich der freien

¹³⁰ Vgl. zu diesen beiden Gleichheitsbegriffen auch Lutz/Gilland (2004: 5).

¹³¹ Laut Rousseau (1964 : 437 ; vgl. auch 1491) regeln an der LG „des troupes de paysans les affaires de l’Etat sous un chêne et se condui[sent] toujours sagement“.

und gleichen Nutzung von Rede-, Antrags- und Stimmrecht noch die physische Unmöglichkeit einer Teilnahme für verschiedene Personengruppen (insbesondere Alte, Kranke und Angehörige verschiedener Berufsgruppen mit Sonntagsarbeit), die Gefahr der Demagogie, die dialektal bedingte Benachteiligung von Nichtglarnern beim Rederecht sowie die ungenaue Ermittlung der Stimmenmehrheit hinzu.

Am wichtigsten scheint mir jedoch seine grundsätzliche Einschränkung, dass man von der LG keine profunde, umfassende Diskussion zu allen Aspekten eines Geschäfts erwarten könne. Dies sei vielmehr die Aufgabe des vorberatenden Gremiums, des Landrats. An der LG müssen und können die Vorlagen nicht nochmals von Grund auf und in allen ihren Facetten diskutiert, sondern nur noch vereinzelte – im Idealfall die „wichtigsten“ – Punkte daraus aufgegriffen oder aber die gesamte Vorlage zu Fall gebracht werden: „Die Landsgemeinde ist kein Parlament, sondern gewährt nur die Möglichkeit zu einer letzten Korrektur oder Ablehnung“ (Schweizer 1981: 179). Eine Beurteilung der LG als demokratisches Diskussionsforum sollte also nicht von überhöhten Ansprüchen ausgehen. – Stauffacher (1962: 226) betont zudem, dass der Landrat als (Vor-)Berater der LG und dank seiner hohen Repräsentativität die Diskussion und die grössten Streitfragen schon vorwegnehme. Grundlegende Änderungen seien von der LG deshalb meist nicht zu erwarten, sondern „nur“ dass sie „diese vorher ausgehandelten Lösungen im wesentlichen akzeptiert oder ablehnt“.¹³²

Wie eingangs dieses Teilkapitels gezeigt, reicht der Verweis auf die in der Verfassung festgeschriebenen Rechte als Antwort auf die aufgeworfenen Fragen nicht. Was Stauffacher (1962: 30-31) über die Teilnahme der Stimmbürger sagt, gilt durchaus auch allgemein für ihre demokratischen Rechte: Die verfassungsmässige „Möglichkeit [...] allein genügt [...] noch nicht, sofern die Stimmberechtigten sie nicht auch gebrauchen“ – sei es, weil sie sie nicht gebrauchen wollen oder weil sie sie faktisch nicht gebrauchen können.¹³³

¹³² Nichtsdestotrotz wäre allzuviel Genügsamkeit bei der Beurteilung der Rolle der LG verfehlt: Wenn tatsächlich schon alle grossen Entscheidungen vom Landrat vorweggenommen werden, macht dies die LG (oder im Fall von Ablehnungen zumindest das Abänderungsantragsrecht) im Endeffekt sinnlos, wie sehr auch immer der Landrat dabei im Sinne der Mehrheit im Volk handeln mag. Die Idee der LG ist es schliesslich gerade, zu den wichtigsten Geschäften das Volk entscheiden zu lassen – und zwar unter Wahrnehmung spezifischer Rede- und Antragsrechte für den Einzelnen. (Auch) an diesem ihrem „eigenen“ Anspruch wird die Glarner LG zu messen sein. Vgl. dazu ausführlich das folgende Teilkapitel.

¹³³ Dafür, dass Verfassungswortlaut und Verfassungswirklichkeit zwei verschiedene Dinge sein können, ist gerade auch die Geschichte der LG ein Beispiel: Jahrhundertlang bestimmte in Glarus wie in anderen LG-Kantonen de facto ein kleiner und oft korrupter Kreis von Personen und Familien die politischen Geschicke (vgl. etwa Stauffacher 1989; Möckli 1987: insbes. 39-40, 44-49; Duroy 1987: 15). – Als Gegenposition zur herkömmlichen Sichtweise von einer im 17. und 18. Jahrhundert degenerierten LG vgl. jedoch Adler (2006).

3.3. Kriterien für eine Beurteilung des Demokratiegrades: Dahl, die Landsgemeinde-Literatur und Scharpf

Die letzten beiden Teilkapitel haben die Dimension aufgespannt, innerhalb derer die (Glärner) LG von den einen „bis heute als Idealform der Demokratie“, von den anderen als demokratisches „Trugbild“ gesehen wird (Cioffrese et al. 2007: 37; Huber-Schlatter 1987: 64). Damit ein eigener Beitrag zu dieser Diskussion möglich wird, ist zunächst zu klären, was im Rahmen dieser Arbeit überhaupt als demokratisch bzw. als für eine (direkte) Demokratie wünschenswert gelten soll.¹³⁴ Dafür wird zunächst von Robert Dahl ausgegangen, dessen Gedanken „als Kernkonzept der Demokratieforschung [verstanden werden] müssen“ (Pickel/Pickel 2006: 161, 270).

Dahl (1998: 37-38) entwickelt fünf Kriterien zur Beurteilung von Demokratien, „which in slightly different variants have been used by many other scholars“ (Lutz 2006: 32):

1. Gleiche und effektive Möglichkeit zur Stimmabgabe sowie gleiches Gewicht aller Stimmen;
2. Effektive Partizipation, womit die gleiche Möglichkeit für alle gemeint ist, ihre Standpunkte und Argumente den anderen Bürgern mitzuteilen;
3. Gleicher und ausreichender Informationszugang für alle;
4. Gleiche und ausreichende Möglichkeit für alle, neue Inputs auf die politische Agenda zu bringen.
5. Inklusion: Gewährung politischer Rechte gemäss den ersten vier Kriterien für möglichst alle (erwachsenen) Bürger.

Im Zentrum aller fünf Kriterien steht die Gleichheit, namentlich die Gewährleistung gleicher Mitwirkungschancen für alle. Es wird damit die Frage nach der „equal and effective opportunity in participation“ (Lutz 2006: 48) gestellt und im Wesentlichen der Massstab input-orientierter Demokratietheorien angelegt.¹³⁵ Für diese bemisst sich die Qualität von Demokratien hauptsächlich danach, „wie weit sie dem Anspruch gleicher und unverfälschter Partizipation entspricht“ (Linder 2005: 345; vgl. auch Lutz 2006: 27-28). – Auf gleiche und effektive Partizipationsmöglichkeiten aller Bürger laufen auch die Allgemeinheit, Gleichheit

¹³⁴ Es kann und soll nicht Ziel dieser Arbeit sein, die demokratietheoretische Diskussion zum Demokratiebegriff aufzurollen. Angestrebt wird vielmehr eine Arbeitsdefinition bzw. die Offenlegung der Kriterien, die bei der Überprüfung des demokratischen Charakters der Glärner LG zugrundegelegt werden.

¹³⁵ Für die Unterscheidung zwischen input- und output-orientierten Demokratietheorien siehe Scharpf (1970: 21-28).

und Freiheit des Stimmrechts hinaus, die Hangartner/Kley (2000: 14-18) als „allgemein anerkannte Anforderungen an die Demokratie“ nennen.¹³⁶

Die in der LG-Literatur aufgestellten Ziele oder Richtlinien für die Ausgestaltung von Demokratien und ihrer politischen Entscheidungsverfahren lassen sich im wesentlichen ebenfalls auf den Nenner der allgemeinen, gleichen und freien Mitwirkungsmöglichkeiten bringen und damit einer demokratiethoretisch input-orientierten Sichtweise zuordnen: Für Stauffacher (1962: 10, 12) zeichnet sich die Demokratie unter anderem dadurch aus, dass „sie möglichst viele an der [politischen Entscheidungsfindung] beteiligt“ (Allgemeinheit) sowie durch die Idee, dass „alle Bürger in gleicher Weise befähigt und berufen seien, die Staatsgewalt auszuüben. Alle sollten deshalb bei der Willensbildung den gleichen Einfluss haben“ (Gleichheit).¹³⁷ – Schweizer (1981: 137) nennt als Ziel ebenfalls „eine breite und offene, direkte oder indirekte Beteiligung möglichst vieler“; möglichst alle „sollen ihre Interessen, Bedürfnisse und Wertentscheidungen irgendwie ausdrücken können; insbesondere müssen auch Minderheiten Berücksichtigung finden“, jeder Bürger solle stets „ein mitverantwortlicher Entscheidungsträger sein“ können. Ein weiterer Punkt zielt wie Dahls viertes Kriterium auf die Offenheit der Agenda ab: Das politische System müsse „vielerlei Impulse aufnehmen und verarbeiten können, [...] erneuerungsfähig und Reformen zugänglich sein“.¹³⁸

Bezogen auf die politischen Rechte an der LG und insbesondere auf die Rede- und Antragsrechte heisst das, dass alle Stimmberechtigten, also auch „have nots“ und „are nots“ (Linder 2005: 345), unbesehen von Äusserlichkeiten wie dem Geschlecht und von gänzlich äusseren Umständen wie dem Wetter¹³⁹ ihre Interessen ausdrücken und Einfluss auf die öffentliche Willensbildung nehmen können. Besteht diese Möglichkeit und wird sie auch breit genutzt, so ist damit auch die Offenheit für „vielerlei Impulse“ und die Erneuerungsfähigkeit

¹³⁶ Hangartner/Kley nennen mit dem direkten und geheimen Stimmrecht noch zwei weitere Anforderungen. Während die Direktheit der Stimmabgabe an der LG ausser Frage steht, ist ein gewisser Mangel bei der (nicht) geheimen Stimmabgabe in der Versammlungsdemokratie nicht wegzudiskutieren. Zur Begründung, warum dieser Aspekt in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter behandelt wird, siehe Kap. 2.2.6.

¹³⁷ Auch Stolz (1968: 189) zielt auf die Allgemeinheit und Gleichheit der Mitwirkungschancen, wenn er als Bedingungen für einen hohen Demokratisierungsgrad nennt, „dass keine schichtspezifischen Hindernisse einer Teilnahme an der Entscheidung im Wege stehen, dass jeder politisch Berechtigte eine ihm am Herzen liegende Alternative zur Sprache bringen kann, dass die Stimmberechtigten gleich gut informiert sind“.

¹³⁸ Diese Forderung nach einer offenen Agenda lässt sich der für die empirische Demokratieforschung zentralen Dimension „Wettbewerb“ zuordnen, da erst dadurch ein politischer Wettbewerb zwischen verschiedenen Vorschlägen möglich wird. Die zweite bei Pickel/Pickel (2006: 153-154, 161) als zentral genannte Dimension ist jene der Partizipation, welche auch das Element der Gleichheit enthält.

¹³⁹ Solche Faktoren sind insofern „äusserlich“, als sie nicht mit dem *Inhalt* der politischen Diskussion zusammenhängen, sondern lediglich mit den äusseren Umständen, unter denen diese Diskussion stattfindet, sowie mit dem Auftreten und/oder der Person der Redner. Zu den einzelnen Faktoren und ihren möglichen Wirkungsweisen vgl. die Herleitung der Hypothesen in Kap. 4.

des politischen Systems gegeben. Eine Voraussetzung dafür ist freilich, dass die oben verschiedentlich zitierte Befürchtung der ausgeprägten Autoritätsgläubigkeit von Volksversammlungen widerlegt wird, dass also die Behördenanträge nicht von vornherein praktisch als siegreich feststehen. Es muss grundsätzlich auch „Bürgern ohne besondere soziale Geltung und ohne öffentliches Amt möglich [sein], auch gegen allfälligen Widerstand der Mehrheit der zuständigen Amtsträger und der interessierten Inhaber sozial hochbewerteter Positionen“ (Stolz 1968: 100) ihren Anliegen an der LG zum Durchbruch zu verhelfen. Das demokratische Gleichheitsprinzip „one man, one vote“, das für jede heutige Demokratietheorie grundlegend ist (Lutz 2006: 31), könnte für die LG mit dem Rederecht zu „one man, one voice, one vote“ erweitert werden.

Es stellt sich also die Frage, ob bzw. inwieweit das Stimmrecht an der LG und vor allem zwei von dessen Bestandteilen – Rede- und Antragsrechte – auch wirklich allgemein, gleich und frei sind. Hat effektiv *jeder* Stimmberechtigte *gleichen* und *freien* Zugang zur (potenziell auch erfolgreichen) Nutzung dieser Mitwirkungsrechte? – Im Endeffekt werden damit keine anderen Kriterien angewandt als jene, die schon gemäss Jenni (1922: 16) ohnehin die Hauptbedeutung des „Landsgemeindegedankens“ bilden. Diese liegt nämlich „in der Sicherung der Mitbestimmung des einzelnen durch die staatsbürgerlichen Rechte, in der Schaffung des ‚allgemeinen und gleichen‘ Stimmrechts, [...] des Vorschlags- und des Abstimmungsrechts, des Beratungs- und des Entscheidungsrechts“.

Dieser „Landsgemeindegedanken“ aber könnte womöglich sogar die auf den ersten Blick widersprüchlichen Zielvorgaben von Scharpfs komplexer Demokratietheorie weitgehend vereinbaren und insbesondere mit dem Rede- und Einzelantragsrecht eine Antwort bieten auf Scharpfs (1970: 86) zentrale Frage: „Welches sind die Voraussetzungen für eine politische Artikulation nicht organisationsfähiger oder nicht durchsetzungsfähiger Bedürfnisse und Interessen, und welche Strukturen können ihre Umsetzung in effektive politische Inputs begünstigen?“

Scharpfs Demokratietheorie bietet sich als Grundlage für die vorliegende Arbeit unter anderem deshalb an, weil sie „auf eine anspruchsvolle Verknüpfung von empirischer und normativer Theorie [zielt]“ (Schmidt 2000: 294) und damit einen guten Ausgangspunkt darstellt, um normative Anforderungen an die Demokratie wie etwa das Gleichheitsprinzip für einen empirischen Test greifbar zu machen. Zwar ist die komplexe Demokratietheorie auch von Scharpf selbst seit 1970 erweitert worden (vgl. Schmidt 2000: 299-304). Dennoch wird sich die weitere Diskussion auf den 1970er Text stützen, da dieser eine fruchtbare Grundlage

für die Anwendung auf die Glarner LG bietet und in den dafür zentralen Punkten auch nicht überholt zu sein scheint.

Im Folgenden soll diskutiert werden, inwiefern die Glarner LG gemäss Verfassungswortlaut und Theorie eine Antwort auf Scharpfs grundlegende Forderungen sein könnte; inwiefern sie es auch in der Verfassungswirklichkeit der letzten Jahrzehnte konnte und damit als ein von Scharpf (1970: 92-93) gewünschter „konkreter historisch-empirischer Bezug“ für seine komplexe Demokratietheorie dienen kann, werden dann die Ergebnisse der empirischen Untersuchung in Kap. 5 zeigen müssen. Dabei wird sich die empirische Analyse aus Kapazitätsgründen zwar auf die Input-Seite konzentrieren, während Scharpf seine komplexe Demokratietheorie als sowohl input- als auch output-orientiert sieht. Es wird hier jedoch davon ausgegangen, dass der Output des politischen Systems insofern einigermaßen direkt mit dem Input zusammenhängt, als (nur) jene Interessen, welche auf der Inputseite artikuliert und eingebracht werden, auch beim Output berücksichtigt werden.¹⁴⁰

Scharpf (1970: 26) erwähnt „die schweizerische Landsgemeinde“ zwar selbst, jedoch nur als Beispiel für ein eher naives „radikaldemokratisches Modell“, das an seine Grenzen stosse, sobald man Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stimmberechtigten zulasse. Scharpf scheint dabei das Potential zu übersehen, das die (Glarner) LG-Demokratie hinsichtlich seiner grundlegenden Forderung besitzt: Dank den ausgebauten Individualrechten wie den beiden Initiativrechten Memorials- und Abänderungsantrag sowie dem Rederecht könnte sie es theoretisch schaffen, eine hohe zentrale Entscheidungsfähigkeit mit einem hohen Wertberücksichtigungspotential zu vereinbaren. Erstere ist dann gegeben, wenn die Vetomöglichkeiten für organisierte Interessengruppen gering sind; zweiteres dann, wenn das Entscheidungssystem aufnahmefähig und offen für neue Inputs von verschiedenen Seiten und Gruppen, insbesondere auch von nichtorganisierten Interessen, ist.

Scharpf (1970: insbes. 73-78) will Pluralismus- und Partizipationspostulate gleichzeitig maximieren: Die Pluralismus-Seite soll eine allzu starke Machtkonzentration verhindern und „die institutionalisierte Suche nach dem breiten Konsens gesellschaftlicher Gruppen“ ermöglichen; die Partizipations-Seite soll dafür sorgen, dass dies nicht auf Kosten von nichtorganisierten und nichtorganisierbaren Interessen oder von anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen geht. – Damit dies gelingen und sowohl die Entscheidungsfähigkeit als auch das Wertberücksichtigungspotential gegenüber einem rein pluralistischen Modell

¹⁴⁰ Lutz (2006: insbes. 143-169) zeigt anhand empirischer Untersuchungen, dass Verzerrungen beim Input die Resultate politischer Prozesse entsprechend beeinflussen können, auch wenn dies nicht unter allen Umständen und nicht in allen Bereichen gleichermassen gilt. - Zu den diesbezüglichen theoretischen Erwartungen vgl. Lutz/Gilland (2004: 19), zur abweichenden Sichtweise des Rational-Choice-Ansatzes Lutz (2006: 51).

gesteigert werden kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens braucht es eine politische Ebene, die über den pluralistischen Strukturen steht und „in relativer Unabhängigkeit“ von Interessengruppen Entscheidungen treffen und durchsetzen kann. Zweitens müssen auf dieser von Interessengruppen unabhängigen Ebene gerade jene Bedürfnisse eingebracht werden können, die in den pluralistischen Strukturen zu kurz kommen.

Mit Bezug auf die *erste* Bedingung ist zu sagen, dass die LG zweifellos eine zentrale Entscheidungsinstanz darstellt, deren Kompetenzen und Legitimationsbasis grundsätzlich ausreichen, um sich auch über Vetopositionen einzelner Interessengruppen hinwegzusetzen. Eine „beträchtliche Konzentration der Macht an einer Stelle im politischen System“ ist gegeben – eine Konzentration zwar nicht auf wenige Personen, wie sie Scharpf wohl im Sinn hatte, aber eine Konzentration auf ein einziges Organ und zudem auf eine einzige Beratung an einem einzigen Tag im Jahr. Der Grossteil der LG-Teilnehmer ist nicht auf den Goodwill organisierter Interessengruppen angewiesen und damit unabhängig. Auch die Tatsache, dass es sich an der LG bei allen Partizipationsrechten um Individualrechte handelt, müsste theoretisch eine hinreichende Unabhängigkeit von organisierten Interessengruppen ermöglichen, da zumindest *auch* nichtorganisierten Interessen dieselben Einflussmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weil jeder Einzelbürger die Möglichkeit eines Ablehnungsantrags besitzt, wird sich auch eine übermässige Berücksichtigung (nur) der organisierten Interessen im vorberatenden Verfahren nicht auszahlen, weil selbst damit keine Gewähr besteht, ein „Referendum“ zu verhindern.¹⁴¹

Die Ausgestaltung aller Partizipationsrechte als Individualrechte ist auch hinsichtlich der *zweiten* Bedingung grundlegend: Nebst organisierten Interessengruppen, die sowohl bei den vorberatenden Behörden als auch an der LG selbst zweifellos Möglichkeiten zur Einflussnahme haben, stehen an der LG auch jedem Einzelnen, selbst wenn er nichtorganisierte Interessen vertritt, sämtliche Partizipationskanäle offen. Theoretisch werden dadurch und durch das differenzierte Antragsrecht¹⁴² politische Bedingungen geschaffen, „die von den zentralen Führungsgruppen nicht völlig zu kontrollieren sind und durch die sie darum zum Lernen gezwungen werden können“ (Scharpf 1970: 78). Wenn an der LG eine reelle Chance besteht, neue Anliegen einzubringen, so stellt dies für „zentrale Führungsgruppen“ im

¹⁴¹ Anders präsentiert sich die Situation auf der schweizerischen Bundesebene, wo das Referendum zu einer Stärkung vor allem der Verbände und des Einflusses organisierter Interessen geführt hat (vgl. etwa Linder 2005: 256-260, 307-308).

¹⁴² Hier ist insbesondere an den Abänderungsantrag zu denken.

glarnerischen, stark auf die LG fokussierten¹⁴³ politischen System durchaus einen Anreiz dar, solche Anliegen ernstzunehmen und sie schon im Voraus so weit in die Behördenanträge zu integrieren, dass diese die LG – möglichst in unveränderter Form – überstehen.¹⁴⁴ Die an der Glarner LG insbesondere dank dem Abänderungsantrag gegebene Möglichkeit einer denkbar differenzierten Stimmabgabe ist nicht nur „vom Wähler her gesehen“ (Scharpf 1970: 79) befriedigender, sondern erhöht gerade auch die Sensibilität des Systems und damit den Druck für die Behörden, den Mehrheitswillen zu antizipieren und entsprechend zu re(a)gieren.¹⁴⁵

Die vielfältigen Antragsrechte sorgen für ein hohes Wertberücksichtigungspotential und eine gewissermassen erzwungene Offenheit für Inputs: Abänderungs- und Memorialsantrag können durchaus als „Institutionalisierung einer systematischen Problemsuche auf der zentralen politischen Ebene“ (Scharpf 1970: 84), nämlich der LG, gesehen werden. Die Generierung von Inputs wird dadurch von den Behörden (teilweise) ausgelagert, wobei *sowohl* organisierten *als auch* anderen Interessen der Weg zur Teilnahme offen steht. Die LG-Debatte bietet der „aktiven Öffentlichkeit“ (vgl. Scharpf 1970: 87-92) eine denkbar gute Plattform und dürfte somit ein breites Wertberücksichtigungspotential jenseits organisierter Interessen gewährleisten.¹⁴⁶ Die „Kapazität der Informationsaufnahme“ dürfte so „mit den pluralistischen Potentialen“ (Scharpf 1970: 83), die lediglich organisierte Interessengruppen umfassen, durchaus konkurrieren können. Ob auch die Informationsverarbeitungskapazität durch den Einbezug weiterer Kreise als nur organisierter Interessen tatsächlich erhöht wird, ob die aktive Öffentlichkeit „von den jeweils regierenden Führungsgruppen ernstgenommen werden“ muss und diese quasi gezwungen werden, die „Chance für die Erweiterung des

¹⁴³ Vgl. etwa die oben schon zitierten Bezeichnungen der LG als „Kernstück des glarnerischen politischen Systems“ (Schweizer 1981: 133) oder „l'événement politique majeur de l'année“ (Duroy 1987: 19). Die LG dürfte im glarnerischen Kontext durchaus weitgehend die Stellung des „primären Orientierungspunkts“ einnehmen, die Scharpf in seinem Modell einer repräsentativen Demokratie für das Wahlergebnis fordert.

¹⁴⁴ Freilich kommt dieser *Antizipation* in einem direktdemokratischen System eine viel geringere Bedeutung zu als in Scharpfs Modell, das von einer repräsentativen Demokratie ausgeht. Über Initiativen und Referenden können Interessen in der direkten Demokratie auch und gerade dann – unmittelbar auf konkrete Sachvorlagen bezogen – eingebracht werden, wenn die Antizipation durch die vorberatenden Behörden ungenügend war.

¹⁴⁵ Dies gilt zumindest für Geschäfte, die den Behördenmitgliedern besonders wichtig sind. Denn die Kehrseite dieser erhöhten Sensibilität des Modells ist, dass einer einzelnen Abstimmungsniederlage für die Behörden ein relativ geringeres Gewicht zukommt als in einem repräsentativen System mit zwei Parteien, wo eine (einzige) Wahl Niederlage massive Auswirkungen hat.

¹⁴⁶ Die aktive Öffentlichkeit wird bei Scharpf definiert als alle an der öffentlichen politischen Diskussion teilnehmenden Akteure ohne direktbetroffene Interessenträger sowie ohne die Inhaber öffentlicher Ämter in Verwaltung und Politik. – Die LG-Teilnehmer als die Inhaber von Entscheidungspositionen dürften für Vorschläge (auch) der aktiven Öffentlichkeit grundsätzlich offen sein, zumal bei ihnen ausreichende Entscheidungsspielräume jenseits von pluralistischen Pressionen und insbesondere von Wahrücksichten vorhanden sind. Da an der LG die Diskussion unmittelbar vor der endgültigen Entscheidung stattfindet und keine weiteren Stationen im politischen Prozess mehr durchlaufen werden müssen, hat hier die aktive Öffentlichkeit eine viel unmittelbarere Einflussmöglichkeit als Scharpf (1970: 91) es für möglich hält, und gemäss versammlungsdemokratischem Grundgedanken würde man von der passiven Öffentlichkeit gerade *nicht* „zuviel verlangen, wenn man von ihr die Teilnahme am Detail der Sachdiskussion erwarten würde.“

Wertberücksichtigungspotentials des politischen Systems“ durch den Einbezug der aktiven Öffentlichkeit auszuschöpfen, hängt freilich davon ab, ob Initiativen aus diesem erweiterten Kreis auch Aussicht auf Erfolg haben. Blockt die LG – unter dem Einfluss der Behörden oder organisierter Gruppen – solche Initiativen systematisch ab, so ist ihre Informationsverarbeitungskapazität im Endeffekt nicht grösser als die eines Systems, das sich nur auf pluralistische Strukturen stützt. Nicht befriedigend ist dabei die in Huber-Schlatters (1987: 136) Umfrage geäusserte Ansicht, in kleinen Sozialsystemen habe, „wer ernst genommen werde, die Lancierung einer Initiative nicht nötig. Für ihn genüge der informelle Zugang zu Entscheidungsträgern“. Die demokratische Qualität einer Institution kann nicht daran zu messen sein, was für Einflussmöglichkeiten sie den ohnehin „Ernstgenommenen“ (nicht) zusätzlich verschafft, sondern gerade daran, ob und inwieweit *auch* „Nicht-Ernstgenommene“ und in anderen Lebensbereichen als der Politik Unterprivilegierte sich einbringen und damit etwas bewirken können.

Freilich wäre ein gewisser Behördeneinfluss nicht vorschnell zu verurteilen. Nicht nur ist ein holzschnittartiges Bild von schlechten „Eliten“ und einer guten, aber leider unterdrückten „Masse“ wenig fruchtbar; eine ansehnliche Erfolgsquote der vorberatenden Behörden in Volksabstimmungen zeugt darüber hinaus keineswegs zwangsläufig von einem Demokratiedefizit, weil sie auch Folge einer besonders gut funktionierenden Berücksichtigung des (vermuteten) Mehrheitswillens schon im vorberatenden Stadium sein kann.¹⁴⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass von Zeit und Zeit eine Abstimmungsniederlage der Behörden nötig ist, damit sie sich dieses Antizipationserfordernisses bewusst bleiben und die Volksrechte ihre „präventive“ Wirkung behalten bzw. zurückgewinnen. Eine stark ausgeprägte Autoritätsgläubigkeit der LG würde den Behörden dagegen Macht im Sinne der Möglichkeit, nicht lernen zu müssen¹⁴⁸, in die Hand geben.

In Widerspruch zu Scharpfs (1970: 45, 49) Forderungen steht auf den ersten Blick, dass die LG zweifellos „aufwendigere Formen aktiver Partizipation“ als „die relativ egalitären allgemeinen Wahlen“ voraussetzt.¹⁴⁹ Die insbesondere bei den komplexeren

¹⁴⁷ Zudem muss eine gewisse Autorität der Behörden bzw. ihrer Stimmempfehlungen durchaus nicht immer schädlich sein in einem System, in welchem für die Einreichung von Anträgen keinerlei Quoren bestehen. Hinter einer solchen Ansicht braucht keine Überhöhung der Führungsaufgabe der Behörden und des Landammanns als deren obersten Vertreter zu stehen, wie sie vor allem in der älteren LG-Literatur oft anklingt (so etwa bei Beeler 1914: insbes. 48, 74-75; in milderer Form aber auch noch bei Stauffacher 1962: 27, 302).

¹⁴⁸ Karl Deutsch (1966), zitiert nach Linder (2005: 374).

¹⁴⁹ Dass Wählen bzw. Abstimmen in der Tat „by far the lowest level of inequality“ aufweisen, zeigen etwa Lutz/Gilland (2004: 16, 18).

Darüber hinaus wird durch die starke Stellung der LG theoretisch auch die Machtfülle der Behörden und damit die Bedeutung der Wahlen reduziert, was Scharpfs (1970: 45, 66, 78) Rezept für eine möglichst egalitäre Demokratie zunächst widerspricht. Dies hängt jedoch primär damit zusammen, dass Scharpf sein Modell auf der

Partizipationsinstrumenten der Rede- und Antragsrechte zu erwartende Benachteiligung unterer Schichten¹⁵⁰ wird aber durch den Umstand gemildert, dass diese „ganz einfach und formlos ergriffen werden“ können (Schweizer 1981: 146; vgl. auch 156).¹⁵¹ Auch weil sie allesamt Individualrechte sind, sind grundsätzlich weder für die Ausübung des Antrags-, Rede- noch Stimmrechts irgendwelche speziellen Ressourcen erforderlich.¹⁵² Dank dem freien Rederecht hat jeder Stimmberechtigte die Gelegenheit, effektiv alle anderen Abstimmenden zu erreichen – unabhängig von seinen Ressourcen in Form von Zeit und / oder Geld für eine aufwändige Werbekampagne sowie von guten Beziehungen zu Massenmedien (Schweizer 1981: 177).¹⁵³ Auch „ein einzelner Bürger ohne hervorragende Position in Politik, Verwaltung oder Wirtschaft“ kann damit politische Alternativen ins Spiel bringen, weil den „Behörden, Parteien, Interessenverbänden und Massenmedien“ kein „Monopol in der Verbreitung von Informationen“ zukommt (Stolz 1968: 183). Diese wohl nur in einem Versammlungssystem denkbare Unabhängigkeit von Ressourcen stellt eine ausnehmend gute Grundlage für einen egalitären Zugang zum politischen Diskurs dar und dürfte Verzerrungen

Vorstellung einer repräsentativen Demokratie aufbaut. – Dass in den grossen Kompetenzen der LG ausserdem nicht automatisch ein Machtverlust für die gewählten Behörden gesehen wird, sondern gerade im Gegenteil eine Stärkung insbesondere des Regierungsrats und des Landammanns behauptet wird, wird bei der Herleitung der Hypothesen insbesondere zur Autoritätsanfälligkeit der LG (Kap. 4.1) deutlich.

¹⁵⁰ Vgl. dazu Linder (2005: 289) oder Lutz/Gilland (2004), wonach empirisch umso stärkere Verzerrungen in Richtung einer Mittel- und Oberschichtdemokratie zu beobachten sind, je anspruchsvoller die Partizipationsinstrumente sind. – Allgemeiner zu Partizipationsungleichheiten in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter, Bildung und sozio-ökonomischer Position Lutz (2006: 114-127).

¹⁵¹ Aus der Überlegung heraus, dass die Hürden für eine Antragstellung möglichst niedrig gehalten werden müssen, verteidigt Schweizer (1981: 211) denn auch die Möglichkeit spontaner Abänderungsanträge an der LG ohne vorgängige Einreichung bei den Behörden. Er befürchtet, dass ein solches Erfordernis einer vorgängigen Einreichung „mehrheitlich wohl [...] aus politischen und psychologischen Gründen als hinderlich empf[un]den würde“. Auch Schaub (2008: 265) befürchtet, dass in einem solchen Fall „kaum mehr Anträge ‚aus dem Volk‘ gestellt würden, sondern nur noch von ‚Politprofis‘, welche sich schon lange im Voraus mit dem Thema befasst haben“.

¹⁵² Gemäss Schweizer (1981: 193) spielt das Ressourcenargument gerade im Umfeld der Glarner LG eine besonders grosse Rolle. Für den Fall der Einführung eines Referendums mit Quorum sieht er das Hauptproblem nämlich nicht etwa im Sammeln einer genügenden Anzahl Unterschriften, sondern „eher [in den] Möglichkeiten zur Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses auf die Landsgemeinde hin und an derselben“. Bedenken hat er wegen „der Kosten der Referendumskampagnen [...] und wegen des recht engen Fächers an Presseorganen im Kanton“, womit die Einflusschancen ungleicher verteilt wären. – Vgl. auch Stolz (1968: 106-107, 182-184).

Entscheidend ist bei diesen Überlegungen, dass durch die niedrigen Hürden *Ungleichheiten* in den Ressourcen verschiedener Bürger weniger stark ins Gewicht fallen. Weniger wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass „das Volk“ insgesamt relativ einfach gegen Behördenentscheidungen opponieren kann. Wie Linder (2005: 270-272) und Huber-Schlatter (1987: 135) zeigen, hat die Höhe der institutionellen Hürden ohnehin keinen oder kaum einen Einfluss auf die Nutzungshäufigkeit von Volksrechten.

¹⁵³ Jenni (1922: 13) lobte noch, dass dank der LG auch Schriftkundige die Gelegenheit haben, öffentlich ihre Meinung darzulegen. – Seit der Einführung von Mikrofon und Lautsprechern im Jahr 1940 bestehen auch keine besonderen „Anforderungen [...] an die Stimme bzw. das Gehör des Leiters, der Redner und sämtlicher Teilnehmer“ (Jenni 1922: 12) mehr. Die neue Anlage kam gemäss Stauffacher (1962: 295) übrigens nicht zuletzt dem damaligen Landammann R. Gallati zugute, da dieser „ein eher schwaches Stimmorgan besass“.

durch die relativ anspruchsvollen Partizipationsrechte wenigstens teilweise wettmachen.¹⁵⁴ Nach einer Auszählung des beruflichen Hintergrunds der Glarner LG-Redner 1957-1965 kommt Stauffacher (1966: 119) denn auch zum Schluss, dass „die Diskussionsvoten an der Glarner Landsgemeinde aus den verschiedensten Schichten des Volkes stammen [...], von Gewerbetreibenden, Bauern, Fabrikanten und Arbeitern“.

Die Aussagekraft dieser Auszählung ist wegen der Kürze des untersuchten Zeitraums zwar beschränkt, doch auch in der übrigen LG-Literatur finden sich zumindest für die neuere Zeit kaum Hinweise oder auch nur Vermutungen, dass der sozio-ökonomische Status einer Person einen starken Einfluss auf die Partizipationswahrscheinlichkeit oder die Erfolgchancen hätte.¹⁵⁵ Scharpfs (1970: 66; ähnlich Lutz/Gilland 2004: 19) Forderung, über Wahlen hinausgehende aktive Partizipationsmöglichkeiten müssten wenigstens „prinzipiell allen, die fähig und bereit sind, sich aktiv zu engagieren, in der gleichen Weise zugänglich“ sein, kann für die Glarner LG somit nicht nur formaljuristisch, sondern sozio-ökonomisch auch in realer Hinsicht als erfüllt betrachtet werden.

Hingegen steht ausser Zweifel, dass gewisse im Versammlungssystem gefragte Ressourcen wie rhetorische Fähigkeiten oder die Bereitschaft zu einem Auftritt vor mehreren Tausend Mitbürgern ebenfalls ungleich unter den Bürgern verteilt sind.¹⁵⁶ Scharpfs (1970: 57) Aussage, wonach „ein System, das aktive politische Beteiligung grundsätzlich zulässt und zugleich die sozio-ökonomische Unterschicht weitgehend davon ausschliesst, unter demokratisch-egalitären Kriterien immer angreifbar“ bleibt, kann und muss ohne weiteres auch auf nicht-sozio-ökonomische „Unterschichten“ ausgeweitet werden; in unserem Zusammenhang einer jahrhundertlang Männern vorbehaltenen Demokratie mit ortsgebundener Versammlung etwa auf Frauen, auf Bewohner peripherer Gebiete oder auf die *politische* „Unterschicht“ der nicht organisierten Bürger ohne Behördenamt. Letztere wären bei der Wahrnehmung des Rede- und damit auch Antragsrechts benachteiligt, wenn Behördenmitglieder an der LG „kraft ihrer Autorität [...] von vornherein einen nicht geringen Einfluss“ besitzen, wie Stauffacher (1962: 306) vermutet. Allgemein spielten „neben Aufbau und Inhalt des Votums [...] auch Persönlichkeit und Ansehen des Redners, ja auch seine Sprache eine grosse Rolle, finden doch Redner, welche nicht den einheimischen Dialekt

¹⁵⁴ Schon Stauffacher (1962: 21) sieht – besonders in Urnensystemen – die freie Meinungsbildung gefährdet unter anderem dadurch, dass es „fraglich“ werde, ob wirklich „jedermann die Möglichkeit hat, in die öffentliche Diskussion einzugreifen“.

¹⁵⁵ Vgl. Stolz (1968: insbes. 108-138) für eine Untersuchung zu den Einflusschancen sozio-ökonomischer Unterschichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

¹⁵⁶ Vgl. auch Kellenberger (1965: 87-88).

sprechen, bei der Landsgemeinde noch heute nur sehr schwer Gehör“.¹⁵⁷ Auch „gewisse politische und psychologische Fähigkeiten“ wie rhetorische Begabung oder ein souveränes Auftreten vor versammelter Stimmbürgerschaft dürften an der LG „nicht von Nachteil“ sein (Schweizer 1981: 193).

Auch ein System, das Teile der Bevölkerung aufgrund *solcher* Erfordernisse von einer wirkungsvollen politischen Beteiligung faktisch weitgehend ausschliesst, schneidet in einer Beurteilung nach „demokratisch-egalitären Kriterien“ (Scharpf 1970: 57) schlecht ab. – Für den demokratischen Gehalt der LG und ihrer Individualrechte ist es „von entscheidender Bedeutung“, dass „ein beliebiger Bürger eine neue oder modifizierte Variante auch tatsächlich in den Kreis der ernsthaft diskutierten politischen Alternativen einführen“ (Stolz 1968: 184; vgl. auch 175) kann.

Ein egalitärer Zugang zum Rede- und Antragsrecht kann aber nur dann Wirkung entfalten und die Redebeiträge haben nur dann mehr als expressiven Wert, wenn zwei weitere Bedingungen erfüllt sind: Erstens müssen potenzielle Votanten nicht nur gleiche Chancen haben, das Wort an die LG-Teilnehmer zu richten; sie müssen darüber hinaus auch unabhängig von äusseren Merkmalen gleiche Chancen haben, von diesen ernsthaft angehört und mit ihren Anliegen ernst genommen zu werden. Zweitens darf der Meinungsbildungsprozess bei einem beträchtlichen Teil der Stimmenden nicht schon vor der eigentlichen Versammlung abgeschlossen sein, wenn eine egalitäre Diskussion an der LG nicht zu spät kommen soll; denn selbstverständlich können – auch wenn „die ratio des Versammlungssystems eben darin [besteht], dass der Stimmende sich seine Ansicht im Laufe der Verhandlungen bildet“ (Giacometti 1941: 253) – auch in Versammlungssystemen vorgängige Abstimmungskämpfe stattfinden, die dann genauso Ressourcen erfordern und damit ungleiche Spieße bedeuten wie in einem Urnsystem.¹⁵⁸ Stauffacher (1962: 21; 232-234) beobachtete für Glarus eine zunehmende Verlagerung der Meinungsbildung ins Vorfeld der eigentlichen Versammlung. Ob sich diese Tendenz seither fortgesetzt hat, ist schwierig festzustellen. Für Huber-Schlatter (1987: 351) steht jedenfalls fest, dass „die Beratung [...] zweifellos von – letztlich allerdings nicht-quantifizierbarer – Bedeutung“ ist. In Cioffreses et al. (2007: Anhang VIII) Umfrage gaben 47% der Teilnehmer an, sich *auch* durch die LG-Diskussion selbst noch zu

¹⁵⁷ „Diesen Ortsfremden“ würde nach Elsener (1979: 140) deshalb eine Einführung des Urnsystems „erst die vollen bürgerlichen Rechte geben“.

¹⁵⁸ Allerdings begünstigt auch die relative Kleinheit des Kantons Glarus eine ressourcenschonende Politwerbung: Über informelle Kontakte und Gespräche im Bekanntenkreis lässt sich hier zweifellos mehr erreichen als in grösseren politischen Einheiten.

informieren, für immerhin noch 9% ist diese die *hauptsächliche* Informationsquelle.¹⁵⁹ Bei nur halbwegs knappen Mehrheitsverhältnissen könnte also der Verlauf der LG-Debatte durchaus ausschlaggebend sein, zumal im Durchschnitt aller LG-Gänger die vorgängige Information einen geringeren Stellenwert haben und die LG-Diskussion selbst eine wichtigere Rolle spielen dürfte als unter den Umfrageteilnehmern.¹⁶⁰

Auf der anderen Seite kann eine geringe „Präferenzprästabilisierung“ (Huber-Schlatter 1987: 89) in Form von zu Beginn der LG noch nicht gefestigten Meinungen auch nicht-rationalen, massenpsychologischen Einflüssen auf den Stimmentscheid den Weg ebnen. Der Einfluss einiger Äusserlichkeiten wie Wetter, Dauer der LG oder Person des Landammanns wird zu prüfen sein, doch ob „die Rationalität der Landsgemeinde-Entscheide dem Vergleich mit Urnenentscheiden“ wirklich generell „stand[hält]“ (Huber-Schlatter 1987: 351), wird offen gelassen werden müssen.¹⁶¹ – Grundsätzlich aber scheint mir ein gewisses Mass an emotionalen Einflüssen einer Demokratie bzw. der Qualität der gefassten Beschlüsse nicht zwingend abträglich zu sein.¹⁶² Die Vorstellung von einem System, in dem die Entscheidungsfindung auf purer Rationalität¹⁶³ beruht, geht von einem verkürzten Menschenbild aus und übersieht zudem, dass die Informationen, die für erfolgsversprechende

¹⁵⁹ Ein ähnliches Fazit zieht Huber-Schlatter (1987: 89, 117-118) aus seiner Umfrage in Innerrhoden, wonach ein Viertel der Befragten angab, schon einmal im Verlauf der LG ihre Meinung geändert zu haben; weil die Stichprobe nicht repräsentativ war, nimmt er für die gesamte Stimmbevölkerung eine noch „bedeutend höher[e]“ Quote an. Gemäss seinen Ergebnissen nahm die Bedeutung der Beratung in Appenzell Innerrhoden zudem auch über die Zeit nicht ab, sondern hat(te) trotz der Zunahme anderer Informationsmöglichkeiten „einen weiterhin ungeschwächerten und gewichtigen Einfluss“. – Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beratung in Glarus, wo sie deutlich stärker benutzt wird (vgl. dazu Kap. 5.2), eine zumindest gleich starke Rolle für die Meinungsbildung der Bürger spielt wie in Innerrhoden.

¹⁶⁰ Unter den Umfrageteilnehmern waren politisch stark engagierte und interessierte Personen klar übervertreten (beispielsweise waren 46% von ihnen Mitglied einer politischen Partei). Diese dürften sich überdurchschnittlich oft schon vor der LG mit den Vorlagen auseinandersetzen.

Nur spekuliert werden kann darüber, ob die LG-Diskussion noch häufiger genannt worden wäre, wenn nach den Grundlagen für die *Meinungsbildung* bzw. den Stimmentscheid gefragt worden wäre und nicht nach den *Informationsquellen*.

¹⁶¹ So kann von dieser (und wohl auch von keiner anderen) Arbeit der Einfluss etwa von demagogischen Reden nicht überprüft werden – vor allem weil der „Demagogie-Gehalt“ einer Rede kaum objektiv feststellbar sein dürfte. – Erwähnt sei hier immerhin Lutz’ (2006: 44-46) Überlegung, dass eine rationale Entscheidung bei Wahlen kaum einfacher zu fällen ist als bei Sachabstimmungen, da bei ersteren die Präferenzen zu einer grossen Zahl konkreter politischer Entscheidungen in einen einzigen Stimmentscheid zusammengefasst werden müssen.

¹⁶² Für Stauffacher (1962: 28; vgl. auch 288; sehr idealisierend Ryffel 1903: 329-331) können den „massenpsychologischen Kräfte[n]“ sogar auch „sehr positive Impulse entwachsen“, wenn die Versammlungsdemokratie sie nur „in die geordneten Bahnen des Rechts und der Tradition“ zu lenken vermöge. – Dass dies in der Vergangenheit auch der Glarner LG nicht immer gelungen ist, belegen Berichte etwa bei Winteler (1952: 220-221, 231-232, 520) oder Blumer (1858: 108-109). Laut Stauffacher (1962: 28) kann für Glarus aber seit 1900 von „keinen eigentlichen Tumulten“ mehr die Rede sein.

¹⁶³ Dies gilt auch, wenn man wie Lutz (2006: 79) von einer „very broad and minimal“ Definition von Rationalität ausgeht, wonach „rational choice is a choice where people have reasons, irrespective of what these reasons might be. [...] They are able to provide arguments to justify why they have reached a particular conclusion and why they have made a particular choice.“

rein rationale Entscheidungen notwendig wären, auch und gerade in der Politik selten in ausreichendem Mass vorhanden sind.¹⁶⁴ Dies gilt für jede Demokratie, ob Urnen- oder Versammlungssystem; dasselbe ist für eine gewisse Anfälligkeit gegenüber Populismus und Demagogie der Fall, wie sie der LG gerne vorgeworfen wird (vgl. etwa Stauffacher 1962: 27-28). Zwischen LG und Urnendemokratie besteht hier allenfalls ein gradueller Unterschied, indem die Stimmabgabe an der Versammlung zeitlich unmittelbar auf die Meinungsbildung folgt und deshalb möglicherweise noch stärker unter dem Eindruck einer emotionalen Debatte steht. Jenni (1922: 13-16) etwa findet, durch eine zeitliche Trennung von Meinungsbildung (an der LG) und Stimmabgabe (später an der Urne) würden „viele Volksbeschlüsse besser ausfallen als es bei den bisherigen Einrichtungen und Sitten der Fall war“. Unter anderem könnte so die „verwerfliche Stimmungsmache, die fast an jeder Landsgemeinde von den verschiedensten Seiten, besonders aber von regierenden Kreisen [...]“ betrieben werde, entschärft werden.

Eine weitgehende Gleichzeitigkeit von Meinungsbildung und Stimmabgabe kann auf nüchternen, ausgewogenen Informationen basierende Stimmentscheide jedoch umgekehrt auch begünstigen: Dadurch ist es – im Gegensatz zu Urnensystemen – möglich, auch im letzten Moment aufgebrauchten wahrheitswidrigen Behauptungen noch entgegenzutreten (Stauffacher 1962: 25-27; vgl. auch Schweizer 1981: 134, 197). Auch der obgenannte Gesichtspunkt egalitärer und reeller Chancen aller zu einer Diskussionsteilnahme fördert eine ausgewogenere und umfassendere Information (vgl. auch Stolz 1968: 106-107, 182-185).

Huber-Schlatters (1987: 89-90) Innerrhoder Umfrageresultate¹⁶⁵ liefern einen Hinweis, dass der Einfluss irrationaler Beweggründe an der LG deutlich geringer sein könnte als oft angenommen, während die empirische Fundierung (auch) der „Irrationalitäts-These“ sich „recht dürftig ausnimmt“, sodass ihr wissenschaftlicher Gehalt fraglich ist (Stolz 1968: 188).

¹⁶⁴ Entscheidend ist hier das Wort „erfolgversprechend“: Selbstverständlich sind auch solche Entscheidungen rational zu nennen, welche im Wissen um die schmale Informationsbasis getroffen werden und die Ungewissheiten einzukalkulieren versuchen. Ob solche Entscheidungen sich dann aber in der Zukunft als „richtiger“ oder „erfolgreicher“ erweisen denn teilweise irrationale Entscheidungen, darf bezweifelt werden. – Für eine kritische Diskussion und insgesamt negativ ausfallende Untersuchung der „low-information rationality hypothesis“, wonach „voters can successfully replace lack of information with different cues and come to conclusions of an equivalent quality“, vgl. Lutz (2006: 78-96).

¹⁶⁵ Demnach gab die Hälfte der Befragten an, ihre Meinung schon geändert zu haben aufgrund der *Argumente* von Rednern; die andere Hälfte machte Neuorientierungen nach Eventualabstimmungen, wo die Alternative erster Präferenz unterlegen war, geltend. Ausserrationale Beweggründe für einen erfolgten Meinungswechsel wurden demgegenüber nicht genannt. – Freilich handelt es sich bei diesen Angaben um Selbsteinschätzungen, und Huber-Schlatter (1987: 117) ist beizupflichten, dass die Faktoren, die die Meinungsbildung beim Einzelnen beeinflussen, sowohl für diesen selbst als auch für den Beobachter „schwierig voneinander zu isolieren und relativ zu gewichten“ sind. – Geht man von der oben genannten Minimaldefinition von Rationalität aus, wonach „rational choice is a choice where people [...] are able to provide arguments to justify why they have reached a particular conclusion and why they have made a particular choice“, so wäre die Nennung ausserrationaler Beweggründe ein Widerspruch in sich.

– In Stauffachers (1962: 306) Aufzählung der „Eigenschaften, welche einem Votum gewöhnlich zum Erfolg verhelfen“, fehlen besondere demagogische Elemente. Er nennt vielmehr „Kürze, Sachlichkeit, Wohlabgewogenheit des Urteils und ein[en] Anflug von Humor, während allzu humoristische Voten regelmässig zwar Gelächter, aber keine Stimmen ernten“.¹⁶⁶ Zudem seien „die Voten an der Landsgemeinde in den letzten Jahrzehnten gegenüber früher sachlicher, geschäftsmässiger, gesitteter und weniger demagogisch geworden.“¹⁶⁷

Soweit es aber dennoch zu irrationalen Entscheidungen kommt, werden ihre negativen und / oder unbeabsichtigten Folgen dadurch gemildert, dass in einem demokratischen System, besonders in einem mit niedrigen Antragshürden, stets die Möglichkeit besteht, auf Entscheidungen zurückzukommen, wenn sich diese als unklug, unverantwortlich oder kontraproduktiv erweisen (und natürlich auch auf Entscheidungen, für die dies nicht der Fall ist). Luhmann (2002: 104-105, 353-357) etwa sieht gerade in dieser systeminhärenten Revidierbarkeit und Variabilität das wesentliche Merkmal von „Demokratie“.¹⁶⁸

Demokratiethoretisch problematisch ist die Situation meines Erachtens dann, wenn irrationale Faktoren *systematisch* unter bestimmten Bedingungen oder *systematisch* für bzw. gegen bestimmte Anliegen oder Bevölkerungsgruppen ihre Wirkung entfalten: Dann können sie von Akteuren, die über die nötigen Ressourcen verfügen, strategisch eingesetzt werden, um die Meinungsbildung gezielt zu verzerren und den „wahren Willen der Stimmberechtigten“ in der Tat zu „verfälsch[en]“ (Stauffacher 1966: 114). Es wird deshalb zu untersuchen sein, ob ein systematischer Einfluss solcher Faktoren auf den Gang der LG-Verhandlungen besteht.

¹⁶⁶ Anders äusserten sich offenbar mehrere Teilnehmer an Huber-Schlatters (1987: 117) Umfrage: „Das Wetter und vor allem Witz und Demagogie, nicht aber Argumente seien für den Erfolg eines Votums ausschlaggebend“. – Auch gemäss dem Urheber des Memorialsantrags auf Abschaffung der Glarner LG, H. Schiesser, ist allein rhetorische (mithin demagogische) Begabung hinreichend für eine erfolgreiche Antragstellung – die sachlichen Argumente spielen demnach keine entscheidende Rolle (vgl. SOGL vom 20.2.2008, S.3).

¹⁶⁷ Vgl. auch Stauffacher (1962: 164), wonach sogar bei der jährlichen Festlegung des Steuerfusses, wo besonders gut vorstellbar wäre, dass „an der Landsgemeinde unter dem Einfluss erfolgshungriger Redner ein frevelhaftes Spiel getrieben würde“, gewöhnlich sehr verantwortungsbewusst entschieden werde. – Auch im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit entschied sich die LG lediglich zweimal (1998 und 2000) für einen niedrigeren Steuerfuss als vom Landrat beantragt. Stets stark umstritten waren hingegen Vorlagen zur Steuergesetzgebung (auch dies in Übereinstimmung mit Stauffachers (1962: 165) Beobachtungen).

¹⁶⁸ „Auf diese Weise gewinnt das System grössere Freiheitsgrade der Selbstgestaltung und mehr Beweglichkeit in der Reaktion auf ständig wechselnde Anforderungen der gesellschaftlichen Umwelt. Später wird man von Demokratie sprechen“. Vgl. auch Luhmann (2002: 147; 1983: 151).

3.4. Zusammenfassung: Die Fragestellung für die empirische Untersuchung

Gestützt auf die bestehende LG-Literatur, auf Scharpfs komplexe Demokratietheorie sowie auf einige weitere demokratietheoretische Überlegungen ist eine ganze Reihe von Fragen hinsichtlich der Demokratiequalität der Glarner LG aufgeworfen worden. Auf diese sollen empirisch fundierte Antworten gefunden werden, soweit die Datenlage dies erlaubt. Zunächst sind die Fragestellungen jedoch überblicksartig darzustellen und zu synthetisieren.

Ausgehend von Dahls Demokratieeriterien und von Forderungen in der LG-Literatur wurde die Frage formuliert, ob effektiv *jeder* Stimmberechtigte *gleichen* und *freien* Zugang zur (potenziell auch erfolgreichen) Nutzung der Rede- und Antragsrechte hat.

Auch die drei Hauptanliegen Scharpfs (1970) zielen im Endeffekt in diese Richtung:

Erstens sollen politische Partizipationsmöglichkeiten, die wie die Rede- und Antragsrechte über die Teilnahme an Wahlen hinausgehen, wenigstens „prinzipiell allen [...] in der gleichen Weise zugänglich“ sein. Scharpf denkt dabei primär an sozio-ökonomische Kriterien, im Kontext der LG sind jedoch auch andere mögliche Ungleichheitsquellen zu prüfen.

Zweitens fordert Scharpf für ein demokratisch funktionierendes politisches System ein „breites Wertberücksichtigungspotential“. Hier wird zu untersuchen sein, wie regelmässig Anträge, insbesondere solche von ausserhalb der Behörden und von nichtorganisierten Interessen, lanciert und angenommen werden und ob die Erfolgsaussichten ungeachtet der Herkunft eines Antrags grundsätzlich intakt sind. Werden regelmässig Anträge entgegen den Behörden-Empfehlungen angenommen, würde dies einerseits von politischen Bedingungen zeugen, die von den Führungsgruppen nicht völlig zu kontrollieren sind, und andererseits auch die Befürchtung einer übertriebenen Autoritätsgläubigkeit der LG entkräften.

Dritter zentraler Punkt in Scharpfs Modell ist, dass der Einfluss und insbesondere die Vetomacht organisierter Interessen auf der zentralen politischen Ebene beschränkt sind bzw. dass hier gerade (auch) nichtorganisierte Interessen wirksam eingebracht werden können. Inwieweit die LG in der Realität vom Einfluss organisierter Interessengruppen geprägt wird, ist empirisch schwierig zu prüfen, insbesondere was den Einfluss im Vorfeld der Versammlung selbst angeht. Der angemessenste Weg, der im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht beschritten werden kann, wäre wohl eine Fallstudie zum Schicksal einzelner Vorlagen. Behelfsmässig können hier die (erfolgreichen) Redner, welche explizit als Vertreter einer

Interessengruppe auftraten, jenen gegenübergestellt werden, die in eigenem Namen auftraten.¹⁶⁹

Schliesslich ist für die demokratische Qualität der LG auch entscheidend, dass sie von irrationalen Motiven insofern unabhängig ist, als äusserliche Zufälligkeiten oder gar manipulierbare äussere Umstände keinen massgeblichen Einfluss auf ihre Entscheidungen ausüben.

All diese Teilfragen fügen sich in eine übergreifende Fragestellung ein, die sich ganz knapp wie folgt formulieren lässt:

Welchen demokratischen Gehalt haben die Rede- und Antragsrechte an der Glarner LG?

Oder, etwas ausführlicher:

Inwiefern bietet die Landsgemeinde mit ihren Individualrechten in der real existierenden Glarner Versammlungsdemokratie eine Plattform für demokratische, offene, von Zufälligkeiten unabhängige Prozesse des Meinungs austauschs, der Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung unter freien und gleichen Stimmbürgern? Haben die ausgebauten Mitwirkungsmöglichkeiten an der Landsgemeinde-Beratung realen demokratischen Gehalt oder sind sie nur schein-direkt-demokratische Fassade?

Was formell fraglos gegeben ist, kann in der politischen Realität ebenso fraglos nicht vollumfänglich erfüllt sein.¹⁷⁰ Die Frage ist jene nach dem *Ausmass* der Abweichung von Verfassungswortlaut und Verfassungswirklichkeit (vgl. auch Schmidt 2000: 415). Für die Wissenschaft heisst das, dass abstrakte demokratiethoretische Reflexionen über *potenzielle* Vor- und Nachteile des Aufbaus (Designs) eines konkreten politischen Systems nicht ausreichen, um dessen Demokratiegehalt zu beurteilen; daneben braucht es auch empirische Untersuchungen zur politischen Realität, zu den – oft informellen, „ausserrechtlichen“ – (Un-)

¹⁶⁹ Die grosse Ungewissheit bei diesem Vorgehen besteht natürlich in der Frage, ob sich Interessenvertreter tatsächlich als solche outen (und sekundär dann, ob ein solches Outing auch immer protokolliert wurde); denkbar ist auch, dass sie vordergründig als unabhängige Einzelbürger auftreten, obwohl sie eigentlich im Auftrag einer organisierten Gruppe sprechen. (An der Urner LG hingegen waren gemäss Ryffel (1903: 310) „anonyme“ Reden [...] untersagt. Spricht jemand im Auftrage anderer, so muss er die Auftraggeber beim Namen nennen.“) – Freilich kann man argumentieren, dass es gerade für die Unabhängigkeit der LG von Interessengruppen spräche, wenn Gruppenvertreter auf eine Nennung der Gruppe verzichteten: Dies wäre nämlich ein Zeichen dafür, dass ein Auftritt im Namen einer Gruppe keinen zusätzlichen Einfluss oder Autorität verleiht (oder dass eine Offenlegung der Vertreterrolle umgekehrt sogar bewusst vermieden werden muss, um die eigene Glaubwürdigkeit nicht zu beeinträchtigen). Nach dieser Argumentation, auf die wir uns im Folgenden – auch not- bzw. datengedungen – stützen, sind lediglich die während der Debatte explizit geäusserten Gruppenzugehörigkeiten relevant.

¹⁷⁰ Zur Unmöglichkeit einer „perfekten“ Demokratie in der Realität vgl. auch Dahl (1998: 42).

Regelmässigkeiten, nach denen die Institutionen in einem gegebenen Kontext mit politischem Leben gefüllt werden.¹⁷¹

¹⁷¹ Es heisst andererseits aber auch, dass als Ursache für Befunde aus empirischen Untersuchungen nicht kurzerhand eine spezifische Institution angenommen werden kann. Im konkreten Fall ist es zum Beispiel schwierig zu sagen, ob bei Befunden zur „Glerner LG“ nun die institutionellen Komponenten „LG“ bzw. „Glerner LG“ ausschlaggebend sind oder ob vielleicht für Glarus spezifische gesellschaftliche Verhältnisse, Traditionen oder historische Zufälligkeiten die Ursache eines festgestellten Phänomens sind. Zur Beantwortung solcher Fragen wären breiter angelegte *vergleichende* Untersuchungen über mehrere versamlungs- und urnendemokratische Kantone hinweg (und idealerweise Vorher-Nachher-Vergleiche in Kantonen, die die LG abgeschafft haben) notwendig, was die vorliegende Arbeit nicht leisten kann.

4. Herleitung der einzelnen Hypothesen

Die herausgearbeitete Fragestellung wird nachfolgend in einzelnen Hypothesen konkretisiert. Die demokratische Qualität der Rede- und Antragsrechte an der Glarner LG soll anhand dreier thematischer Blöcke untersucht werden, zu denen dann jeweils mehrere Einzelhypothesen formuliert werden:

- 1) Autoritätsanfälligkeit und Wertberücksichtigungspotential der LG;
- 2) Gleichheit aller Stimmberechtigten bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte;
- 3) Einfluss zufälliger und manipulierbarer äusserer Umstände.

Vorauszuschicken ist, dass das Hauptaugenmerk dieser Arbeit und folglich der Hypothesen auf dem Rederecht und den unselbständigen Anträgen liegt, da hier spezifisch auf die Institution der (Glarner) LG und *deren* Beitrag zur Demokratiequalität in Glarus fokussiert werden soll. Für eine umfassende Untersuchung direktdemokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten im Kanton Glarus wäre das Memorialsantragsrecht zweifellos zu berücksichtigen, doch da es – im Gegensatz zu Rede- und unselbständigem Antragsrecht – weder an der LG selbst ausgeübt wird noch an die Form der Versammlungsdemokratie gebunden ist,¹⁷² wird hier auf eine systematische Betrachtung verzichtet.¹⁷³

4.1. Autoritätsanfälligkeit und Wertberücksichtigungspotential der LG

Mit diesem Hypothesenblock soll geprüft werden, inwiefern die LG sich autoritätsgläubig verhält und die politischen Autoritäten (insbesondere die Behörden) es sich damit leisten können, auf die breite Berücksichtigung nicht von vornherein etablierter und schon in den Behörden selbst vertretener Interessen zu verzichten.

Zuallererst interessiert hier die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit die vorberatenden Behörden davon ausgehen können, dass die LG ihnen bzw. ihren Stimmempfehlungen folgen wird. Die bestehende Literatur lässt hier erwarten, dass die Behörden gerade in der Versammlungsdemokratie eine starke Rolle besitzen und sich somit umso weniger um eine breite Wertberücksichtigung bemühen müssten.

¹⁷² Die Institution der Einzelinitiative ist durchaus auch für Urnendemokratien denkbar und kommt im Kanton Zürich auch tatsächlich vor. Der dortige Vorbehalt einer vorläufigen Unterstützung durch mindestens 60 der 180 Kantonsratsmitglieder (KV 31) weicht nicht grundsätzlich von der Erheblichkeitserklärung durch 10 der 80 Glarner Landräte ab (ein Unterschied liegt dann aber im Beiwagungsverfahren, das in Glarus möglich ist – über ein *unselbstständiges* Antragsrecht).

¹⁷³ Memorialsanträge werden selbstverständlich insofern berücksichtigt, als sie zum Gegenstand unselbständiger Anträge geworden sind.

Schweizer (1981: 179-180; 214) etwa vermutet, dass es „wahrscheinlich [...] trotz dem unmittelbaren Interventionsrecht, das dem einzelnen zusteht, nicht leicht ist, gegenüber den versammelten Behörden mit ihrer präsenten Sachkunde und persönlichen Autorität als Opposition aufzutreten“.¹⁷⁴

Es dürfte freilich auch gegenläufige, „antiautoritäre“ Tendenzen geben. So war für manche LG-Teilnehmer bis ins 20. Jahrhundert hinein

„die Landsgemeinde der Anlass, um ‚den Herren den Meister zu zeigen‘. Der einfache Mann kam im Bewusstsein an die Landsgemeinde, dass wenigstens an diesem einen Tag er selbst regiere und den Behörden, die das Jahr hindurch wieder selbstherrlich genug amten würden, seinen Willen aufzuzwingen vermöge.“ (Stauffacher 1962: 49).

Auch aus neuster Zeit gibt es eine Fülle von Beispielen für LG-Voten, aus denen ein tiefes Misstrauen gegenüber den Behörden spricht und die teilweise durchaus auch eine Mehrheit fanden.¹⁷⁵

Nebst ihrer Autorität an sich sowie den Einflussmöglichkeiten des Landammanns (dazu vgl. unten H 1c, H 1d) verfügen die Behörden an der LG auch über handfestere Mittel, um die Stimmberechtigten von ihren Vorlagen zu überzeugen. So enthalten die im Memorial zugestellten Abstimmungsunterlagen (lediglich) die Stimmempfehlung der Behörden, was diesen „schon im Vorbereitungsstadium der Landsgemeinde [einen massgebenden Einfluss] nicht nur auf den Inhalt der ihr zu unterbreitenden Vorlagen, sondern auch auf die Bildung der öffentlichen Meinung“ verschaffe (Stauffacher 1962: 225).¹⁷⁶ Der Behördenstandpunkt wird durch den Landammann auch unmittelbar vor der Beratung jedes Geschäfts noch einmal kurz erläutert; ausserdem verfügt das für ein Geschäft zuständige Regierungsratsmitglied über das Vorrecht auf das abschliessende und damit besonders gewichtige Votum. Helg (2007: 168) schreibt den Regierungsräten aus diesem Grund „eine bedeutende Stellung“ zu. Üblicherweise vertritt zudem im zweitletzten Votum der Vorsitzende der jeweiligen Parlamentskommission den Antrag des Landrats, der nur selten von jenem der Regierung abweicht.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Vgl. auch Ryffel (1903: 226); weitere Quellen zur vermuteten starken Autorität der Behörden an der LG werden in Kap. 3.2. genannt.

¹⁷⁵ So etwa verschiedene Redner zu § 4 der LG 2003 oder (erfolglos) zu § 4 der LG 2006.

¹⁷⁶ Stauffachers (1962: 228) Aussage, das Memorial sei „[zweifello] das bedeutsamste Mittel, durch welches die Behörden die öffentliche Meinung beeinflussen können“, wird durch Cioffreses et al. (2007: Anhang VIII) Umfrageergebnisse tendenziell gestützt, wonach das Memorial für die Bürger die am stärksten genutzte Informationsquelle darstellt (vgl. für genaue Zahlen Fussnote 178). – Es darf wohl angenommen werden, dass die benutzten Informationsquellen einen mehr oder weniger grossen Einfluss auf die Meinungsbildung ausüben.

¹⁷⁷ Leserbriefschreiber Fritz Galli (SOGL vom 22.11.2007, S.9) sieht die Regierung an der LG „in der Schlussphase einer Diskussion zum gestellten Antrag immer im Vorteil.“ Dieser Vorteil liege insbesondere im Recht auf die letzten Voten für die Vertreter von Land- und Regierungsrat sowie im (Vorschlags-)Recht auf Abbruch der Diskussion durch den Landammann und in dessen Schätzungsrecht bei der Mehrheitsermittlung,

Hypothese 1a: Die Stimmempfehlungen der Behörden beeinflussen die LG-Entscheidungen signifikant.

Als Variante ist zu überprüfen, ob der Einfluss der behördlichen Empfehlungen nur dann wirksam wird, wenn diese an der LG selbst noch explizit vertreten werden, bzw. ob ihr Einfluss dann signifikant höher ist als wenn die Behördenvertreter auf ein Votum verzichten. Spielt es also eine Rolle, ob sich die Behördenvertreter an der Debatte beteiligen, oder können sie es sich dank ihrer Autorität ebensogut leisten, auf ihr Rederecht zu verzichten? Auch wenn nicht auf die Autorität der Behörden abgestellt wird, sondern auf die Wichtigkeit der Kanäle, über welche sie den Stimmberechtigten ihre Empfehlungen kundtun können, wäre für eine Wortergreifung im Ring eine geringere Wirkung zu erwarten als für die Stellungnahme im Memorial – zumindest wenn man sich auf Cioffreses et al. (2007: Anhang VIII) Umfrageergebnisse stützt, wonach das Memorial die deutlich wichtigere Informationsquelle darstellt als die LG-Diskussion.¹⁷⁸

H 1b: Die Stimmempfehlungen von Regierungsrat und Landratsmehrheit werden gleichermassen befolgt, wenn sie in der LG-Debatte nicht mehr explizit vertreten werden, wie wenn dies geschieht.

Die starke Position des Landammanns an der LG ist bereits angesprochen worden.

„Das Gewicht seiner Autorität und allenfalls sein Geschick, die Landsgemeinde mit wenigen Worten auf das von ihm im Interesse des Landes als richtig Erachtete hinzulenken, verschaffen ihm dabei einen überragenden Einfluss auf den Ausgang der Beratungen und Abstimmungen der Landsgemeinde“ (Stauffacher 1962: 302).

Stauffacher (1962: 9) hält „die beherrschende Stellung“, die dem Landammann eingeräumt werde, für bezeichnend für die glarnerische Verfassung. – Einen überragenden Einfluss auf die LG schreibt dem Landammann – unter anderen Vorzeichen – auch Jenni (1922: 13) zu,

das in Zweifelsfällen einem Stichentscheid für den Regierungsvorsitzenden gleichkomme. – Zu diesen und weiteren Kompetenzen des Landammanns vgl. Kap. 2.1.2 und Kap. 4.1 zu H 1c.

¹⁷⁸ 85% der Befragten nennen das Memorial als eine ihrer Informationsquellen über die LG-Geschäfte, für 34% stellt es sogar die *hauptsächliche* Informationsgrundlage dar. Demgegenüber informieren sich 47% unter anderem während der LG-Diskussion über die Vorlagen. Für 9% ist diese die hauptsächliche Informationsquelle. Immerhin können 9% der Stimmen bei halbwegs knappen Entscheidungen durchaus ausschlaggebend sein. Weiter ist zu beachten, dass unter den Umfrageteilnehmern politisch stark engagierte und interessierte Personen klar übervertreten waren (so gaben etwa 46% an, Mitglied einer politischen Partei zu sein). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt aller LG-Gänger die vorgängige Information einen geringeren Stellenwert hat und die LG-Diskussion selbst eine wichtigere Rolle spielt.

wenn er unterstellt, der „in der Regel [...] parteiische“ Landammann vermöge „die Versammlung in seinem Sinn zu beeinflussen und nach seinen Wünschen zu lenken, [...] das freie Wort zu unterdrücken und die Volksgemeinde zu einem Beschlussesautomaten [...] zu entwürdigen und zu einem blossen Werkzeug in [seinen] Händen zu machen.“ – Immerhin 14% der Umfrageteilnehmer bei Cioffrese et al. (2007: 16) sprechen von einer problematischen oder sehr problematischen Beeinflussung der LG durch Regierung und Landammann.¹⁷⁹

In Kap. 2.1.2 sind die Kompetenzen des Landammanns dargestellt worden, über die er potenziell Einfluss auf den Verlauf der LG nehmen kann. – So gibt er zu jeder Vorlage, bevor die eigentliche Debatte beginnt, die jeweiligen einführenden Informationen und resümiert dabei die Stimmempfehlung der Behörden. Während der Debatte kann er sich mit formellen Hinweisen, sachlichen Ergänzungen oder Auskünften zu einem Votum einschalten. Solche Unterbrechungen sind insbesondere vorgesehen, wenn ein Redner die vorgeschriebene Form (zuerst Formulierung des Antrags, anschliessend Begründung; KV 65 V) nicht einhält, bei seinem Votum abschweift oder sich beleidigende oder „ungebührliche Äusserungen zuschulden kommen [lässt]“ (Stauffacher 1962: 298). Ab welchem Punkt im konkreten Fall eine Intervention erfolgt, liegt im Ermessen des jeweiligen Landammanns – er greift ein, „wenn es ihm als notwendig erscheint“ (Stauffacher 1962: 302; vgl. auch Helg 2007: 164). Als ultima ratio kann er prinzipiell eigenmächtig einem Votanten das Wort entziehen¹⁸⁰, insbesondere wenn ein Redner auf seine Ermahnungen hin nicht reagiert.

Auch wenn die versammelten LG-Teilnehmer es kaum akzeptieren würden, wenn der Landammann offensichtlich (nur) in die Diskussion intervenieren würde, um der Position der Behörden zum Durchbruch zu verhelfen, ist eine subtile Einflussnahme hier sehr wohl möglich.¹⁸¹ Die dafür nötige Autorität wird dem Landammann gerade auch durch die Tatsache verliehen, dass ein *inhaltlich-politisches* Votum von seiner Seite heutzutage äusserst

¹⁷⁹ Als Beispiel dafür, dass eine mögliche Beeinflussung nicht notwendig als Problem gesehen werden muss, sei hier Stauffacher (1962: 302) genannt, wonach „die staatsmännische Kunst des Landammanns ja nicht zuletzt gerade darin [besteht], die Landsgemeinde mit einem Minimum an Aufwand zu einem Maximum an sachgerechten und dem Wohl des Landes angemessenen Entscheidungen zu führen“. Die Behörden hätten in der Versammlungsdemokratie dadurch, dass sie sich mit ihren Vorschlägen direkt an die Stimmberechtigten wenden können, die Gelegenheit, „die Bürger mit ihrer Sachkunde und dem Gewicht ihrer Autorität zum richtigen Entscheid zu führen“ (Stauffacher 1962: 27). – Als Gegenposition zu solchen elitistisch angehauchten Sichtweisen vgl. Dahl (1998: 69-80), der entschieden die Haltung vertritt, dass alle Bürger gleichermaßen fähig (oder unfähig) sind, die „sachgerechten und dem Wohl des Landes angemessenen Entscheidungen“ zu erkennen.

¹⁸⁰ Diesbezüglich hat sich die Praxis offenbar völlig geändert, seit Stauffacher (1962: 298) schrieb, dass „ein Wortenzug durch den Vorsitzenden vorab an der Landsgemeinde ohne Zustimmung derselben nicht in Frage [kommt]“. Nach wie vor sind Wortentzüge allerdings höchst selten, seit 1966 gab es lediglich drei solche Fälle: 1982 §4, 1992 §9, 2006 §6.

¹⁸¹ Gemäss Elsener (1979: 138) schadet „seinem Ansehen, seinem Charisma auch ein bisschen Demagogie und Verschlagenheit in der Behandlung der Gegenanträge aus dem Ring nicht“.

unüblich ist.¹⁸² Diese Zurückhaltung und die scheinbar über den Konfliktparteien stehende Position tragen zur Glaubwürdigkeit des Landammanns bei, während ein Auftritt als „gewöhnlicher“ Redner diese Aura beschädigen könnte.¹⁸³

Des Weiteren kann faktisch der Landammann bestimmen, wann er die Meinungen für gemacht hält, die Diskussion beendet und zur Abstimmung schreitet.¹⁸⁴

Bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einem Geschäft ist auch die Festlegung der potenziell sehr bedeutsamen Abstimmungsreihenfolge dem Landammann überlassen.¹⁸⁵ Er verfügt dabei „innerhalb der nur rudimentären rechtlichen Regelung [...] über einen beträchtlichen Spielraum“ (Helg 2007: 197; vgl. auch Huber-Schlatter 1987: 129). Dass dieser Spielraum in gewissem Rahmen auch strategisch genutzt werden könnte, um der von der Regierung bevorzugten Variante grösstmögliche Chancen zu verschaffen, dürfte klar sein.¹⁸⁶

Einfluss kann der Landammann potenziell auch bei der Formulierung der Abstimmungsfragen nehmen, wenn er noch einmal kurz resümiert, was die beiden sogleich zur Abstimmung kommenden Alternativen genau beinhalten. Der Landammann kann hier – im ganz entscheidenden Moment unmittelbar vor der Abstimmung – seine Bewertung der verschiedenen Alternativen mehr oder weniger klar durchschimmern lassen.¹⁸⁷

¹⁸² Dies gilt auch für Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Departements des jeweiligen Landammanns fallen. – Das letzte Beispiel für eine materielle Beteiligung eines amtierenden Landammanns an der LG-Debatte stammt aus dem Jahre 1971, als Fridolin Stucki namens der Regierung einen Abänderungsantrag zur Annahme empfahl.

¹⁸³ Auch in Urnsystemen geniessen Regierungsmitglieder selbstverständlich eine gewisse Autorität, und auch sie setzen diese in Abstimmungskämpfen gewöhnlich ein. Es scheint aber plausibel anzunehmen, dass die unmittelbare persönliche Anwesenheit des obersten Amtsträgers an der LG dieser Autorität ein besonders grosses Gewicht bzw. eine besonders wirksame Plattform verleihe (vgl. auch Elsener 1979: 138). Vor allem aber übt er im Gegensatz zu seinen Kollegen in Urnsystemen die Funktion des Verhandlungsleiters aus. Zumindest heutzutage keine Rolle spielen dürften hingegen die an der LG zur Schau getragenen Symbole der Macht und Autorität der Behörden, in Glarus in erster Linie das Landesschwert (vgl. Stauffacher 1962: 29, 292-293; Carlen 1976: 17).

¹⁸⁴ Formell muss er dazu zwar die LG fragen. Würde ein LG-Teilnehmer auf eine solche Anfrage jedoch reagieren, indem er noch auf seinem Recht aufs freie Wort beharren würde, würde er sich zweifellos nicht gerade beliebt machen und seiner Sache wohl einen Bärendienst erweisen (vgl. auch Helg 2007: 230).

¹⁸⁵ Jeder Bürger ist zwar zu einem Einspruch gegen das vorgeschlagene Vorgehen berechtigt; laut den LG-Protokollen ist jedoch zumindest seit 1966 nie ein solcher Einspruch erhoben worden (vgl. dazu auch Stauffacher 1962: 309).

¹⁸⁶ Dass der Landammann diese Kompetenz in einem konkreten Fall an der LG 2006 strategisch eingesetzt habe, vermutet beispielsweise R. Dürig in seinem Leserbrief im ‚Fridolin‘ vom 15.11.2007, S.57.

¹⁸⁷ Die Notwendigkeit einer nochmaligen Nennung der Abstimmungsfrage unmittelbar vor der Abstimmung soll hier nicht in Frage gestellt werden. Denn bisweilen vergeht zwischen den einzelnen Voten bzw. der Formulierung der einzelnen Anträge und der Abstimmung in der Tat eine „geraume Zeit, während der die verschiedenen unselbständigen Anträge dem Gedächtnis der Stimmberechtigten entschwinden können“ (Stauffacher 1962: 308). – Grundsätzlich denkbar wäre eine Änderung höchstens in dem Sinne, dass jemand anders als der Landammann diese Aufgabe übernehme, etwa der Ratsschreiber. Das Problem der Beeinflussung wäre dadurch freilich nicht aufgehoben, sondern nur verschoben.

Zu einem Fall, in dem der Landammann einen Antrag aus Versehen anders formulierte, als er gestellt worden war, siehe Stauffacher (1962: 308).

Noch unmittelbarer könnte der Landammann das Abstimmungsresultat beeinflussen, indem er bei der Abschätzung des Stimmenmehrers sein Recht zur Fällung eines unanfechtbaren Entscheids zugunsten seiner bzw. der Regierungsmeinung benutzt. Vgl. dazu Kap. 2.2.6.

Ein im Vergleich zu den bisher genannten Kompetenzen eher geringes Einflusspotential dürfte der Landammann mit der Eröffnungsansprache haben.¹⁸⁸ Auch hier kann er aber seine Position zu wichtigen anstehenden Geschäften durchaus schon klar werden lassen.¹⁸⁹ Von dieser Möglichkeit macht er in der Praxis bisweilen durchaus Gebrauch – manchmal sehr diskret, manchmal auch ganz explizit.¹⁹⁰

Möglicherweise könnte der Landammann zudem bei der Vorbereitung der LG mittels der Festlegung der Traktandenreihenfolge gute Bedingungen für die Behördenposition zu schaffen versuchen. In der Praxis scheint er diese Möglichkeit jedoch nicht zu nutzen und die Festlegung der Geschäftsreihenfolge weitestgehend der Staatskanzlei zu überlassen, die wiederum angibt, sich dabei von keinen taktischen Überlegungen, sondern von politisch neutralen, technischen Kriterien leiten zu lassen (vgl. Kap 2.1.3).¹⁹¹

Die Liste der Kompetenzen, die dem Landammann als Verhandlungsleiter zustehen, ist lang. Kann er sich zudem tatsächlich auf die ihm oft zugeschriebene Autorität stützen, hat ein Landammann einen grossen Spielraum, in der einen oder anderen Weise, sichtbarer oder subtiler, auf die Meinungsbildung bei den Stimmenden und damit auf die Beschlussfassung der LG einzuwirken.

Ein möglicher Einfluss des Landammanns kann nicht direkt gemessen werden. Variiert die LG in ihrem Verhalten aber systematisch je nach Landammann, ist dies (auch) ein Hinweis dafür, dass der Landammann gegenüber der LG tatsächlich über erhebliche Einflussmöglichkeiten verfügt. Denn wenn der Landammann tatsächlich einen so grossen Spielraum zur Einflussnahme hat wie oft unterstellt, werden nicht alle Landammänner diesen Spielraum gleich nutzen. „Abgesehen von der spezifisch durch das Amt verliehenen

¹⁸⁸ Keine entscheidende Rolle dürfte für unsere Fragestellung spielen, dass in Wahljahren noch der alte Landammann die Eröffnungsrede hält, während die eigentlichen Verhandlungen dann schon von seinem Nachfolger geleitet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der alte wie der neue Landammann wenn überhaupt, dann die Regierungsmeinung vertreten werden, allenfalls anders nuanciert.

¹⁸⁹ Vgl. etwa Vischer (1983: 77), wonach die Eröffnungsrede des Landammanns die Funktion erfüllt, „in die Aufgabe des Tages einzuführen und diese irgendwie den grösseren Zusammenhängen einzuordnen“.

¹⁹⁰ Laut Kellenberger (1965: 82) unterlässt es der Landammann in der Eröffnungsrede nicht, „noch einmal kurz auf die behandelnden Geschäfte einzutreten“, was so pauschal allerdings keinesfalls zutrifft. – Dass die Eröffnungsansprache des Landammanns eines der Mittel gewesen sei, mit denen die Regierung an der LG 2006 der Gemeindestrukturreform zum Durchbruch verholfen habe, vermutet Leserbriefschreiber R. Dürig im 'Fridolin' vom 15.11.2007, S.57.

¹⁹¹ Stauffacher (1962: 225, 228-232) sah zudem noch in der Kompetenz des Landammanns zur Abfassung des Memorials ein wichtiges Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. In der Praxis übernahm diese Aufgabe jedoch schon damals wie auch heute die Staatskanzlei; seit 1988 ist diese Kompetenz auch formell nicht mehr dem Landammann übertragen. Vgl. dazu auch Kap. 2.1.3.

Autorität“ entscheiden auch „soziale Merkmale und persönliche Eigenschaften“ (Stolz 1968: 136) über das Ansehen eines konkreten Landammanns mit. Es müsste also je nach Landammann eine unterschiedlich starke Beeinflussung der LG festzustellen sein. Genau dies berichtet Huber-Schlatter (1987: 352) für Appenzell Innerrhoden: „Verschiedene Landammänner sind in verschiedenen Zeiten vor der Landsgemeinde [...] allgemein unterschiedlich einflussreich, setzen die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterschiedlich oder pflegen Stile, die in der Öffentlichkeit unterschiedlich wirksam sind“. Dass „derartige personelle Unwägbarkeiten“ bei Einfluss, Verhalten und Wirkung von Landammännern auch im Glarner Umfeld bedeutend sind, unterstellt etwa Davatz (2001: 8), wonach der Landammann auch heutzutage „die wichtigste Persönlichkeit an der Landsgemeinde [ist]. Denn es kommt sehr darauf an, wie er die einzelnen Vorlagen begründet, wie er die Diskussion leitet, wann er zur Durchführung der Abstimmung drängt und wie er im Zweifelsfall entscheidet“; auch für Stauffacher (1962: 294) ist die Atmosphäre an der LG „namentlich [...] von der Persönlichkeit des Versammlungsleiters [...] und von seiner Führung der Geschäfte“ abhängig.

H 1c: Die Person des Landammanns beeinflusst die Erfolgsquote von Land- und Regierungsrat.

Wie dargelegt, kann der Landammann grundsätzlich nach eigenem Ermessen in die Diskussion eingreifen und bei einzelnen Voten intervenieren. Es ist zu vermuten, dass er damit infolge seiner Autorität die Meinungsbildung der Stimmberechtigten in gewisser Masse beeinflussen wird, selbst falls er dies nicht beabsichtigt. Ein (negativer) Einfluss dürfte insbesondere dann zu erwarten sein, wenn seine Interventionen in (manchmal zweifellos unerlässlichen) formellen Zurechtweisungen oder – was seltener vorkommt – in sachlichen Korrekturen bestehen, da dies die Glaubwürdigkeit eines Redners alles andere als fördert.

H 1d: Eine Zurechtweisung durch den Landammann schmälert die Erfolgschancen für die von einem Redner vertretene Position signifikant.

Die Mitglieder der vorberatenden Behörden befassen sich naturgemäss im Vorfeld besonders stark mit den LG-Vorlagen. Wollen sie wiedergewählt werden, haben sie zudem ein Interesse, sich den Wahlberechtigten zu präsentieren, wofür ihnen die LG eine denkbar gute Bühne bietet. Es wäre zu erwarten, dass Behördenmitglieder deutlich häufiger als „Normalbürger“

das Wort an der LG ergreifen, dass das direktdemokratische Instrument des Rede- und Antragsrechts also nur beschränkt ein Bürgerrecht im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr eine „zusätzliche Option im politischen Kampf“ (Möckli 1993: 22) für eine politische Elite bzw. für die Behörden(mitglieder) darstellt.

Gemäss Ryffel (1903: 333) ist dies nicht der Fall: „Wer einmal eine LG besucht hat, weiss, dass keineswegs bloss die bekannten Politiker sprechen, sondern dass mitten aus dem Volke oft die kernigsten Voten fallen“. Anders sieht es aber Helg (2007: 55), laut dem die Diskussionen an der Glarner LG „manchmal fast wie eine ‚erweiterte Parlamentsdebatte‘“ anmuten, da oft Landräte ihre im Parlament unterlegenen Anliegen hier noch einmal einzubringen versuchten. Wiederholt seine Sorge über das Überhandnehmen solcher „dritten Lesungen unter Landräten“ geäussert hat auch R. Hertach in der SOGL.¹⁹²

H 1e: Die Rede- und Antragsrechte an der LG stellen in der Praxis weniger Rechte des einzelnen „Normalbürgers“ dar, sondern werden vor allem von Mitgliedern der vorberatenden Behörden benutzt.

Die Autorität von Behördenmitgliedern an der LG bemisst sich nicht nur daran, in welchem Mass die Stimmempfehlungen der vorberatenden Behörden als solche befolgt werden (wie es in H 1a, 1b und 1c untersucht wird), sondern natürlich auch daran, inwiefern der Einfluss einer einzelnen Person davon abhängt, ob sie ein öffentliches Amt innehat oder nicht. Wenn Behördenmitglieder an der LG „kraft ihrer Autorität von vornherein einen nicht geringen Einfluss [besitzen]“ (Stauffacher 1962: 306), stünde zu erwarten, dass sie mit ihren Voten grundsätzlich unbesehen des Inhalts eher Erfolg haben als „einfache“ Stimmbürger.¹⁹³

H 1f: Erfolgreich im Sinne von Abstimmungssiegen werden die Rede- und Antragsrechte in erster Linie von Mitgliedern der vorberatenden Behörden genutzt.

Die Autorität an der LG muss sich allerdings nicht einzig auf die Inhaber eines Amtes in einer vorberatenden Behörde beschränken, sondern über Autorität dürften auch die Mitglieder anderer politischer Gremien (etwa die Bundesparlamentarier des Kantons, die Richter oder Mitglieder von Kommunalbehörden) verfügen. Ebenso ist denkbar, dass auch Inhaber

¹⁹² Beispiele finden sich etwa am 7.5.2007, S.2; am 5.5.2003, S.2; oder am 8.5.2000, S.1.

¹⁹³ Dies wird auch und gerade für jene Fälle zu prüfen sein, in denen ein einzelner Amtsträger gegen die Stimmempfehlung seiner „eigenen“ Behörde votiert (was insbesondere bei Parlamentariern natürlich nicht selten vorkommt, wenn sie innerhalb des Landrats in der Minderheit geblieben sind).

öffentlicher Funktionen ausserhalb politischer Behörden in den Augen der LG-Teilnehmer von vornherein eine besondere Glaubwürdigkeit besitzen. Kellenberger etwa (1965: 88) stellt fest, „dass die Voten eines allgemein angesehenen Mannes ein grösseres Gewicht besitzen, als jene vielfach unbeholfenen des durchschnittlichen Bürgers“. Allgemeines Ansehen kann nebst einer Behördenfunktion auch der Status als „Experte“ zu einem Gebiet oder als Vertreter der an sich unpolitischen „Zivilgesellschaft“ (etwa eines Vereins, eines Verbands oder der Kirche) verleihen.¹⁹⁴

Ist – zugespitzt formuliert – eine öffentliche Position praktische Voraussetzung dafür, vor der LG eine Chance zu haben, oder kann die dadurch verliehene Autorität doch auch „öfters vom Einfluss eines träfen und wohlgezielten Votums“ (Stauffacher 1962: 306) von ‚Laien‘-Seite übertroffen werden? Herrscht hier tatsächlich „unumschränkt das witzige Wort des letzten Geissbauern, wenn nur seine Zunge gespitzt ist und das Herz am rechten Fleck schlägt“ (Elsener 1979: 128)? Es stellt sich damit die Frage nach dem realen Wert des egalitären Rederechts: Ist dieses mehr als lediglich ein anderer Kanal, über den die Inhaber politischer und anderer öffentlicher Ämter ihren Einfluss geltend machen?

H 1g: Träger öffentlicher Funktionen haben als Antragsteller wie auch generell als Redner grössere Erfolgchancen als „einfache“ Bürger.

4.2. Gleichheit aller Stimmberechtigten bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte

Bereits die letzten Hypothesen zur Autorität der Inhaber von politischen und anderen öffentlichen Funktionen haben sich im Kern darauf bezogen, ob die effektive Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte an der LG allen Stimmberechtigten ungeachtet „äusserer“ Eigenschaften gleichermassen offensteht. Der Einfluss weiterer potenzieller Ungleichheiten soll im nun folgenden Hypothesenblock überprüft werden: Gibt es sozio-strukturell ungleich verteilte Ressourcen, welche für die Möglichkeit politischer Einflussnahme an der LG faktisch entscheidend sind?

Dabei können die „üblichen Verdächtigen“ bei sozialwissenschaftlichen Sozialstrukturanalysen im allgemeinen und bei Partizipationsstudien im besonderen (vgl. etwa Hoecker 1995: 19; Lutz 2006: 57-58, 115-116) leider nur teilweise untersucht werden:

¹⁹⁴ Als „Experte“ könnte etwa ein Lehrer gelten, der sich zur Bildungsgesetzgebung äussert; als „Zivilgesellschafts“-Vertreter etwa ein Mitglied des Heimatschutzes, wenn es um den Abriss eines alten Gebäudes geht.

Während das Geschlecht, die geographische Herkunft sowie die öffentlichen Ämter der Redner aus den LG-Protokollen hervorgehen, ist dies für andere Faktoren wie Beruf, Bildungsgrad, Einkommensklasse oder Alter nicht der Fall, und auf anderem Wege an diese Angaben zu kommen, wäre, soweit nicht unmöglich, überaus aufwändig (besonders natürlich was die Teilnehmer an LG-Debatten am Anfang des Untersuchungszeitraums betrifft).¹⁹⁵

Zunächst soll die Chancengleichheit der Votanten jedoch auf eher pauschale Weise untersucht werden: Wenn grundsätzlich allen Rednern die gleichen Einflussmöglichkeiten zukommen, dann müsste die reine Anzahl von Votanten für und gegen einen Antrag dessen Erfolgchancen beeinflussen. Hört die LG grundsätzlich auf jeden Redner gleich stark, so sollten jene Anträge eher angenommen werden, welche von mehr Rednern (ungeachtet ihrer Merkmale) unterstützt als bekämpft werden; jene Anträge, für die das Umgekehrte gilt, sollten dagegen abgelehnt werden.¹⁹⁶ Die unterschiedliche inhaltliche „Qualität“ der Voten müsste sich über viele Fälle hinweg gesehen ausgleichen. – Auch bei wirksamen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Rednern wäre die Feststellung eines solchen Zusammenhangs zwar nicht ausgeschlossen; sie wäre jedoch deutlich unwahrscheinlicher, da es dann auch viele Fälle geben müsste, in denen wenige einflussreiche Redner gegenüber vielen einflussarmen die Oberhand behalten.

H 2a: Das zahlenmässige Verhältnis zwischen befürwortenden und ablehnenden Voten zu einem Antrag korreliert positiv mit dessen Erfolgchancen.

¹⁹⁵ Dasselbe gilt auch für den Dialekt der verschiedenen Redner. Die genannten Eigenschaften – mit Ausnahme des Dialekts – gehen nicht aus dem an der LG Gesagten hervor, und mit Ausnahme wohl des Alters auch aus dem Habitus eines Auftretenden nur beschränkt. In einer kleinen Gesellschaft wie der glarnerischen, wo zwar nicht jeder jeden, aber immer noch mancher manchen kennt, sind aber auch solche nicht expliziten Merkmale eines Redners einem nicht zu vernachlässigenden Teil der LG-Teilnehmer bekannt und könnten möglicherweise ihre Einstellungen zu seinen Aussagen beeinflussen. Ihre Nichtberücksichtigung in dieser Untersuchung stellt deshalb zweifellos eine Lücke dar.

Offenbar werden erst seit 1937 überhaupt die genaue Anzahl der Redner und deren Namen im LG-Protokoll erfasst (Stauffacher 1966: 117-118). – Für eine Aufschlüsselung der Redner 1957-1965 nach ihren Berufen siehe Stauffacher (1966: 118-119).

¹⁹⁶ Der hier vorgebrachten Überlegung liegt im Endeffekt die Annahme zugrunde, dass die von verschiedenen Rednern vorgebrachten Argumente und Stimmempfehlungen bzw. das Gewicht der verschiedenen Redner sich gewissermassen addieren lassen. Inwiefern diese Annahme realistisch ist, muss dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedoch, dass es im Vorfeld der LG durchaus vorkommt, dass verschiedene Votanten derselben Seite sich untereinander koordinieren, wer wann und mit welchen Argumentationslinien auftritt. Die verschiedenen Argumente für eine Position werden den einzelnen Rednern „zuteilt“; ebenso werden Redner teilweise gezielt gesucht, um verschiedene Segmente des Volks „abzudecken“. Dies gelingt vor allem dann, wenn ein entsprechendes Abstimmungskomitee existiert oder wenn verschiedene Redner aus derselben Partei auftreten. – Zudem kann angenommen werden, dass jene Fälle, in denen eine solche Annahme der „Addierbarkeit“ verschiedener Voten *nicht* zutrifft, über viele Anträge hinweg gesehen jeweils gleich auf die befürwortende wie auf die ablehnende Seite verteilt sind.

Eine spezifisch durch das Versammlungssystem bzw. seine Ortsgebundenheit bedingte Ungleichheit ist jene nach dem Wohnort: Zwar haben sich die Mobilität und insbesondere die Ausstattung mit privaten Verkehrsmitteln massiv gewandelt, seit zu Ryffels (1903: 327; vgl. auch Jenni 1922: 13) Zeiten Kritiker der LG eine „Verletzung des demokratischen Prinzips der Rechtsgleichheit durch das faktische Privileg, das die dem Landsgemeindeort zunächst wohnenden Stimmberechtigten geniessen“, vorwarfen. Dennoch „lässt sich“ eine gewisse Benachteiligung und damit – so ist anzunehmen – eine verhältnismässig schwächere Vertretung entlegenerer Gebiete in einem Versammlungssystem auch heute „nicht vermeiden“ (Stauffacher 1962: 31), da die Unterschiede beim finanziellen und/oder zumindest zeitlichen Aufwand für die Anreise zwar verringert, aber nie aufgehoben werden können (vgl. auch Stolz 1968: 105, 188; Kellenberger 1965: 26; Ryffel 1903: 333). Ceteris paribus wird damit für die Bewohner peripherer Gemeinden eine LG-Teilnahme stets etwas weniger attraktiv sein als für Stadtglarner. Die Annahme einer schwächeren Vertretung der vom Tagungsort weiter entfernt wohnenden Stimmberechtigten „leuchtet“ denn auch Helg (2007: 83) noch „ein“, auch wenn diese früher noch „um einiges bedeutsamer“ gewesen sei. Cioffrese et al. (2007: 22) nennen „die teilweise langen Anfahrtswege an die Landsgemeinde in Glarus [...] v.a. für Einwohner peripherer Gemeinden“ ebenfalls als einen möglichen Hinderungsgrund für die Teilnahme.¹⁹⁷ Die Annahme, dass überproportional viele Bewohner der Standortgemeinde Glarus an der LG teilnehmen, äussert Leserbriefschreiber Jacques Schnyder (SOGL vom 19.11.2007, S.6), selbst Einwohner des relativ peripheren Bilten. Schweizer (1981: 178) wagt sogar eine Quantifizierung der Verzerrung durch den Wohnort:¹⁹⁸ Die maximale Stimmbeteiligung bei einer interessanten und sonnigen Landsgemeinde über den ganzen Kanton hinweg betrage 40%, während für „periphere Gemeinden [...] höchstens 10%“ erreicht würden.¹⁹⁹ Zwar wird diese Benachteiligung in der Literatur nie spezifisch im Zusammenhang mit der Beteiligung als *Redner* geäussert, sondern für die LG-Teilnahme generell; datennotgedrungen kann sie hier jedoch nur für die Redner untersucht werden.²⁰⁰

¹⁹⁷ In ihrer Umfrage fragen sie dann aber leider nur nach *anderen* potenziellen Hinderungsgründen (Alter, Krankheit, Behinderung und Berufstätigkeit am LG-Sonntag), nicht aber nach den Anfahrtswegen.

¹⁹⁸ Dabei ist leider nicht nachvollziehbar, wie Schweizer auf seine Zahlen gekommen ist; zu vermuten ist, dass es sich um Schätzungen handelt.

¹⁹⁹ Diese Annahme einer doch massiven Verzerrung widerspricht einigermaßen Stauffachers (1962: 34-35) Ausführungen, wonach die Ungleichheiten im Fall von Glarus dank der zentralen Lage des Versammlungsortes, dank des relativ kleinen und weitgehend kompakten Kantonsgebiets und dank der heutzutage zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel nicht schwerwiegend seien. Auch für Stolz (1968: 105) „müssen die Beweggründe der Nichtstimmenden eher woanders gesucht werden“ als bei ungleichen und zu langen Anfahrtswegen.

²⁰⁰ Dabei ist unklar, ob diese Benachteiligung für die Redner gleichermassen gilt wie für die Gesamtheit der LG-Teilnehmer, ob also die Redner bezüglich Gemeindeherkunft quasi als repräsentative Stichprobe aller LG-

H 2b: Bewohner von Gemeinden in der Nähe des Versammlungsortes Glarus sind unter den LG-Rednern überproportional vertreten, Bewohner peripherer Gemeinden unterproportional.

Die LG wird teilweise bis heute als Sinnbild für eine frauenfeindliche Männerdemokratie gesehen. Der Grund dafür dürfte hauptsächlich bei den beiden appenzellischen Landsgemeinden liegen, die die Frauen erst Anfang der 1990er Jahre zur LG zuließen. Glarus gewährte den Frauen dagegen als erster LG-Kanton das Stimmrecht, und zwar ab 1972 und damit immerhin nur wenig später als der Schweizer Bundesstaat. Dennoch stellt sich auch hier die Frage, ob seither tatsächlich keine Ungleichheiten nach Geschlecht mehr bestehen.

Zum einen weist Glarus im gesamtschweizerischen Vergleich mit derzeit 8,75% den geringsten Frauenanteil im Kantonsparlament aus.²⁰¹ Zum andern aber sind Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern bei der politischen Beteiligung ein Phänomen, das auch Jahrzehnte nach Einführung des Frauenstimmrechts in nahezu allen Demokratien festzustellen ist (vgl. Lutz/Gilland 2004: 13-17).²⁰² Gründe für diesen „Gender Gap“ sind einerseits

Teilnehmer angesehen werden können. Mindestens zwei vermutlich entgegengesetzte Effekte lassen dies fraglich erscheinen:

Zum einen ist anzunehmen, dass in der Population der Redner die Gemeinden tendenziell gleichmässiger vertreten sind als in der Population der übrigen LG-Teilnehmer: Für (potenzielle) Redner dürfte die Teilnahme an der LG einen ungleich höheren Stellenwert haben als für einen durchschnittlichen „schweigenden“ Abstimmenden. Damit hat für Redner der je nach Wohnort unterschiedliche Reiseaufwand relativ zu den (erwarteten) Revenues einer LG-Teilnahme ein geringeres Gewicht und folglich weniger verzerrende Wirkung als für schweigende Abstimmer.

Umgekehrt könnten nebst dem geographisch bedingten Anfahrtsaufwand selbstverständlich auch soziodemografische Faktoren eine Übervertretung des Zentrums gegenüber der Peripherie auch und gerade unter den Rednern bewirken. So ist anzunehmen, dass sich der relativ urbane Hauptort Glarus (und möglicherweise auch die umliegenden Dörfer) nicht nur bezüglich der Nähe zum Versammlungsort, sondern als Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Bildungsstandort auch bezüglich anderer partizipationsrelevanter Kriterien wie des Bildungsstands, des Einkommens, des Anteils an Single-Haushalten, der Struktur der Wirtschaftssektoren etc. von peripheren, meist ländlicheren Gegenden unterscheidet. Eine Kontrolle für solche Variablen ist hier leider nicht möglich. Auf jeden Fall aber ist anzunehmen, dass sich sozio-ökonomisch bedingte Ungleichheiten bei den Rednern, die sich einer relativ anspruchsvollen Form der politischen Mitwirkung bedienen, noch ausgeprägter niederschlagen als bei den „normalen“ LG-Teilnehmern, die auf relativ einfache Art partizipieren (vgl. Linder 2005: 289; Lutz/Gilland 2004). Dabei scheint es auf den ersten Blick, dass die Zusammensetzung der Bevölkerungsschichten in Glarus tendenziell „partizipationsgünstiger“ ausfallen dürfte als in ländlicheren Gemeinden der Peripherie. Trifft dies aber zu, wäre eine Übervertretung der Stadtglarner unter den Rednern selbst dann zu erwarten, wenn der Versammlungsort keinerlei Effekt auf die Teilnahmewahrscheinlichkeit hätte. – Vgl. auch Milbrath/Goel (1977: 106-110), wonach der Wohnort insofern mit der Partizipationsrate korreliert, als der sozio-ökonomische Status der Bewohner, die soziale Integration und die Identifikation mit dem Gemeinwesen sowie die Häufigkeit und Intensität sozialer Interaktion je nach Wohnort variieren können. Die Einwohnerzahl an sich dürfte keinen Einfluss ausüben.

²⁰¹ Gegenüber den Angaben des BADAC (www.badac.ch, 22.2.2008), wo das Tessin noch knapp hinter Glarus liegt, hat sich die Anzahl Frauen im Glarner Landrat mittlerweile durch zwei Rücktritte auf noch sieben reduziert (Stand Februar 2008).

²⁰² Vgl. auch Milbrath/Goel (1977: 116) sowie, speziell für Sachabstimmungen in der Schweiz, Mottier (1993: 139, 141).

strukturelle Unterschiede im Lebensstil von Frauen und Männern, andererseits aber auch soziale Normen, die über genderspezifische Sozialisationsmuster weitergegeben werden (Lutz 2006: 115).²⁰³ Spezifisch für die LG könnte vermutet werden, dass durch die hier besonders stark ausgeprägte Traditionsgebundenheit (vgl. etwa Stauffacher 1962: 40, 75, 268; Vischer 1983: 70-73) auch die traditionelle Rollentrennung bezüglich der Politik (vgl. etwa Milbrath/Goel 1977: 48) und die „kollektiv-männliche Tradition“ der politischen Institutionen (Hoecker 1995: 35) besonders stark zum Tragen kommen. Es kann auch nicht unbedingt erwartet werden, dass dreieinhalb Jahrzehnte reichen, um althergebrachte Rollenbilder abzulösen; ein beträchtlicher Teil der heute stimmberechtigten Frauen (und Männer) ist noch in der Zeit vor 1972 aufgewachsen.²⁰⁴

Für eine nur relativ kleine Differenz spräche hingegen, dass schon seit Jahrzehnten in Glarus der erste Sektor schwächer als in allen anderen (auch ehemaligen) LG-Kantonen, der zweite Sektor aber stärker als in irgendeinem anderen Kanton der Schweiz ist (BfS 2007: 474-475; Stolz 1968: 96-97): „As a greater proportion of the economic activity in a locality becomes secondary and tertiary, the differences in participation between men and women are reduced“ (Milbrath/Goel 1977: 107). – Geht man von Hoeckers (1995: 160-161) Befunden aus, könnten die Institutionen der LG den Frauen zudem insofern entgegenkommen, als es hier die – auch „einfachen“ Bürgerinnen zustehenden – Einzelrechte erlauben, unmittelbar Einfluss zu nehmen, ohne eine Machtposition im Sinne eines öffentlichen Amtes besetzen zu müssen.

H 2c: Frauen sind unter den Rednern und Antragstellern an der LG untervertreten.

Insbesondere die angeführten Argumente der Sozialisation und der Tradition liessen zudem erwarten, dass Frauen in politischen Fragen durchschnittlich eine geringere Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird als Männern. Zudem könnten Frauen, die mit einem Auftritt an der LG die angestammte Rollentrennung durchbrechen, für dieses von traditionellen Normen abweichende Verhalten „bestraft“ werden, indem ihren Anträgen keine Folge geleistet wird.

H 2d: Frauen haben mit ihren Anträgen und Stimmempfehlungen geringere Erfolgchancen als Männer.

²⁰³ Konkret werden als strukturelle Unterschiede unter anderem solche im durchschnittlichen Bildungsstand und der Erwerbsrate sowie die spezielle „weibliche Lebenssituation“ mit der Doppelbelastung in Beruf und Familie genannt (vgl. etwa Hoecker 1995: 33-34; Mottier 1993: 128).

²⁰⁴ Einen entsprechenden Generationeneffekt bei Frauen weist für die Schweizer Bundesebene Mottier (1993: 130-131) nach.

Zur übergeordneten Frage nach der Chancengleichheit bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte gehört auch jene nach der Gleichheit zwischen organisierten und nichtorganisierten Interessen bzw. zwischen Vertretern organisierter Interessen und anderen Rednern, die auch bei Scharpf (1970) zentral ist. Einen Bezug zu dieser Frage wiesen bereits die Hypothesen zum Einfluss der vorberatenden Behörden auf: Verfügen diese über eine starke Position, dürfte damit eine zumindest indirekte Einflussnahme durch organisierte Gruppeninteressen einhergehen, da bei den vorberatenden Behörden ähnliche pluralistische Mechanismen spielen dürften wie in repräsentativen Systemen.

Hier soll nun nach dem Gewicht organisierter Gruppen an der LG selbst gefragt werden. Als grundlegenden Akteur im politischen Prozess sieht die Verfassung mit dem Einzelantrags- und wohl ganz besonders mit dem Einzelinitiativrecht sehr konsequent das Individuum vor, nicht etwa Gruppen oder deren Vertreter. Huber-Schlatters (1987: 355; ähnlich auch Kellenberger 1965: 85) Gedanke, wonach „die Einzelinitiative und -nomination die Politik dermassen [individualisieren], dass die einzelnen Stimmbürger als Parteien funktionieren können, wodurch diese überflüssig werden“, müsste sich auch auf Glarus und grundsätzlich auf die politische Tätigkeit aller organisierten Gruppen übertragen lassen.²⁰⁵

Hält man sich jedoch vor Augen, dass das Halten einer Rede und insbesondere die Stellung eines Antrags Ressourcen in Form von Informationen und (Vorbereitungs-)Zeit sowie allenfalls auch in Form eines „Coachings“ für potenzielle Redner erfordert, ist eher davon auszugehen, dass das Einzelantragsrecht den Vorteil organisierter Gruppen zwar schwächen, aber nicht aufheben kann.

H 2e: Reden sowie Antragstellungen im Namen von organisierten Interessengruppen, von Parteien und von Behörden sind häufiger als solche von Einzelpersonen.

Bezüglich der Erfolgchancen kommt zum Ressourcenzugang noch hinzu, dass Personen, die im Namen einer grösseren Gruppe sprechen, womöglich mehr Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird als solchen, die „nur“ in eigenem Namen reden. Für Kellenberger (1965:

²⁰⁵ Für Appenzell Innerrhoden ist eine Verallgemeinerung der Aussage auf organisierte Interessengruppen gemäss Huber-Schlatter (176-178, 356) allerdings nicht möglich, sondern hier „übernehmen“ nebst Individuen vermittels des Einzelantragsrechts auch starke Verbände die politische Rolle der Parteien, sodass von der „Radikalität des innerrhodischen Wandels vom Parteien- zum Verbändestaat“ die Rede ist.

Die Bezeichnung der Parteien als „überflüssig“ scheint im übrigen doch etwas weit gegriffen, zumal ihnen nebst der Herausgabe von Abstimmungsparolen, der Initiierung von Initiativen und der Rekrutierung und Nomination von Kandidaten auch noch zahlreiche andere Funktionen zukommen. Vgl. auch Kellenberger (1965: 84), wonach Parteien „selbst in der reinen Demokratie eine soziologische Notwendigkeit“ darstellen.

85) etwa sind „im allgemeinen nur [die Parteien] in der Lage, mit Erfolg gegen die meist wohlbegründeten Behördenanträge zu opponieren“.

H 2f: Anträge sowie Stimmempfehlungen, die im Namen von organisierten Interessengruppen, von Parteien und von Behörden vorgebracht werden, haben bessere Erfolgsaussichten als solche von Einzelpersonen.

4.3. Einfluss zufälliger und manipulierbarer äusserer Umstände auf die Entscheide der LG

Mit einer dritten Gruppe von Hypothesen soll schliesslich untersucht werden, ob die Entscheidungen der LG von Zufälligkeiten und allenfalls sogar von manipulierbaren äusseren Gegebenheiten abhängig sind; inwiefern sich die LG-Teilnehmer also bei ihren Entscheidungen von irrationalen, möglicherweise strategisch beeinflussbaren Motiven leiten lassen. Dabei wird nach dem Einfluss zweier Bedingungen gefragt, unter denen die LG im Gegensatz zu Urnenabstimmungen stattfindet – es sind dies die zeitliche Ausdehnung der Verhandlungen sowie der Umstand, dass es sich um eine vollkommen der Witterung ausgesetzte Freiluftversammlung handelt.

Durch die zeitliche und örtliche Gebundenheit sowie durch die nur einmalige Abhaltung pro Jahr kann die LG mit ihrem Beratungsrecht manchmal eine beträchtliche Anwesenheitsdauer der Stimmbürger erfordern. Dies wird in der Literatur bisweilen im Hinblick auf die Stimmbeteiligung problematisiert (etwa bei Huber-Schlatter 1987: 74)²⁰⁶, jedoch kaum je mit Bezug auf den (Aus-)Gang der Verhandlungen. – Stauffacher (1962: 220) hält immerhin fest, dass bei schon weit vorgerückter Zeit „die Ungeduld der Landsgemeindeteilnehmer ganz von selber eine schnellere Gangart der Geschäftsbehandlung“ bewirke.

Die Annahme scheint plausibel, dass das Stellen und womöglich ausführliche Begründen unselbstständiger Anträge bei fortgeschrittener Zeit primär als unwillkommener zusätzlich verlängernder Faktor wahrgenommen und solchen Anträgen schon aus diesem Überdross heraus wenig(er) Sympathie entgegengebracht werde. Je länger die Versammlung dauert, umso weniger dürften die LG-Teilnehmer die Aufmerksamkeit sowie die Bereitschaft aufbringen, zuzuhören und sich auf neue Anträge und die dahintersteckenden Argumente einzulassen. Dies wäre jedoch nötig, um ihnen einen unselbstständigen Antrag beliebt zu

²⁰⁶ Umgekehrt kann in der lediglich einmaligen Abhaltung der LG pro Jahr auch ein Vorteil für die Stimmbeteiligung gesehen werden (so etwa bei Stolz 1968: 105; Kellenberger 1965: 92): Dadurch werden sämtliche Geschäfte des Jahres auf einen Tag konzentriert, was die Bedeutung und die Attraktivität einer Teilnahme steigert; zudem fällt die Anreise zum Tagungsort lediglich einmal an.

machen, von dem sie vielleicht bis zur LG noch nie etwas gehört haben. In den meisten Fällen dürfte es nicht nur „nicht einfach“ (Schweizer 1981: 193) sein eine antibehördliche Position zu vertreten, sondern auch einigermaßen zeitaufwändig die Gründe dafür zu kommunizieren. Die Verteidiger der unveränderten Behördenvorlage können sich dagegen auf die schon im Memorial und in den einleitenden Erläuterungen des Landammanns formulierten Überlegungen stützen. Fühlen sich die Stimmenden aber überfordert und verstehen sie einen neuen Antrag nicht ganz genau, werden sie ihn „zur Sicherheit“ wohl eher ablehnen und stattdessen die Behördenversion vorziehen, die sie im Zweifelsfall wohl eher für verlässlicher halten. Dieses grundsätzlich immer (auch in Urnensystemen) vorhandene Handicap für die Opposition gegen die Behördenvorlagen dürfte durch eine lange Dauer der Versammlung und den damit einhergehenden Rückgang der Aufnahmebereitschaft bei den LG-Teilnehmern akzentuiert werden. Was R. Hertach (SOGL vom 2.5.2005, S.2) zur Länge einzelner Voten geschrieben hat, liesse sich dann auch auf die Dauer ganzer LG-Debatten oder die Zahl der Redner und Anträge übertragen: „Auch noch dies und jenes“ beizufügen, schade an der LG „in der Regel mehr, als es [...] nützt: Das Volk ermüdet, und die Wirkung beginnt zu verpuffen“.

Da die erfolgreiche Stellung unselbstständiger Anträge also in der Regel Zeit braucht und geduldige, aufnahmebereite Zuhörer voraussetzt, bei fortgeschrittener Zeit jedoch die „Ungeduld der Landsgemeindeteilnehmer“ und „eine schnellere Gangart der Geschäftsbehandlung“ (Stauffacher 1962: 220) zunehmen, könnten gegen Ende einer (langen) LG die vorformulierten Anträge und damit die Behörden besonders begünstigt sein.

H 3a: Unselbstständige Anträge haben bei spät traktandierten Geschäften geringere Erfolgsaussichten.

Entscheidender als die Position auf der Traktandenliste könnte für die Aufnahmebereitschaft des Publikums sein, wieviele Anträge vorher schon gestellt worden sind. Deren Anzahl²⁰⁷ wird es schliesslich sein, die die Zuhörer mehr oder eben weniger ermüdet.

H 3b: Je mehr Anträge an derselben LG vorher schon gestellt worden sind, desto schlechter sind die Erfolgsaussichten für einen weiteren unselbstständigen Antrag.

²⁰⁷ Nebst der reinen Anzahl der Anträge könnte allenfalls auch noch jene der Reden oder die vorherige Dauer der LG in Minuten berücksichtigt werden. Die zweite geht jedoch aus den LG-Protokollen nicht hervor und wäre einzig noch mit Hilfe der Audio-Aufnahmen zu ermitteln.

Vorausgesetzt, dass die LG-Teilnehmer die Dauer einer LG schon im Voraus einigermaßen abschätzen können, dürfte insbesondere der Mechanismus des Überdrusses nicht erst gegen Ende der LG wirken, sondern schon von Anfang an für alle Anträge, die gestellt werden: Erwartet man eine insgesamt lange LG, wird man auch schon die ersten Votanten des Tages kritisch betrachten, ihre Reden und ihre Anträge – insbesondere wenn sie zu einem als weniger „wichtig“ eingestuften Geschäft erfolgen – möglicherweise als unwillkommenen zusätzlich verlängernden Faktor wahrnehmen und deshalb eher zu einer ablehnenden Haltung neigen.

H 3c: Je länger die zu erwartende Dauer einer LG, desto geringer die Erfolgchancen für unselbstständige Anträge.

Falls potenzielle Antragsteller selbst davon ausgehen, dass an lang dauernden Landsgemeinden Anträge chancenärmer sind und / oder dass man sich als zusätzlicher Verlängerer nicht gerade beliebt macht, werden sie auf einen Antrag möglicherweise von vornherein verzichten. Entfalten lange Landsgemeinden eine solche „vorbeugende“ Wirkung auf die Nutzung von Mitwirkungsrechten, könnten die Behörden insgesamt selbst dann einen erhöhten Anteil von Geschäften unverändert durchbringen, wenn sich die Hypothesen 3a, 3b und 3c nicht bestätigen sollten. Wenn sich eine erwartete lange Dauer der LG sowohl auf die Nutzungs- als auch auf die Erfolgsraten der direktdemokratischen Rechte negativ auswirken, so bedeutet dies insgesamt eine bessere Ausgangslage für die vorberatenden Behörden:

H 3d: Je länger die zu erwartende Dauer einer LG, desto höher der Anteil jener Geschäfte, die die LG schliesslich unverändert gemäss der landrätlichen Version passieren.

Ein ähnlicher Einfluss auf die Erfolgchancen unselbstständiger Anträge wie von einer vorgerückten Zeit kann auch von einer ungünstigen Witterung erwartet werden. Die Bedeutung des Wetters für die Stimmung an der LG generell erwähnt Huber-Schlatter (1987: 89, 117); diese könne durchaus auch materielle Auswirkungen auf Stimmentscheide haben. Die „etwas raschere Gangart“ der Verhandlungsführung, die Stauffacher (1962: 283) genauso wie für lange dauernde Landsgemeinden auch für schlechtes Wetter konstatiert, liesse erwarten, dass die Nutzung der Mitwirkungsrechte je nach Witterung unterschiedlich intensiv ausfällt. Dürst (2004: 5) schreibt denn auch: „The loquaciousness and patience of the people, [...] among other things, depend on the weather.“ Eine geringere Nutzung von

Mitwirkungsrechten könnte drei Gründe haben, die wiederum voneinander nicht unabhängig sind: Zum einen könnte der Versammlungsleiter bei schlechtem Wetter eher zu verstehen geben, dass ausgiebige Diskussionen nicht erwünscht seien; zweitens könnte von Seiten der versammelten LG-Teilnehmer ein sozialer Druck entstehen, die Verhandlungen nicht in die Länge zu ziehen; und drittens könnten potenzielle Redner bei Regen auch selbst weniger Lust verspüren, mit einem Votum ihren eigenen Aufenthalt auf dem Ring zu verlängern.

H 3e: Bei schlechtem Wetter wird das Wort seltener ergriffen.

Eine geringere Nutzung des Rederechts (und der Mitwirkungsrechte überhaupt) käme – unter anderem wegen des Instituts der stillen Abstimmung (vgl. Kap. 2.2.6) – tendenziell den Behörden zugute. Darüberhinaus könnten sie auch von schlechtem Wetter profitieren, wenn dieses die Erfolgsaussichten von Antragstellern reduzieren würde: Das oben angeführte Argument, dass einem die Verhandlungen zusätzlich verlängernden Antrag von vornherein wenig Sympathien entgegengebracht werden dürften, lässt sich auch auf das Wetter übertragen. Gemäss Huber-Schlatter (1987: 89, 117) beurteilten „zahlreiche“ seiner Innerrhoder Befragten (unter anderem) das Wetter als „für den Erfolg eines Votums ausschlaggebend“; je nach Wetter könne eine Wortergreifung praktisch von vornherein kontraproduktiv sein. Dies würde die vorformulierten Vorlagen und damit die Behörden begünstigen.

H 3f: Unselbstständige Anträge haben bei schlechtem Wetter geringere Erfolgsaussichten.

Schlechtes Wetter müsste also generell zu besseren Chancen für die Behörden führen, einen Grossteil der Vorlagen gemäss landrätlicher Version durch die LG zu retten – sei dies nun, weil dazu gar nicht erst das Wort ergriffen wird und eine stille (das heisst keine) Abstimmung erfolgt, oder sei es, weil die LG unter diesen spezifischen äusseren Umständen unselbstständigen Antragstellern tendenziell ablehnend gegenübersteht:

H 3g: Je schlechter das Wetter, desto höher ist der Anteil der von der LG unverändert angenommenen Behördenvorlagen.

5. Empirische Resultate

5.1. Vorbemerkungen zum methodischen Vorgehen und zur Datengrundlage

Dass die Glarner Volks- oder vielmehr Individualrechte dann und wann mit grosser Wirkung genutzt worden sind, steht ausser Frage.²⁰⁸ Was ergibt aber eine systematische, über einzelne historische Fälle hinausgehende Betrachtung? Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen und zur Überprüfung der daraus abgeleiteten Hypothesen sollen uns hier nicht ausgewählte Einzelfälle dienen, sondern ein umfassender Datensatz zu allen Reden und Anträgen an allen Landsgemeinden seit 1966.

Dagegen, dass die hier verfolgte Strategie einer quantitativen Analyse ohne eingehendere Untersuchung einzelner Fälle der Frage nach der demokratischen Qualität der Glarner LG *vollumfänglich* gerecht wird, kann man wohl mit Recht Vorbehalte anbringen; so meint etwa Huber-Schlatter (1987: 119), dass „Einzelfälle [...] das von einer blossen Zahl wie ‚durchschnittliche Anzahl erfolgreicher Anträge je Sachgeschäft‘ eher verschleierte Potential der Landsgemeindeberatung“ besser zur Geltung bringen. Das Problem, dass der Einfluss der verschiedenen Redner und ihrer Voten im allgemeinen „naturgemäss schwer abzuschätzen“ (Stauffacher 1962: 306) ist, würde sich allerdings auch und gerade bei einer Einzelfallstudie stellen. Denn auch dort gilt, dass der Prozess der Willensbildung „sich für den Aussenstehenden nicht erkennbar im Innern des Menschen abwickelt. Erst sein Ergebnis, die Willensäusserung, dringt nach aussen. Sie erlaubt bisweilen Rückschlüsse, doch Sicheres über ihr Zustandekommen sagt sie selten aus“ (Kellenberger 1965: 90). Die umfassende Datengrundlage und deren statistische Auswertung lässt zwar ebenfalls keine direkten Rückschlüsse auf kausale Zusammenhänge zu; sie kann aber dennoch mit einiger Zuverlässigkeit allenfalls vorhandene Regelmässigkeiten im Verhalten der LG aufdecken.

Wünschenswert wäre wie so oft bei Methodenfragen in den Sozialwissenschaften zweifellos ein Sowohl-Als-Auch. Aus Kapazitätsgründen war jedoch wohl oder übel eine Beschränkung auf eine Vorgehensweise notwendig. Die Wahl fiel mit der systematischen, extensiven Erfassung aller Fälle statt einer tiefgehenden, intensiven Analyse weniger Einzelfälle auf jene Seite, bei der die grössere Forschungslücke besteht: Umfassende empirische Untersuchungen

²⁰⁸ So kamen unter anderen so epochemachende LG-Entscheide wie die Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts 1971 oder die 2006 beschlossene Zusammenlegung der 25 Glarner Gemeinden zu drei Grossgemeinden durch Abänderungsanträge zustande; die Gemeindestrukturreform ging zudem ursprünglich wesentlich auf einen Memorialsantrag eines Bürgers (vgl. LGM 2006: 133-134) zurück.

für die LG-Demokratien fehlen bisher weitestgehend, für die letzten Jahrzehnte sogar ganz; einzig Stauffacher (1962; 1966) hat einige Variablen zur Nutzung von Mitwirkungsrechten an der Glarner LG über mehrere Jahrzehnte hinweg erhoben.²⁰⁹ Für diese Arbeit, die sich auf die neuere Zeit bezieht und ein breiteres Spektrum verschiedener Variablen abdeckt, mussten die Daten daher vollumfänglich selbst erhoben werden.

Dafür wurden in erster Linie die amtlichen LG-Protokolle herangezogen, welche die zuverlässigsten und vollständigsten Widergaben der LG-Debatten enthalten dürften, abgesehen natürlich von den Audio-Aufnahmen.²¹⁰ Wo die Protokolle Unklarheiten offen liessen, wurden punktuell die LG-Memorale, die Online-Zusammenfassungen der Landsgemeinden seit 1997 auf www.landsgemeinde.gl.ch sowie Presseartikel herangezogen. Angaben über die Parteizugehörigkeit und über die öffentlichen Ämter der LG-Redner wurden zudem aus den Glarner Staatskalendern gewonnen, und dazu sowie zur Identität von Votanten mit übereinstimmendem Namen wurden vereinzelt auch telefonische Anfragen bei Informanten oder bei den fraglichen Personen selbst getätigt.

Ergebnis ist ein umfassender Datensatz, der eine Grundlage auch für weitere Untersuchungen als die vorliegende böte. Eine Liste aller erhobenen Variablen zu den einzelnen Landsgemeinden, zu den Anträgen und Antragstellern, zu den Reden und Rednern sowie zu deren Stimmempfehlungen findet sich in Anhang IV.

Wie bei jeder Datenerhebung ergaben sich auch hier Zweifelsfälle, die ebenso gut der einen wie auch einer anderen Kategorie hätten zugeordnet werden können. Für diese Fälle wurde zumindest ein systematisches und transparentes Vorgehen angestrebt. Die Codierung der einzelnen Variablen sowie die getroffenen Entscheidungen bei der Kategorisierung von Zweifelsfällen sind in Anhang V dargestellt.

Für die Auswahl des Untersuchungszeitraums waren mehrere Faktoren massgebend. Ein grundsätzliches Erfordernis war die Erreichung ausreichender Fallzahlen, also eine genügend lange Frist. Die Untersuchung sollte zudem möglichst aktuell sein und also bis in die Gegenwart reichen. Das Anfangsjahr 1966 wiederum ergab sich einerseits daraus, dass damit für einige Variablen der unmittelbare Anschluss an die von Stauffacher (1966) erhobenen

²⁰⁹ Für Appenzell Innerrhoden hat dies in gewissem Umfang Huber-Schlatter (1987) geleistet.

²¹⁰ Diese – ebenfalls amtlichen – Aufnahmen der LG-Verhandlungen auf Tonträgern werden seit 1956 (Auskunft des Glarner Landesarchivars F. Rigendinger, E-Mail vom 23.1.2008) angefertigt und dienen jeweils auch als Basis für die Erstellung der LG-Protokolle. Die Protokolle haben gegenüber den Tonträgern aber drei Vorteile: Erstens stellen sie Zusammenfassungen dar, weshalb der Zeitaufwand für ihre Analyse etwas moderater ausfällt; zweitens sind die Protokolle nicht nur eine Verkürzung der Tonaufnahmen, sie enthalten punktuell auch zusätzliche relevante Informationen (so etwa Angaben über das Wetter); drittens sind sie relativ leicht zugänglich, während das Abhören der Audioaufnahmen zumindest für die früheren Jahre spezielle technische Vorrichtungen erfordert hätte.

Daten gegeben ist. Zweitens begann 1966 die Amtszeit eines neuen Protokollführers; damit und dank der geringen seitherigen Wechsel auf diesem Posten ist eine hohe Kontinuität und Vergleichbarkeit der Datengrundlagen gegeben;²¹¹ eine der hier erhobenen Variablen, nämlich das Wetter, wird erst seit dem Amtsantritt dieses Protokollführers 1966 erfasst. Drittens ist damit die gesamte Periode des Frauenstimmrechts erfasst. Viertens war die 1966er LG auch die erste einer neuen Legislaturperiode des Landrats, der unmittelbar vorberatenden Behörde.²¹²

5.2. Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten von Rede- und Antragsrechten: Univariate Deskription²¹³

Im gewählten Untersuchungszeitraum wurden an 43 Landsgemeinden insgesamt 593 Sachgeschäfte behandelt. Zu diesen wurden total 372²¹⁴ unselbstständige Anträge gestellt. 433 verschiedene Redner (vgl. Anhang VI) hielten dazu 1025 Voten, in welchen sie 1347 Stimmempfehlungen abgaben.²¹⁵

Mit durchschnittlich 23,8 Reden pro LG und 1,7 pro Sachgeschäft wird die Glarner LG auch und gerade in der Gegenwart ihrem Ruf der besonderen Diskutierfreudigkeit (Vischer 1983: 69; Stauffacher 1962: 304) gerecht.²¹⁶ Die Anzahl Wortergreifungen pro LG wie auch pro Sachgeschäft ist seit 1937 konstant und deutlich gestiegen.²¹⁷

²¹¹ Im gesamten Untersuchungszeitraum waren insgesamt lediglich drei verschiedene Personen an der Protokollierung der LG beteiligt, deren Wirkungsperioden sich zudem überschneiden: Ratsschreiber J. Brauchli 1966-1991; J. Brauchli unter Mitarbeit des Ratssekretärs J. Schwitter 1992-1997; und der neue Ratsschreiber Hj. Dürst unter Mitarbeit J. Schwitters 1998-2007. – Unterschiede je nach Protokollführer wären hinsichtlich vieler Variablen denkbar; ein Beispiel wäre die Zuverlässigkeit bzw. die Regelmässigkeit, mit der protokolliert wird, ob ein Redner sich im Namen einer Behörde oder einer Organisation äussert oder in eigenem Namen.

²¹² Dagegen liegt das Jahr 1966 innerhalb der Amtsperiode des Landammanns Hermann Feusi, der die Landsgemeinden 1962-1967 leitete.

²¹³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen Tabelle 1 mit Angaben bis 1887 zurück.

²¹⁴ Davon wurden allerdings neun für unzulässig erklärt. Zwei weitere Anträge wären zwar zulässig gewesen, wurden jedoch vom Antragsteller selbst noch vor der Abstimmung wieder zurückgezogen. In den meisten Analysen werden deshalb nur 361 gültige Fälle aufgeführt werden.

²¹⁵ In einer LG-Rede werden oft mehrere Stimmempfehlungen abgegeben, wenn zum anstehenden Traktandum mehrere Anträge vorliegen. Regierungsrat F. Hauser musste 1970 in seinem Votum zu §3 zu nicht weniger als acht verschiedenen unselbstständigen Anträgen Stellung nehmen.

²¹⁶ Zum Vergleich erfolgten in Appenzell Innerrhoden 1945-1984 3,1 Wortergreifungen pro LG und 0,83 pro Geschäft mit Aussprachemöglichkeit (Huber-Schlatter 1987: 114). – An der redefreudigsten Glarner LG des Untersuchungszeitraums (und sogar für die gesamte Zeit seit 1937, vgl. Stauffacher 1962: 305), 1993, ergriffen nicht weniger als 48 Bürger das Wort. Dies sind an einer einzigen LG genau gleich viele Voten, wie Huber-Schlatter (1987: 114) für den *redereichsten* Zehnjahresabschnitt der Periode 1945-1984 in Innerrhoden angibt.

Das Einzeltraktandum mit den meisten Redebeiträgen stellt die Vorlage eines grossen Strassen-Projekts im Jahr 2001 dar, zu welchem 25 Bürger das Wort ergriffen. Offenbar übersehen wird dieses Geschäft bei Helg (2007: 165): Er nennt als Spitzenwert für alle LG-Kantone ein 1975er Traktandum in Obwalden mit 18 Voten (ebensoviele waren es dann auch beim zweiten von nur drei Traktanden an der Glarner LG 2007b).

Auch das unselbstständige Antragsrecht wird an der Glarner LG rege und breit genutzt. Insgesamt 232 verschiedene Personen (vgl. Anhang VII) beantragten seit 1966 die Abänderung, Ablehnung, Rückweisung oder Verschiebung einer Vorlage.²¹⁸ Durchschnittlich wurde zu mehr als jedem zweiten Sachgeschäft ein unselbstständiger Antrag gestellt. Nicht ganz ein Viertel dieser Anträge (86 oder 23,8%) war am Ende erfolgreich. – Im zeitlichen Vergleich ergibt sich nach 1988 zwar eine deutlich höhere Nutzungshäufigkeit der Antragsrechte; diese wird jedoch durch eine gegenüber den ersten beiden Jahrzehnten massiv gesunkene Erfolgsquote (30,6% von 1966-1987; 17,1% von 1988-2007b) mehr als wettgemacht.²¹⁹

Die Behördenvorlagen finden damit immer häufiger erst nach einer Diskussion und gegen einen anderslautenden Antrag die Zustimmung der LG. Die Institution der stillen Abstimmung kommt heute noch in etwa 60% der Sachgeschäfte zur Anwendung. Die Chancen der landrätlichen Vorlagen werden durch die vermehrte explizite Auseinandersetzung insgesamt aber nicht geschmälert: In seit 120 Jahren bemerkenswert konstanten 85-90% der Fälle werden sie von der LG unverändert angenommen.²²⁰

Eine Betrachtung nach Antragsarten zeigt, dass Abänderungsanträge (61,2% aller unselbstständigen Anträge) mit Abstand am häufigsten vorkamen und auch eine

Schon 1781 schrieb ein Reisender über die Glarner LG, dass hier „der gemeine Bürger mehr als sonst nirgends [spricht], und mehrere Angelegenheiten werden mit dem Volk beratschlagt als selbst in Appenzell“ (zit. nach Vischer 1983: 69).

²¹⁷ Vgl. zur Redenzahl an den einzelnen Landsgemeinden 1966-2007b Anhang VIII. – Mehr oder weniger stark mit der Redenzahl hängt die zeitliche Dauer der LG zusammen, die seit 1966 zwischen etwas mehr als zwei (2007a) und genau fünf (2001) Stunden variierte.

Helg (2007: 166) nennt als längste LG „in jüngerer Zeit“ jene in Nidwalden 1994, die 5:37 Stunden dauerte, weil gleich zu zwei Geschäften eine Auszählung der Stimmen stattfinden musste. Da Auszählungen in Glarus nicht möglich sind, dürfte dieser Rekord hier kaum je erreicht werden.

²¹⁸ Einer Ablehnung des landrätlichen Beschlussvorschlages kommen im Endeffekt auch zwei im folgenden separat geführte Kategorien gleich, nämlich die Anträge auf Annahme eines vom Landrat zur Ablehnung empfohlenen Memorialsantrags sowie jene auf Beratung eines Memorialsantrags im Beiwagen an der folgenden LG.

²¹⁹ Eine ähnliche, ebenfalls gegenläufige Entwicklung der Nutzungs- und der Erfolgsquoten hat Huber-Schlatter (1987: 118) für Appenzell Innerrhoden und die Zeit 1945-1984 festgestellt. Dabei lag die Nutzungsquote nach wie vor deutlich unter dem Glarner Niveau, die Erfolgsquote hingegen sogar im letzten Zehnjahres-Abschnitt noch bei bemerkenswerten 46,7%.

²²⁰ Eine andere Dynamik herrscht(e) nach Huber-Schlatter (1987: 122-125, 370) in Innerrhoden, wo die „Desavouierungen“ des Grossen Rats durch die LG von 1875 bis 1984 und noch eindeutiger von 1925 bis 1984 immer seltener wurden. Über die gesamten 110 Jahre folgte die LG in 80% der Geschäfte dem Grossen Rat; 1965-1984 lag diese Quote dann bei ungefähr 85%, was den Glarner Werten näher kommt. – Huber-Schlatter (1987: 350) erklärt diese Entwicklung damit, dass in neuerer Zeit die Stimmbürger die Traktandenliste dank vermehrten Initiativen ohnehin stärker beeinflussten als früher (und deshalb ihren Einfluss nicht mehr über Desavouierungen ausüben mussten). Zudem seien früher viele unbestrittene Vorlagen gar nicht der LG vorgelegt worden, deren Einbezug die Erfolgsquote der Behörden auch damals schon erhöht hätte.

überdurchschnittliche Erfolgsquote von 29% erreichten (vgl. die Abbildungen 1 und 2).²²¹ Inwiefern dieser hohe Anteil von Abänderungsanträgen im Widerspruch steht zu Stauffachers (1962: 226) Aussage, wonach von der LG meist keine grundlegende Änderungen zu erwarten seien, sondern „nur“ dass sie die vorher im Landrat „ausgehandelten Lösungen im wesentlichen akzeptiert oder ablehnt“, muss hier dahingestellt bleiben, da eine Unterscheidung zwischen Anträgen auf „grundlegende“ Änderungen und solchen auf geringfügigere hier nicht möglich ist. Auf jeden Fall aber entspricht (einzig) die Glarner LG damit nicht nur hinsichtlich der verfassungsmässig vorgesehenen Möglichkeiten, sondern auch in der Realität der „weit verbreiteten Meinung“, wonach die LG ein Forum *auch* „des *Vorschlagens*, Abwägens und Entscheidens sei“ (Helg 2007: 187; Hervorhebung durch HPS).

Abbildung 1: Zulässige unselbstständige Anträge nach Antragskategorie, 1966-2007b²²²

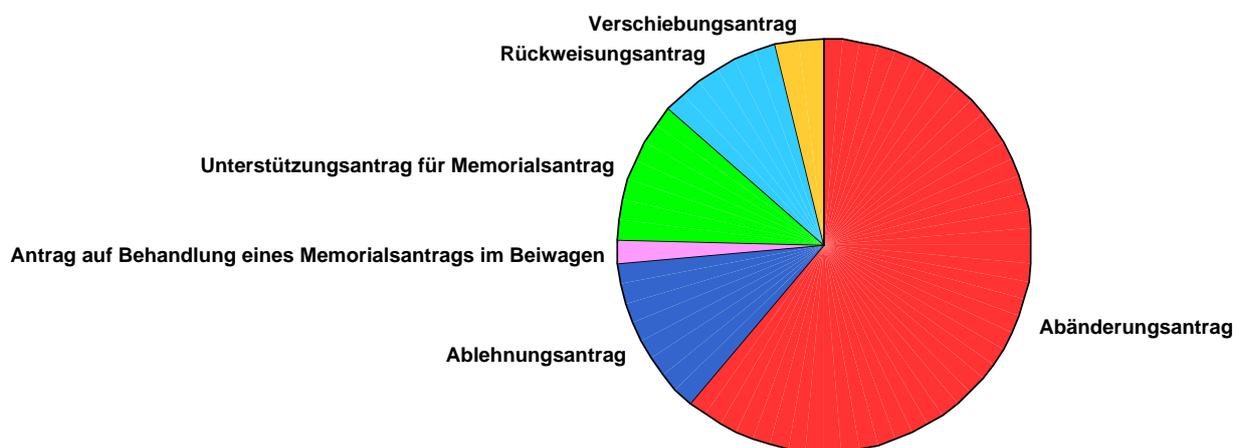
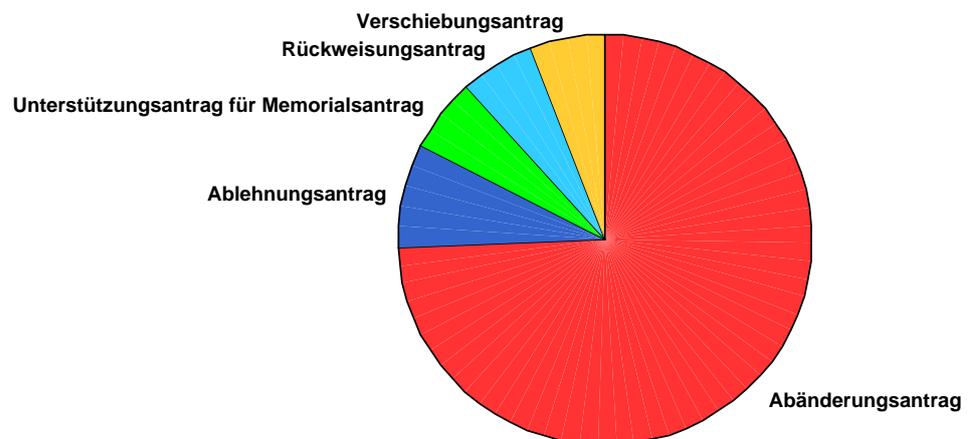


Abbildung 2: Angenommene unselbstständige Anträge nach Antragskategorie, 1966-2007b²²³



²²¹ 1960-1972 wurden laut Schweizer (1981: 147) gar ungefähr 40% aller gestellten Abänderungsanträge angenommen.

²²² N=363.

²²³ N=86.

Tabelle 1: Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten der Rede- und Antragsrechte 1887-2007b¹

Zeitraum	1887-1909	1912-1965 ([1912-1936 / 1937-1961] / 1962-1965)		1966-2007b (1966-1987 / 1988-2007b)
		„alle materiell behandelten Anträge“ ²	Alle Sachgeschäfte	Nur Sachgeschäfte, zu denen das Wort ergriffen wurde
Anzahl Geschäfte	267	855 ([788] / 67)	232 ([213] / 19)	593 (326 / 267)
Geschäfte pro LG	11,6	15,8 ([15,8] / 16,8)	4,3 (4,3 / 4,8)	13,8 (14,8 / 12,7)
Anzahl Reden	k.A. ³	k.A. ([k.A. / 375] / 63)	k.A. ([k.A. / 375] / 63)	1025 (448 / 577)
Reden pro LG	k.A.	k.A. ([k.A. / 15] / 15,8)	k.A. ([k.A. / 15] / 15,8)	23,8 (20,4 / 27,5)
Reden pro Sachgeschäft	k.A.	k.A. ([k.A.] / 0,94)	k.A. ([k.A.] / 3,32)	1,73 (1,37 / 2,16)
Anzahl unselbstständiger Anträge	k.A.	k.A.	k.A.	361⁴ (180 / 181)
Gestellte unselbstständige Anträge pro LG	k.A.	k.A.	k.A.	8,4 (8,2 / 8,6)
Gestellte unselbstständige Anträge pro Sachgeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	0,61 (0,55 / 0,68)
Erfolgreiche Anträge pro LG	k.A.	k.A.	k.A.	2,00 (2,50 / 1,48)
Erfolgreiche Anträge pro Sachgeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	0,15 (0,17 / 0,12)
Beschlüsse zu den Vorlagen des Landrats⁵				
Ablehnung	8,6%	2,7% ([2,7] / 3)	9,9% ([13 / 7] / 10,5)	1,9%⁶ (1,8 / 1,9)
Verschiebung	k.A.	1,2% ([1,3] / 0,0) ⁷	4,3% ([3 / 6] / 0,0)	0,7%⁸ (0,9 / 0,4)
Rückweisung	k.A.			1,0% (0,9 / 1,1)
Abänderung	k.A.	7,0% ([6,5] / 13,4)	25,8% ([19 / 27] / 47,4)	8,1%⁹ (9,5 / 6,4)
Zustimmung nach Diskussion	89,1%	16,1% ([16,5] / 12,0)	59,5% ([65 / 60] / 42,1)	25,1% (21,8 / 29,2)
Zustimmung ohne Diskussion („stille Abstimmung“)		72,9% ([73,0] / 71,6)	-	63,2% (65,0 / 61,0)

¹ Quellen: Für 1887-1909: Blumer (1926: 123); für 1912-1965: Stauffacher (1962, 1966); für 1966-2007b: Eigene Berechnungen anhand der LG-Protokolle.

² Ohne die (vermutlich 23) Beschlüsse zum Steuerfuss, welche ausnahmslos Zustimmung fanden (Blumer 1926: 123).

³ keine Angaben.

⁴ Ohne neun unzulässige und zwei zurückgezogene Anträge.

⁵ Die Summe der Beschlüsse 1887-1909 ergibt lediglich 97,7%; zu den fehlenden 2,3% finden sich keine Angaben.

Die Summe der Beschlüsse 1912-1961 ergibt nur 99,5%, weil auf der Basis der von Stauffacher (1962: 313) genannten Zahl von 213 diskutierten Vorlagen gerechnet wurde, während die Summe der laut ihm abgelehnten, verschobenen bzw. zurückgewiesenen, abgeänderten und unverändert angenommenen Vorlagen lediglich 212 ergibt. – Im übrigen gibt schon Stauffacher (1962: 313-314) selbst Prozentzahlen für die Abstimmungsausgänge an. Diese weichen leicht von den Werten in dieser Spalte ab, weil er offensichtlich einfach den Mittelwert der Prozentwerte für die beiden 25-Jahr-Perioden (1912-1936 und 1937-1961) errechnet hat, was natürlich nicht korrekt ist. Analoges gilt für den Anteil der diskussionslos angenommenen an allen Sachgeschäften, für den Stauffacher (1962: 307) 72,9% angibt.

⁶ Einschliesslich 0,7 (0,6 / 0,8) %, zu welchen entgegen dem landrätlichen Ablehnungsvorschlag ein Memorialsantrag unverändert angenommen wurde (in denen also die vom Landrat beantragte Ablehnung abgelehnt wurde).

⁷ Stauffacher (1962: 313) unterschied Verschiebungs- und Rückweisungsanträge offenbar nicht.

⁸ Nicht mitgezählt wurde hier ein Geschäft (1974 §7), zu welchem sowohl über einen Rückweisungs- als auch über einen Verschiebungsantrag in einer einzigen Abstimmung befunden wurde und zu welchem tatsächlich Nichteintreten beschlossen wurde. Dieses Geschäft wurde hier (nur) als zurückgewiesen gezählt.

⁹ 8,5% der 564 potenziell abänderbaren Geschäfte (593 Sachgeschäfte abzüglich 15 interkantonale Verträge und 14 Memorialsanträge im Beiwagen).

Als Fazit der univariaten Betrachtung kann festgehalten werden, dass die direktdemokratischen Mitwirkungsrechte an der Glarner LG lebhaft und über die Zeit hinweg sogar zunehmend genutzt werden. Insofern kommt sowohl dem Rede- als auch den Antragsrechten eine Bedeutung zu, die über die geschriebene Verfassung hinaus in die gelebte politische Realität reicht. – Unter den unselbstständigen Anträgen erfreut sich insbesondere die Glarner „Spezialität“ des Abänderungsantrags grosser Beliebtheit. Damit scheinen die Chancen, welche in diesem Ausmass nur die Versammlungsdemokratie bieten kann (vgl. Kap. 3.1), zu differenzierter direktdemokratischer Mitsprache jenseits von Fundamentalopposition oder pauschaler Unterstützung genutzt zu werden – sowohl von den Antragstellern als auch von den abstimmenden LG-Teilnehmern.

Allerdings besteht ein bemerkenswert konsistenter negativer Zusammenhang zwischen Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten der Antragsrechte. Obwohl heute deutlich mehr unselbstständige Anträge gestellt werden, findet am Ende eine geringere Zahl von ihnen Zustimmung als früher. Diese Beobachtung mag ein Hinweis dafür sein, dass Steigerungen bei der Nutzung politischer Rechte nicht automatisch ein Qualitätsgewinn für eine Demokratie sind. Kommen sie durch eine Flut von eindeutig nicht mehrheitsfähigen Vorschlägen zustande, können sie die Funktionsfähigkeit einer Demokratie auch belasten. Ein Ausbau (direkt-)demokratischer Rechte muss auch deshalb nicht immer ein Gewinn sein – er muss es aber auch und gerade unter dem Gesichtspunkt gleicher Partizipationschancen für alle Bevölkerungskreise nicht sein (vgl. etwa Lutz/Gilland 2004), wie sie im nun folgenden Kapitel unter anderem betrachtet werden.

5.3. Überprüfung der Hypothesen über bi- und multivariate Zusammenhänge

In der Darstellung ausgewählter univariater Befunde ist die Relevanz der Rede- und Antragsrechte aus aggregierter, sozusagen systemischer Perspektive beleuchtet worden. In der nun folgenden Untersuchung der in den Hypothesen postulierten, meist multi- oder bivariaten Zusammenhänge wird demgegenüber die Perspektive des einzelnen Stimmberechtigten vorherrschen, indem die Bedingungen untersucht werden, unter welchen dieser seine Mitwirkungsrechte an der LG nutzen kann. Selbstverständlich wirken sich die Bedingungen für den Einzelnen jedoch auch auf die Struktur und das Funktionieren des Gesamtsystems aus.

5.3.1. Statistisch-methodische Vorbemerkungen

Die relativ grosse Zahl untersuchter Fälle, die sich aus dem gewählten Untersuchungszeitraum ergibt, erlaubt die Anwendung statistischer Verfahren und die Annahme, dass nicht erfasste bzw. nicht erfassbare, aber höchstwahrscheinlich ebenso bedeutsame Faktoren²²⁴ ungefähr gleichmässig über die verschiedenen Kategorien von Rednern und Anträgen verteilt sind und sich demnach „automatisch“ ausgleichen; Signifikanztests bringen eine transparente Überblick- und Abschätzbarkeit des „Verschleierungspotenzials“ (Huber-Schlatter 1987: 119) von Durchschnitts- oder anderen aggregierten Werten.

Die Vielzahl an Hypothesen schlägt sich vor allem in einem breiten Fächer an unabhängigen Variablen (UV) nieder. Die Liste untersuchter abhängiger Variablen (AV) ist demgegenüber kürzer; in den meisten Fällen wird die Frage nach dem Einfluss verschiedener UV auf das Abstimmungsresultat zu einem unselbstständigen Antrag gestellt sowie danach, wann ein Redner mit den Stimmempfehlungen, die er in seinem Votum abgab, am Ende erfolgreich war. Diese AV sind binär: Ein Abstimmungsresultat kann (nur) Ja oder Nein lauten²²⁵, ein Redner kann mit seinen Stimmempfehlungen (nur) Erfolg haben oder nicht. Untersucht soll nun werden, ob und allenfalls wie die UV die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass das Ereignis – in den Beispielen die Annahme eines unselbstständigen Antrags bzw. der Erfolg eines Redners – eintritt oder eben nicht.

Dies ist der klassische Anwendungsfall des statistischen Verfahrens der binären logistischen Regression (vgl. etwa Backhaus et al. 2006: 426-428), die auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip beruht. Dabei würde es in der Regel zu kurz greifen, lediglich den Zusammenhang zwischen *einer* UV und der AV zu testen. Vielmehr ist ein multivariates Design zu wählen, das die Einfügung von Kontrollvariablen erlaubt.²²⁶

²²⁴ Beispiele wären etwa die Qualität der vorgebrachten Argumente, der „Sympathiegrad“ des Stimmklangs oder die (wahrgenommene) Wichtigkeit eines Geschäfts.

²²⁵ Die genauen Stimmenanteile werden an der LG ja nicht erhoben. Angaben wie „mit grossem Mehr“ und dergleichen werden in den Protokollen zwar bisweilen gemacht, jedoch nicht systematisch. – Es wurden zudem lediglich die 361 Anträge berücksichtigt, über die am Schluss tatsächlich abgestimmt wurde. Die Abstimmungsergebnisse der zwei unselbstständigen Anträge, welche noch vor der Abstimmung vom Antragsteller selbst zurückgezogen wurden, sowie der neun für ungültig erklärten Anträge wurden als Missings codiert.

²²⁶ Damit kann untersucht werden, wie der Einfluss einer UV unter *Konstanthaltung* der übrigen in ein Modell einbezogenen UV ausfällt. – Allerdings sollten nicht wahllos Kontrollvariablen in ein Modell eingefügt werden, um ein „Overfitting“ zu vermeiden. Es werden deshalb jeweils lediglich solche Kontrollvariablen berücksichtigt, für welche aufgrund theoretisch-logischer Überlegungen ein Einfluss auf die AV plausibel erscheint. Auf rein statistisch basierte Methoden zur Selektion der (relevanten) UV, wie sie auch im verwendeten Statistikprogramm zur Verfügung stünden, wurde bewusst verzichtet, da diese kein Ersatz für theoretisch und logisch fundierte Überlegungen sein können (vgl. Brosius 2006: 581-582). – Des Weiteren war bei der Auswahl der Kontrollvariablen zu berücksichtigen, dass die verschiedenen verwendeten UV „weitgehend frei von Multikollinearität sein“ müssen (Backhaus 2006: 480).

In einigen Fällen ist die AV hingegen metrisch; hier kann auf lineare Regressionen zurückgegriffen werden. – Einige Hypothesen schliesslich postulieren reine Annahmen über die univariate Verteilung einer Variable, sind also anhand einfacher Häufigkeitsauszählungen zu testen.

Auch die Untersuchungseinheiten sind nicht für alle Hypothesen dieselben: Manche fragen nach den Einflussfaktoren auf den Erfolg einzelner *Anträge*; andere Hypothesen betreffen die Erfolgsaussichten einzelner *Stimmempfehlungen*. Seltener bilden die *Voten* oder auch die einzelnen *Landsgemeinden* (hier als die jährlichen „Sitzungen“ bzw. Versammlungen zu verstehen) die Analyseeinheiten. Entsprechend kamen unterschiedliche Datensätze mit unterschiedlichen Fallzahlen zur Anwendung.

Tabelle 25 in Kap. 5.3.3 gibt einen Überblick über die in den einzelnen Hypothesen untersuchten Variablen und die jeweilige Analyseeinheit (sowie über das Ergebnis des jeweiligen Tests).

Als Statistikprogramm wurde SPSS 15.0 verwendet. Die widergegebenen Resultatetabellen haben deshalb jeweils weitgehend die Form der SPSS-Outputs. Eine relativ detaillierte Interpretation der in den verschiedenen Tabellenspalten ausgegebenen Werte wird anhand der ersten Resultatetabelle zu H 1a gegeben; das Vorgehen lässt sich auf die folgenden Ergebnisse übertragen, deren Kommentierung sich dann aufs jeweils Wesentliche beschränken wird.

5.3.2. Tests der einzelnen Hypothesen

5.3.2.1. Hypothesen zur Autoritätsanfälligkeit der Landsgemeinde

H 1a: Die Stimmempfehlungen der Behörden beeinflussen die LG-Entscheide signifikant.

H 1a kann nicht für die Stimmempfehlungen (*bei*)der vorberatenden Behörden gemeinsam getestet werden, da Regierungs- und Landratsparole in den weitaus meisten Fällen übereinstimmen. Würden beide als UV in ein einziges Modell aufgenommen, ergäbe sich deshalb das Problem der Multikollinearität, das heisst eine starke Korrelation zweier UV, womit sich deren separater Einfluss nicht mehr adäquat bestimmen liesse (vgl. Brosius 2006: 577). H 1a ist deshalb in zwei separaten Modellen, einmal für die Regierungratsparolen, einmal für die Landratsparolen, zu prüfen. Die AV bilden die Entscheide der LG zu den einzelnen Anträgen. Kontrolliert wird für die Anzahl Traktanden an der LG, für das Wetter, für die Traktandennummer des jeweiligen Geschäfts sowie für die Person des Landammanns.

Tabelle 2: Resultate der logistischen Regression zu H 1a, Regierungsratsparolen

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
RRparoleZusgef			6.309	2	.043	
RRparoleZusgef(1) (Keine Parole)	.404	.540	.558	1	.455	1.497
RRparoleZusgef(2) (Ja-Parole)	-1.260	.534	5.573	1	.018	.284
TraktandenTotal	.043	.050	.739	1	.390	1.044
WetterZusgef			.256	2	.880	
WetterZusgef(1)	-.017	.340	.003	1	.959	.983
WetterZusgef(2)	-.230	.473	.236	1	.627	.795
TraktandumNr	.048	.033	2.167	1	.141	1.050
LArecodiert			21.607	10	.017	
LArecodiert(1)	-2.246	1.034	4.714	1	.030	.106
LArecodiert(2)	-1.933	.889	4.729	1	.030	.145
LArecodiert(3)	-1.497	.885	2.862	1	.091	.224
LArecodiert(4)	-.363	.970	.140	1	.708	.696
LArecodiert(5)	-1.166	.872	1.787	1	.181	.312
LArecodiert(6)	-1.609	.908	3.135	1	.077	.200
LArecodiert(7)	-.857	.910	.888	1	.346	.424
LArecodiert(8)	.238	1.096	.047	1	.828	1.269
LArecodiert(9)	-.744	.884	.709	1	.400	.475
LArecodiert(10)	.175	.996	.031	1	.861	1.191
Constant	1.182	.978	1.461	1	.227	3.262

Referenzkategorien: Für RRparole „Nein“; für WetterZusgef „Gut“; für LArecodiert „Robert Marti“.

Ein Omnibus-Test²²⁷ ergibt, dass das gewählte Gesamtmodell einen signifikanten Beitrag zur Erklärung der AV liefert und eine Interpretation der hier dargestellten Koeffizienten für die einzelnen Parameter somit überhaupt sinnvoll ist. Hier interessiert zunächst einmal die Spalte „Sig.“, wo die Ergebnisse der Signifikanztests für die einzelnen UV anhand der Wald-Statistik angegeben werden. Sie geben Auskunft darüber, mit welcher Sicherheit man aufgrund der vorliegenden Daten sagen kann, dass die UV überhaupt einen Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der AV hat, dass also der Koeffizientenschätzer (Spalte „B“) nicht gleich Null ist. Weist eine Variable einen „Sig.“-Wert von höchstens 0,05 auf, so hat sie mit 95%iger Sicherheit einen Einfluss; dieser allgemein übliche Schwellenwert der Signifikanz wird auch hier verwendet.

²²⁷ Die Resultate der Gütetests für das Gesamtmodell werden jeweils im Anhang wiedergegeben (vgl. hier Anhang IX.1a). Die Tabelle „Omnibus Tests of Model Coefficients“ gibt Auskunft darüber, ob das Modell als Ganzes einen signifikanten Beitrag zur Erklärung der AV leistet, die Tabelle „Model Summary“ quantifiziert diesen Erklärungsbeitrag: Die Werte der beiden Pseudo-R-Quadrate (Cox / Snell sowie Nagelkerke) lassen sich als Anteil der durch das Modell erklärten Variation an der Gesamtvariation der AV interpretieren. – Die Tabelle „Variables in the Equation“ entspricht den in Kap. 5.3.2 wiedergegebenen Tabellen und enthält Informationen zur Signifikanz und zu den Koeffizientenschätzern der einzelnen UV. – Die Tabellen „Dependent Variable Encoding“ und „Categorical Variables Codings“ enthalten die Angaben, welche Ausprägungen der UV hinter den Ziffern in den Output-Tabellen stehen. Da diese Ausprägungen (Kategorien) bereits vor der Durchführung der Rechnung, nämlich bei der Eingabe der Daten, codiert wurden, ist für ihre Aufschlüsselung ein Blick in Anhang V nötig. (Nur) die für die Beantwortung der jeweiligen Hypothese relevanten Kategorien werden im Fliesstext zur Interpretation der Ergebnisse jeweils genannt.

Bei kategorialen UV wird das Ergebnis des Signifikanztests in einer separaten Zeile angegeben, wo der Variablenname ohne Ziffer dahinter aufgeführt ist. Es beruht auf einem partiellen Chi-Quadrat-Test und zeigt an, ob die UV insgesamt einen signifikanten Erklärungsbeitrag zur Varianz in der AV leistet.²²⁸ Die nachfolgenden Werte für die Variable RRparoleZusgef (mit Nummern) zeigen an, ob die entsprechende *Ausprägung* der kategorialen UV (hier RRparoleZusgef, Ausprägungen „Ja-Parole“ oder „Keine Parole“) sich *gegenüber der Referenzkategorie* (hier „Nein-Parole des Regierungsrats“) signifikant unterscheidet. Dabei behandelt SPSS jede einzelne Ausprägung kategorialer UV mit mehreren Ausprägungen als eigene reguläre UV, indem das Programm im Hintergrund eine entsprechende Dummy-Variable generiert.

Ist das Signifikanzkriterium erfüllt, wie es hier für die hauptsächlich interessierende UV „RRparoleZusgef“ mit 0,043 der Fall ist, lässt sich sodann die Spalte „B“ mit den B-Koeffizienten (auch „Logit-Koeffizienten“, „Regressionskoeffizienten“ oder „B values“) interpretieren. Dabei interessiert primär das Vorzeichen des Koeffizienten, das angibt, ob die UV mit der Eintrittswahrscheinlichkeit der AV in einem positiven oder negativen Zusammenhang steht. Bei metrischen UV wie hier der Kontrollvariable „TraktandenTotal“ zeigt ein positiver B-Wert an, dass bei einer Erhöhung des UV-Werts die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Ereignis eintritt. Da im vorliegenden Fall der AV „Abstimmungsresultat“ bei der Codierung für ein Nein der Wert 1 und für ein Ja der Wert 0 zugeordnet wurde, bedeutet das positive B-Koeffizient der UV Traktandenanzahl, dass bei einer hohen Anzahl für die LG traktandierter Geschäfte die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses „Ablehnung“ (Abstimmungsresultat Nein) tendenziell grösser ist als bei einer kurzen Traktandenliste (dies allerdings auf nicht signifikantem Niveau). – Im Zentrum steht im vorliegenden Fall jedoch die Regierungsratsparole, eine kategoriale Variable mit den drei Ausprägungen „Ja“, „Nein“ und „Keine Regierungshaltung feststellbar“. Bei kategorialen UV wird jeweils eine Kategorie als Referenzkategorie ausgewählt, hier „Nein“.²²⁹ Die Vorzeichen der B-Koeffizienten für die übrigen Ausprägungen geben dann an, ob bei der entsprechenden Ausprägung der UV die Eintrittswahrscheinlichkeit *gegenüber der Referenzkategorie* höher ist. Das *negative*

²²⁸ Die Signifikanz wird über einen partiellen Chi-Quadrat-Test auf Basis der Wald-Statistik geprüft, welcher asymptotisch äquivalent zu einem partiellen F-Test in linearen Modellen ist. Es wird dabei das komplette hier aufgelistete Modell (einschliesslich der fraglichen UV „RRparoleZusgef“) mit einem reduzierten Modell verglichen, das diese UV nicht enthält (sondern nur die Kontrollvariablen). Konkret wird getestet, ob die vom Kompletmodell erklärte Variation in der AV signifikant höher ist als jene, die vom reduzierten Modell erklärt wird.

²²⁹ Die Referenzkategorien für kategoriale UV werden jeweils unterhalb der Resultate-Tabellen angegeben. Sie lassen sich auch aus der im Anhang wiedergegebenen Tabelle „Categorical Variables Codings“ ablesen als jene Kategorien, die auf der ganzen Zeile nur Null-Werte erhalten.

Vorzeichen des B-Koeffizienten bei „RRparoleZusgef (2)“ zeigt an, dass bei einer Ja-Parole des Regierungsrats das Ereignis „Ablehnung des Antrags“ erwartungsgemäss *weniger* wahrscheinlich ist als bei einer Nein-Parole (Referenzkategorie). – Ein B-Wert von Null würde bedeuten, dass keinerlei Zusammenhang zwischen der UV und der AV besteht.

Im Gegensatz zum Vorzeichen ist die *Höhe* der B-Koeffizienten in logistischen Regressionen nicht direkt (jedenfalls nicht linear) interpretierbar. Die Stärke des Einflusses einer UV ist deutlicher an den Odds ablesbar, welche das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und dessen Nichteintrittswahrscheinlichkeit angeben (formal: $p/(1-p)$). Spalte „Exp(B)“ zeigt nun die *Veränderung* in den Odds durch die UV an. Werte über 1 bedeuten dabei, dass eine Erhöhung der UV um eine Einheit (bei Dummy-Variablen der Wechsel von 0 zu 1) eine Steigerung der Odds nach sich zieht, für Werte unter 1 gilt das Gegenteil. Im vorliegenden Fall etwa sind die Odds des Ereignisses „Ablehnung des Antrags“ anderthalb (1,497) mal grösser, wenn der Regierungsrat keine Parole abgibt, als wenn er eine Nein-Parole (Referenzkategorie) ausgibt.

Zusammenfassend kann H 1a für die regierungsrätlichen Empfehlungen damit bestätigt werden. Bei einer positiven Regierungsparole liegt die Wahrscheinlichkeit signifikant höher, dass ein Antrag angenommen wird, als bei einer negativen. Dann, wenn der Regierungsrat eine Haltung zu einem unselbstständigen Antrag erkennen lässt, folgt ihm die LG also in der Regel.²³⁰

Zur Überprüfung des Einflusses der Landratsparole wurden dieselben Kontrollvariablen verwendet wie im Regierungsratsmodell – mit einer Ausnahme: Anstelle der Person des Landammanns wurde hier die Landrats-Legislatur ins Modell eingefügt, da diese für den Einfluss der Landrats-Haltung von vorrangiger Bedeutung sein dürfte.²³¹

²³⁰ Dagegen macht es keinen signifikanten Unterschied, ob die Regierung eine Nein-Parole ausgibt oder aber überhaupt keine klare Haltung zur Stossrichtung eines unselbstständigen Antrags erkennen lässt (weder an der LG selbst noch im Memorial).

²³¹ Theoretisch ideal wäre eine Kontrolle für *beide* Variablen gewesen; dies war jedoch nicht möglich, da sonst zwischen diesen beiden UV Multikollinearität vorgelegen hätte (dies weil die Amtsdauern der Landammänner und der Parlamente ähnlich verteilt sind).

Tabelle 3: Resultate der logistischen Regression zu H 1a, Landratsparolen

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
LRparoleZusgef (Ja-Parole)	-2.275	1.209	3.537	1	.060	.103
LRLegislatur			20.182	11	.043	
LRLegislatur(1)	-.153	.647	.056	1	.814	.859
LRLegislatur(2)	-.215	.646	.111	1	.739	.806
LRLegislatur(3)	.923	.709	1.697	1	.193	2.517
LRLegislatur(4)	1.199	.780	2.363	1	.124	3.317
LRLegislatur(5)	.893	.632	1.997	1	.158	2.442
LRLegislatur(6)	.357	.634	.317	1	.574	1.429
LRLegislatur(7)	1.404	.674	4.339	1	.037	4.073
LRLegislatur(8)	1.379	.736	3.507	1	.061	3.971
LRLegislatur(9)	1.298	.659	3.882	1	.049	3.663
LRLegislatur(10)	2.091	.795	6.925	1	.008	8.096
LRLegislatur(11)	1.584	1.335	1.408	1	.235	4.874
WetterZusgef			.418	2	.811	
WetterZusgef(1)	-.210	.351	.358	1	.549	.811
WetterZusgef(2)	-.242	.497	.237	1	.626	.785
TraktandenTotal	.051	.051	1.005	1	.316	1.053
TraktandumNr	.045	.032	1.936	1	.164	1.046
Constant	-.728	.944	.594	1	.441	.483

Referenzkategorien: Für LRparole „Nein“; für LRLegislatur die erste des Untersuchungszeitraums (1966-1968); für WetterZusgef „Gut“.

Für die Variable „Landratsparole“ wird hier knapp kein signifikanter Einfluss auf das Abstimmungsresultat ausgewiesen. Dies ist jedoch primär damit zu erklären, dass hier eine so geringe Fallzahl von Ja-Parolen vorlag (lediglich vier der 363 unselbstständigen Anträge wurden vom Landrats-Vertreter an der LG zur Annahme empfohlen), dass die Variation in der UV allzu gering war, um signifikant zur Erklärung der Variation der AV beizutragen. Immerhin „stimmt“ das Vorzeichen des B-Koeffizienten: Bei einer Ja-Parole des Landrats stimmte die LG tendenziell häufiger Ja als bei einer Nein-Empfehlung des Parlaments.

H 1a kann also hinsichtlich der Regierungratsparolen bestätigt werden: Ein Antrag hat deutlich mehr Chancen, angenommen zu werden, wenn die Regierung eine positive Haltung dazu erkennen lässt, als wenn sie ihn zur Ablehnung empfiehlt. Für die Landratsparolen resultiert knapp kein signifikanter Einfluss.

H 1b: Die Stimmempfehlungen von Regierungsrat und Landratsmehrheit werden gleichermassen befolgt, wenn sie in der LG-Debatte nicht mehr explizit vertreten werden, wie wenn dies geschieht.

Auch hier wurde für dieselben Variablen kontrolliert wie im ersten Modell von H 1a. Hingegen wurde als abhängige Variable nun untersucht, ob die Regierungsrathaltung in der Abstimmung obsiegte oder nicht (und nicht mehr, ob der Antrag angenommen wurde oder

nicht), und die hauptsächlich interessierende UV war nicht mehr die Stimmempfehlung der Regierung, sondern die „Explizitheit“ dieser Empfehlung.

Tabelle 4: Resultate der logistischen Regression zu H 1b, Regierungsrat

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
LArekodiert			21.156	10	.020	
LArekodiert(1)	-3.024	1.261	5.753	1	.016	.049
LArekodiert(2)	-2.917	1.139	6.559	1	.010	.054
LArekodiert(3)	-2.021	1.131	3.190	1	.074	.133
LArekodiert(4)	-1.732	1.160	2.230	1	.135	.177
LArekodiert(5)	-2.156	1.106	3.799	1	.051	.116
LArekodiert(6)	-2.198	1.153	3.631	1	.057	.111
LArekodiert(7)	-1.874	1.137	2.717	1	.099	.153
LArekodiert(8)	-.768	1.228	.391	1	.532	.464
LArekodiert(9)	-1.195	1.136	1.106	1	.293	.303
LArekodiert(10)	-.957	1.178	.661	1	.416	.384
TraktandenTotal	.080	.052	2.421	1	.120	1.084
TraktandumNr	.004	.034	.015	1	.902	1.004
WetterZusgef			.351	2	.839	
WetterZusgef(1)	.204	.350	.340	1	.560	1.226
WetterZusgef(2)	.056	.496	.013	1	.911	1.057
ExplizitheitRRparole(1) (an der LG vertreten)	.193	.278	.480	1	.488	1.213
Constant	1.522	1.215	1.569	1	.210	4.582

Referenzkategorien: Für LArekodiert „Robert Marti“; für WetterZusgef „Gut“; für Explizitheit RRparole „Nicht explizit“.

Dabei zeigt sich, dass die Erfolgsaussichten des Regierungsrats offenbar nicht davon abhängen, ob er seine Haltung während der LG-Debatte nochmals durch den Departementsvorsteher vertreten lässt oder nicht; es scheint also zu reichen, wenn die Regierung im Vorfeld der LG ihre Haltung kommuniziert und diese vom Landammann in den einführenden Bemerkungen nochmals erwähnt wird, um den in H 1a festgestellten signifikanten Einfluss auf das Abstimmungsergebnis zu nehmen. Dies ist umso bemerkenswerter, als hier die unselbstständigen Anträge untersucht werden, die im Vorfeld der LG sowie zum Zeitpunkt der einleitenden Ausführungen des Landammanns ja noch gar nicht unbedingt bekannt sind, zumindest nicht im genauen Wortlaut.²³²

Dieselben Kontrollvariablen wie für den Regierungsrat wurden auch für den Landrat verwendet, mit dem einzigen Unterschied, dass wie schon in H 1a statt des Landammanns die Landrats-Legislatur im Modell Platz fand:

²³² Dennoch liess sich die Regierungshaltung meist auch dann hinreichend klar bestimmen, wenn sie nicht an der LG-Debatte explizit vertreten wurde; dies weil das Memorial einen Überblick über die Vorberatung im Landrat enthält, wo in vielen Fällen schon ähnliche oder manchmal gar dieselben Fragen behandelt wurden, wie sie dann an der LG zur Diskussion standen. Nur zu 25 der 361 Anträge liess sich weder aus den LG-Protokollen noch aus dem Memorial die Regierungsmeinung erschliessen; diese 25 Fälle wurden für den obigen Test aus der Untersuchung ausgeschlossen, N betrug damit 336.

Tabelle 5: Resultate der logistischen Regression zu H 1b, Landrat

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
TraktandenTotal	.062	.051	1.472	1	.225	1.064
TraktandumNr	.041	.032	1.622	1	.203	1.042
WetterZusgef			.077	2	.962	
WetterZusgef(1)	-.067	.349	.037	1	.847	.935
WetterZusgef(2)	-.132	.501	.070	1	.791	.876
LRLegislatur			18.076	11	.080	
LRLegislatur(1)	-.248	.650	.146	1	.703	.780
LRLegislatur(2)	-.275	.650	.180	1	.672	.759
LRLegislatur(3)	.896	.712	1.583	1	.208	2.449
LRLegislatur(4)	1.007	.790	1.626	1	.202	2.737
LRLegislatur(5)	.679	.615	1.218	1	.270	1.971
LRLegislatur(6)	.279	.641	.189	1	.663	1.322
LRLegislatur(7)	1.203	.686	3.077	1	.079	3.329
LRLegislatur(8)	1.223	.744	2.698	1	.100	3.397
LRLegislatur(9)	1.218	.681	3.195	1	.074	3.380
LRLegislatur(10)	2.050	.799	6.583	1	.010	7.765
LRLegislatur(11)	1.340	1.351	.983	1	.321	3.818
ExpliztheitLRparole(1) (an der LG nicht vertreten)	-.389	.283	1.892	1	.169	.678
Constant	-.679	.948	.513	1	.474	.507

Referenzkategorien: Für Wetter "Gut"; für LRLegislatur die erste Legislatur des Untersuchungszeitraums (1966-1968).

Ob die Landratsmehrheit ihre Parole in der LG-Debatte vertreten liess, beeinflusste ihre Erfolgsaussichten nicht signifikant.

H 1b bestätigt sich somit wie schon für den Regierungsrat auch für den Landrat. Dafür, ob die Behörden in Abstimmungen über unselbstständige Anträge gewinnen, spielt es also keine entscheidende Rolle, ob sie ihre Empfehlung während der Versammlung selbst explizit äussern.

Was dies im Hinblick auf die Autorität der Behörden heisst, ist nicht unmittelbar klar: Einerseits mag es für die Autorität einer Behörde sprechen, wenn ihr die Stimmbürger sogar folgen (wie sie dies gemäss H 1a zumindest beim Regierungsrat tun), ohne dass sie ihre Position explizit vertreten muss. Umgekehrt liesse sich aber auch argumentieren, es spreche gegen die Autorität der Behörden, wenn Auftritte ihrer Vertreter ohne entscheidenden Einfluss bleiben; das Volk hätte sowieso – von sich aus und womöglich auch ohne Kenntnis der Behördenhaltung – so entschieden. Zur Beurteilung dieser Frage wäre es letztendlich nötig zu wissen, welches Gewicht bei der Meinungsbildung der einzelnen Stimmbürger den im *Vorfeld* der LG kommunizierten Behördenparolen zukommt. Diese Information haben wir hier nicht. – Immerhin Folgendes lässt sich aber sagen: Die an der LG gegebene Möglichkeit, das Wort direkt an die Stimmberechtigten zu richten, scheint das Gewicht der Behörden bzw.

ihrer Parolen nicht entscheidend zu erhöhen. Bezüglich der *eigentlichen Beratung* verfügen die Behörden in der Versammlungsdemokratie also nicht generell über mehr Autorität, als sie sie auch in einem Urnsystem mit der öffentlichen Kommunikation ihrer Positionen hätten. Nebst der Beratung sind im LG-System jedoch auch andere Mittel der Autoritätsausübung denkbar – etwa die Verhandlungsführung durch den Landammann, wie sie in H 1c untersucht wird.

H 1c: Die Person des Landammanns beeinflusst die Erfolgsquote von Land- und Regierungsrat.

Zur Überprüfung von H 1c bietet sich ein ähnliches Modell an, wie es in H 1b für den Regierungsrat verwendet wurde. Die dort geprüfte nichtsignifikante UV „Explizitheit der Parole“ wird jedoch aus dem Modell eliminiert. So kann der Einfluss der Person des Landammanns auf den Abstimmungserfolg des Regierungsrats unter Kontrolle von Traktanden-Anzahl, Traktandennummer und Wetter gemessen werden.²³³

Tabelle 6: Resultate der logistischen Regression zu H 1c

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
TraktandenTotal	.078	.052	2.310	1	.129	1.082
TraktandumNr	.003	.034	.006	1	.936	1.003
WetterZusgef			.332	2	.847	
WetterZusgef(1)	.201	.350	.331	1	.565	1.223
WetterZusgef(2)	.091	.492	.034	1	.853	1.095
LAre codiert			21.064	10	.021	
LAre codiert(1)	-3.042	1.258	5.850	1	.016	.048
LAre codiert(2)	-2.905	1.137	6.526	1	.011	.055
LAre codiert(3)	-2.048	1.129	3.289	1	.070	.129
LAre codiert(4)	-1.768	1.157	2.334	1	.127	.171
LAre codiert(5)	-2.123	1.104	3.700	1	.054	.120
LAre codiert(6)	-2.203	1.152	3.659	1	.056	.110
LAre codiert(7)	-1.854	1.136	2.664	1	.103	.157
LAre codiert(8)	-.805	1.226	.432	1	.511	.447
LAre codiert(9)	-1.184	1.135	1.087	1	.297	.306
LAre codiert(10)	-.914	1.175	.605	1	.437	.401
Constant	1.668	1.199	1.935	1	.164	5.301

Referenzkategorien: Für WetterZusgef "Gut"; für LAre codiert „Robert Marti“.

Offenbar existiert ein signifikanter Einfluss des Landammanns auf die Erfolgsaussichten des Regierungsrats, wie der geringe Wert der Gesamtvariable ($0,021 < 0,05$) in der Spalte zur

²³³ Der signifikante Einfluss je nach Landammann verschwindet auch dann nicht, wenn in das Modell als zusätzliche Kontrollvariable noch die Anzahl Interventionen, die der Landammann gegenüber den Befürwortern bzw. den Gegnern eines Antrags getätigt hat, eingefügt wird (Variable „Rügendifferenz“, vgl. Anhang IX.1c). Der unterschiedliche Einfluss der Landammänner liegt somit nicht (nur) in einer unterschiedlichen Interventionspraxis der verschiedenen Versammlungsleiter begründet, sondern geht offenbar darüber hinaus.

Signifikanz zeigt. – Der Landammann verfügt demnach über ausreichende Einflussmöglichkeiten, um – bewusst oder unbewusst – entscheidend auf die Erfolgchancen des Regierungsrats bzw. auf die Willensbildung der LG-Teilnehmer einzuwirken.

Im Wesentlichen dasselbe Bild zeigt sich auch für die Erfolgswahrscheinlichkeiten des Landrats (vgl. Anhang IX.1c): Unter den verschiedenen Landammännern folgte die LG den Landratsparolen unterschiedlich häufig.

H 1c ist also bestätigt: Die Person des Landammanns übt einen signifikanten Einfluss darauf aus, ob Land- und Regierungsrat mit ihren Parolen an der LG Gehör finden oder nicht.

Einschränkend ist hier allerdings zu sagen, dass die gesamten Modelle unter Einbezug der jeweiligen Kontrollvariablen sowie des Landammanns einen zwar signifikanten, aber nur geringen Beitrag zur Erklärung der AV „Behördenerfolg“ leisten: Sie sind lediglich für rund 10% der Variation in der AV verantwortlich (vgl. die Pseudo-R²-Werte in den „Model Summaries“ in Anhang IX.1c); ob sich die Behörden mit ihren Parolen durchsetzen können, wird von der Person des Landammanns also lediglich zu einem relativ geringen Teil mitbeeinflusst, jedoch keineswegs determiniert.

H 1d: Eine Zurechtweisung durch den Landammann schmälert die Erfolgchancen für die von einem Redner vertretene Position signifikant.

Insgesamt wurden von den 1025 Reden des Untersuchungszeitraums 41 vom Landammann mit inhaltlichen oder formellen Korrekturen oder Zurechtweisungen unterbrochen. Gerade diese relative Seltenheit könnte eine besondere politische Wirksamkeit vermuten lassen.

Zur Überprüfung der Hypothese mit der AV „Rednererfolg“ waren jedoch nicht die Voten, sondern die einzelnen Stimmempfehlungen der Redner als Analyseeinheit zu betrachten.²³⁴ –

Zu kontrollieren war dafür, ob eine Zurechtweisung (Variable „Rüge“) einem Redner eventuell nur je nach Geschlecht oder je nach öffentlichem Status als Amtsträger schadet.

Zudem wurde dafür kontrolliert, ob die Stimmempfehlung des Redners mit jener des Landrats übereinstimmte sowie für das Wetter, die Anzahl vorgängiger Reden an derselben LG sowie für den allenfalls intervenierenden Landammann:

²³⁴ Ausserdem mussten jene Reden, zu denen eine Intervention in Form einer Ungültigerklärung erfolgte, ausgeschlossen werden: In jenen Fällen kann ja nicht von einem *Einfluss* der Intervention auf den Rednererfolg gesprochen werden; vielmehr *ist* eine Intervention in Form einer Ungültigerklärung unmittelbar ein Redner(miss)erfolg, eine Abstimmung folgt in diesen Fällen nicht mehr.

Tabelle 7: Resultate der logistischen Regression zu H 1d

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Rüge(1)	-.561	.444	1.593	1	.207	.571
WetterZusgef			2.063	2	.356	
WetterZusgef(1)	.000	.159	.000	1	.998	1.000
WetterZusgef(2)	.350	.253	1.911	1	.167	1.419
Nr.RedelGtotal	-.002	.007	.049	1	.824	.998
Geschlecht(1)	.057	.239	.057	1	.812	1.058
AmtFunktionTeilweiseKondensiert			11.288	9	.256	
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(1)	.066	.214	.096	1	.757	1.069
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(2)	.519	.349	2.211	1	.137	1.681
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(3)	.500	.579	.746	1	.388	1.649
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(4)	.981	.582	2.840	1	.092	2.667
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(5)	-.381	.442	.742	1	.389	.683
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(6)	-.395	.436	.819	1	.366	.674
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(7)	.152	.372	.166	1	.683	1.164
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(8)	-.162	.235	.475	1	.491	.850
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(9)	-.227	.419	.293	1	.588	.797
LArecodiert			4.082	10	.944	
LArecodiert(1)	.033	.515	.004	1	.949	1.034
LArecodiert(2)	.114	.328	.120	1	.729	1.120
LArecodiert(3)	-.186	.358	.271	1	.602	.830
LArecodiert(4)	-.453	.359	1.592	1	.207	.636
LArecodiert(5)	-.080	.327	.060	1	.806	.923
LArecodiert(6)	-.069	.340	.041	1	.840	.934
LArecodiert(7)	-.014	.336	.002	1	.967	.986
LArecodiert(8)	-.086	.337	.065	1	.798	.918
LArecodiert(9)	.049	.309	.025	1	.875	1.050
LArecodiert(10)	-.032	.327	.010	1	.921	.968
LRübereinst(1)	-2.038	.152	180.666	1	.000	.130
Constant	1.324	.342	15.014	1	.000	3.757

Referenzkategorien: Für Rüge „Keine“; für AmtFunktion „Regierungsrat“; für LRübereinst „Übereinstimmung zwischen Redner und LR“; für LArecod „Robert Marti“; für Geschlecht „männlich“; für Wetter „Gut“.

Während das Gesamtmodell hier hochsignifikant ist und immerhin 30% der Variation in der AV erklärt (vgl. Anhang IX.1d), kann dies für die Variable „Rüge“ nicht gesagt werden: Interveniert der Landammann bei einem Votum, schmälert dies die Erfolgchancen des Votanten offenbar nicht signifikant. Viel entscheidender ist, ob er auf der Seite der Landrats-Mehrheit steht oder nicht. Zumindest zeigt der negative B-Koeffizient der UV „Rüge“ jedoch an, dass zurechtgewiesene Votanten tendenziell seltener erfolgreich waren als solche, welche keine Intervention des Landammanns über sich ergehen lassen mussten. Ähnliche Resultate ergeben sich auch, wenn statt für die Übereinstimmung mit der Landratsparole für jene mit der Regierung kontrolliert wird (vgl. Anhang IX.1d).

H 1d ist somit zu verwerfen: Eine Intervention des Landammanns beeinträchtigt die Erfolgchancen eines Redners nicht signifikant.

H 1e: Die Rede- und Antragsrechte an der LG stellen in der Praxis weniger Rechte des einzelnen „Normalbürgers“ dar, sondern werden vor allem von Mitgliedern der vorberatenden Behörden benutzt.

H 1e kann anhand einer einfachen Häufigkeitsauszählung zur Herkunft der einzelnen Voten und Anträge überprüft werden:

Tabelle 8: Reden und Anträge nach Amt / Funktion: Häufigkeitsauszählung

	Anzahl Reden 1966-2007b	% aller Reden 1966-2007b	% aller Reden 1937-1965 ¹	Anzahl Anträge 1966-2007b	% aller Anträge 1966-2007b	
Regierungsräte	111	10.8	17.5	3	.8	
Landräte	367	35.8	21.4	88	24.2	
<i>davon: Kommissionspräsidenten</i>	53	5.2				
Mitglieder eines kantonalen Gerichts	16	1.6	7 ^{2,3}	6	1.7	
<i>davon: Gerichtspräsidenten</i>	2	.2				
Mitglieder einer kommunalen Behörde	50	4.8			16	4.4
<i>davon: Gemeindepräsidenten</i>	21	2.0		4	1.1	
Bundesparlamentarier	20	2.0	5 ³	2	.6	
Experten / Fachleute zum Thema ohne öffentliches Amt	14	1.4	49 ³	5	1.4	
Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen ⁴	13	1.3			8	2.2
Direktbetroffene mit Eigeninteresse	9	.9			5	1.4
ehemalige Regierungsräte	3	.3				
ehemalige Landräte	17	1.7			6	1.7
ehemalige Bundesparlamentarier	1	.1			1	.3
ehemalige Mitglieder kommunaler Behörden	13	1.3			9	2.5
Keine spezielle	381	37.2			213	58.7
Andere	10	1.0			1	.3
Total	1025	100.0		100	363	100.0

Auch wenn die Kategorien nicht exklusiv sind, wurde jeder Redner lediglich einer Kategorie zugeordnet; hatte ein Votant mehr als ein Amt inne, wurde das prestigeträchtigste dieser Ämter codiert (vgl. zur gewählten Hierarchie Anhang V, Fussnote 299).

¹ Teilweise eigene Berechnungen aufgrund der Angaben bei Stauffacher (1962: 305; 1966: 118).

² „Mitglieder weiterer [nicht vorberatender, HPS] Landes- oder Gemeindebehörden“ (Stauffacher 1962: 305).

³ Angaben lediglich für 1937-1961; bei Stauffacher (1966: 118) und damit für 1962-1965 fehlen Daten zu diesen Kategorien.

⁴ Vereine, Verbände, Kirche.

Fast die Hälfte (46,6%) der LG-Voten 1966-2007b stammte von Mitgliedern der vorberatenden Behörden. Dieser grosse Anteil relativiert sich allerdings bei einem Blick darauf, von welchen Personenkreisen die Antragsrechte genutzt werden: 75% aller unselbstständigen Anträge kamen weder von Regierungs- noch Landräten. Deren hohe Anteile bei den Reden sind deshalb vor allem so zu erklären, dass sie zu Anträgen „aus dem Volk“ Stellung nahmen. – Insbesondere die Häufigkeitsverteilungen bei den Anträgen legen ein breites Wertberücksichtigungspotential der LG auch für Interessen nahe, welche nicht schon in den vorberatenden Behörden vertreten sind. Hinsichtlich des *Rederechts* lässt sich

indes nicht ohne weiteres sagen, dass es ganz besonders den „einfachen Bürgern“ diene; zu einem grossen Teil wird es von Regierungs- und vor allem Landräten, welche auch ausserhalb der LG Gelegenheit zu einer wirksamen Beteiligung an der politischen Diskussion haben, dazu genutzt, das Wort direkt an die Stimmberechtigten zu richten.

Ein Vergleich mit der Zeit vor 1966 zeigt zudem, dass seither der Anteil der vorberatenden Behörden an den Voten deutlich gestiegen ist, wobei dieser Anstieg alleine durch die redefreudigeren Landräte bewirkt wird, während die Regierungsräte nun seltener auftreten als früher.²³⁵

Tabelle 8 kann auch einen Hinweis darauf geben, inwiefern die „aktive Öffentlichkeit“ an der Glarner LG die Rolle zu übernehmen vermag, welche ihr Scharpf (1970: 87-92) für die Erreichung eines erhöhten Wertberücksichtigungspotentials im politischen System zgedacht hat (vgl. Kap. 3.3). Die „aktive Öffentlichkeit“ lässt sich zwar „kaum strukturell umschreiben“ und wird schlicht „durch die aktive Anteilnahme an der Diskussion [...] in politischen Entscheidungsprozessen“ (Scharpf 1970: 87) definiert, wozu zunächst offensichtlich alle LG-Votanten zu zählen wären. An eingrenzenden Kriterien wird einzig genannt, dass unmittelbar betroffene Interessenträger sowie Inhaber öffentlicher Ämter in Verwaltung und Politik „von der ‚aktiven Öffentlichkeit‘ zu unterscheiden“ sind. Welche Votanten nun „unmittelbar betroffene Interessenträger“ waren, war schwierig zu eruieren;²³⁶ eindeutig als solche konnten nur neun Redner, davon fünf Antragsteller, identifiziert werden. Demnach wären fast alle nichtbehördlichen Redner Vertreter der „aktiven Öffentlichkeit“, welcher damit an der LG eine erhebliche Rolle zukäme. Für eine gültige Aussage müssten jedoch die Interessenbindungen der einzelnen Redner noch genauer untersucht werden.

²³⁵ Stauffacher (1962: 305) sah gerade darin, dass die (damals) sieben Regierungsräte einen fast gleich hohen Anteil an den LG-Reden hatten wie die über zehnmal zahlreicheren Landräte, einen Ausdruck „de[s] überaus grosse[n] praktische[n] Einfluss[es] des Regierungsrats auf die Tätigkeit der Landsgemeinde“. Es scheint mir jedoch zu weit gegriffen, allein aus den mittlerweile verschobenen Anteilen von Land- und Regierungsräten zu schliessen, dass dieser Einfluss nun geringer sei.

Nebst den 80 Landräten und den fünf (bis vor der LG 2006: sieben) Regierungsräten sind noch die insgesamt 30 RichterInnen (7 im Obergericht, 14 im Kantonsgericht, 9 im Verwaltungsgericht) Mitglieder einer kantonalen Behörde. Hinzu kommen drei Bundesparlamentarier. Die kommunalen Behördenmitglieder umfassen – wenigstens bis heute – schon ziemlich breite Bevölkerungskreise (wobei teilweise dieselbe Person mehrere Ämter - oft auf verschiedenen Staatsebenen - bekleidet): So gab es gemäss LG-Memorial (2006: 128) zu jenem Zeitpunkt „rund 70 verschiedene kommunale Behörden mit weit über 500 Behördenmitgliedern“. Die 2006 beschlossene vertikale Zusammenlegung zu Einheitsgemeinden sowie die horizontale Fusion zu nur noch drei Gemeinden bis 2011 wird diese Zahl allerdings massiv reduzieren.

²³⁶ Es fragt sich etwa, ob bei Diskussionen zum Steuergesetz und zum Steuerfuss, ja bei jedem Ausgabenbeschluss, *jeder* Stimmberechtigte – weil Steuerzahler – als „unmittelbar betroffener Interessenträger“ gelten müsste. Da eine solche Definition wegen mangelnder Trennschärfe wenig sinnvoll erscheint, wurden hier nur solche Votanten als Direktinteressierte gezählt, welche ein eindeutig grösseres privates Interesse am (Nicht-) Zustandekommen eines Entscheids hatten als der Durchschnitt ihrer Mitbürger.

H 1e jedenfalls ist für die Nutzung der Antragsrechte zu verwerfen; dies gilt mit einigen Vorbehalten auch für die Nutzung des Rederechts.

H 1f: Erfolgreich im Sinne von Abstimmungssiegen werden die Rede- und Antragsrechte in erster Linie von Mitgliedern der vorberatenden Behörden genutzt.

Das Recht zur Stellung unselbstständiger Anträge wird also relativ oft auch von Personen genutzt, welche keiner vorberatenden Behörde angehören. Tun sie das aber auch mit realen Erfolgsaussichten? Nachdem in H 1a der Einfluss der offiziellen Parolen der vorberatenden Behörden untersucht worden ist, interessiert hier nun die spezielle Autorität, welche Land- und Regierungsräten aufgrund ihres *Amtes* zukommt (und nicht aufgrund ihres allfälligen Status als *Vertreter* der Behördenmeinung); deshalb sind als Kontrollvariablen die jeweilige Behördenparole sowie das Vorrecht von Behördenvertretern auf die abschliessenden Voten zu berücksichtigen.²³⁷ Weiter wurde für Geschlecht, Parteizugehörigkeit und Interventionen des Landammanns kontrolliert.

Tabelle 9: Resultate der logistischen Regression zu H 1f, Stimmempfehlungen

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DummyVorberBehö(1)	.026	.189	.019	1	.891	1.026
ParteiKondensiert			7.591	6	.270	
ParteiKondensiert(1)	-.277	.235	1.389	1	.239	.758
ParteiKondensiert(2)	-.048	.226	.045	1	.832	.953
ParteiKondensiert(3)	-.191	.243	.616	1	.432	.827
ParteiKondensiert(4)	-.549	.435	1.589	1	.207	.578
ParteiKondensiert(5)	-2.296	1.087	4.458	1	.035	.101
ParteiKondensiert(6)	-.327	.235	1.932	1	.164	.721
Geschlecht(1)	-.045	.234	.037	1	.847	.956
Rüge(1)	-.552	.437	1.599	1	.206	.576
Nr.Redetraktandum	-.006	.017	.145	1	.703	.994
LRübereinst(1)	-1.993	.152	171.571	1	.000	.136
DummyLetzteRede(1)	-.553	.167	10.971	1	.001	.575
Constant	1.980	.334	35.231	1	.000	7.242

Referenzkategorien: Für DummyVorberBehö „Behördenmitgliedschaft“; für Partei „SP“; für Geschlecht „weiblich“; für LRübereinst „Übereinstimmung von Redner und Landratsmehrheit“; für DummyLetzteRede „Letzte Rede“.

Ob ein Redner mit seinen Forderungen Erfolg hat, hängt nicht von seiner Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde ab. Land- und Regierungsräte sind an der LG nicht per se

²³⁷ Ein Modell ohne diese beiden Kontrollvariablen weist in der Tat einen hochsignifikanten positiven Einfluss der Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde auf den Rednererfolg aus. Dieser Einfluss liegt aber offenbar nicht im Amt selbst begründet, sondern in der Tatsache, dass Behördenmitglieder besonders oft die offizielle Behördenlinie vertreten und zudem von der letzten Rede profitieren können.

erfolgreicher als andere Redner, sondern (nur) dann, wenn sie die Haltung der Behörden²³⁸ vertreten und wenn sie ihr Vorrecht auf das abschliessende Votum nutzen können. H 1f ist für das Rederecht demnach abzulehnen: Eine erfolgreiche Nutzung des Rederechts steht – ceteris paribus – Nichtbehördenmitgliedern gleichermaßen offen wie Land- und Regierungsräten. Ob dies auch für das Antragsrecht gilt, ist mit einem entsprechend angepassten Modell zu prüfen. AV ist hier nicht mehr der Rednererfolg, sondern der Erfolg eines gestellten unselbstständigen Antrags, also das Abstimmungsresultat. Als Kontrollvariablen fungieren Geschlecht, Parteizugehörigkeit und Regierungsparole²³⁹. Zudem wurde dafür kontrolliert, ob ein Antragsteller im Namen einer Organisation oder einer Behörde auftrat. Die folgende Tabelle stellt die Wirksamkeit des Antragsrechts in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer vorberatenden Behörde dar:

Tabelle 10: Resultate der logistischen Regression zu H 1f, Anträge

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Geschlecht(1)	-.940	.659	2.036	1	.154	.391
DummyVorberBehö(1)	1.249	.428	8.514	1	.004	3.488
imNamenVonKondens			4.458	3	.216	
imNamenVonKondens(1)	1.090	1.568	.484	1	.487	2.975
imNamenVonKondens(2)	-.421	.487	.749	1	.387	.656
imNamenVonKondens(3)	-1.283	.688	3.482	1	.062	.277
ParteiKondensiert			4.210	6	.648	
ParteiKondensiert(1)	.943	.622	2.295	1	.130	2.567
ParteiKondensiert(2)	-.109	.543	.040	1	.841	.897
ParteiKondensiert(3)	.279	.540	.268	1	.605	1.322
ParteiKondensiert(4)	.806	.743	1.177	1	.278	2.238
ParteiKondensiert(5)	19.667	12092.166	.000	1	.999	347741772
ParteiKondensiert(6)	-.166	.511	.105	1	.746	.847
RRparoleZusgef			6.184	2	.045	
RRparoleZusgef(1)	-.113	.506	.049	1	.824	.894
RRparoleZusgef(2)	-1.326	.533	6.182	1	.013	.266
Constant	1.284	.707	3.296	1	.069	3.611

Referenzkategorien: Für Geschlecht „weiblich“; für DummyVorberBehö „Nichtbehördenmitglied“; für imNamenVon „im Namen keiner Organisation oder Behörde“; für Partei „SP“; für RRparole „Ablehnung“.

Der Signifikanzwert der interessierenden Dummy-Variablen liegt hier deutlich unter dem Schwellenwert von 0,05; zusammen mit dem positiven Vorzeichen des B-Koeffizienten ergibt sich, dass unselbstständige Anträge, die von Land- oder Regierungsräten gestellt werden,

²³⁸ Im hier aufgeführten Modell wurde die Landratsparole zugrundegelegt. Die Resultate eines alternativen Modells auf Basis der Regierungsparole, welches ebenfalls keinen Einfluss der Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde ergab und gegenüber dem Modell mit dem Landrat insgesamt etwas weniger Erklärungskraft aufweist, finden sich in Anhang IX.1f.

²³⁹ In Anhang IX.1f sind auch die Ergebnisse eines Alternativmodells auf Basis der Landratsparolen widergegeben. Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer vorberatenden Behörde liefert es denselben Befund, weist aber für die UV LRparole aufgrund einer extrem schiefen Verteilung der Fälle auf deren Kategorien keine sinnvollen Werte auf.

signifikant bessere Erfolgsaussichten haben als solche von anderen Antragstellern. Dieser Befund ist aufgrund der geringen Erklärungskraft des Gesamtmodells freilich etwas zu relativieren:²⁴⁰ Es dürfte andere, hier nicht berücksichtigte Variablen geben, welche noch einen stärkeren Einfluss auf den Erfolg eines Antrags ausüben als das Amt des Antragstellers. Die Befunde zu H 1e und H 1f zusammengenommen ergeben damit, dass das *Rederecht* zwar zu einem relativ grossen Teil von Mitgliedern der vorberatenden Behörden genutzt wird; deren Aussichten, mit ihren Positionen bei der LG eine Mehrheit zu erlangen, sind jedoch nicht signifikant besser als jene für „einfache“ Bürger und Mitglieder anderer Behörden. Bei den unselbstständigen *Antragsrechten* präsentiert sich die Situation gewissermassen umgekehrt: Genutzt werden diese Rechte überwiegend von Personen ausserhalb der vorberatenden Behörden, doch die Erfolgsaussichten sind für sie signifikant schlechter als für die (relativ wenigen) Land- und Regierungsräte, welche Anträge stellen.

H 1g: Träger öffentlicher Funktionen haben als Antragsteller wie auch generell als Redner grössere Erfolgschancen als „einfache“ Bürger.

H 1g unterscheidet sich von H 1f lediglich in der Abgrenzung zwischen den Kategorien der hauptsächlich interessierenden UV, indem nun nicht mehr nur die Mitglieder der vorberatenden Behörden mit allen anderen LG-Rednern verglichen werden, sondern sämtliche Träger einer öffentlichen Funktion (dazu wurden nebst allen Mitgliedern irgendeiner kantonalen, kommunalen oder nationalen politischen Behörde auch die Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Fachleute und Experten zum jeweiligen Thema gezählt). Alle übrigen Komponenten der Modelle können unverändert aus H 1f übernommen werden.

Die Ergebnisse stimmen in den für uns relevanten Punkten weitestgehend mit jenen aus H 1f überein, weshalb auf ihre Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird (vgl. dafür Anhang IX.1g).

Ob ein *Redner* eine öffentliche Funktion ausübt oder nicht, hat demnach keinen signifikanten Einfluss auf die Erfolgschancen der von ihm vorgebrachten Stimmempfehlungen. Hingegen ist ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Status eines *Antragstellers* als Funktionsträger einerseits und den Erfolgschancen des Antrags andererseits festzustellen, wobei das Gesamtmodell auch hier nur eine geringe Erklärungskraft aufweist.

²⁴⁰ Die vom Modell erklärte Variation in der AV macht lediglich ca. 10% aus (vgl. „Model Summary“ in Anhang X.1f), während in der Literatur gewöhnlich ein Anteil von 20-40% verlangt wird, damit man von einem „akzeptablen“ Modell sprechen könne; ab 40% liege ein gutes Modell vor (vgl. etwa Backhaus et al. 2006: 449, 456).

Ebenso wie H 1f ist H 1g demnach in Bezug auf das Rederecht zu verwerfen; in Bezug auf das Antragsrecht wurde sie dagegen tendenziell bestätigt.

Was die Nutzung der Rede- und Antragsrechte betrifft, sei auf Tabelle 8 verwiesen: Gegen 40% der Stimmen und 60% der unselbstständigen Anträge stammen von Personen ohne jegliche öffentliche Funktion.

5.3.2.2. Hypothesen zur Gleichheit aller Stimmberechtigten

H 2a: Das zahlenmässige Verhältnis zwischen befürwortenden und ablehnenden Stimmen zu einem Antrag korreliert positiv mit dessen Erfolgchancen.

Zur Überprüfung von H 2a wurde der Anteil berechnet, welchen die befürwortenden gemessen an allen Reden zum betreffenden Antrag ausmachten. Kontrolliert wurde für die Differenz zwischen der Anzahl landammännlicher Interventionen gegen Pro-Redner und gegen Kontra-Redner, für die Anzahl vorher schon gestellter unselbstständiger Anträge, für die Parole der vorberatenden Behörden sowie für das Amt des Antragstellers, das sich in den letzten Hypothesen von Block 1 als signifikanter Prädiktor für die Erfolgchancen eines Antrags herausgestellt hat.

Tabelle 11: Resultate der logistischen Regression zu H 2a

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DifferenzRügen	-.608	.503	1.463	1	.226	.544
AnteilProredner	3.677	.651	31.932	1	.000	39.520
Nr.AntragLGtotal	-.047	.035	1.799	1	.180	.954
RRparoleZusgef			5.880	2	.053	
RRparoleZusgef(1)	-1.037	.565	3.370	1	.066	.354
RRparoleZusgef(2)	.732	.554	1.745	1	.187	2.080
AmtFunktionKondensiert			12.937	4	.012	
AmtFunktionKondensiert(1)	1.696	1.077	2.481	1	.115	5.451
AmtFunktionKondensiert(2)	.950	1.237	.589	1	.443	2.586
AmtFunktionKondensiert(3)	.818	1.233	.440	1	.507	2.266
AmtFunktionKondensiert(4)	.675	1.074	.395	1	.530	1.964
Constant	-3.894	1.104	12.435	1	.000	.020

Referenzkategorien: Für RRparoleZusgef „Ablehnung“; für AmtFunktion „Ehemaliges Mitglied einer Behörde“.

Es ergibt sich, dass die relative Anzahl befürwortender Stimmen in der Tat in einem signifikanten positiven Zusammenhang mit dem Abstimmungsergebnis steht, wobei die Erklärungskraft des Gesamtmodells knapp ein „akzeptables“ Niveau von 20% erreicht.²⁴¹ Je

²⁴¹ Vgl. Anhang IX.2a, wo auch die Ergebnisse eines Modells mit der Landratsparole statt der Regierungsratsparole als Kontrollvariable aufgelistet sind. Jenes Modell führt zu ähnlichen Ergebnissen, wobei seine Erklärungskraft – wegen der geringeren Variation in der UV Landratsparole – etwas schwächer ist.

mehr Redner sich befürwortend (und je weniger sich ablehnend) zu einem Antrag äussern, desto eher wird dieser angenommen.

Diese Bestätigung von H 2a lässt sich auf verschiedene Arten interpretieren. Einerseits kann sie, wie in der Herleitung der Hypothese dargelegt, als Hinweis gelten, dass die *Anzahl* Voten in der Tat (mit) entscheidend ist und nicht von der *Herkunft* der Voten überwogen wird, dass also alle Voten ungeachtet der redenden Person für die Entscheide der LG ein ähnliches Gewicht haben. Darüberhinaus kann man in diesem Ergebnis auch einen Hinweis dafür sehen, dass die LG-Debatte für die Meinungsbildung (eines bedeutenden Teils) der Stimmberechtigten sehr wohl noch eine Rolle spielt und deren Entscheid nicht schon vor der LG feststeht. Dem egalitären Rederecht kommt damit gegenüber dem von Ressourcenungleichheit geprägten Abstimmungskampf im Vorfeld der LG ein wesentliches Gewicht zu.

Allerdings liesse sich auch argumentieren, die obigen Interpretationen gingen von einem falschen Ursache-Folge-Verhältnis zwischen UV und AV aus. Die Kausalbeziehung ist in der Tat nicht eindeutig: Wohl scheint es plausibel, dass mehr Redner tendenziell auch mehr Stimmbürger überzeugen werden. Doch auch der umgekehrte Zusammenhang ist vorstellbar: Je mehr Befürworter (bzw. Gegner) es unter den Stimmbürgern gibt, desto mehr Redner werden sich für (bzw. gegen) eine Sache äussern – denn zum einen kann man die Redner bis zu einem begrenzten Mass als eine Zufallsstichprobe begreifen, die ungefähr die Mehrheitsverhältnisse unter allen LG-Teilnehmern abbildet; zum anderen dürfte ein Teil der potenziell Redewilligen sich (nur) dann in einer Sache profilieren wollen, wenn sie ihr Anliegen für einigermaßen mehrheitsfähig halten.²⁴²

Der festgestellte positive Zusammenhang zwischen dem Anteil befürwortender Redner und den Erfolgchancen von Anträgen reicht jedenfalls nicht, um abschliessend von gleichen Einflussmöglichkeiten aller LG-Redner auszugehen. Die Überprüfung des Einflusses einzelner möglicher Ungleichheitsfaktoren erfolgt anhand der folgenden Hypothesen.

²⁴² Darüber, dass in Glarus – offenbar im Gegensatz zu Appenzell Innerrhoden (Huber-Schlatter 1987: 119-120) – das Rederecht an der LG sowohl von zukünftigen als auch von amtierenden Politikern als Profilierungsinstrument genutzt wird, besteht meines Erachtens kein Zweifel. Ein Hinweis darauf ist auch R. Hertachs (SOGL vom 6.5.2002, S.2) Annahme, die überdurchschnittliche Länge der LG vom Vortag habe ihren Grund teilweise darin gehabt, dass wenige Wochen später Landratswahlen stattfanden, für die sich noch einige Leute der Öffentlichkeit präsentieren wollten. Er stützte diese Annahme mit der Beobachtung, dass „die Landsgemeinden im vergangenen Vierteljahrhundert durchschnittlich bis 13.00 Uhr dauerten, in den vergangenen sechs Wahljahren jedoch durchschnittlich bis 13.40 Uhr“. – Seit 1966 dauerte die LG in den elf Landrats-Wahljahren durchschnittlich 205 Minuten (also bis 12.55 Uhr), in Nichtwahljahren 220 Minuten (also bis 13.10 Uhr), wobei die Standardabweichungen für beide Gruppen über 35 Minuten betragen.

H 2b: Bewohner von Gemeinden in der Nähe des Versammlungsortes Glarus sind unter den LG-Rednern überproportional vertreten, Bewohner peripherer Gemeinden unterproportional.

Zur Überprüfung von H 2b sind die Anteile der einzelnen Gemeinden an der Anzahl kantonaler Stimmberechtigter einerseits mit den Anteilen der Gemeinden unter den LG-Rednern andererseits zu vergleichen. Für einen sinnvollen Vergleich müssen jene Redner, welche einer kantonalen oder nationalen Behörde angehören, ausgeschlossen werden, da deren Mitberücksichtigung die Ergebnisse systematisch verzerren würde.²⁴³ Personen, welche über die Jahre hinweg mehrfach auftraten, wurden auch mehrfach gezählt. Die folgende Tabelle listet Stimmberechtigten- und Redneranteile für die Gemeinden sowie für die nach geographisch-topographischen Kriterien gebildeten Regionen (vgl. Anhang I und II) auf:

²⁴³ Die Regierungs-, Land-, National- und Ständeräte sowie die kantonalen Richter werden wenn irgend möglich immer an der LG teilnehmen; eine Abwesenheit lediglich aufgrund des Anreise-Aufwands werden und können sie sich unabhängig von ihrem Wohnort kaum leisten (ihr spezieller Status als LG-Teilnehmer quasi von Amtes wegen kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder dieser Behörden in einem feierlichen Zug unter den Augen des übrigen Volks in den Ring einziehen und dass dort für sie spezielle (Sitz-)Plätze reserviert sind). – Hinzu kommt, dass sich wenigstens die – nach Proporz gewählten – Landräte weitestgehend anteilmässig auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Eine Mitberücksichtigung der Mitglieder dieser Behörden könnte deshalb die Proportionalität grösser erscheinen lassen, als sie unter dem Grossteil der „normalen“ LG-Teilnehmer (und -Redner) besteht; der proportionalitätsfördernde Effekt der Behördenmitglieder fiele umso mehr ins Gewicht, als gerade sie überdurchschnittlich häufig als Redner auftreten (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 12: Verteilung der LG-Redner 1966-2007b nach Wohngemeinde und -region (in %)

Gemeinde (in Klammern: Region ¹)	Anteil an allen kantonal Stimmberechtigten ²	Anteil an allen LG-Rednern	Anteil an LG-Rednern ohne kantonale und nationale Behördenmitglieder	Obere Grenze des 95%-Konfidenz-Intervalls ³	Untere Grenze des 95%-Konfidenz-Intervalls ³	Signifikante Über- und Untervertretungen ⁴
Mühlehorn (K)	1.31	1.2	0.00	0.00	0.00	–
Obstalden (K)	1.22	0.6	0.00	0.00	0.00	–
Filzbach (K)	1.31	0.8	1.17	2.11	0.24	
Bilten (U)	3.70	1.9	0.59	1.25	-0.08	–
Niederurnen (U)	8.78	6.0	3.91	5.60	2.23	–
Oberurnen (U)	4.23	5.6	7.83	10.16	5.50	+
Näfels (U)	9.95	10.8	9.20	11.70	6.69	
Mollis (U)	7.71	8.2	9.00	11.48	6.52	
Netstal (M)	7.07	4.5	4.70	6.53	2.86	–
Riedern (M)	1.61	2.1	0.78	1.55	0.02	–
Glarus (G)	15.83	19.5	19.57	23.01	16.13	+
Ennenda (M)	7.53	8.3	11.15	13.88	8.43	+
Mitlödi (H)	2.50	1.8	3.33	4.88	1.77	
Sool (H)	0.94	1.7	0.78	1.55	0.02	
Schwändi (H)	1.18	1.7	1.37	2.38	0.36	
Schwanden (H)	7.00	6.7	9.20	11.70	6.69	
Nidfurn (H)	0.65	0.6	0.98	1.83	0.13	
Leuggelbach (H)	0.38	0.2	0.39	0.93	-0.15	
Luchsingen (H)	1.78	2.2	4.11	5.83	2.39	+
Haslen (H)	1.91	2.4	0.78	1.55	0.02	–
Hätzingen (H)	0.83	0.8	0.39	0.93	-0.15	
Diesbach (H)	0.65	1.1	0.39	0.93	-0.15	
Betschwanden (H)	0.52	0.6	0.39	0.93	-0.15	
Rüti (H)	1.03	0.7	1.17	2.11	0.24	
Braunwald (H)	1.12	1.2	1.76	2.90	0.62	
Linthal (H)	3.45	2.8	3.72	5.36	2.08	
Engi (S)	2.21	3.1	2.74	4.16	1.32	
Matt (S)	1.21	0.4	0.00	0.00	0.00	–
Elm (S)	2.36	2.6	0.59	1.25	-0.08	–
Region⁵						
Glarus	15.83	19.5	19.57	23.01	16.13	+
Mittelland ohne Glarus	16.22	14.9	16.63	19.86	13.41	
Unterland	34.37	32.5	30.53	34.52	26.54	
Hinterland (Grosstal)	23.95	24.5	28.77	32.69	24.84	+
Kerenzerberg	3.84	2.6	1.17	2.11	0.24	–
Sernftal	5.79	6.1	3.33	4.88	1.77	–
<i>Kanton Glarus</i>	100	100	100	100	100	

¹ K = Kerenzerberg, U = Unterland, M = Mittelland ohne Glarus, G = Glarus, H = Hinterland (Grosstal), S = Sernftal.

² Aufgrund von insgesamt sieben Erhebungszeitpunkten gebildeter, gewichteter Durchschnittswert für den Anteil jeder Gemeinde bzw. Region an der Anzahl der kantonal Stimmberechtigten 1966-2007b (vgl. Anhang I).

³ Konfidenzintervall, innerhalb dessen bei einer Schätzung auf Basis der beobachteten Redneranteile (ohne kantonale und nationale Behördenmitglieder) der Stimmberechtigtenanteil mit 95-%iger Wahrscheinlichkeit liegen „müsste“.

⁴ „–“ bei signifikant untervertretenen Gemeinden bzw. Regionen, „+“ bei signifikant übervertretenen.

⁵ Die Reihenfolge der sechs Regionen ist hier so gewählt, dass die Nähe und die verkehrstechnisch bedingte Erreichbarkeit des Versammlungsorts Glarus von oben nach unten abnimmt.

Ein Chi-Quadrat-Anpassungstest ergibt, dass die Verteilung der Redner sich hochsignifikant von der Verteilung der Stimmberechtigten auf die Gemeinden und die Regionen

unterscheidet.²⁴⁴ Während dieser Befund sich auf den Kanton als Ganzes bezieht, können durch eine Betrachtung der Konfidenzintervalle auch Erkenntnisse zur Vertretung der einzelnen Gemeinden gewonnen werden: Insgesamt sind neun von 29 Gemeinden und zwei von sechs Regionen unter den LG-Rednern signifikant untervertreten; für vier Gemeinden und zwei Regionen gilt das Gegenteil. Sowohl der Blick auf die Regionen als auch auf die einzelnen Gemeinden zeigt, dass weiter von Glarus entfernte Gebiete in der Tat oft untervertreten sind. Dies gilt insbesondere für jeweils zwei der drei Gemeinden auf dem Kerenzerberg und im Sernftal sowie für diese beiden peripheren Regionen als Ganzes. Mühlehorn und Obstalden sowie Matt stellten seit 1966 keinen einzigen LG-Redner, der nicht in einer kantonalen oder nationalen Behörde sass. Auch die beiden von Glarus am weitesten entfernten Unterländer Gemeinden, Niederurnen und Bilten, sind bei den LG-Rednern deutlich untervertreten. – Nicht ins Bild passt demgegenüber die signifikante Untervertretung Riederns und Netstals, zweier Nachbargemeinden von Glarus²⁴⁵; die Übervertretung der anderen beiden zentral gelegenen Gemeinden Glarus und Ennenda fällt zudem lediglich aufgrund je eines besonders fleissigen Redners signifikant aus.²⁴⁶

Während also keine robuste Übervertretung der zentralen Gemeinden festzustellen ist, besteht eine deutliche Untervertretung insbesondere peripherer Gebiete. H 2b kann in diesem Sinne teilweise bestätigt werden.

Ob sich dieses Ergebnis von den Rednern auf die LG-Teilnehmer insgesamt übertragen lässt, ist fraglich, da die Redner möglicherweise auch und gerade hinsichtlich der Wohngemeinde nicht als zufällige und repräsentative Stichprobe aus allen LG-Teilnehmern betrachtet werden können (vgl. dazu die Bemerkungen in Fussnote 200).

H 2c: Frauen sind unter den Rednern und Antragstellern an der LG untervertreten.

Die Verteilung von Stimmen und Antragstellungen nach Geschlecht lässt sich anhand einer einfachen Häufigkeitstabelle darstellen, wobei lediglich die Landsgemeinden seit Einführung des Frauenstimmrechts berücksichtigt wurden:

²⁴⁴ Für die Gemeinden ergibt sich $X^2 = 119,39$, welches deutlich grösser ist als die Testgrösse $X^2_{(99,9\%, 28 \text{ Freiheitsgrade})} = 56,89$. – Für die Regionen ergibt sich $X^2 = 26,51$, welches deutlich grösser ist als die Testgrösse $X^2_{(99,9\%, 5 \text{ Freiheitsgrade})} = 20,52$.

²⁴⁵ Dagegen ist die starke Vertretung der weniger zentralen Gemeinden Luchsingen und Oberurnen auf besonders oft auftretende Einzelpersonen zurückzuführen: Heinz Hürzeler und Hanna Maria Paszkowski Hofer zeichnen zusammen für 17 der insgesamt 21 Luchsinger Wortergreifungen verantwortlich, Hansjörg Stucki in seiner Nicht-Landrats-Zeit sowie Beat Noser immerhin für 12 der 40 Oberurner Stimmen. Vgl. Anhang VI.

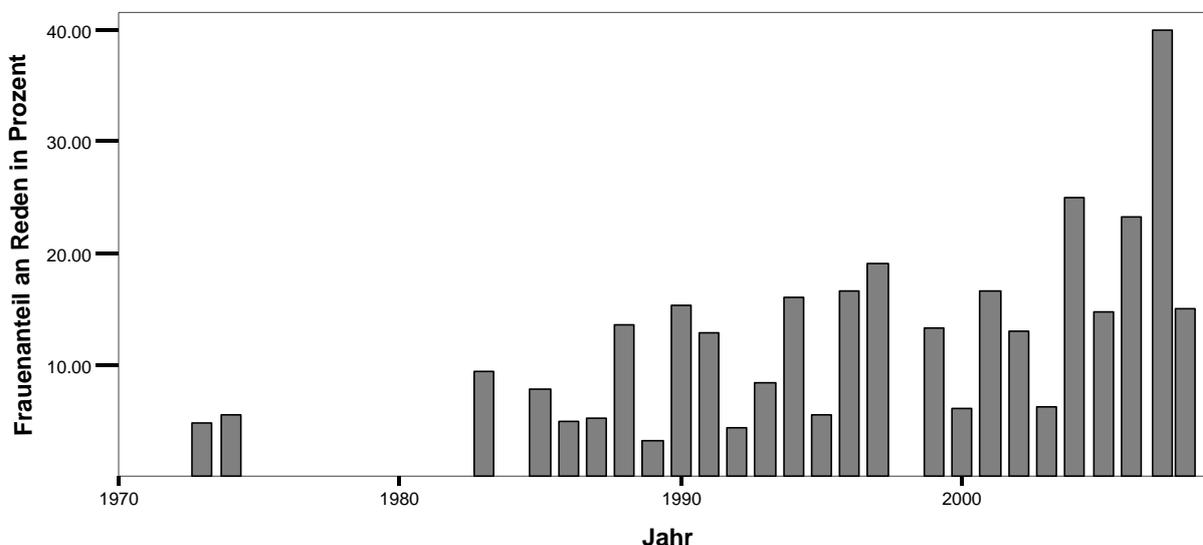
²⁴⁶ 17 von 57 Ennendaner Stimmen entfallen auf Johann Freuler, 19 der 100 Stadtglarner Stimmen auf Rudolf Horath (welcher zudem noch ein zwanzigstes Mal auftrat, als er in Nidfurn wohnte). Vgl. Anhang VI.

Tabelle 13: Reden und unselbstständige Anträge 1972-2007b, nach Geschlecht

	Anzahl gehaltener Reden	% aller gehaltenen Reden	Anzahl unselbstständiger Anträge	% aller unselbstständigen Anträge
Männlich	825	90.6	285	92.5
Weiblich	86	9.4	23	7.5
Total	911	100	308	100

Die Häufigkeitsauszählung bringt einen eindeutigen Befund: Frauen sind unter den Rednern und noch verstärkt unter den Antragstellern massiv untervertreten, H 2c ist bestätigt. Dabei entspricht der Frauenanteil an den LG-Reden ungefähr jenem im derzeitigen Kantonsparlament, wo er 8,75% beträgt. Dies lässt den Schluss zu, dass Frauen an der LG wenigstens nicht noch stärker benachteiligt werden, als es auch bei den Wahlen in die Repräsentativorgane der Fall ist. Zudem lässt sich beim Frauenanteil unter den LG-Rednern ein zaghafter Aufwärtstrend über die Jahre hinweg erkennen, nachdem an den ersten elf Landsgemeinden mit Frauenbeteiligung insgesamt lediglich zwei Rednerinnen zu verzeichnen waren.²⁴⁷

Abbildung 3: Frauenanteile an den Landsgemeinde-Rednern 1972-2007b



²⁴⁷ Für den (freilich sehr vorsichtigen) Anstieg des Frauenanteils lassen sich mehrere Erklärungsfaktoren finden. So ist die wirtschaftliche, vor allem aber die soziale Modernisierung in den letzten Jahrzehnten weitergegangen (vgl. Milbrath/Goel 1977: 117). Zudem dürfte im Untersuchungszeitraum auch in Glarus der sozialstrukturelle Wandel nachzuweisen sein, der laut Hoecker (1995: 28-33) in Deutschland „zu einer Steigerung des weiblichen Partizipationspotentials geführt hat.“ Sie hat dabei insbesondere die Bildungsausweitung und Veränderungen der Frauenerwerbstätigkeit sowie der weiblichen Lebenssituation zwischen Familie und Beruf im Sinn. – Gerade in Glarus (und der Schweiz überhaupt), wo seit der Einführung des Frauenstimmrechts noch nicht sehr viel Zeit vergangen ist, dürften zudem noch Lern- und Gewöhnungseffekte bei Frauen wie bei Männern wirken. Hinzu kommt, dass die Generation der vor 1972 aufgewachsenen Frauen und Männer einen zunehmend geringeren Anteil an der gesamten Stimmbürgerschaft ausmacht, der Generationeneffekt (vgl. Mottier 1993: 130-131) auf die Gesamtsituation also laufend abnimmt.

H 2d: Frauen haben mit ihren Anträgen und Stimmempfehlungen geringere Erfolgchancen als Männer.

Zur Prüfung, ob die Frauen in jenen raren Fällen, in denen sie von den demokratischen Rechten Gebrauch machen, wenigstens vergleichbare Erfolgsaussichten wie Männer haben, wird in einer logistischen Regression zunächst untersucht, ob Frauen mit ihren Stimmempfehlungen bei den LG-Teilnehmern ähnlich häufig Gehör finden wie Männer. Kontrolliert wird für den Status der Votanten als (Nicht-)Amtsträger, zudem für die Übereinstimmung mit den Behördenparolen sowie für Interventionen seitens des Landammanns.

Tabelle 14: Resultate der logistischen Regression zu H 2d, Stimmempfehlungen

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Geschlecht(1)	.116	.240	.234	1	.628	1.123
AmtFunktionTeilweiseKondensiert			8.748	9	.461	
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(1)	.253	.435	.339	1	.560	1.288
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(2)	.192	.393	.238	1	.626	1.211
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(3)	.649	.495	1.717	1	.190	1.913
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(4)	.502	.777	.419	1	.518	1.653
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(5)	1.002	.726	1.903	1	.168	2.723
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(6)	-.204	.552	.137	1	.711	.815
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(7)	-.249	.547	.207	1	.649	.780
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(8)	.412	.502	.676	1	.411	1.511
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(9)	-.026	.392	.004	1	.947	.974
Rüge(1)	-.747	.499	2.235	1	.135	.474
LRübereinst(1)	2.239	.163	188.026	1	.000	9.381
Constant	-1.023	.375	7.446	1	.006	.359

Referenzkategorien: Für Geschlecht „männlich“; für AmtFunktion „ehemalige Behördenmitglieder“; für Rüge „keine Intervention“; für LRübereinst „Rednerempfehlung entgegen der Landratsparole“.

Während die Erfolgchancen von Rednern und Rednerinnen deutlich damit zusammenhängen, ob sie auf der Linie der Landrats-Mehrheit²⁴⁸ argumentieren, hat ihr Geschlecht keinen Einfluss. Das sehr geringe Signifikanzniveau erlaubt es nicht, dem Vorzeichen des B-Koeffizienten, das tendenziell auf eine höhere Erfolgsquote weiblicher Rednerinnen hinweist, eine Bedeutung beizumessen.

Ob Frauen auch als Antragstellerinnen dieselben Erfolgsaussichten haben wie Männer, wird im folgenden Modell mit den Kontrollvariablen Amt/Funktion, Partei, Regierungratsparole, Anteil befürwortender Voten zum Antrag sowie Anzahl „landammännlicher“ Interventionen gegen Pro- und Kontraseite überprüft:

²⁴⁸ Dasselbe gilt auch hier wieder, wenn statt der Landrats-Mehrheit die Übereinstimmung mit der Regierungparole als Kontrollvariable eingefügt wird (vgl. Anhang IX.2d). – Übrigens erreicht die Variable „Geschlecht“ selbst in einem Modell, das nicht auf die Übereinstimmung mit einer Behördenparole kontrolliert, das Signifikanzniveau nicht.

Tabelle 15: Resultate der logistischen Regression zu H 2d, Anträge

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DifferenzRügen	-1.115	.627	3.162	1	.075	.328
RRparoleZusgef			1.909	2	.385	
RRparoleZusgef(1)	-.726	.677	1.153	1	.283	.484
RRparoleZusgef(2)	.458	.630	.528	1	.467	1.581
Geschlecht(1)	-.876	.683	1.644	1	.200	.416
AmtFunktionKondensiert			5.201	4	.267	
AmtFunktionKondensiert(1)	1.196	1.134	1.112	1	.292	3.307
AmtFunktionKondensiert(2)	.209	1.346	.024	1	.877	1.232
AmtFunktionKondensiert(3)	.553	1.337	.171	1	.679	1.738
AmtFunktionKondensiert(4)	.091	1.173	.006	1	.938	1.096
ParteiKondensiert			2.065	6	.914	
ParteiKondensiert(1)	-.057	.611	.009	1	.925	.944
ParteiKondensiert(2)	-.647	.804	.647	1	.421	.524
ParteiKondensiert(3)	.417	.650	.412	1	.521	1.518
ParteiKondensiert(4)	-.056	.710	.006	1	.937	.946
ParteiKondensiert(5)	-.223	.887	.063	1	.802	.800
ParteiKondensiert(6)	-19.300	11666.551	.000	1	.999	.000
AnteilProedner	3.668	.765	22.961	1	.000	39.169
Constant	-3.643	1.239	8.647	1	.003	.026

Referenzkategorien: Für Partei „Keine“; für Amt/Funktion „Ehemalige Behördenmitglieder“; für RRparole „Ablehnung“; für Geschlecht „männlich“.

(Mit) entscheidendes Kriterium für die Erfolgsaussichten unselbstständiger Anträge ist – wie schon bei H 2a gesehen – der zahlenmässige Anteil befürwortender Redner zum Antrag. Ob dieser von einem Mann oder einer Frau gestellt worden ist, ist dagegen nicht wesentlich.

H 2d ist somit für die Rede- wie auch die Antragsrechte abzulehnen. Zusammengefasst mit den Erkenntnissen zu H 2c ergibt sich, dass Frauen an der LG zwar mit ähnlichen Erfolgsaussichten auf die Rednerbühne steigen, dies jedoch sehr viel seltener tun als Männer.

H 2e: Reden sowie Antragstellungen im Namen von organisierten Interessengruppen, von Parteien und von Behörden sind häufiger als solche von Einzelpersonen.

Eine Auflistung der Reden und Anträge an der Glarner LG je nach Gruppe, in deren Namen der Auftritt erfolgte, ergibt folgendes Bild:

Tabelle 16: Reden und unselbstständige Anträge im Namen von Gruppen

im Namen von	Anzahl Reden	% aller Reden	Anzahl Anträge	% aller Anträge
Regierungsrat	108	10.5	2	.6
Landrat(smehrheit)	58	5.7	0	0
Kantonales Gericht	1	.1	0	0
Gemeindebehörde	6	.6	2	.6
Parteien	47	4.6	32	8.8
<i>davon: SP</i>	21	2.0	16	4.4
<i>davon: CVP</i>	5	.5	3	.8
<i>davon: FDP</i>	2	.2	1	.3
<i>davon: SVP</i>	3	.3	3	.8
<i>davon: Grüne</i>	5	.5	4	1.1
<i>davon: Jungparteien</i>	10	1.0	4	1.1
<i>davon: „EKC-Partei“</i>	1	.1	1	.3
Zivilgesellschaftliche Organisationen ¹	15	1.5	10	2.8
Andere	5	.5	0	0
Keine spezielle	785	76.6	317	87.3
Total	1025	100.0	363	100.0

¹Dazu wurden Vereine, Verbände und die Kirche gezählt.

Zunächst ist festzuhalten, dass nur eine geringe Zahl von Reden und Anträgen im Namen irgendeiner Gruppe erfolgt. Der überwiegende Teil stammt vielmehr von Einzelpersonen, die in eigenem Namen auftreten (ähnliche Befunde liefert Stauffacher 1962: 305; 1966: 119). Zweifellos vertritt ein gewisser Anteil dieser Einzelredner in Wirklichkeit eine Gruppe, ohne dies aber zu deklarieren.²⁴⁹ Die Ergebnisse in Tabelle 16 sind jedoch so klar, dass dieser Anteil keinesfalls ausreicht, um die Ablehnung von H 2e in Zweifel zu ziehen.

Was die Verteilung der Reden und Anträge auf die verschiedenen Gruppen betrifft, so sind die vorberatenden Behörden bei den Reden noch relativ gut vertreten, treten jedoch praktisch nicht mit unselbstständigen Anträgen in Erscheinung. Dies ergibt sich natürlich aus ihrer Rolle als Urheber der meisten *selbstständigen* Anträge: Auf der einen Seite müssen diese eigenen Vorschläge gegen unselbstständige Anträge verteidigt werden, auf der anderen sind die Behörden auf unselbstständige Anträge nicht angewiesen.

Im Gegensatz zu den vorberatenden Behörden weisen fast alle übrigen Gruppen (wie auch die Einzelbürger ohne Gruppenzugehörigkeit) bei den Anträgen einen höheren Prozentanteil aus als bei den Reden: Wenn sie von den Mitwirkungsrechten Gebrauch machen, tun sie dies in erster Linie, um eigene Anliegen in Form von Anträgen neu einzubringen, weniger aber um lediglich ihre Haltung zu Anträgen anderer LG-Redner kundzutun oder um sich in Vetospielen gegen Behördenanträge zu üben.²⁵⁰

²⁴⁹ Vgl. dazu die Überlegungen in Fussnote 169.

²⁵⁰ Dies ergibt auch eine Auszählung der Anträge im Namen von Gruppen nach Antragsart: Von 44 unselbstständigen Anträgen, welche weder von Einzelpersonen noch von vorberatenden Behörden gestellt

Abgesehen von den Behörden treten Parteien noch am stärksten in Erscheinung, deutlich häufiger auch als Verbände. Mit Blick auf die Glarner LG kann also weder von einem „Kein-Parteien-Staat“ noch von einem „Verbändestaat“ (Huber-Schlatter 1987: 355-356) die Rede sein.²⁵¹ – Unter den einzelnen Parteien fällt die relativ starke Vertretung von SP und – gemessen an ihren Wähleranteilen – auch der Grünen sowie der Jungparteien auf. Damit nutzen gerade Gruppen, die sich in den vorberatenden Gremien besonders oft in die Minderheit versetzt sehen oder darin gar nicht vertreten sind, die Mitwirkungsrechte an der LG besonders stark, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.²⁵²

Insgesamt scheinen die Mitwirkungsrechte an der LG also keineswegs nur Instrumente für organisierte Gruppen und ihre Interessen zu sein, und wenn, dann eher für solche, welchen der übrige Politbetrieb weniger Chancen bietet.

H 2f: Anträge sowie Stimmempfehlungen, die im Namen von organisierten Interessengruppen, von Parteien und von Behörden vorgebracht werden, haben bessere Erfolgsaussichten als solche von Einzelpersonen.

H 2f wird zuerst hinsichtlich der von den Rednern abgegebenen Stimmempfehlungen untersucht. Als Kontrollvariablen dienen das Amt des Redners, seine Parteizugehörigkeit, sein Status als Urheber eines allfälligen Memorialsantrags zum entsprechenden Traktandum; zudem wird dafür kontrolliert, ob der Landammann während des Votums intervenierte und ob die vom jeweiligen Redner vertretene Position der Stimmempfehlung des Landrats entsprach:

wurden, waren 36 entweder Anträge auf Unterstützung eines Memorialsantrags oder Abänderungsanträge; (auch) die organisierten Gruppen nutzen also die Antragsrechte eher als Initiativ- und weniger als Verhinderungsinstrument (allerdings können auch Abänderungsanträge zur Verhinderung neuer Anliegen dienen, indem etwa die Streichung von Teilen aus einer Vorlage beantragt wird, was dann faktisch einer Teilablehnung gleichkommt).

²⁵¹ Die Rolle politischer Parteien in der LG-Demokratie wäre gesondert und eingehender zu untersuchen. Wenig umstrittene Lehrmeinung ist, es sei in den Kantonen „that still know the Landsgemeinde [...] obvious that political parties play a minor role from the beginning“, während die Effekte der direkten Demokratie generell auf die Parteien umstritten sind (Ladner/Brändle 1999: insbesondere 284-289). Den Grund für die Schwäche der Parteien in der LG-Demokratie sieht man vor allem in den Einzelrechten (vgl. etwa Huber-Schlatter 1987: 355). – Stauffacher (1962: 246-247) stellt allerdings zumindest bei der Einreichung von Memorialsanträgen eine stetig wachsende Bedeutung der Parteien fest, seit 1904 zum allerersten Mal ein selbstständiger Antrag von einer Partei lanciert wurde. Zum für einen LG-Kanton stark entwickelten Glarner Parteiensystem vgl. auch Stolz (1968: 99).

²⁵² Mit dem Umstand, dass gerade durch die direktdemokratischen Kanäle auch parteipolitisch minoritäre Gruppen eine wirksame Plattform erhielten, erklären sich Cioffrese et al. (2007: 21) ihre Umfrageresultate, wonach die LG „über alle Parteigrenzen hinweg“ gleichermassen „weitgehende Unterstützung“ genießt. Offenbar sehen sich durch die LG an sich keine bestimmten Parteien bevorteilt oder benachteiligt.

Tabelle 17: Resultate der logistischen Regression zu H 2f, Stimmempfehlungen

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
AmtFunktionTeilweiseKondensiert			10.183	9	.336	
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(1)	1.130	1.424	.630	1	.427	3.096
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(2)	-.047	.429	.012	1	.913	.954
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(3)	2.502	1.200	4.346	1	.037	12.202
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(4)	.382	.675	.320	1	.571	1.465
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(5)	1.532	.808	3.592	1	.058	4.629
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(6)	-.409	.574	.508	1	.476	.664
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(7)	-.528	.613	.743	1	.389	.590
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(8)	.025	.569	.002	1	.965	1.025
AmtFunktionTeilweiseKondensiert(9)	-.190	.455	.174	1	.677	.827
MASteller(1)	.852	.415	4.222	1	.040	2.344
Rüge(1)	-.581	.442	1.730	1	.188	.559
ParteiKondensiert			6.557	6	.364	
ParteiKondensiert(1)	.159	.289	.302	1	.583	1.172
ParteiKondensiert(2)	-.066	.288	.052	1	.820	.936
ParteiKondensiert(3)	.164	.282	.336	1	.562	1.178
ParteiKondensiert(4)	-.055	.298	.034	1	.855	.947
ParteiKondensiert(5)	-.355	.456	.609	1	.435	.701
ParteiKondensiert(6)	-2.095	1.130	3.435	1	.064	.123
imNamenVonKondens			7.710	5	.173	
imNamenVonKondens(1)	-1.254	1.388	.816	1	.366	.285
imNamenVonKondens(2)	-2.082	1.096	3.608	1	.058	.125
imNamenVonKondens(3)	.162	.352	.211	1	.646	1.176
imNamenVonKondens(4)	.169	.469	.129	1	.719	1.184
imNamenVonKondens(5)	2.157	1.176	3.364	1	.067	8.647
LRübereinst(1)	2.001	.159	158.741	1	.000	7.394
Constant	-1.518	.601	6.384	1	.012	.219

Referenzkategorien: Für imNamenVon „im Namen keiner Gruppe“; für AmtFunktion „Ehemaliges Mitglied einer Behörde“; für MASteller „Urheber eines Memorialsantrags“; für Rüge „keine Intervention des Landammanns“; für Partei „keine“; für LRübereinst „Empfehlung entgegen jener des Landrats“.

Während eine Stimmempfehlung im Sinne des Landrats signifikant und positiv mit dem Erfolg korreliert, gibt es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit eines Redners und seinen Erfolgchancen. Es spielt also keine Rolle für seine Erfolgsaussichten, ob er in eigenem Namen spricht oder für eine Gruppe (und allenfalls für welche). Auch in modifizierten Modellen, welche die Gruppenkategorien weniger stark zusammenfassten und auf der Regierungs- statt der Landratsparole aufbauten, zeigt sich kein signifikanter Einfluss der Variable „imNamenVon“. Dabei ergibt sich auch, dass keine Partei mit ihren an der LG ausgegebenen Parolen eindeutig mehr oder weniger Erfolg hatte als Einzelpersonen.²⁵³

²⁵³ Vgl. als Beispiel das in Anhang IX.2f aufgeführte Alternativmodell.

Für eine umfassende Beurteilung der Rolle von Parteiparolen wären nebst den in der LG-Debatte selbst vorgebrachten allerdings auch die im Vorfeld der LG gefassten und über die Presse oder eigene Abstimmungszeitungen kommunizierten Empfehlungen der Parteien zu berücksichtigen. Zumindest zu den

Haben womöglich aber *Antragsteller* im Namen einer Gruppe bessere Erfolgsaussichten als „Einzelmasken“? Als Kontrollvariablen werden die Parteizugehörigkeit, die Anzahl von Pro- und Kontrarednern zum Antrag (es kann angenommen werden, dass eine grosse Zahl insbesondere von befürwortenden Rednern die Relevanz der Person bzw. der Gruppenzugehörigkeit des Antragstellers abschwächt), die Interventionen gegen beide Seiten sowie die Regierungratsparole verwendet. Ausserdem wird dafür kontrolliert, ob der Steller des unselbstständigen Antrags sich als Urheber eines der Vorlage zugrundeliegenden (selbstständigen) Memorialsantrags zu erkennen gab.

Tabelle 18: Resultate der logistischen Regression zu H 2f, Anträge

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
ParteiKondensiert			4.743	6	.577	
ParteiKondensiert(1)	.667	.461	2.092	1	.148	1.949
ParteiKondensiert(2)	-.427	.702	.370	1	.543	.652
ParteiKondensiert(3)	.765	.492	2.417	1	.120	2.149
ParteiKondensiert(4)	.334	.540	.383	1	.536	1.397
ParteiKondensiert(5)	.293	.896	.107	1	.744	1.341
ParteiKondensiert(6)	-19.301	12086.62	.000	1	.999	.000
MASteller(1)	-.974	.592	2.708	1	.100	.377
DifferenzRügen	-.642	.565	1.290	1	.256	.526
imNamenVonTeilwKond			6.132	9	.727	
imNamenVonTeilwKond(1)	-.417	1.593	.069	1	.793	.659
imNamenVonTeilwKond(2)	-19.373	26659.34	.000	1	.999	.000
imNamenVonTeilwKond(3)	-.342	.741	.213	1	.645	.711
imNamenVonTeilwKond(4)	1.724	1.197	2.074	1	.150	5.609
imNamenVonTeilwKond(5)	-19.929	28394.47	.000	1	.999	.000
imNamenVonTeilwKond(6)	.614	1.556	.156	1	.693	1.848
imNamenVonTeilwKond(7)	-.493	1.538	.103	1	.749	.611
imNamenVonTeilwKond(8)	-.038	41970.96	.000	1	1.000	.963
imNamenVonTeilwKond(9)	1.498	.756	3.927	1	.048	4.472
AnzahlProRedner	.885	.163	29.351	1	.000	2.422
AnzahlKontraRedner	-.702	.147	22.891	1	.000	.495
RRparoleZusgef			1.042	2	.594	
RRparoleZusgef(1)	-.163	.544	.090	1	.764	.850
RRparoleZusgef(2)	.548	.580	.892	1	.345	1.730
Constant	-1.612	.273	34.799	1	.000	.200

Referenzkategorien: Für imNamenVon „in eigenem Namen“; für Partei „Keine Parteizugehörigkeit“; für MASteller „nicht Urheber des Memorialsantrags“; für RRparole „Ablehnung“.

wichtigeren LG-Geschäften pflegen alle Parteien Parolen zu fassen, und laut Schweizer (1981: 175) „bestimmen“ die Parteien die öffentliche Meinungsbildung bei der Vorbereitung der LG „wesentlich“. – Vgl. zur (dort als wenig wesentlich beurteilten) Rolle von Parteien in der LG-Demokratie aber auch Fussnote 251.

Das Fazit ist deutlich: Ob ein Antrag im Namen einer Gruppe gestellt wird, hat insgesamt keinen signifikanten Einfluss auf dessen Erfolgchancen.²⁵⁴ Lediglich eine spezifische Gruppe unterscheidet sich signifikant von der Referenzkategorie der in eigenem Namen agierenden Antragsteller: Vertreter von Verbänden, Vereinen und Kirche sind bei der Antragstellung offenbar signifikant erfolgreicher als Antragsteller, welche auf keine Gruppe verweisen.

H 2f ist also zu verwerfen, mit einem Vorbehalt bezüglich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche beim Antragsrecht einen Vorteil zu besitzen scheinen. Insgesamt aber und zusammen mit den Ergebnissen aus H 2e gilt der klare Befund, dass die Rede- und Antragsrechte an der Glarner LG Einzelpersonen genauso Möglichkeiten zur effektiven Mitwirkung bieten wie organisierten Gruppen.

5.3.2.3. Hypothesen zum Einfluss zufälliger und manipulierbarer äusserer Umstände auf die Entscheide der LG

H 3a: Unselbstständige Anträge haben bei spät traktandierten Geschäften geringere Erfolgsaussichten.

Nebst der Nummer des betreffenden Traktandums werden folgende UV ins Modell eingefügt: Regierungratsparole, Person des Landammanns, Interventionen des Landammanns gegen befürwortende und ablehnende Redner, Anteil der befürwortenden Redner zum Antrag. Ebenso wie für die Wetterlage wurde zudem für die Anzahl Redner zum Antrag kontrolliert, da spät traktandierten Anträgen möglicherweise besonders dann Unmut entgegenschlägt, wenn sie noch einmal viele zusätzliche Reden auslösen.²⁵⁵

²⁵⁴ Dieselben Resultate ergeben sich auch bei modifizierten Modellen, welche die Gruppen, in deren Namen gesprochen wurde, weniger stark oder stärker zusammenfassen als in der hier gezeigten, „teilweise kondensierten“ Version. Auch ein Austausch der Regierungs- durch die Landratsparolen bewirkt keine Änderungen an unseren Befunden. Als Beispiel sind in Anhang IX.2f die Ergebnisse eines Modells mit Landratsparole und weniger stark zusammengefassten Gruppenkategorien aufgeführt.

²⁵⁵ Diese vermutete Beziehung bestätigt sich durch die Ergebnisse in Tabelle 19 jedoch nicht; vielmehr wird ein – signifikanter – positiver Zusammenhang zwischen der Anzahl Redner zu einem Antrag und dessen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgewiesen.

Tabelle 19: Resultate der logistischen Regression zu H 3a

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DifferenzRügen	-.614	.524	1.375	1	.241	.541
WetterZusgef			.167	2	.920	
WetterZusgef(1)	-.142	.359	.156	1	.693	.868
WetterZusgef(2)	-.024	.518	.002	1	.962	.976
TraktandumNr	-.082	.036	5.282	1	.022	.921
LAreodiert			20.503	10	.025	
LAreodiert(1)	2.587	1.295	3.992	1	.046	13.287
LAreodiert(2)	2.535	1.154	4.827	1	.028	12.612
LAreodiert(3)	2.367	1.190	3.954	1	.047	10.662
LAreodiert(4)	1.018	1.242	.671	1	.413	2.767
LAreodiert(5)	2.001	1.162	2.963	1	.085	7.396
LAreodiert(6)	2.288	1.183	3.741	1	.053	9.854
LAreodiert(7)	1.668	1.189	1.969	1	.161	5.301
LAreodiert(8)	.408	1.330	.094	1	.759	1.504
LAreodiert(9)	1.352	1.160	1.358	1	.244	3.864
LAreodiert(10)	.490	1.246	.155	1	.694	1.632
RRparoleZusgef			3.608	2	.165	
RRparoleZusgef(1)	-.942	.604	2.428	1	.119	.390
RRparoleZusgef(2)	.560	.602	.866	1	.352	1.751
TotalzahlRednerZuAntrag	.226	.056	16.251	1	.000	1.254
AnteilProredner	4.309	.720	35.843	1	.000	74.351
Constant	-5.295	1.291	16.822	1	.000	.005

Referenzkategorien: Für Wetter „Gut“; für LAreodiert „Robert Marti“; für RRparole „Ablehnung“.

Die Ergebnisse zeigen einen signifikanten negativen Einfluss der Traktandenummer auf die Erfolgchancen unselbstständiger Anträge.²⁵⁶ H 3a wird demnach bestätigt: Bei spät traktandierten Geschäften ist es schwieriger, einem unselbstständigen Antrag gegen die vorformulierte Version der Behörden zum Durchbruch zu verhelfen.

H 3b: Je mehr Anträge an derselben LG vorher schon gestellt worden sind, desto schlechter sind die Erfolgsaussichten für einen weiteren unselbstständigen Antrag.

Zur Überprüfung von H 3b kann dasselbe Modell wie in H 3a angewandt werden – einzige Änderung ist die Ersetzung der UV Traktandenummer durch die Antragsnummer:²⁵⁷

²⁵⁶ Alternativ wurde dasselbe Modell unter Ausklammerung von Rückweisungs- und Verschiebungsanträgen berechnet, da für diese Antragsarten mit zunehmender Dauer der LG gerade höhere Erfolgsquoten zu erwarten wären. Die Resultate unterscheiden sich in den relevanten Punkten aber nicht wesentlich von den hier aufgeführten (vgl. Anhang IX.3a).

²⁵⁷ Eine gleichzeitige Aufnahme dieser beiden UV und damit eine Kontrolle der Effekte der jeweils anderen Größe ist nicht möglich, da sonst Multikollinearität vorläge: Die Traktandenummer korreliert hochsignifikant und stark mit der Anzahl am selben Tag bereits gestellter unselbstständiger Anträge (Pearson-Koeffizient von 0,551, Signifikanzniveau > 99%). – Eine rein statistisch basierte Spezifikation des hier benutzten Modells führt dabei zum selben Ergebnis, wie es bei der hier durchgeführten separaten Berechnung der beiden alternativen UV „Traktandenummer“ und „Antragsnummer“ resultiert: Der Traktandenummer kommt ein signifikanter Einfluss auf das Abstimmungsresultat zu, der Antragsnummer hingegen nicht. Dies wurde getestet, indem in SPSS statt der hier gewöhnlich gewählten Methode „Enter“, welche alle eingegebenen UV verwendet, die Methode „Forward“ gewählt wurde. Damit werden aus der Liste der UV schrittweise jene ausgewählt, welche

Tabelle 20: Resultate der logistischen Regression zu H 3b

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DifferenzRügen	-.621	.525	1.399	1	.237	.537
WetterZusgef			.264	2	.876	
WetterZusgef(1)	-.083	.353	.056	1	.813	.920
WetterZusgef(2)	-.266	.520	.261	1	.610	.767
LAreodiert			23.112	10	.010	
LAreodiert(1)	2.135	1.261	2.866	1	.090	8.453
LAreodiert(2)	2.484	1.121	4.910	1	.027	11.984
LAreodiert(3)	2.082	1.150	3.281	1	.070	8.023
LAreodiert(4)	.614	1.198	.263	1	.608	1.847
LAreodiert(5)	1.841	1.128	2.664	1	.103	6.302
LAreodiert(6)	1.880	1.133	2.753	1	.097	6.557
LAreodiert(7)	1.441	1.149	1.573	1	.210	4.227
LAreodiert(8)	-.168	1.283	.017	1	.896	.846
LAreodiert(9)	1.131	1.123	1.014	1	.314	3.098
LAreodiert(10)	.293	1.214	.058	1	.809	1.340
RRparoleZusgef			3.879	2	.144	
RRparoleZusgef(1)	-.933	.591	2.487	1	.115	.394
RRparoleZusgef(2)	.612	.596	1.054	1	.305	1.844
TotalzahlRednerZuAntrag	.208	.056	13.938	1	.000	1.231
AnteilProredner	4.091	.704	33.770	1	.000	59.787
Nr.AntragLGtotal	-.069	.038	3.299	1	.069	.933
Constant	-5.238	1.269	17.047	1	.000	.005

Referenzkategorien: Für Wetter „Gut“; für LAreodiert „Robert Marti“; für RRparole „Ablehnung“.

Zwar weist das Vorzeichen des B-Koeffizienten der UV „Antragsnummer“ in die erwartete Richtung: Ein unselbstständiger Antrag hat tendenziell umso weniger Erfolgsaussichten, je mehr Anträge ihm an derselben LG schon vorausgegangen sind. Dieser Zusammenhang besteht allerdings nicht regelmässig: Das Signifikanzniveau von 95% wird – wenn auch relativ knapp – verfehlt. H 3b wird somit nicht bestätigt.

Zusammen mit den Ergebnissen von H 3a führt dies zum eher überraschenden Befund, dass die Erfolgsaussichten unselbstständiger Anträge mit steigender Anzahl vorangegangener Traktanden zurückgehen, dass aber mit der Anzahl vorangegangener unselbstständiger Anträge kein Zusammenhang besteht.

H 3c: Je länger die zu erwartende Dauer einer LG, desto geringer sind die Erfolgschancen für unselbstständige Anträge.

Welche Erwartungen die LG-Teilnehmer bezüglich der Dauer einer Versammlung vorgängig haben, ist natürlich nur schwer festzustellen. Die Operationalisierung der UV in H 3c liegt

statistisch den grössten Erklärungsbeitrag zum Modell leisten. Es ergibt sich, dass die Variable Traktandennummer den Erklärungswert des Modells stärker zu steigern vermag als die Variable Antragsnummer. Letztere wiederum führt zu keiner signifikanten Verbesserung des Modells mehr, weshalb sie von SPSS gar nicht darin aufgenommen wird (vgl. zu den Ergebnissen der Forward-Berechnung Anhang IX.3b).

also nicht auf der Hand und soll deshalb auf zwei alternative Arten erfolgen: Geht man davon aus, dass ein Grossteil der LG-Gänger politisch hinreichend gut informiert ist, um die tatsächliche Dauer einer LG von vornherein einigermaßen abzuschätzen, so kann einfach von der am Ende tatsächlich protokollierten Dauer auf die vorgängigen Erwartungen dieser Personen zurückgeschlossen werden.²⁵⁸ – Ein weniger informierter Bürger jedoch wird sich bei seinen Erwartungen möglicherweise einfach von der Länge der Traktandenliste leiten lassen (zumal er nicht einschätzen kann, ob darauf vielleicht auch viele unumstrittene Geschäfte figurieren, zu denen niemand das Wort verlangen wird).

Zunächst wird deshalb ein Modell mit der Anzahl Traktanden als UV berechnet. Kontrolliert wird für dieselben Variablen wie in H 3a und H 3b.²⁵⁹

Tabelle 21: Resultate der logistischen Regression zu H 3c

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
DifferenzRügen	-.682	.542	1.585	1	.208	.506
TraktandenTotal	-.047	.053	.799	1	.371	.954
RRparoleZusgef			3.426	2	.180	
RRparoleZusgef(1)	-.843	.586	2.071	1	.150	.430
RRparoleZusgef(2)	.598	.588	1.033	1	.310	1.818
WetterZusgef			.021	2	.990	
WetterZusgef(1)	-.038	.361	.011	1	.917	.963
WetterZusgef(2)	-.069	.521	.018	1	.894	.933
LArecodiert			22.201	10	.014	
LArecodiert(1)	2.590	1.319	3.858	1	.050	13.333
LArecodiert(2)	2.663	1.185	5.048	1	.025	14.338
LArecodiert(3)	2.378	1.196	3.956	1	.047	10.781
LArecodiert(4)	.878	1.231	.509	1	.476	2.407
LArecodiert(5)	1.946	1.142	2.905	1	.088	7.003
LArecodiert(6)	2.193	1.182	3.440	1	.064	8.958
LArecodiert(7)	1.523	1.158	1.729	1	.189	4.585
LArecodiert(8)	.138	1.317	.011	1	.917	1.148
LArecodiert(9)	1.285	1.138	1.274	1	.259	3.614
LArecodiert(10)	.521	1.241	.176	1	.675	1.683
TotalzahlRednerZuAntrag	.211	.056	14.478	1	.000	1.235
AnteilProredner	4.054	.699	33.658	1	.000	57.644
Constant	-5.120	1.373	13.912	1	.000	.006

Referenzkategorien: Für Wetter „Gut“; für LArecodiert „Robert Marti“; für RRparole „Ablehnung“.

²⁵⁸ Dass diese Annahme eher gewagt ist, zeigen die Schätzungen, die der erfahrene Politbeobachter R. Hertach alljährlich vor der LG in einer Kolumne abgibt: Sie sind manchmal ziemlich genau (2006 etwa betrug die Abweichung nur 16 Minuten: SOGL vom 6.5.2006, S.2, und vom 8.5.2006, S.2), liegen manchmal aber auch weit daneben (2003 verschätzte sich Hertach um 54 Minuten: SOGL vom 3.5.2003, S.2, und vom 5.5.2003, S.2).

²⁵⁹ Allenfalls macht es Sinn, zusätzlich für die Traktandennummer zu kontrollieren. Nicht nur erwies sich diese in H 3a als signifikante UV, sondern sie ist auch insofern mit der hier interessierenden UV Traktandenanzahl verbunden, als eine höhere Traktandenanzahl überhaupt erst höhere Traktandennummern ermöglicht. In der UV Traktandenanzahl ist also womöglich ein Teil der Erklärungskraft der UV Traktandennummer enthalten. – Ein Einbezug dieser UV bringt eine leicht verbesserte Erklärungskraft des Gesamtmodells, ändert aber ansonsten an den hier gemachten Befunden nichts Wesentliches (vgl. Anhang IX.3c).

Zwar weist auch hier das Vorzeichen des B-Koeffizienten in die erwartete negative Richtung; dies ist jedoch wiederum von keinerlei Bedeutung, da die Traktandenanzahl keinen signifikanten Zusammenhang mit der Erfolgswahrscheinlichkeit unselbstständiger Anträge aufweist.

Auch mit einer Operationalisierung der erwarteten Versammlungsdauer über die am Ende tatsächlich protokollierte Dauer ergibt sich kein anderer Befund: Die zeitliche Dauer der LG steht in keinerlei Zusammenhang mit den Erfolgchancen unselbstständiger Anträge (vgl. die Resultate in Anhang IX.3c).

Nun könnte man einwenden, dass hier nach Antragsarten differenziert werden müsste: Die in der Herleitung der Hypothese verfolgte Argumentation, dass Ermüdung und Überdross bei den LG-Teilnehmern unselbstständigen Anträge schaden könnten, trifft womöglich nicht auf alle Antragsarten gleichermassen zu: Bei solchen auf Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung der landrätlichen Vorlage sind wohl meist keine besonders ausführlichen Darlegungen und keine besonders hohe Aufnahmebereitschaft der Zuhörer erforderlich, da hier (allenfalls mit der Ausnahme von Rückweisungsanträgen) ja keine neuen Inhalte vermittelt werden müssen; die Stossrichtung solcher Anträge ist in der Regel naturgemäss leicht zu verstehen. Verschiebungs- und Rückweisungsanträge könnten gerade bei fortgeschrittener Zeit sogar besonders begrüsst werden, da dadurch der LG die materielle Behandlung eines Geschäfts abgenommen werden könnte.²⁶⁰ Anders kann es bei Abänderungsanträgen aussehen, welche eine Vorlage zum Teil recht wesentlich modifizieren oder einen bisher nicht diskutierten Aspekt zu einer Thematik einbringen können. – Auch eine gesonderte Betrachtung lediglich der Abänderungsanträge bringt jedoch keine neuen Befunde: Die erwartete LG-Dauer, ob gemessen an der Anzahl Traktanden oder an der tatsächlich protokollierten Minutenzahl, wirkt sich nicht signifikant auf die Annahmehäufigkeit von Abänderungsanträgen aus (vgl. auch dazu die Resultatetabellen in Anhang IX.3c).

H 3c wird deshalb abgelehnt.

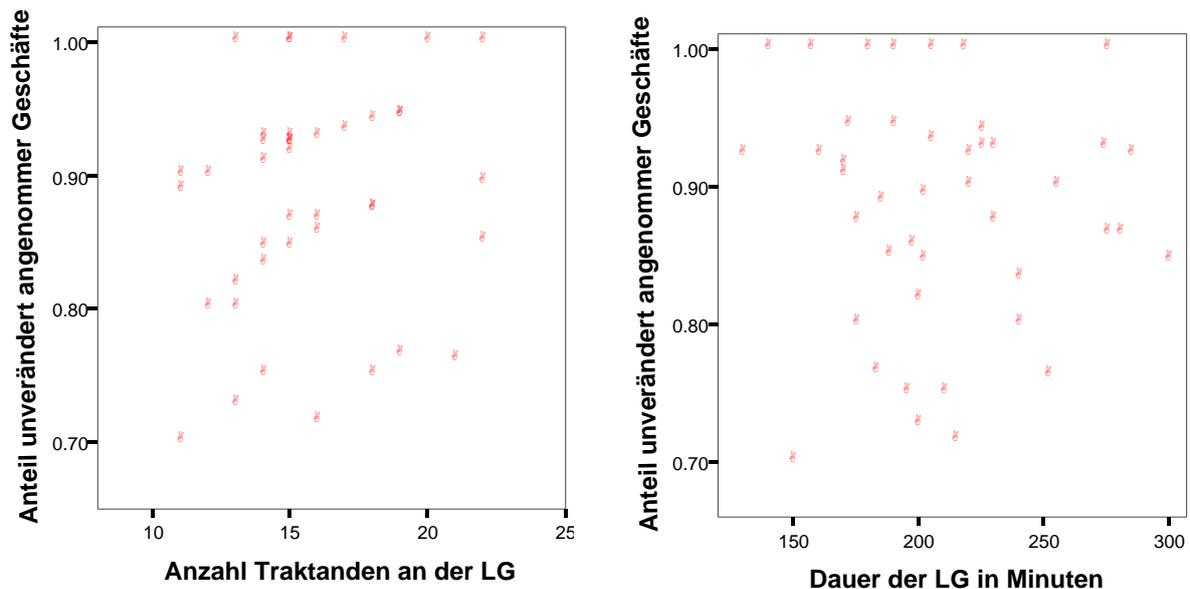
H 3d: Je länger die zu erwartende Dauer einer LG, desto höher der Anteil jener Geschäfte, die die LG schliesslich unverändert gemäss der landrätlichen Version passieren.

Auch hier wird mit beiden plausiblen Operationalisierungen der erwarteten Dauer gearbeitet.

Die Darstellung der jeweiligen UV und der AV in Scatterplots ergibt folgendes Bild:

²⁶⁰ In aller Regel wird allerdings die LG-Diskussion nicht in eine Eintretens- und dann eine materielle Debatte mit dazwischenliegender Eintretensabstimmung aufgeteilt. Vielmehr wird über alle unselbstständigen Anträge nach Ende der gesamten Debatte abgestimmt. – Dessenungeachtet ist die LG laut Stauffacher (1962: 220) bei schon weit vorgerückter Zeit „eher bereit, die materielle Behandlung eines Geschäfts auf eine nächste ordentliche Landsgemeinde zu verschieben oder dem Landrat zu übertragen“.

Abbildung 4: Erwartete Dauer der LG und Anteil unverändert angenommener Vorlagen¹



¹ Im linken Scatterplot ist die LG 2007b, die lediglich drei Traktanden behandelte, nicht enthalten. Vgl. dafür Anhang IX.3d.

Allenfalls für die Anzahl Traktanden (linker Scatterplot) liesse sich mit einigem gutem Willen ein – positiver – Zusammenhang zwischen den beiden Variablen erkennen. Dies kann – da die AV hier Intervallskalenniveau aufweist – mittels einer linearen Regression genauer überprüft werden, wobei für das Wetter kontrolliert wird:²⁶¹

Tabelle 22: Resultate der linearen Regression zu H 3d

	Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
	B	Std. Error	Beta		
(Constant)	.874	.062		14.087	.000
WetterGutDummy	-.004	.029	-.024	-.139	.890
WetterSchlechtDummy	.000	.040	.002	.011	.991
Anzahl Traktanden an der LG	.001	.004	.028	.172	.864

AV: Anteil unverändert angenommener Geschäfte

Es zeigt sich jedoch, dass auch die Anzahl traktandierter Geschäfte in keinerlei signifikantem Zusammenhang mit dem Anteil der landrätlichen Vorlagen steht, welche die LG „unbeschadet“ passieren. Dasselbe Ergebnis bringen auch alternative Regressionsmodelle ohne Kontrollvariable oder mit der LG-Dauer statt der Traktandenzahl (und auch diese

²⁶¹ Da die Variable „Wetter“ nicht Intervall-, sondern lediglich Ordinalskalenniveau aufweist, mussten für ihre Verwendung in einem linearen Modell daraus Dummy-Variablen gebildet werden. Die ursprüngliche Wetter-Variable kann die drei Ausprägungen „Gut“, „Mittel“ und „Schlecht“ annehmen; demnach waren zwei „saisonale Dummies“ zu bilden, welche dann gegen die dritte Kategorie als Referenzwert verglichen werden (vgl. Brosius 2006: 577-578). Als Referenzkategorie wurde „Mittel“ gewählt.

Modelle weisen insgesamt eine sehr schwache, an den geringen Werten von R^2 und dem korrigierten R^2 abzulesende, Erklärungskraft auf; vgl. Anhang IX.3d).

H 3d ist demnach zu verwerfen; die Behörden können offenbar nicht von einer (erwarteten) langen Verhandlungsdauer profitieren.

H 3e: Bei schlechtem Wetter wird das Wort seltener ergriffen.

Zur Beantwortung von H 3e wird ebenfalls mit einer linearen Regression und mit denselben saisonalen Dummies für das Wetter gearbeitet wie bei H 3d. AV ist nicht etwa die absolute Anzahl Reden an einer LG, sondern vielmehr die Quote von Reden *pro Sachgeschäft* an jeder LG.

Tabelle 23: Resultate der linearen Regression zu H 3e

	Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
	B	Std. Error	Beta		
(Constant)	2.334	.346		6.737	.000
WetterGutDummy	-.416	.477	-.144	-.873	.388
WetterSchlechtDummy	-1.207	.641	-.310	-1.882	.067

AV: RedenProSachg. – Referenzkategorie: Mittleres Wetter.

Auch wenn die Dummy-Variable „schlechtes Wetter“ den Schwellenwert von 0,05 nur relativ knapp überschreitet und zudem beim Regressionskoeffizienten das erwartete negative Vorzeichen aufweist, unterscheiden sich weder gutes noch schlechtes Wetter hinsichtlich der Redehäufigkeit signifikant von einer mittleren Wetterlage (und auch nicht voneinander).²⁶²

H 3e ist damit zu verwerfen: Wie oft das Wort zu einem Geschäft ergriffen wird, hängt nicht vom Wetter ab.²⁶³

H 3f: Unselbstständige Anträge haben bei schlechtem Wetter geringere Erfolgsaussichten.

Für diesen Test bietet sich dasselbe Modell an, wie es auch für H 3c verwendet wurde. Für die detaillierten Resultatetabellen sei deshalb auf Tabelle 21 sowie Anhang IX.3c verwiesen, welche eindeutig keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Wetter und den

²⁶² Die Signifikanz der beiden Wetter-Variablen schwächt sich noch weiter ab, wenn für die Anzahl Traktanden an der LG kontrolliert wird (für die genauen Resultate vgl. Anhang IX.3e); hingegen erreicht dadurch das Gesamtmodell nun eine akzeptable Erklärungskraft, indem es fast die Hälfte der Varianz in der AV zu erklären vermag ($R^2 = 0,483$). Diese Steigerung der Modellgüte geht auf das Konto der Kontrollvariablen: Je mehr Geschäfte an einer LG traktandiert sind, desto seltener wird *pro Geschäft* das Wort ergriffen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Versammlungsdemokratie ab einer bestimmten Geschäftslast an Leistungsgrenzen stößt. Wo diese Grenzlinien verlaufen, wäre aber näher zu untersuchen.

²⁶³ Demgegenüber ist die Dauer der LG in Minuten bei schlechtem Wetter signifikant kürzer als bei gutem (vgl. ein entsprechendes Regressionsmodell sowie einen Mittelwertvergleich in Anhang IX.3e). Es scheint also, dass unabhängig vom Wetter sich die gleiche Zahl Redner zu Wort meldet, dass sich diese dann aber bei Regen im Durchschnitt kürzer fassen als bei Sonnenschein.

Erfolgschancen unselbstständiger Anträge ausweisen, auch nicht bei ausschliesslicher Betrachtung der *Abänderungsanträge*.

H 3f wird demnach verworfen.

H 3g: Je schlechter das Wetter, desto höher ist der Anteil der von der LG unverändert angenommenen Behördenvorlagen.

Gemäss dem in H 3d berechneten linearen Regressionsmodell hat das Wetter – dort als Kontrollvariable einbezogen – keinen signifikanten Einfluss auf den Anteil der Vorlagen, welche die LG unverändert gemäss Landratsversion annimmt. Auch wenn die Traktandenanzahl aus jenem Regressionsmodell ausgeschlossen und lediglich noch die beiden Dummy-Variablen zum Wetter einbezogen werden, gelangt man zum selben Ergebnis (vgl. Anhang IX.3g).

Da es sich bei der interessierenden UV „Wetter“ um eine kategoriale Variable mit nur wenigen Ausprägungen handelt, ist auch ein Mittelwertvergleich sinnvoll:

Tabelle 24: Mittelwertvergleich Anteil unverändert angenommener Geschäfte nach Wetter

Wetter	N (Anzahl Landsgemeinden)	Mittelwert der Anteile ¹	Standardabweichung der Anteile ¹
Gut	19	.8802	.10200
Mittel	17	.8840	.06404
Schlecht	7	.8858	.08871
<i>Total</i>	43	.8826	.08456

¹Anteile unverändert angenommener Geschäfte an allen Sachgeschäften.

Das Resultat aus den linearen Regressionen wird auch hier bestätigt: Zwar fiel der Anteil unverändert angenommener Geschäfte im Durchschnitt tatsächlich etwas höher aus, je schlechter das Wetter war. Diese Unterschiede in den Mittelwerten sind jedoch – gemessen an den Standardabweichungen – viel zu geringfügig, als dass man hier von einem robusten, überzufälligen Zusammenhang sprechen könnte.²⁶⁴

H 3g wird also verworfen: Das Wetter, bei welchem die LG stattfindet, beeinflusst die Chancen für die Landratsmehrheit nicht, ihre Vorlagen unverändert durch die LG zu bringen.

5.3.3. Zusammenfassung der bi- und multivariaten Befunde

Die Befunde zu den zahlreichen Hypothesen sollen auf zwei Arten in eine Ordnung gebracht werden. Tabelle 25 ordnet die Befunde nach Hypothesen, anschliessend werden die Resultate zu den jeweils gleichen AV zusammengestellt.

²⁶⁴ Ausserdem löst sich die monotone und hypothesengemässe Rangfolge auf, wenn die Variable „Wetter“ feiner abgestuft und in fünf statt in drei Kategorien klassiert wird: Vgl. Anhang IX.3g.

Tabelle 25: Variablen, Analyseeinheiten und Befunde nach Hypothesen

H	Unabhängige Variable	Abhängige Variable	Analyse-einheit ¹	Befund
1a	- Regierungsratsparole - Landratsparole	Abstimmungsresultat	A	- Die Regierungsparole hat einen positiven Einfluss auf das Abstimmungsresultat. - Die Landratsparole hat keinen signifikanten Einfluss.
1b	- (Nicht-)Äusserung der Regierungsparole an der LG - (Nicht-)Äusserung der Landratsparole an der LG	- Abstimmungserfolg des Regierungsrats - Abstimmungserfolg des Landrats	A	Für die Erfolgswahrscheinlichkeit von Land- wie von Regierungsrat spielt es keine Rolle, ob sie ihre Stimmempfehlungen an der LG selbst vorbringen oder nicht.
1c	Person des Landammanns	- Abstimmungserfolg des Regierungsrats - Abstimmungserfolg des Landrats	A	Je nach Landammann variieren die Erfolgswahrscheinlichkeiten für Regierungs- und Landrat signifikant.
1d	Zurechtweisung durch den Landammann	Abstimmungserfolg des Redners	E	Eine Zurechtweisung vermindert die Erfolgsaussichten für einen Redner nicht signifikant.
1e	- Relative Häufigkeit von Reden: Mitglieder vorberatender Behörden - Relative Häufigkeit von Anträgen: Mitglieder vorberatender Behörden		R A	- 47% der Reden entfallen auf Mitglieder vorberatender Behörden. - 25% der Anträge werden von Mitgliedern vorberatender Behörden gestellt.
1f	- Amt des Redners (Mitglied einer vorberatenden Behörde?) - Amt des Antragstellers (Mitglied einer vorberatenden Behörde?)	- Abstimmungserfolg des Redners - Abstimmungserfolg des Antragstellers (=Abstimmungsresultat)	E A	- Ob die LG den Stimmempfehlungen eines Redners folgt, hängt nicht von dessen Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde ab. - Anträge von Mitgliedern vorberatender Behörden haben (ein wenig) bessere Erfolgsaussichten.
1g	- Amt / Funktion des Redners (Träger einer öffentlichen Funktion?) - Amt / Funktion des Antragstellers (Träger einer öffentlichen Funktion?)	- Abstimmungserfolg des Redners - Abstimmungserfolg des Antragstellers	E A	- Ob die LG den Stimmempfehlungen eines Redners folgt, hängt nicht davon ab, ob er eine öffentliche Funktion ausübt. - Anträge von Inhabern öffentlicher Funktionen haben (ein wenig) bessere Erfolgsaussichten.
2a	Verhältnis Anzahl Befürworter – Anzahl Gegner eines Antrags	Abstimmungsresultat	A	Anträge mit vielen Befürwortern bzw. mit wenigen Gegnern haben signifikant bessere Chancen, angenommen zu werden.
2b	Relative Häufigkeit von Reden nach Wohngemeinde und -region der Votanten		R	Keine proportionale Verteilung der Redner nach Gemeindegrösse. Vor allem periphere Gemeinden und Regionen sind signifikant untervertreten.
2c	Relative Häufigkeit von Reden nach Geschlecht Relative Häufigkeit von Anträgen nach Geschlecht		R A	Frauen sind unter den Rednern deutlich untervertreten (9,4%). Frauen sind unter den Antragstellern deutlich untervertreten (7,5%).

H	Unabhängige Variable	Abhängige Variable	Analyse-einheit ¹	Befund
2d	- Geschlecht des Redners	- Abstimmungserfolg des Redners	E	- Ob die LG den Stimmempfehlungen eines Redners folgt, hängt nicht von dessen Geschlecht ab.
	- Geschlecht des Antragstellers	- Abstimmungserfolg des Antragstellers	A	- Anträge von Frauen und Männern haben vergleichbare Erfolgsaussichten.
2e	- Relative Häufigkeiten von Reden im Namen von Gruppen		R	- Nur 23,4% der Reden werden im Namen einer Gruppe gehalten (am häufigsten im Namen einer vorberatenden Behörde).
	- Relative Häufigkeiten von Antragstellungen im Namen von Gruppen		A	- Nur 12,7% der Anträge werden im Namen einer Gruppe gestellt (am häufigsten im Namen von – linken – Parteien).
2f	- Rede im Namen einer Gruppe	- Abstimmungserfolg des Redners	E	- Es spielt für die Erfolgsaussichten keine Rolle, ob eine Stimmempfehlung im Namen einer (und welcher) Gruppe abgegeben wird.
	- Antragstellung im Namen einer Gruppe	- Abstimmungserfolg des Antragstellers	A	- Anträge im Namen zivilgesellschaftlicher Organisationen werden signifikant häufiger angenommen als andere; sonst macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag im Namen einer (und welcher) Gruppe gestellt wird.
3a	Traktandennummer	Erfolg des Antrags (=Abstimmungsergebnis)	A	Bei spät traktandierten Geschäften ist die Erfolgsquote unselbstständiger Anträge signifikant niedriger als bei früh traktandierten.
3b	Anzahl vorheriger Anträge an derselben LG	Erfolg des Antrags	A	Die Erfolgchancen eines Antrags hängen (knapp) nicht signifikant von der Anzahl vorher behandelter unselbstständiger Anträge ab.
3c	Zu erwartende Dauer der LG	Erfolg von Anträgen	A	Die zu erwartende Dauer der LG beeinflusst die Erfolgswahrscheinlichkeiten unselbstständiger Anträge nicht.
3d	Zu erwartende Dauer der LG	Anteil unverändert gutgeheissener Behördenvorlagen	LG	Die zu erwartende Dauer der LG beeinflusst den Anteil der unverändert angenommenen Behördenvorlagen nicht.
3e	Wetter	Wortergreifungen pro Sachgeschäft	LG	Das Wetter beeinflusst die Redehäufigkeit nicht (aber die LG dauert bei schlechtem Wetter signifikant kürzer).
3f	Wetter	Erfolg von Anträgen (=Abstimmungsergebnis)	A	Das Wetter hat keinen Einfluss auf die Erfolgswahrscheinlichkeiten unselbstständiger Anträge.
3g	Wetter	Anteil unverändert gutgeheissener Behördenvorlagen	LG	Das Wetter hat keinen Einfluss auf den Anteil unverändert angenommener Behördenvorlagen.

¹ A – Unselbstständige Anträge (N=361); E – Stimmempfehlungen der Redner (N=1347); LG – Landsgemeinde-Versammlungen (N=43); R – Reden (N=1025).

Ob ein Redner mit seinen Stimmempfehlungen bei der LG Gehör findet oder nicht, hängt demnach von keiner der diesbezüglich untersuchten UV (Intervention des Landammanns, Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde oder Ausübung einer sonstigen öffentlichen Funktion, Geschlecht, Auftritt im Namen einer Gruppe) ab. Das heisst, dass das Rederecht im Hinblick auf die untersuchten Dimensionen von allen Stimmberechtigten gleichermassen

erfolgreich genutzt wird – oder zumindest genutzt werden könnte, denn Frauen und Bewohner peripherer Gebiete sind unter den Rednern deutlich untervertreten, und Nicht-Behördenmitglieder zeichnen nur für etwas mehr als die Hälfte aller gehaltenen Voten verantwortlich. Dafür wird vom Rederecht auch bei schlechtem Wetter und durch Einzelbürger ohne deklarierte Gruppenmitgliedschaft rege Gebrauch gemacht.

Die Antragsrechte werden ebenfalls zum Grossteil von Einzelbürgern ohne erklärte Gruppenzugehörigkeit, aber auch ohne Mitgliedschaft in einer vorberatenden Behörde genutzt. Auch hier sind Männer stark übervertreten. Für die Antragsrechte wurden im Gegensatz zum Rederecht zudem gewisse Verzerrungen bei den Erfolgsaussichten gefunden: Ob ein unselbstständiger Antrag Erfolg hat, hängt nicht nur von der Regierungratsparole dazu ab, sondern auch davon, ob der Antragsteller ein Land- oder Regierungsrat ist oder eine sonstige öffentliche Funktion innehat, ob er im Namen einer zivilgesellschaftlichen Gruppe auftritt und ob das betroffene Geschäft eher am Anfang oder am Ende der Traktandenliste steht. Keine Rolle für die Erfolgsaussichten eines unselbstständigen Antrags spielen dagegen die Landratsparole, das Geschlecht des Antragstellers, die Anzahl vorher schon behandelter unselbstständiger Anträge, die zu erwartende Dauer der gesamten LG und das Wetter.

Die gewonnenen Befunde sind zahlreich und erscheinen teilweise widersprüchlich. Welche Antworten sie in ihrer Gesamtheit auf die Fragen nach der Autoritätsanfälligkeit der LG, ihrer Manipulierbarkeit und ihrer Abhängigkeit von äusseren Zufällen sowie im Endeffekt auf die Frage nach dem demokratischen Wert der Mitwirkungsrechte an der LG erlauben, wird im Schlusswort besprochen.

6. Schlusswort

Ziel der vorliegenden Arbeit war ein empirisch fundierter Beitrag zur Debatte um die demokratische Qualität der Glarner LG. Zugutegehalten werden dieser in der bisherigen Literatur vor allem die gegenüber Urnensystemen stark ausgebauten politischen Rechte, die für den einzelnen Stimmbürger einzigartige Mitgestaltungsmöglichkeiten vorsehen. Deren Ausgestaltung als Individualrechte birgt ein ausgesprochen egalitäres Potential, indem jedem Einzelnen nicht lediglich bei der Stimmabgabe, sondern auch bei der Formulierung und Beratung politischer Alternativen theoretisch dasselbe Gewicht eingeräumt wird. Wie weit das Potential der für die LG spezifischen Partizipationsinstrumente, des Rederechts und der Antragsrechte, in der Realität ausgeschöpft wird, ist hier untersucht worden. Dabei wurde insbesondere getestet, inwieweit die häufigsten gegen die LG vorgebrachten Vorwürfe die Wahrnehmung dieser Rechte beeinträchtigen: Autoritätsgläubigkeit, Ungleichheiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Manipulierbarkeit. Ergänzt wurden diese kritischen Ansätze durch die von Scharpf (1970) formulierten Anforderungen der komplexen Demokratietheorie: Er fordert ein breites Wertberücksichtigungspotential, das über die politischen Führungsgruppen, aber auch über die organisierten Interessen hinausgeht; gleichzeitig muss das politische System an zentraler, demokratisch legitimer Stelle eine hohe Entscheidungsfähigkeit aufweisen.

Daneben fordert aber auch Scharpf den gleichen Zugang für alle zu allen relevanten Partizipationsmöglichkeiten. Die Bilanz für die Glarner LG fällt bezüglich der *Gleichheit* aller Bürger bei der Ausübung ihrer politischen Rechte gemischt aus. So sorgen das Geschlecht auch dreieinhalb Jahrzehnte nach Einführung des Frauenstimmrechts und die geographische Entfernung vom Versammlungsort auch im Zeitalter früher ungekannter Mobilität für Verzerrungen bei der Nutzungshäufigkeit der Mitwirkungsrechte. Hinzu kommt der für eine Versammlungsdemokratie kaum vermeidbare Ausschluss Kranker und am Sonntag Berufstätiger. Ob soziale Merkmale wie der Dialekt oder der sozio-ökonomische Status für weitere Verzerrungen sorgen, bliebe zu erforschen, wobei die bisherige LG-Literatur die sozio-ökonomischen Merkmale als Quelle von Ungleichheiten kaum je auch nur näher in Betracht zieht. – Auch bezüglich der Erfolgchancen bei der Nutzung ihrer verfassungsmässigen Rechte sind nicht alle Bevölkerungsgruppen gleich: Zwar spielt hier das Geschlecht keine Rolle, doch insbesondere Inhaber öffentlicher Funktionen, darunter die Mitglieder politischer Behörden, haben als Antragsteller Vorteile gegenüber ihren Mitbürgern.

Dies führt zur Frage nach der *Autoritätsgläubigkeit* der LG: Ist die LG ein blosses Legitimationsinstrument für die politischen Autoritäten, oder nimmt sie ihre Korrekturmöglichkeiten effektiv wahr? – Pauschal gesehen dürfen die Behörden der Behandlung der meisten Geschäfte an der LG relativ ruhig entgegensehen, wird doch ein seit Jahrzehnten konstanter Anteil von rund 90% der Vorlagen gemäss dem landrätlichen Vorschlag abgeseget. Diese Quote ist allerdings zu relativieren, da darin alle, auch die völlig unbestrittenen, Verfassungs- und Gesetzesneuerungen enthalten sind. Auch dass die Stimmempfehlungen des Regierungsrats den Ausgang der Abstimmungen an der LG signifikant beeinflussen, ist noch kein deutliches Zeichen für eine übermässige Autoritätsanfälligkeit der LG. Ob man aber die Tatsache, dass Mitglieder politischer Behörden mit unselbstständigen Anträgen (nicht aber mit ihren Stimmempfehlungen) häufiger Erfolg haben als „einfache“ Bürger, allein Unterschieden in der sachpolitischen Kompetenz zuschreiben kann, ist schon fraglicher. Und dass sich die Behörden je nach Landammann unterschiedlich oft durchsetzen konnten, ist ein Zeichen dafür, dass der Landammann einigen Spielraum für eine autoritative Verhandlungsführung besitzt. Wie weit die Unterschiede zwischen den Landammännern in deren persönlicher Autorität begründet lagen oder in einer unterschiedlichen Nutzung ihrer Kompetenzen als Verhandlungsführer, spielt im Endeffekt für den Demokratiegrad der LG nur eine sekundäre Rolle.

Eine Beeinflussung der LG-Entscheide durch die Art der Verhandlungsführung (und nicht durch die Persönlichkeit) des Landammanns würde freilich schon mehr von *Manipulierbarkeit* der LG zeugen als von Autoritätsanfälligkeit. Diesbezüglich hat sich jedoch gezeigt, dass der Landammann die Erfolgsaussichten eines Redners nicht beeinträchtigt, wenn er dessen Votum unterbricht und ihn sachlich oder formell zurechtweist. Ihre Kompetenz, mit der sie die LG-Beschlüsse am unmittelbarsten manipulieren könnten, nämlich das Recht auf einen unanfechtbaren Schätzenscheid über die Mehrheitsverhältnisse, haben die Landammänner von sich aus nur zurückhaltend genutzt – in etwa der Hälfte der knappen Fälle entscheiden sie gegen die Regierungshaltung, wobei dieser Anteil in den letzten Jahren geringer war. Auch das Recht des Regierungsrats, bei zweifelhaftem Wetter über die Durchführung bzw. Verschiebung der LG zu entscheiden, stellt kein Instrument dar, mit dem er die LG-Entscheide materiell beeinflussen könnte: Die LG stimmt bei schlechtem Wetter nicht anders ab als bei gutem. Ebensowenig lassen sich die LG-Teilnehmer bei ihrem Stimmentscheid von der (zu erwartenden) Verhandlungsdauer beeinflussen, die in gewissem Masse durch die vorberatenden Behörden und dann durch den Verhandlungsleiter gesteuert werden könnte. – Ein Instrument zur nicht-sachlichen Beeinflussung der LG-Entscheide

besitzen die Behörden aber in der Festlegung der Traktandenreihenfolge: Je später ein Geschäft traktandiert ist, desto schlechter stehen die Chancen für unselbstständige Anträge dazu. Da sich aber unselbstständige Anträge immer in der einen oder anderen Form gegen die Vorlagen des Landrats richten, kann der Landammann hier potenziell gezielt Einfluss auf die Erfolgsaussichten einzelner landrätlicher Vorlagen nehmen, wenn er (gemeinsam mit der Staatskanzlei) die Traktandenreihenfolge festlegt. Inwieweit davon in den letzten Jahrzehnten Gebrauch gemacht wurde, kann hier nicht beurteilt werden. Doch auch wenn dies nicht der Fall war und die Reihenfolge der Geschäfte nach rein zufälligen oder organisatorischen Kriterien festgelegt wurde (vgl. Kap. 2.1.3), ist es aus Sicht des einzelnen Stimmberechtigten wie auch des politischen Systems insgesamt unbefriedigend, wenn die Entscheide der LG von solchen Zufälligkeiten abhängen.

Aus Systemsicht im Grossen und Ganzen befriedigend sind dagegen die Befunde zum *Wertberücksichtigungspotential* der LG: Die Redner und Antragsteller sind nicht nur zahlenmässig, sondern auch hinsichtlich der erfassten soziopolitischen Variablen breit gestreut. Sie scheinen nur zu einem geringen Teil organisierte Interessen zu vertreten, sondern sprechen überwiegend in eigenem Namen. Der Grossteil der Antragstellungen und wenigstens die Hälfte der Stimmen (was immerhin deutlich über zehn pro Jahr ausmacht) entfallen zudem auf Stimmberechtigte, die nicht Mitglied einer vorberatenden Behörde sind. An der LG dürften damit auch und gerade solche Fragen zur Diskussion gelangen, die in der behördlichen Vorbereitung gar nicht oder nicht ernsthaft berücksichtigt wurden (oder werden konnten). Davon zeugt auch die gegenüber der bürgerlichen Mehrheit überproportionale Nutzung der Mitwirkungsrechte durch die linksgrünen sowie die Jungparteien; dabei unterscheiden sich deren Erfolgsquoten nicht wesentlich von jenen der etablierteren Parteien oder anderer organisierter Gruppen. Überhaupt spielt die Mitgliedschaft in einer Gruppe für die Erfolgsaussichten von Rednern und Antragstellern keine wesentliche Rolle, womit die LG auch nicht-organisierbaren Interessen eine wirksame Plattform zu bieten scheint und so über das Wertberücksichtigungspotential pluralistischer Modelle hinausgeht. Mit durchschnittlich ein bis zwei Abstimmungsniederlagen pro Jahr ist zudem auch für die politischen Führungsgruppen, die Land- und Regierungsratsmehrheiten, wenigstens eine gewisse Unberechenbarkeit der LG gegeben, die einen Anreiz bieten sollte, schon in der Vorbereitungsphase auf die Aufnahme breitgefächerter Anliegen zu achten. Gerade wo dies etwa wegen des geringen Organisationsgrades einiger Anliegen schwierig zu bewerkstelligen ist, bietet die LG für diese eine echte Möglichkeit zur Intervention, und zwar im letzten und entscheidenden Zeitpunkt des politischen Prozesses. Dass dabei das Abänderungsrecht das

zahlenmässig mit Abstand gewichtigste Antragsrecht ist, ist zudem ein (allerdings etwas wackliger, denn Abänderungsanträge können auch faktische Teilablehnungen umfassen) Hinweis dafür, dass die Mitwirkungsrechte an der LG in erster Linie zur Einbringung von Inputs dienen und weniger zum Auspielen von Vetopositionen – zur Steigerung des Wertberücksichtigungspotentials ohne Schmälerung der Entscheidungsfähigkeit der LG also. Diese Entscheidungsfähigkeit dürfte bei der LG hoch sein: Sie konzentriert die politische Macht auf sich, hat weitreichende Kompetenzen und eine starke Legitimationsbasis, und sie scheint auch hinsichtlich der Nutzungs- und Erfolgshäufigkeiten der Mitwirkungsrechte weitgehend unabhängig von organisierten Interessen zu sein. Welche Rolle diese im Vorfeld der LG oder im Hintergrund spielen, wäre gesondert zu untersuchen – auf der Rednerbühne im Ring ist diese Rolle jedenfalls klein.

Was lässt sich nun also antworten auf die im Titel dieser Arbeit gestellte Frage? Sind die Rede- und Antragsrechte an der Glarner LG demokratisches Aushängeschild oder Feigenblatt? Wie angesichts der seit Jahrzehnten laufenden Debatte über den demokratischen Wert der LG eigentlich zu erwarten war, fällt die Antwort gemischt aus: Die Rede- und Antragsrechte werden von einer breiten Palette von Bürgern rege und oft genug auch wirkungsvoll genutzt. Die LG-Verhandlungen sind weder für die Behörden noch für sonstige organisierte Interessengruppen eine Formsache, sondern ermöglichen tatsächlich die Aufnahme von Inputs vieler Seiten und damit eine beträchtliche Offenheit des politischen Prozesses bis zum Schluss. Gegenüber Einflüssen des Wetters oder einer langen Verhandlungsdauer zeigt sich die LG resistent. Allerdings gibt es gewisse Verzerrungen beim gleichen Zugang aller Stimmberechtigten zur (erfolgreichen) Nutzung der Mitwirkungsrechte; der egalitäre Anspruch der Individualrechte scheint aufgrund von wirksamen Autoritätsstrukturen nicht vollumfänglich erfüllt zu werden; und die erfolgreiche Nutzung der Rechte wird teilweise von – potenziell manipulativ steuerbaren – Zufälligkeiten bestimmt.

Die Glarner LG mit ihren ausgebauten Mitwirkungsrechten hat ihre Hauptstärke bezüglich des Demokratiegehalts also vor allem im breiten und wirksamen Einbezug vieler Bürger und ihrer Vorschläge. Demgegenüber weist sie beim wirklich gleichen Zugang zu diesen Rechten gewisse Schwächen auf.

Anzufügen bleibt, dass Fragestellung und Testanlage so gewählt waren, dass gezielt nach „äusserlichen“ Faktoren gesucht wurde, die eine rein sachlich-argumentative Orientierung des LG-Verlaufs in Frage stellen würden. Inhaltlich-qualitative Aspekte der Voten blieben dagegen ausgeklammert. Insofern kann in der Tatsache, dass alle hier berechneten statistischen Modelle insgesamt jeweils zwar signifikant, aber nicht sehr stark zur Erklärung

der AV beitragen²⁶⁵, tendenziell ein positives Zeichen für die Glarner LG gesehen werden: Wohl hat ein Teil der äusserlichen Faktoren einen Einfluss auf die Entscheide der LG, aber keinen sehr grossen. Zumindest bis das Gegenteil gezeigt wird, darf man also annehmen, dass die LG-Teilnehmer sich bei ihren Stimmentscheiden immerhin zum grösseren Teil nicht von den hier erfassten Äusserlichkeiten, sondern von den Inhalten und Argumenten leiten lassen, die in der Debatte vorgebracht werden.

Generell dürfte diese Untersuchung gezeigt haben, dass ein empirisch-quantitativer Zugang neue Einsichten und fundierte Grundlagen für die alte Diskussion um den Demokratiegehalt der LG liefern und diese neu beleben kann. Manche alte Annahmen – etwa zur wichtigen Position des Landammanns – wurden nun bestätigt, andere – etwa zum Einfluss des Wetters – widerlegt. Damit sei aber nicht gesagt, dass mit der vorliegenden Arbeit das Funktionieren der LG-Demokratie oder auch nur der Glarner Mitwirkungsrechte ansatzweise umfassend untersucht wurde. Es wurde der konkrete und kontingente Fall der *Glarner Landsgemeinde 1966-2007* betrachtet, verallgemeinern lassen sich die gewonnenen Resultate nicht ohne weiteres.

Eine Reihe von Erweiterungen könnte dabei umfassendere und zuverlässigere Erkenntnisse bringen: Insbesondere eine vergleichende Perspektive wäre gewinnbringend, da sie Aussagen über die spezifischen Wirkungen einzelner Institutionen zuliesse.²⁶⁶ Vorstellbar wäre dabei ein Querschnittvergleich über mehrere versammlungs- und urnendemokratische Kantone hinweg; gerade die kürzlichen Abschaffungen der LG in Nidwalden, Obwalden und Appenzell Ausserrhoden würden aber auch ideale Voraussetzungen für einen Vorher-Nachher-Vergleich bieten, weil für viele kantonsspezifische Faktoren automatisch kontrolliert wäre.

Aber auch die Untersuchung des Glarner Falls liesse sich noch vertiefen: So könnten mit dem Beizug zusätzlicher Quellen über die LG-Protokolle und die LG-Memorale hinaus noch weitere möglicherweise relevante Variablen zur Beantwortung weitergehender Fragen erhoben werden: Die Audioaufnahmen der LG-Verhandlungen böten Informationen zum Dialekt der Redner oder zur Dauer der einzelnen Voten. Presseartikel und Landratsprotokolle könnten Angaben liefern über die politischen Prozesse im Vorfeld der LG, über die hier an einigen Stellen nur spekuliert werden konnte; zudem darüber, inwieweit sich in der

²⁶⁵ Die Modell-Fits (gemessen an den Pseudo-R²-Statistiken nach Cox/Snell und nach Nagelkerke) lagen kaum je über 30% und nicht selten unter der 20%-Grenze, welche für ein wenigstens „akzeptables“ Modell gilt (Backhaus 2006: 456).

²⁶⁶ Stolz (1968: 189) bezweifelt allerdings ganz grundsätzlich die Vergleichbarkeit von Urnen- und Versammlungssystemen, da er die Unterschiede als allzu gross und die jeweiligen Systeme als in sich zu komplex betrachtet.

Parlaments- und in der öffentlichen Diskussion vor der LG schon dieselben Exponenten mit denselben Argumenten äussern wie an der LG selbst oder inwieweit die LG-Debatte wirklich noch zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen vermag. Landratsprotokolle gäben zudem Hinweise drauf, ob die Mitwirkungsrechte an der LG „präventive“ Wirkungen entfalten und die vorberatenden Behörden auf diese Weise responsiver zu machen vermögen, sodass an der LG gar kein Korrekturbedarf mehr besteht. – Eine systematische Untersuchung auch der selbstständigen Anträge liesse schliesslich Aussagen über die Input-Offenheit des politischen Systems insgesamt statt nur über jene der LG-Versammlung zu.

Offene Fragen zur demokratischen Qualität der Glarner LG und ihrer Mitwirkungsrechte bleiben also viele. Eines aber ist sicher: Die Debatten werden weitergehen – jene *an* der Landsgemeinde, aber auch jene *über* die Landsgemeinde.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Adler, Benjamin (2006): *Die Entstehung der direkten Demokratie: Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780-1866*. Zürich: NZZ.
- Backhaus, Klaus et al. (2006): *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung*. 11. Auflage. Berlin: Springer.
- Beeler, Gaetano (1914): *Das Landammann-Amt des Kantons Glarus*. Dissertation an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.
- Blumer, Eduard (1926): *Reden von Landammann Eduard Blumer*. Ausgewählt und eingeleitet von Hans Trümpy. Glarus: Tschudy.
- Blumer, Johann Jacob (1850, 1858): *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Erster und zweiter Theil*. St.Gallen: Scheitlin und Zollikofer.
- Brosius, Felix (2006): *SPSS 14*. Heidelberg: mitp.
- Carlen, Louis (1976): *Die Landsgemeinde in der Schweiz: Schule der Demokratie*. Sigmaringen: Thorbecke.
- Carlen, Louis (1996): „Die Landsgemeinde“. In: Auer, Andreas (Hg.): *Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Cioffrese, Marco et al. (2007): *Die Glarner Landsgemeinde. Stärken – Schwächen – Perspektiven*. Seminararbeit an der Universität St.Gallen.
- Dahl, Robert Alan (1998): *On Democracy*. New Haven: Yale University Press.
- Davatz, Jürg (2001): *Die Landsgemeinde des Kantons Glarus. Geschichte und Gegenwart*. Glarus: Regierungskanzlei des Kantons Glarus.
- Duroy, Stéphane (1987): „Les Landsgemeinden suisses“. In: Duroy, Stéphane et al.: *Les procédés de la démocratie semi-directe dans l'administration locale en Suisse*. Paris: Presses universitaires de France. S.1-94.
- Dürst, Hansjörg (2004): *The „Landsgemeinde“: the cantonal assembly of Glarus (Switzerland). History, present and future*.
<http://www.iiij.derecho.ucr.ac.cr/archivos/documentacion/inv%20otras%20entidades/CLAD/CLAD%20IX/documentos/durst.pdf>, 26.10.2007.
- Elsener, Ferdinand (1979): „Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde: Mythos und Wirklichkeit.“ In: Kleinheyer, Gerd und Paul Mikat (Hgg.): *Beiträge zur Rechtsgeschichte: Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*. Paderborn: Schöningh. S. 125-150.

- Giacometti, Zaccaria (1941): *Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone*. Zürich: Schulthess.
- Hangartner, Yvo und Andreas Kley (2000): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich: Schulthess.
- Helg, Felix (2007): *Die schweizerischen Landsgemeinden: Ihre staatsrechtliche Ausgestaltung in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden und Obwalden*. Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich: Schulthess.
- Hoecker, Beate (1995): *Politische Partizipation von Frauen*. Opladen: Leske+Budrich.
- Huber-Schlatter, Andreas (1987): *Politische Institutionen des Landsgemeinde-Kantons Appenzell Innerrhoden*. Bern: Haupt.
- Jenni, Leonhard (1922): *Landsgemeinde oder Referendum? Aufruf an das Obwaldner Volk zur kantonalen Abstimmung vom 5.März 1922*. Bern: Unionsbuchhandlung.
- Kellenberger, Max (1965): *Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone*. Dissertation der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Winterthur: Keller.
- Ladner, Andreas und Michael Brändle (1999): „Does Direct Democracy Matter for Political Parties? An Empirical Test in the Swiss Cantons”. In: *Party Politics* 5 (3). S. 283-302.
- Linder, Wolf (2005): *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. Bern: Haupt.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2002): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lutz, Georg und Karin Gilland (2004): *Do more opportunities to participate lead to more equality?* Paper presented at the 100th APSA Annual meeting, September, Chicago. http://www.georglutz.ch/docs/LutzGillandAPSA2004_ger.pdf, 20.2.2008.
- Lutz, Georg (2006): *Participation, information and democracy: the consequences of low levels of participation and information for the functioning of democracy*. Hamburg: Lit.
- Milbrath, Lester W. und M.L. Goel (1977): *Political Participation. How and Why Do People Get Involved in Politics?* Chicago: Rand McNally.
- Möckli, Silvano (1987): *Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien*. Bern: Haupt.
- Möckli, Silvano (1993): *Direkte Demokratie: Ein Mittel zur Behebung von Funktionsmängeln der repräsentativen Demokratie?* St.Gallen: Beiträge und Berichte des Instituts für Politikwissenschaft, Hochschule St.Gallen, Nr. 196.

- Mottier, Véronique (1993): „La structuration sociale de la participation aux votations fédérales“. In: Kriesi, Hanspeter (Hg.): *Citoyenneté et démocratie directe*. Zürich: Seismo. S. 123-144.
- Pickel, Susanne und Gert Pickel (2006): *Politische Kultur- und Demokratieforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rousseau, Jean-Jacques (1964): „Du contrat social“. In: *Œuvres complètes de Jean-Jacques Rousseau, Tome III*. Paris: Bibliothèque de la Pléiade, Gallimard. S. 347-470.
- Ryffel, Heinrich (1903): *Die schweizerischen Landsgemeinden*. Zürich: Schulthess.
- Sägesser, Thomas (2000): *Das konstruktive Referendum*. Bern: Stämpfli.
- Scharpf, Fritz W. (1970): *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Schaub, Martin (2008): Grenzen des Abänderungsantragsrechts an der Glarner Landsgemeinde. Überlegungen aus Anlass von BGE 132 I 291 zum Glarner Gemeindefusionsentscheid. In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*. S. 233-268.
- Schmidt, Manfred G. (2000): *Demokratiethorien*. Opladen: Leske + Budrich.
- Schweizer, Rainer J. (1981): *Verfassung des Kantons Glarus: Kommentar zum Entwurf*. Glarus: Regierungskanzlei des Kantons Glarus.
- Stauffacher, Hans Rudolf (1989): *Herrschaft und Landsgemeinde: Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution*. Glarus: Tschudi.
- Stauffacher, Werner (1962): *Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus*. Glarus: Tschudi.
- Stauffacher, Werner (1966): „Erfahrungen mit der Versammlungsdemokratie am Beispiel der Glarner Landsgemeinde“. In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*. S. 113-119.
- Stolz, Peter (1968): *Politische Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie: Untersuchungen zum kollektiven Entscheid in der athenischen Demokratie, im schweizerischen Landsgemeindekanton Glarus und im Kibbuz*. Bern: Haupt.
- Talmon, Jacob Leib (1961): *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*. Köln: Westdeutscher Verlag.
- Thürer, Georg (1974): *Die Schweizer Landsgemeinden*. Zürich: Pro Helvetia.
- Vischer, Eduard (1983): *Heimat und Welt. Studien zur Geschichte einer schweizerischen Landsgemeindedemokratie*. Bern: Francke.
- Winteler, Jakob (1952): *Geschichte des Landes Glarus*. Glarus: Baeschlin.

Quellen

BfS (2007): *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*. Zürich: NZZ.

Bulletin des Glarner Regierungsrats vom 19.2.2008:

http://www.gl.ch/documents/Bulletin_06_vom_19._Februar_2008.pdf, 22.2.2008.

Fridolin: Wöchentlicher Gratisanzeiger für den Kanton Glarus. Schwanden: Fridolin Druck und Medien.

Glarner Landsgemeinde Online: Glarner Landsgemeinden seit 1997.
www.landsgemeinde.gl.ch, 5.12.2007.

KV: Verfassung des Kantons Glarus. Erlassen von der Landsgemeinde am 1.Mai 1988, mit sämtlichen Änderungen bis 2006. http://gs.gl.ch/pdf/i/gs_i_a_1_1.pdf, 24.2.2008.

Memoriale für die Landsgemeinden des Kantons Glarus 1966 - 2007b. Schwanden: Fridolin Druck und Medien (2000 – 2007b abrufbar unter www.landsgemeinde.gl.ch).

Protokolle der Landsgemeinden 1966-2007b. Staatskanzlei des Kantons Glarus: Glarus.

Staatskalender des Kantons Glarus 1965 – 2006: Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons Glarus. Glarus: Bartel.

Südostschweiz, Ausgabe Glarus: Tageszeitung mit Regionalausgabe. Chur: Südostschweiz Presse.

Verfassungen der Welt: www.verfassungen.de, 6.1.2008.

Anhang

Anhang I: Kantonal Stimmberechtigte nach Gemeinden und Regionen, 1965-2007²⁶⁷

Gemeinde	1965	1968	1972 ²⁶⁸	1984	1996	2006	2007b ²⁶⁹	% 1966-2007b gewichtet ²⁷⁰
Mühlehorn	170	159	303	279	329	330	315	1.31%
Obstalden	124	121	235	252	327	354	357	1.22%
Filzbach	104	114	244	267	378	375	375	1.31%
Bilten	268	278	618	800	1042	1090	1150	3.70%
Niederurnen	940	928	1914	2027	2114	2307	2453	8.78%
Oberurnen	373	379	812	1031	1048	1136	1176	4.23%
Näfels	976	978	2054	2331	2538	2526	2609	9.95%
Mollis	692	697	1542	1752	1948	2165	2255	7.71%
Netstal	768	762	1561	1664	1728	1751	1782	7.07%
Riedern	165	152	321	361	404	465	463	1.61%
Glarus	1626	1659	3719	3818	3745	3817	3818	15.83%
Ennenda	783	774	1674	1766	1872	1857	1878	7.53%
Mitlödi	247	241	518	586	633	642	659	2.50%
Sool	115	106	201	217	221	249	245	0.94%
Schwändi	147	133	251	237	312	328	342	1.18%
Schwanden	863	816	1752	1654	1653	1577	1587	7.00%
Nidfurn ²⁷¹	109	109	206	183	182	-	-	0.65%
Leuggelbach ²⁷²	55	55	110	90	134	-	-	0.38%
Luchsingen	170	164	344	336	353	759	790	1.78%
Haslen	202	199	394	343	402	768	770	1.91%
Hätzingen ²⁷³	157	154	288	237	204	-	-	0.83%
Diesbach ²⁷⁴	103	95	197	178	195	-	-	0.65%
Betschwanden	74	68	126	105	118	148	147	0.52%
Rüti	141	133	248	221	255	253	254	1.03%
Braunwald	108	104	244	272	304	239	246	1.12%
Linthal	455	436	841	819	803	790	783	3.45%
Engi	266	262	540	499	525	543	519	2.21%
Matt	166	164	311	264	288	285	292	1.21%
Elm	272	273	536	557	594	537	532	2.36%
Kanton Glarus	10639	10513	22104	23146	24649	25291	25797	100.0%
Region								
Glarus	1626	1659	3719	3818	3745	3817	3818	15.83%
Mittelland ohne Glarus	1716	1688	3556	3791	4004	4073	4123	16.22%
Unterland	3249	3260	6940	7941	8690	9224	9643	34.37%
Hinterland Grosstal	2946	2813	5720	5478	5769	5753	5823	23.95%
Kerenzerberg	398	394	782	798	1034	1059	1047	3.84%
Sernftal	704	699	1387	1320	1407	1365	1343	5.79%
Kanton Glarus	10639	10513	22104	23146	24649	25291	25797	100.0%

²⁶⁷ Quellen: Staatskalender des Kantons Glarus 2006, 1996, 1984, 1971, 1968, 1965. - Für 2007b: Amtsblatt des Kantons Glarus, Nr. 43, 25.10.2007: Ständeratswahlen vom 21. Oktober 2007.

²⁶⁸ Erstmals mit Frauen.

²⁶⁹ Erstmals mit 16- und 17-Jährigen.

²⁷⁰ Gewichteter Durchschnitt der Prozentanteile zu den sieben Erhebungszeitpunkten (EZ). Jeder EZ wurde danach gewichtet, wievielen Landsgemeinden des Untersuchungszeitraums er am nächsten lag. Dabei wurde berücksichtigt, dass von den EZ 1972 und 2007b nicht auf frühere Landsgemeinden geschlossen werden darf, da in diesen Jahren jeweils die erste LG mit einem erweiterten Kreis Stimmberechtigter stattfand. Bsp.: EZ 2007b bekam das Gewicht 1/43, EZ 2006 das Gewicht 6,5 (am nächsten zu den sechs Landsgemeinden 2002-2007a; gleich nah an 2001 wie EZ 1996).

²⁷¹ Bei Haslen seit 1.7.2006.

²⁷² Bei Haslen seit 1.7.2006.

²⁷³ Bei Luchsingen seit 1.1.2004.

²⁷⁴ Bei Luchsingen seit 1.1.2004.

Anhang II: Karte des Kantons Glarus und seiner Gemeinden



Quelle: http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d3/f9.cfm, 12.3.2008.

Anhang III: Wegen knapper Mehrheitsverhältnisse wiederholte Abstimmungen 1966-2007b

Landammann, Anteil der Entscheide zugunsten RR bei wiederholten Abstimmungen	Jahr	Wiederholte Abstimmungen <u>ohne</u> Beizug von 4 RR	Wiederholte Abstimmungen <u>mit</u> Beizug von 4 RR	Nach wiederholter Abstimmung <u>ohne</u> Beizug für RR- Parole entschieden ²⁷⁵	Nach wiederholter Abstimmung <u>mit</u> Beizug für RR- Parole entschieden ²⁷⁶
H. Feusi, 100%	1966	0	0	0	0
	1967	1	0	1	0
F. Stucki, 28.6%	1968	1	0	0	0
	1969	2	0	0	0
	1970	0	1	0	1
	1971	0	2	0	1
	1972	1	0	0	0
H. Meier, 33.3%	1973	1	0	1	0
	1974	1	0	0	0
	1975	0	0	0	0
	1976	0	0	0	0
	1977	0	1	0	0
K. Rhyner, 50%	1978	0 ²⁷⁷	0	0 ²⁷⁸	0
	1979	1	0	1	0
	1980	1	0	0 ²⁷⁹	0
	1981	0	0	0	0
M. Brunner, 33.3%	1982	0	1	0	0
	1983	1	0	0	0
	1984	0	0	0	0
	1985	0	1	0	1
F. Weber, 0.0%	1986	0	0	0	0
	1987	0	0	0	0
	1988	1	0	0	0
	1989	2	0	0	0
J. Landolt, 66.7%	1990	0	0	0	0
	1991	0	0	0	0
	1992	0	0	0	0
	1993	0	3	0	2
C. Stüssi, 50%	1994	1	0	1	0
	1995	0	0	0	0
	1996	1	0	0	0
	1997	0	0	0	0
R Gisler, 50%	1998	0	1	0	1
	1999	0	0	0	0
	2000	1	0	0	0
	2001	0	0	0	0
J. Kamm, 50%	2002	1	0	0	0
	2003	2	2	2	1
	2004	0	2	0	0
	2005	1	0	1	0
R. Marti, 60%	2006	0	4	0	2
	2007a	0	1	0	1
	2007b	0	0	0	0
TOTAL	66 -07b	20	19	7	10

²⁷⁵ Wo keine RR-Parole eruierbar war, wurde die Übereinstimmung mit der LR-Parole betrachtet.

²⁷⁶ Wo keine RR-Parole eruierbar war, wurde die Übereinstimmung mit der LR-Parole betrachtet.

²⁷⁷ Ohne 1 Abstimmung, die nur deshalb wiederholt wurde, weil sich der LA offensichtlich geirrt hatte.

²⁷⁸ Ohne 1 Abstimmung, die nur deshalb wiederholt wurde, weil sich der LA offensichtlich geirrt hatte.

²⁷⁹ RR fand explizit beides schlecht, war also indifferent; Entscheid war dann aber gegen LR-Vorschlag.

Anhang IV: Liste der erhobenen Variablen zur Glarner Landsgemeinde 1966-2007b²⁸⁰

Zur LG	Zu den einzelnen Anträgen und Antragstellern	Zu den einzelnen Reden und Rednern	Zu den einzelnen Stimmempfehlungen und ihren Vertretern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr ▪ Landammann ▪ Amtsjahr des Landammanns ▪ Landrats-Legislatur ▪ Dummy Landrats-Wahljahr ▪ Traktanden total ▪ Sachgeschäfte total ▪ Reden total ▪ Unselbstständige Anträge total ▪ Anzahl weibliche Rednerinnen ▪ Dauer total ▪ Wetter Anfang ▪ Wetter Ende ▪ Dummy LG an Verschiebungsdatum ▪ Anteil unverändert angenommen ▪ Landratsvorlagen ▪ Bemerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsart ▪ Jahr ▪ Landammann ▪ Amtsjahr des Landammanns ▪ Landrats-Legislatur ▪ Traktanden total ▪ Sachgeschäfte total ▪ Reden total ▪ Dauer total ▪ Wetter Anfang ▪ Wetter Ende ▪ Traktandum Nummer ▪ Wievielter Antrag an der LG ▪ Wievielter Antrag zum Traktandum ▪ Anzahl Pro-Redner ▪ Anzahl Kontra-Redner ▪ Anzahl Regierungsräte pro ▪ Anzahl Regierungsräte kontra ▪ Anzahl Landräte pro ▪ Anzahl Landräte kontra ▪ Anzahl Gemeindebehörden-Mitglieder pro ▪ Anzahl Gemeindebehörden-Mitglieder Kontra ▪ Anzahl „Zivilgesellschaft“ pro ▪ Anzahl „Zivilgesellschaft“ kontra ▪ Anzahl „Einfachbürger“ pro ▪ Anzahl „Einfachbürger“ kontra ▪ Anzahl MA-Steller pro ▪ Anzahl MA-Steller kontra ▪ Name ▪ Geschlecht ▪ Gemeinde ▪ Dummy Urheber eines zugrundeliegenden Memorialsantrags ▪ Amt / Funktion ▪ Parteizugehörigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr ▪ Landammann ▪ Landrats-Legislatur ▪ Traktanden total ▪ Sachgeschäfte total ▪ Reden total ▪ Uhrzeit LG-Ende ▪ Dauer total ▪ Wetter Anfang ▪ Wetter Ende ▪ Traktandum Nummer ▪ Wievielte Rede an der LG ▪ Wievielte Rede zum Traktandum ▪ Reden zum Traktandum total ▪ Rednerrollen: Antragsteller / Unterstützer / Gegenredner ▪ Name ▪ Geschlecht ▪ Gemeinde ▪ Region ▪ Amt / Funktion ▪ Parteizugehörigkeit ▪ (Dialekt) ▪ im Namen von ▪ Dummy Urheber eines zugrundeliegenden Memorialsantrags ▪ Ursprung der Grundvorlage: Behörden / Memorialsantrag (von wem?) ▪ Dummy Rüge ▪ Politikbereich ▪ Antragscharakter ▪ ResultatAbstimmung ▪ Bemerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahr ▪ Landammann ▪ Landrats-Legislatur ▪ Traktanden total ▪ Sachgeschäfte total ▪ Reden total ▪ Uhrzeit LG-Ende ▪ Dauer total ▪ Wetter Anfang ▪ Wetter Ende ▪ Traktandum Nummer ▪ Wievielte Rede an der LG ▪ Wievielte Rede zum Traktandum ▪ Reden zum Traktandum total ▪ Dummy letzte Rede ▪ Name ▪ Geschlecht ▪ Gemeinde ▪ Gemeindegrösse ▪ Amt / Funktion ▪ Parteizugehörigkeit ▪ Dummy ▪ Parteizugehörigkeit erwähnt ▪ (Dialekt) ▪ im Namen von ▪ Dummy Urheber eines zugrundeliegenden Memorialsantrags ▪ Antragsart ▪ Rednerrolle: Steller / Unterstützer / Gegner des Antrags ▪ Abstimmungsergebnis ▪ Dummy Rednererfolg ▪ Parole des Regierungsrats ▪ Dummy RR-Parole explizit vertreten ▪ Parole des Landrats ▪ Dummy LR-Parole explizit vertreten

²⁸⁰ Nur Grundvariablen; auf deren Basis wurde noch eine Reihe weiterer Variablen (wie etwa „Anzahl Reden pro Sachgeschäft“ oder „Dummy Erfolg der Landratsparole zum Antrag“) gebildet.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dummy Parteizugehörigkeit erwähnt ▪ (Dialekt) ▪ im Namen von ▪ Ursprung der Grundvorlage ▪ Politikbereich ▪ Parole des Regierungsrats ▪ Dummy RR-Parole explizit vertreten ▪ Parole des Landrats ▪ Dummy LR-Parole explizit vertreten ▪ (Parolen Parteien) ▪ Anzahl Rügen gegen Kontra-Redner ▪ Anzahl Rügen gegen Pro-Redner ▪ Abstimmungsresultat = Dummy Antragserfolg ▪ Bemerkungen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Parolen Parteien) ▪ Ursprung der Grundvorlage ▪ Politikbereich ▪ Dummy Rüge ▪ Bemerkungen
--	--	--	--

Anhang V: Codebuch und Anmerkungen zur Kategorisierung von Zweifelsfällen

Voten, die zu einem Traktandum gehalten wurden, zu welchem schliesslich keine Abstimmung stattfand²⁸¹, wurden lediglich in der Statistik „Reden“ berücksichtigt. In die Datensätze „Abstimmungsempfehlungen“ (16 Fälle) und „Anträge“ (9 Fälle) wurden solche Votes nicht aufgenommen.

Landammann²⁸²

- 1 = Hermann Feusi (1966²⁸³-1967)
- 2 = Fridolin Stucki (1968-1972)
- 3 = Hans Meier (1973-1977)
- 4 = Kaspar Rhyner (1978-1981)
- 5 = Martin Brunner (1982-1985)
- 6 = Fritz Weber (1986-1989)
- 7 = Jules Landolt (1990-1993)
- 8 = Christoph Stüssi (1994-1997)
- 9 = Rudolf Gisler (1998-2001)
- 10 = Jakob Kamm (2002-2005)
- 11 = Robert Marti (2006-2007b)

Wetter Anfang/Ende

- 1 = Sonne, 2 = Wolkig, 3 = Regen²⁸⁴

Wetter Zusgef

- 1 = Kein Regen, mindestens entweder am Anfang oder am Ende Sonne (Summe 2, 3 aus Anfang/Ende)
- 2 = Anfang und Ende wolkig, oder sowohl Regen als auch Sonne (Summe 4 aus Anfang/Ende)
- 3 = Keine Sonne, mindestens entweder am Anfang oder am Ende Regen (Summe 5, 6 aus Anfang/Ende)

Totalzahl Traktanden, Sachgeschäfte²⁸⁵

Totalzahl Reden

ohne nur technische LA-Äusserungen²⁸⁶

²⁸¹ Weil entweder gar kein (zulässiger) Antrag gestellt wurde oder lediglich einer auf Unterstützung der LR-Vorlage.

²⁸² Entscheidend war hier, welcher Landammann die Landsgemeinde-Verhandlungen eines Jahres leitete (und nicht etwa, welcher Landammann die LG eröffnete – was nur in Wahljahren einen Unterschied macht).

²⁸³ Amtierte (vor dem Untersuchungszeitraum) schon seit 1962.

²⁸⁴ Zur Kategorie 2 wurden auch gezählt: 1975 und 1982 „trocken, wenn auch ziemlich kühl“ und 1979 „kalt, aber trocken“ und 2004 Ende „später leicht wechselhaft mit einigen Regentropfen, aber stets angenehmer Temperatur“, 2007b „ungewöhnlich kalt“.

²⁸⁵ Traktanden, die nicht Sachgeschäfte sind: Eröffnungsansprache, Wahlen.

²⁸⁶ Landammanns-Äusserungen von „schiedsrichterlicher“ oder rein auskunftgebender Natur: Nicht als Reden gezählt. Nur dann, wenn es eine „inhaltliche“ Äusserung war, die sich bei Pro oder Kontra zu einem Antrag einordnen liess. – So wurde für 1973 Trakt.4 ein langes, aber – wenigstens vordergründig – nur technisches Landammann-Votum nicht berücksichtigt. Ebenso 1974 Trakt.12 ohne LA Meiers Hinweis, dass fraglicher Artikel dem Bundesgesetz entspreche (diese Äusserung aber als Rüge / inhaltliche Zurechtweisung gezählt).

Antragsart²⁸⁷

1 = AA: AbänderungsA²⁸⁸

2 = MAA: A auf Unterstützung MemorialsA²⁸⁹

3 = RWA: RückweisungsA

4 = VA: VerschiebungsA

5 = ABA: AblehnungsA

6 = BWA: A auf nächstjährige Behandlung eines MA im Beiwagen

8 = 0U (Unterstützung zum LR-Antrag, ohne dass ein anderer Antrag vorläge)

9 = Kein Antrag

Rednerrolle²⁹⁰

1 = A

2 = G

3 = U²⁹¹

Mehrmalige Wortmeldungen einer Person auch zum selben Traktandum wurden als eigene Reden gezählt (1978 2 Fälle, 1983 1 Fall).

²⁸⁷ In Zweifelsfällen wurde generell versucht, dem materiellen Inhalt eines Antrags gegenüber seiner formellen Gestalt den Vorrang zu geben. So wurden als AA auch gezählt zwei Anträge auf Rückweisung eines einzigen Artikels (Antrag Berlinger 1970 §19 sowie Antrag Landolt 1999 §5; 2004 wurde eine solche Teilrückweisung übrigens plötzlich nicht (mehr) zugelassen: Der Antrag Schlumpf zu §7 lautete ursprünglich auf Rückweisung eines Artikels, wurde vom Landammann dann aber „nur“ als Abänderungsantrag auf *Streichung* dieses Artikels angenommen) sowie ein Antrag auf Verschiebung eines einzigen Artikels (Antrag Galli-Imhof 1985 §18).

²⁸⁸ Wenn 1 Redner mehrere (Abänderungs)Anträge stellte: – In der Reden-Statistik wurden hybride AAs auch bei unterschiedlichen Abstimmungsresultaten als eine Rede gezählt (und wenn wenigstens ein Teil-Antrag angenommen wurde, wurde das Abstimmungsresultat als Ja gerechnet), da eine andere Lösung unpraktikabel gewesen wäre; dagegen stellte die separate Behandlung von Teil-Anträgen in der Antragsstatistik kein besonderes Problem dar; hybride AAs wurden dort separat gezählt, sofern sie sich in mindestens einer Variable (Anzahl/Zusammensetzung der Pro-/Kontra-Redner, Parolen, Abstimmungsresultat) voneinander unterschieden.

Als AA (und nicht etwa als VA) wurden auch jene Fälle gezählt, in denen der Landrat beantragte, die materielle Behandlung eines Geschäfts auf eine nächste LG zu verschieben, und dann ein Bürger nicht an sich die Verschiebung bekämpfte, aber auf ein *anderes Jahr* als der Landrat verschieben wollte (solche Anträge gab es insgesamt vier: Schmidlin 1968 §12, Walcher 1980 §4, Freuler sowie Kubli-Landolt 1985 §13). – Ebenso als AA wurde der Antrag Laupper 1993 §12 gezählt, der den landrätlichen Verschiebungsantrag zu einem Strassenprojekt grundsätzlich unterstützte, aber den mit der Verschiebung verknüpften Auftrag an den Landrat spezifizierte bzw. ergänzte (nämlich sollte der Landrat verpflichtet werden, gleichzeitig mit einem Konzept für die Gesamtstrecke auch gerade für eine bestimmte Teilstrecke schon ein konkretes Projekt vorzulegen).

²⁸⁹ Als MAA berücksichtigt wurden die Fälle, in denen LR einen MA zur Ablehnung empfahl und dann ein Bürger für Annahme des MA redet. – Hingegen wurde als AA gezählt, wenn ein Bürger den vom LR gestellten Ablehnungsantrag abändert, indem er eine abgeänderte Fassung des MA beantragt. – In der Geschäftsstatistik taucht ein solcher Fall dann entweder als „erfolgreich abgeändert“ auf oder aber als „nach Diskussion schliesslich unverändert“ (es wird ja eben dem RR-Antrag (auf Ablehnung des MA) unverändert zugestimmt).

Ebenfalls als MAAs wurden 1988 bei der Diskussion zur neuen Kantonsverfassung Anträge gerechnet, die zwar materiell AAs waren, aber damals ausnahmsweise vorgängig in Form von MAs, also als selbstständige Anträge, einzureichen waren. Nur den einen Fall, wo noch an der LG selbst ein solcher AA gestellt wurde, habe ich als AA gezählt.

²⁹⁰ Wenn 1 Redner redete, *bevor* ein weiterer Antrag gestellt wurde: Trotzdem eine Rolle auch zu dem Antrag zugeschrieben, jedoch nur, wenn seine Meinung dazu aus dem Gesagten unmissverständlich hervorgeht.

²⁹¹ Wenn zu einem Geschäft mehrere RWAs gestellt wurden, hab ich diese immer subsummiert (und die zweiten und dritten RWA-Steller einfach als Unterstützer des ersten RWA gerechnet). Dies macht Sinn, weil in Abstimmung ja schliesslich auch nicht differenziert wurde, auch wenn zum Teil ganz unterschiedliche Forderungen mit den verschiedenen Rückweisungsanträgen verbunden waren. – Dasselbe gilt auch für ABAs.

9 = Keine Stimmempfehlung²⁹²

Abstimmungsergebnis

1 = Ja²⁹³

2²⁹⁴ = Nein²⁹⁵

8 = Zurückgezogen

9 = Keine Abstimmung, da überhaupt kein, kein zulässiger und/oder kein vom Landrats-Antrag abweichender Antrag gestellt wurde

Parolen²⁹⁶

1 = an LG vertretenes Ja²⁹⁷

2 = an LG nicht vertretenes Ja

3 = an LG nicht vertretenes Nein

4 = an LG vertretenes Nein

5 = Keine Parole eruierbar

Einziges Ausnahmefall: 2003 § 4, wo ein ABA1 und ein ABA2 vermerkt wurden – dies weil der eine das ganze Geschäft (§ 4.A-C) ablehnen wollte, der andere nur 4.C; es wurde auch über beide ABAs separat abgestimmt (sogar mit unterschiedlichem Resultat).

²⁹² In fast allen diesen Fällen lag gar kein Antrag vor. – Einziges Ausnahmefall ist 1984 §8, als LR-Kommissionspräsident Rudolf Schneiter explizit Stimmfreigabe verkündete („dazu möge die Landsgemeinde so entscheiden, wie sie es für richtig findet“).

²⁹³ Parolen und Abst-Resultate sind immer aus Sicht des jeweiligen Antrags! D.h. wenn bei einem ABA der Resultat-Code 2 steht, dann wurde das Geschäft gemäss LR-Vorschlag angenommen (= ABA abgelehnt).

Wenn der Antrag eines Redners aus mehreren Teil(abänderungs)anträgen bestand und diese nicht separat codiert wurden (vgl. Fussnote 288): Code 1, wenn auch nur einer der Anträge angenommen.

²⁹⁴ Teilweise auch als 0 (re-)codiert.

²⁹⁵ Wenn zu einem Geschäft sowohl Rückw als auch AA beantragt werden und dann Rückw beschlossen wird, dann wird über die restlichen Anträge ja gar nicht mehr abgestimmt. Dennoch sind sie natürlich als abgelehnt zu zählen, d.h. bei „gestellte Anträge“ aufzuführen. Denn eine Mehrheit war offenbar gegen diese Anträge (und für einen anderen, nämlich Rückw), als sie zur Auswahl standen. Gleiches gilt für Vorlagen, die zunächst im Bereinigungsverfahren abgeändert wurden und dann in der Schlussabstimmung komplett abgelehnt wurden: Alle AAs sind dort als abgelehnt zu zählen, unabhängig von ihrem vorläufigen Erfolg im Bereinigungsverfahren.

²⁹⁶ Generell ist hier zu sagen, dass LR- und RR-Parolen zu an der LG gestellten unselbständigen Anträgen, insbesondere natürlich positive Parolen, nicht offiziell verbindlich sind (bzw. nur dann, wenn die entsprechende Behörde von diesem unselbständigen Antrag schon vorher Kenntnis hatte und einen formellen Beschluss dazu fasste). „Die Anträge der vorberatenden Behörden können somit an der LG rechtlich nicht mehr zurückgezogen werden“ (Stauffacher 1962: 305-306). – Äussert sich ein RR- oder LR-Sprecher explizit und ohne Einschränkung, das sei nur seine persönliche Meinung, positiv zu einem Antrag, ist aber dennoch von einer Ja-Parole auszugehen: Der Einfluss auf die Meinungsbildung der Stimmberechtigten, die diese Parole hören, ist klar gegeben, auch wenn eine solche Parole rechtlich nicht verbindlich ist. In allen anderen Fällen als „explizit und ohne Einschränkung, das sei nur seine persönliche Meinung“ ist aber von einem Festhalten der Behörden an ihrer vorgängigen Haltung auszugehen. Beim Landrat ist dies stets die der LG unterbreitete Vorlage; die Haltung des Regierungsrats lässt sich in den meisten Fällen aus dem LG-Memorial eruieren (wenn sie nicht ohnehin explizit an der LG vertreten wurde).

²⁹⁷ Weil über weite Strecken des untersuchten Zeitraums unklar ist, wer nun wirklich als Landrats-Kommissionspräsident auftrat und damit formell die LR-Meinung vertrat, wurde hier die LR-Parole immer dann als explizit vertreten behandelt, wenn irgendein Landrat sich im Sinne der LR-Mehrheit äusserte. Dies mag formell nicht ganz zutreffend sein (weil ein „einfacher“ LR im Gegensatz zum Kommissionspräsidenten an der LG formell eben gerade nicht als Vertreter des Landrats auftritt, sondern als „normaler“ Bürger), dürfte der realen Wirkung auf die Zuhörer aber sehr nahe kommen; ausserdem sind es ja ohnehin nicht etwa die Kommissionen oder ihre Präsidenten, die zuhanden der Landsgemeinde Anträge vorlegen, sondern das Landratsplenum (KV 66 I, KV 89a). Es hat sich lediglich der mehr oder weniger konsequent eingehaltene „Brauch“ herausgebildet, dass die Landratsparole vom zuständigen Kommissionspräsidenten vertreten wird.

9 = keine Abstimmung fand statt (und somit auch keine (relevante) Parole ausgegeben), weil entweder **kein anderslautender** Antrag als jener des LR gestellt wurde oder weil der Antrag **unzulässig** erklärt wurde, oder weil der Antrag **zurückgezogen** wurde.

Parolen zusammengefasst: 0 = neutral/keine; 1 = Ja; 2 = Nein

Explizitheit der Parole: 0 = an LG nicht vertreten; 1 = an LG vertreten; 8 = keine Parole; 9 = keine Abstimmung

Parteien

1 = SP

2 = CVP inkl. CSP

3 = FDP (früher ABV)

4 = SVP (früher DAP)

5 = GP

61-64 = Jeweilige Jungparteien (bei kondensierter Codierung der Mutterpartei zugerechnet)

7 = Andere

9 = unbekannt sowie Parteilose

Dummy Explizitheit der Parteizugehörigkeit

0 = Parteizugehörigkeit an LG nicht geäußert

1 = Parteizugehörigkeit entweder in LG-Rede geäußert oder kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, da die Person ein öffentliches Amt bekleidet (hat).

Missings – Parteilose

Geschlecht

M = 1, F = 2

Gemeinde und Region

Gemeinde	Region ²⁹⁸
1 – Mühlehorn	5 - Kerenzerberg
2 – Obstaliden	
3 – Filzbach	
4 – Bilten	3 - Unterland
5 – Niederurnen	
6 – Oberurnen	
7 – Näfels	
8 – Mollis	2 - Mittelland ohne Glarus
9 – Netstal	
10 – Riedern	
11 – Glarus	1 - Glarus
12 – Ennenda	2 - Mittelland ohne Glarus

²⁹⁸ Die Einteilung der Regionen erfolgte nach den allgemein gebräuchlichen Kategorien. Die zugeordneten Werte sind ordinalskaliert und zeigen die Entfernung vom Versammlungsort Glarus bzw. dessen auch verkehrstechnische Erreichbarkeit für die Bewohner der verschiedenen Regionen.

13 – Mitlödi	4 - Hinterland
14 – Sool	
15 – Schwändi	
16 – Schwanden	
17 – Nidfurn	
18 – Leuggelbach	
19 – Luchsingen	
20 – Haslen	
21 – Hätzingen	
22 – Diesbach	
23 – Betschwanden	
24 – Rüti	
25 – Braunwald	
26 – Linthal	
27 – Engi	6 - Sernftal
28 – Matt	
29 – Elm	

Amt / Funktion²⁹⁹

- 1 - RR
- 2 - LR
- 2.5 - LR-KommPräs³⁰⁰
- 3 – Gerichtsmittglied (3.5 Gerichtspräsident)
- 4 - Bundesparlamentarier
- 5 - Kommunalbehörde (5.5 – GemPräs)
- 6 - Experte
- 7 – „Zivilgesellschaft“ (Vereine, Verbände, Kirche)
- 8 – Direktbetroffener
- 9 - Keine spezielle
- 10 – Andere (10.1-10.8: **alt** RR etc.)

²⁹⁹ In den relativ zahlreichen Fällen, in denen ein Redner mehr als ein Amt/Funktion innehatte, wurde versucht mit Hilfe folgender Hierarchie das jeweils bedeutsamste bzw. prestige- und autoritätsträchtigste Amt zu codieren: 1 > 4 > 3 > 2 > 5 > 6 > 7 > 8 > 10 > 9. – Die höhere Gewichtung eines LR-Mandats als z.B. eines Gemeindepräsidiums mag erstaunen; da die LG jedoch die Versammlung der Einwohner des ganzen Kantons ist, rechtfertigt sich diese Gewichtung: Gemeindepräsidenten sind über ihre eigene (und allenfalls die Nachbar-) Gemeinde hinaus oft weniger bekannt als Landräte.

³⁰⁰ Kommissionszugehörigkeiten im LR sind im Staatskalender nur für die *ständigen* Kommissionen (K.) aufgeführt (1992: Landesschatzungsk., Bankk. Glarner Kantonalbank (GLKB), Bankprüfungsk. GLKB, Aufsichtsk. Kantonsspital, Strassenbauk., Finanzk., GPK, Begnadigungsk., Kantonsschulrat, Aufsichtsk. Kant. Sachversicherung, Bodenrechtsk.; ab 1994 auch: Verkehrs- und Justizkommission. – 2006 werden aufgeführt: a) ausschliesslich aus Landräten zusammengesetzt: GPK, Finanzk., Verkehrsk., Justizk. b) nicht rein landrätlich: Bankrat GLKB, Kantonsschulrat, Verwaltungsk. Kant. Sachversicherung. Zudem unter „Gerichtsbehörden“ Landesschatzungsk., Anwaltsk, Steuerrekursk., Energie-Rekursk.).

Für die zahlreicheren nichtständigen Kommissionen ergibt sich das Problem, dass zumindest bis in die 1990er-Jahre hinein in den LG-Protokollen offensichtlich nicht konsequent festgehalten wurde, wenn eine Person in ihrer Funktion als LR-KommPräs das Wort ergriff. Zwar dürfte dies in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums tatsächlich noch seltener vorgekommen sein als in der zweiten Hälfte, aber dennoch häufiger als gemäss Protokoll. Allein für den Zeitraum 1985-1991 „unterschlug“ das Protokoll zumindest drei solche Fälle (E-Mail von R. Hertach an H.-P. Schaub vom 15.12.2007). Eine Recherche in den Landrats-Protokollen, die dazu Klärung bringen könnte, wäre leider viel zu aufwändig gewesen. Deswegen ist im Datensatz zweifellos eine bestimmte Zahl von Rednern als „einfache“ Landräte codiert worden, obwohl sie eigentlich als Kommissionspräsidenten auftraten.

Amt / Funktion kondensiert

- 1 – Mitglieder kantonaler Behörden (RR, LR, Richter)
- 5 – Mitglieder Kommunalbehörden sowie Bundesparlamentarier
- 6 – Experten, „Zivilgesellschafts“-Vertreter und Direktbetroffene
- 9 – Keine spezielle
- 10 – ehemalige Mitglieder einer (kommunalen, kantonalen oder nationalen) politischen Behörde

Amt/Funktion teilweise kondensiert (Datensatz Empfehlungen)

- 1 - RR
- 2 - LR
- 2.5 - LR-Kommissionspräsident
- 3 – Gerichtsmitglieder inkl. Gerichtspräsidenten
- 4 - Bundesparlamentarier
- 5 – Kommunalbehörde
- 5.5 – GemPräs
- 6 – Experten, Vertreter „Zivilgesellschaft“ (Vereine, Verbände, Kirche) und Direktbetroffene
- 9 - Keine spezielle (inkl 10.0 von oben)
- 11 – Ehemalige Mitglieder einer politischen Behörde

Dummy Aktive Öffentlichkeit

- 0 – Mitglieder vorberatender Behörden (RR, LR), eigeninteressierte Direktbetroffene
- 1 – Alle anderen

Memorialsantrags-Steller Ja/Nein³⁰¹

- 1 = Steller
- 0 = Nein

im Namen von³⁰²

- 1 - RR
- 2 - LR(K)
- 3 – Gericht
- 5 - Gemeinde(behörde)
- 6 - Partei (6.1-6.64 > *Einzelparteien*)³⁰³
- 7 - „Zivilgesellschaftliche“ Organisation: Verband, Verein, Kirche

³⁰¹ Die Identifikation eines Redners als MA-Steller war nur dann möglich, wenn er sich selber als solchen bezeichnete (und dies protokolliert wurde). Hingegen werden im Memorial wie auch im LG-Protokoll die Namen von Memorialsantragsstellern nicht genannt, ausser wenn es sich um Anträge von Behörden oder privatrechtlichen Organisationen handelt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Urheber eines Memorialsantrags, sofern sie sich an der Landsgemeinde überhaupt zu Wort melden, sich in den meisten Fällen outen (vgl. auch Stauffacher 1962: 249).

Gleichermassen als MA-Steller gezählt wurden Personen, die als Einzelbürger ihren eigenen MA vertraten, wie auch Personen, die im Namen einer Gruppe (z.B. einer Partei), die den MA eingereicht hatte, deren Haltung vertraten.

³⁰² Nur was explizit erwähnt (und dann auch protokolliert) wurde, konnte hier erfasst werden; die Kategorie heisst nicht etwa „im Auftrag von“.

³⁰³ In mehreren Fällen sprach jemand im Namen von SP und Gewerkschaften gemeinsam. Dies wurde als 6.1 codiert, ebenso eine Rede im Namen der SP-Fraktion. – In zwei Fällen redete jemand im Namen „der Glarner Jungparteien“ (damals, 2006, war die JSVP faktisch inexistent, die JCVP existierte noch nicht – gemeint waren als GJF und Juso) bzw. von zukunft.gl, einer Jugendplattform rund um Juso, Jungfreisinnige und JCVP. Diese beiden Fälle wurden als 6.66 codiert.

- 8 - Andere
- 9 - Keine spezielle / unbekannt

im Namen von kondensiert

- 1 – RR
- 2 – LR
- 6 – Partei
- 7 – Gemeinde- und Gerichtsbehörden sowie „zivilgesellschaftliche“ Organisationen
- 8 – Andere
- 9 – Keine spezielle / unbekannt

im Namen von teilweise kondensiert

- 1 - RR
- 2 - LR(K)
- 5.3 – Gerichts- und Gemeindebehörden
- 6 - Partei (6.1-6.7 > *Einzelparteien; Jung- und jeweilige Mutterparteien zusammengefasst*)
- 7 - „Zivilgesellschaftliche“ Organisation: Verband, Verein, Kirche
- 8 - Andere
- 9 - Keine spezielle / unbekannt

Ursprung der Grundvorlage³⁰⁴

- 1 – LR
- 2 – LR-Gegenvorschlag zu MA (2.4-2.9 / 2.577: *MA-Quelle*)
- 3 – LR beruhend auf MA (3.4-3.9 / 3.577: *MA-Quelle*)
- 4 – MA von Behörde ≠LR, ≠RR (kant./komm.)
- 5 – MA von Partei (> *51-54 Einzelparteien; 561-564 Jungparteien; 577 mehrere verschiedene Parteien*)³⁰⁵
- 6 – MA von Verband / Verein / privater juristischer Person
- 7 – MA von Einzelbürger(n)
- 8 – mehrere MAs, teils von Partei(en), teils von Einzelbürger(n)
- 9 – MA von unbekannt

Ursprung der Grundvorlage kondensiert

- 1 – LR
- 2 – LR-Gegenvorschlag zu MA
- 3 – LR beruhend auf MA
- 5 – MA von Partei³⁰⁶
- 6 – MA von Verband / Verein / privater juristischer Person / Kommunalbehörde
- 7 – MA von Einzelbürger(n)
- 9 – MA von unbekannt

³⁰⁴ Grundsätzlich: „MA“, wenn keinerlei eigener LR-Vorschlag. – „LR beruhend auf MA“, wenn LR gleichzeitig mit Beschluss auch beantragte, den MA „als erledigt abzuschreiben“. – „LR-Gegenvorschlag zu MA“, wenn LR gleichzeitig mit Beschluss auch beantragte, den MA „abzulehnen“. – Diese Nebenanträge aber leider weder im Protokoll noch im Memorial immer so klar wiedergegeben > in solchen Fällen habe ich nach den Texten im Memorial einzuschätzen versucht, wie stark man vom ursprünglichen MA abgewichen ist.

³⁰⁵ Ein MA der SVP-Fraktion wurde behandelt, wie wenn er von der SVP als Partei eingereicht worden wäre.

³⁰⁶ Inkl. ein Fall, wo mehrere MAs vorlagen, die teils von Parteien, teils von Einzelbürgern stammten.

Rüge durch den Landammann

0 = keine³⁰⁷

1 = Rüge zum formellen Vorgehen, Korrektur inhaltlicher Aussagen, Zurechtweisung eines Redners

Anmerkungen zu Tabelle 1

Wenn zu einem Geschäft geredet, aber kein Antrag gestellt wurde (z.B. Horath 1979 §9), dann wurde es als „nach Diskussion unverändert angenommen“ gezählt. Dies total aber nur ca. 5x der Fall.

Wenn zu einem Geschäft sowohl Rückw als auch Abl und noch AA beantragt werden und dann Rückw beschlossen wird (wie 1997 §15), dann wird über die restlichen Anträge ja gar nicht mehr abgestimmt. Dennoch sind sie natürlich als fehlgeschlagene Versuche zu zählen, d.h. bei „gestellte Anträge“ aufzuführen. Denn eine Mehrheit war offenbar gegen diese Anträge (und für einen anderen, nämlich Rückw), als sie zur Auswahl standen.

Wenn der LR zu einem Geschäft Verschiebung beantragte und dem zugestimmt wurde, dann wurde das nicht als „erfolgreicher Verschiebungsantrag“ gezählt, sondern als „unverändert angenommen“. Denn als VA, RWA, AA und ABA wurden generell nur unselbstständige, d.h. an der LG zu einem der traktandierten Geschäfte eingebrachte, Anträge gezählt, was auf LR-Anträge auf Verschiebung nicht zutrifft. Dies ist deshalb sinnvoll, weil nicht in erster Linie interessiert, wieviele Geschäfte total *verschoben* wurden, sondern *welche Art von Anträgen gegen die Behördenanträge* wie oft gestellt wurde und wie oft erfolgreich war. Auch Stauffacher (1962, 1966) betrachtete nur die unselbstständigen Anträge.

³⁰⁷ Nicht als Rüge gezählt wurden die drei Fälle bei 2001 §12, in denen die jeweiligen Redner ursprünglich mit ihren Rückweisungsanträgen einen fixen Termin zur erneuten Vorlegung des Geschäfts vor die LG verknüpfen wollten, „auf Anfrage des Landammanns“ dann aber allesamt „auf eine Terminierung verzichtete[n]“.

Anhang VI: Namen und Totalzahl Voten aller Landsgemeinde-Redner 1966-2007b

Name	Anzahl Voten
Ackermann Albert	2
Aebli Heinrich	8
Aebli Paul	1
Altmann-Hänni Rosmarie	2
Balmer Peter	1
Bamert Ueli	1
Baumgartner-Knöpfel Hans	5
Baumgartner Adelheid	1
Baumgartner David	8
Baumgartner David (Weibel)	1
Baumgartner Friedrich	2
Baumgartner Martin	7
Becker-Elmer Jakob	2
Becker Heinrich	2
Beglinger Fridolin	5
Beglinger Kaspar	1
Beglinger Rudolf	4
Bendel Martin	2
Berlinger August	4
Bernegger Walter	1
Bertini Rico	3
Beyeler Willi	1
Bickel Christine	1
Bilger Martin	2
Blesi Heinrich	2
Blumer-Dürst Ruedi	2
Blumer-Kubli Dora	1
Blumer-Maron Fritz	1
Blumer-Vital Ulrica	1
Blumer Emil	3
Blumer Ernst	1
Blumer Mathias	1
Blumer Schegg Marianne	1
Böniger Samuel	1
Boukherbata-Hösli Brigitte	1
Brandenberger René	5
Brenner David	1
Brida Albert	1
Brodbeck Alban	6
Brunner Ernst	1
Brunner Kurt	1
Brunner Martin	4
Brupbacher Hans Rudolf	1
Camenisch Roman	1
Castelberg Werner	1
Cattaneo Rico	3
Christen Bernhard Kurt	1
Colluto Donato	1
Coppetti Hans	2
Coppetti Peter	2
Curiger Esther	4
Dieffenbacher Eugen	2
Diethelm-Zimmermann Franz	2
Dobler Werner	2
Dürig-Schmid Roland	6
Dürst-Flühler Heinrich	1
Dürst Fridolin	1

Dürst Marianne	9
Dürst Martin	1
Eberle Michael	1
Eicher Karl	1
Eigenmann Marc	1
Elber Kaspar	1
Elmer-Marti Fritz	3
Elmer Erich	2
Elmer Fridolin	2
Elmer Hans	1
Elmer Kaspar, Elm	2
Elmer Kaspar, Ennenda	2
Elmer Mathias	1
Elmer Rudolf	2
Elmer Susanne	1
Elmer Walter	3
Etter Fritz	1
Etter Heinrich	1
Etter Jakob	2
Etter Martin	1
Fäh Monika	1
Fasol Ernst	1
Fasser Bernhard	1
Feldmann Franz	4
Feldmann Hans	3
Feldmann Rudolf	1
Feusi Hermann	4
Fischer Werner	4
Fischli Albert	1
Fischli Daniel	5
Fischli Emil	7
Fischli Franziska	1
Fischli Fritz	1
Fischli Josef	4
Fischli Karl	1
Fischli Marc	1
Fischli Otto, Jg. 1931	1
Fischli Otto, Jg. 1962	3
Flogerzi Gerhard	3
Flury Paul	4
Fontana Hugo	3
Freitag Pankraz	6
Freuler Johann	17
Freuler Stefan	1
Frunz Urs Karl	2
Fuhrer Sandra	1
Gächter Rita	1
Gallati-Nüesch Fritz	3
Gallati Bruno	2
Gallati Johann	1
Gallati Karl	1
Galli-Imhof Fritz	3
Giger Agnes	2
Giovanoli Myrta	2
Gisler Hans Peter	4
Gisler Karl	1
Gisler Rudolf	6
Gisler Toni	1
Glarner Jacques	3

Gmür Walter	1
Gnos Ernst	3
Graf Arthur	1
Gredig Werner	1
Guggiari Gilberto	3
Guler Valentin	2
Gunsch Josef	2
Guyer Walter Jakob	1
Haller Sergio	2
Halter Adolf	2
Hämmig Hans Ulrich	1
Hauser-Beglinger Fritz	1
Hauser-Hophan Walter	1
Hauser-Schuy Walter	2
Hauser Fridolin	4
Hauser Jürg	4
Hauser Kurt, Dr.	1
Hauser Kurt, SP	17
Hauser Walter	1
Hauser Werner	1
Heer Christian	4
Hefti Alfred	2
Hefti Fridolin	1
Hefti Peter	3
Hefti Ruth	1
Hefti Thomas	2
Herren Ursula	2
Hertach Peter	1
Hertach Rudolf	2
Hobi Remo	1
Horath Rudolf	20
Hösli-Lampe Doris	2
Hösli Daniel	3
Hösli Fritz	9
Hösli Fritz Ypsch	2
Hösli Hans	1
Hösli Heiri (Ennetberge)	2
Hösli Jakob	2
Hösli Paul	2
Hösli Werner	1
Hug-Nicolic Richard	1
Hug Erich Karl	4
Hürlimann Rolf	5
Hürzeler Heinz	12
Jacober Walter	1
Jakober Fridolin	2
Jann Max	1
Jeck Reinhard	3
Jenny-Wiederkehr Susanne	1
Jenny Fritz	3
Jenny Jakob	1
Jenny Mathias	4
Jenny Peter	1
Jenny This	3
Jenny Tobias	2
Jöhl Regula	1
Jucker Marcus	1
Kamm-Luchsinger Fritz	1
Kamm Annemai	2
Kamm Heinrich	2
Kamm Jakob	7

Kamm Willy	10
Keller Fritz	1
Kempf Anton	1
Kesselring Fritz	1
Kindlimann Heinz	3
Kindlimann Ulrich	1
Kistler Thomas Martin	1
Knobel Abraham	1
Knobel Alfred	1
Knöpfel Rudolf	1
Kobler Alfred	1
Kölliker Paul	4
Kreis Andreas	2
Kreis Thomas	1
Krieg Kaspar	1
Kubli-Gonzenbach Jakob	1
Kubli-Landolt Kaspar	1
Kubli Felix	8
Kubli Ruedi	1
Kundert-Disch Robert	1
Kundert-Locher Heinrich	1
Kundert Fridolin	2
Kundert Georg	1
Kundert Heinrich	1
Küng Emil	5
Küng Walter	1
Laager Gret	1
Lacher Franz	2
Lacher Walter	4
Landolt-Fischli Peter	4
Landolt Emil	1
Landolt Franz	7
Landolt Fritz	2
Landolt Hardy	2
Landolt Johann	1
Landolt Josef	1
Landolt Jules	8
Landolt Karljörg	1
Landolt Markus	5
Landolt Martin	6
Laupper Martin	4
Legler Thomas	1
Lehner Felix	2
Lendi Richard Arthur	2
Leutenegger Martin	5
Leuzinger-Gabriel Kaspar	2
Leuzinger Andreas	2
Leuzinger Erich	5
Leuzinger Felix	1
Leuzinger Hans, Mollis	2
Leuzinger Hans, Netstal	1
Leuzinger Jacques	1
Lienhard Andi	1
Luchsinger Andy	3
Luchsinger Georg	1
Luchsinger Jakob	1
Luchsinger Kurt	2
Luchsinger Otto	5
Luginbühl Christian	1
Lüssi Yvonne	1
Luther Theophil	1

Marti-Imholz Fritz	4
Marti-Schuler Mathias	6
Marti Christian	2
Marti Edith	1
Marti Fridolin, Matt	3
Marti Fridolin, Sool	6
Marti Hansjörg	1
Marti Jakob, Ennenda	5
Marti Jakob, Mollis	6
Marti Kaspar	3
Marti Peter	1
Marti Robert	5
Marti Werner	10
Meier Alfred	1
Meier Emil	3
Meier Hans	13
Meier Käthi	1
Meier René	2
Meili Oskar	1
Menzi Andreas	1
Menzi Ernst	1
Menzi Hans	1
Merlo Enrico	1
Müller-Gabrielli Rita	1
Müller Armin	1
Müller Beat	2
Müller Fritz	1
Müller Helen	1
Müller Louis	4
Müller Peter	1
Müller Priska	1
Müller Stefan	3
Niederer Hans	1
Noser Alwin	1
Noser Beat	5
Noser Beatrice	1
Noser Emil	1
Noser Otto	1
Noser Paul	1
Nötzli Peter	1
Ochsner Max	1
Oeler Mathias	7
Oeler Niklaus	1
Oswald Bruno	3
Padovan Martin	2
Paradowski Stefan	3
Paszkowski Hofer Maria Hanna	5
Pesaballe Michael	1
Pianta Theres	6
Reck Hans	5
Reck Hans Rudolf	1
Reichenbach Roland	1
Reifler David	1
Reifler Kurt	4
Reifler Willy	1
Rentsch Thomas	3
Reumer Karin	1
Reust Fernando	3
Rhyner-Pozak Kurt	1
Rhyner Hanspeter	1
Rhyner Kaspar	17

Rhyner Kaspar, Arzt	1
Rhyner Markus	1
Rhyner Roger	1
Rhyner Rudolf	1
Rhyner Stefan	1
Riegebauer Maya-Michèle	1
Riem Hans Jörg	1
Rohr August	1
Ronner Werner	1
Rothlin Peter	3
Rudolf Gertrud	2
Rufibach Peter	3
Rutschmann Richard	1
Sauter Hans	2
Sauter Johann	1
Schär Ernst	2
Schätti Stefan	1
Schaub Johann Peter	2
Schefer Cécile	1
Schenk Ganda	1
Scherrer-Dieffenbacher Ruth	1
Schiess-Piatti Corina	1
Schiesser-Gsell Heinrich	2
Schiesser-Zweifel Jakob (Betriebsrat, Brantschen)	1
Schiesser-Zweifel Jakob (Landwirt, Reitmatt)	7
Schiesser Franz	5
Schiesser Fritz	10
Schiesser Gabriel	1
Schindler-Dürst Marianne	1
Schindler Hans-Jakob	1
Schindler Hans	1
Schirmer Erich	2
Schlittler Peter	2
Schlittler Ulrich	1
Schlotter-Bollmann Brigitte	1
Schlumpf Brigitta	3
Schmid-Fopp Christina	2
Schmidlin Armin	1
Schmidlin Christine	1
Schneider Max	1
Schneider Walter	1
Schneiter Rudolf	7
Schnyder Fredy	1
Schnyder Hans	2
Schnyder Jakob	1
Schönbächler Josef	2
Schönenberger Paul	1
Schönenberger Paul Albert	2
Schuler-Züger Ernst	1
Schuler Ernst	3
Schuler Hans	1
Schweizer Wolfgang	1
Schwitter-Glaus Kaspar	2
Simon Cornelia	1
Sommer Erwin	1
Spälti-Weber Hans Peter	2
Spälti Irene	1
Spälti Louis	1
Spälty Gabriel	1
Spälty Walter	1

Speich Heinrich	1
Spörri Edwin	2
Stadler Karl	1
Stäger André	1
Stäger Fritz	2
Stähli-Marfurt Jakob	1
Stauffacher Dietrich	3
Stauffacher Werner	6
Steinmann Hansfred	3
Stöckli Jeanfritz	7
Straub Peter	3
Straub Peter, Schwändi	1
Streiff Elisabeth	1
Streiff Hans Jakob	1
Streiff Jacques	2
Stucki Doris	1
Stucki Fridolin	1
Stucki Hansjörg	12
Stucki Johann	2
Stüssi-Leu Gertrud	1
Stüssi Balz	2
Stüssi Christoph	6
Stüssi Rosmarie	2
Stüssi Urs	6
Stutz Franz Emil	1
Suter Christoph	1
Teiwes-Steiner Jürg	1
Thomann Hans	1
Toggenburger Hans-Peter	1
Tresch Fritz	1
Trümpi Jakob	5
Trümpi Jakob, Netstal	1
Tschappu Werner	1
Tschudi Fridolin	2
Tschudi Margrith	3
Tschudi Mathias	1
Tschudi Peter	1
Tschudy Kaspar	1

Twerenbold Bruno	1
Uhlmann Heinrich, Jg. 1948	3
Uhlmann Heinrich, Jg.1917	1
Uhlmann Kurt	1
Vogel Fridolin	1
Vogel Martin	2
Vögeli This	1
von Arx Hans	2
Walcher Fritz	6
Waldvogel Niklaus	1
Weber-Inglin Margrith	2
Weber-Wälti Fridolin	2
Weber Fridolin	1
Weber Fritz	5
Weber Helmut	1
Weber Markus	2
Wegmüller-Cagianut Nicole	1
Weitnauer Adrian	1
Wettstein Erich	1
Wichser Jost	1
Widmer Max	1
Widmer Rolf	3
Wild Peter	2
Wirth Hans	2
Zehnder-Zurbuchen Bernhard	3
Zellweger Christoph	1
Zimmermann Kaspar	3
Zimmermann Peter	1
Zopfi Hans Rudolf	3
Zweifel Fritz	1
Zweifel Hanspeter	1
Zweifel Harry	1
Zweifel Heinrich	1
Zweifel Jakob	1
Zweifel Johannes	2
Zweifel Rudolf	1
Total: 433 verschiedene Redner	1025

Quelle: Eigene Zusammenstellung aufgrund der LG-Protokolle 1966-2007b

Anhang VII: Namen aller Urheber unselbstständiger Anträge, 1966-2007b

Name	Anzahl Anträge
Ackermann Albert	2
Aebli Paul	1
Altmann-Hänni Rosmarie	1
Baumgartner-Knöpfel Hans	1
Baumgartner Adelheid	1
Baumgartner David	1
Baumgartner David (Weibel)	1
Baumgartner Martin	1
Becker-Elmer Jakob	2
Beglinger Fridolin	2
Beglinger Rudolf	1
Berlinger August	3
Beyeler Willi	1
Bilger Martin	2
Blesi Heinrich	1
Blumer-Kubli Dora	1
Blumer-Maron Fritz	1
Blumer-Vital Ulrica	1
Blumer Emil	1
Böniger Samuel	1
Boukherbata-Hösli Brigitte	1
Brandenberger René	3
Brida Albert	1
Brodbeck Alban	1
Brunner Ernst	1
Brunner Martin	1
Brupbacher Hans Rudolf	1
Camenisch Roman	1
Cattaneo Rico	1
Christen Bernhard Kurt	1
Coppetti Peter	1
Curiger Esther	1
Dieffenbacher Eugen	1
Diethelm-Zimmermann Franz	1
Dobler Werner	2
Dürig-Schmid Roland	4
Dürst-Flühler Heinrich	1
Eberle Michael	1
Eicher Karl	1
Elber Kaspar	1
Elmer Erich	2
Elmer Fridolin	1
Elmer Hans	1
Elmer Kaspar, Ennenda	2
Elmer Walter	1
Etter Heinrich	1
Etter Jakob	1
Etter Martin	1
Fäh Monika	1
Fasser Bernhard	1
Feldmann Franz	1
Feldmann Hans	1
Feldmann Rudolf	1
Fischer Werner	1
Fischli Albert	1
Fischli Daniel	3
Fischli Franziska	1
Fischli Josef	1

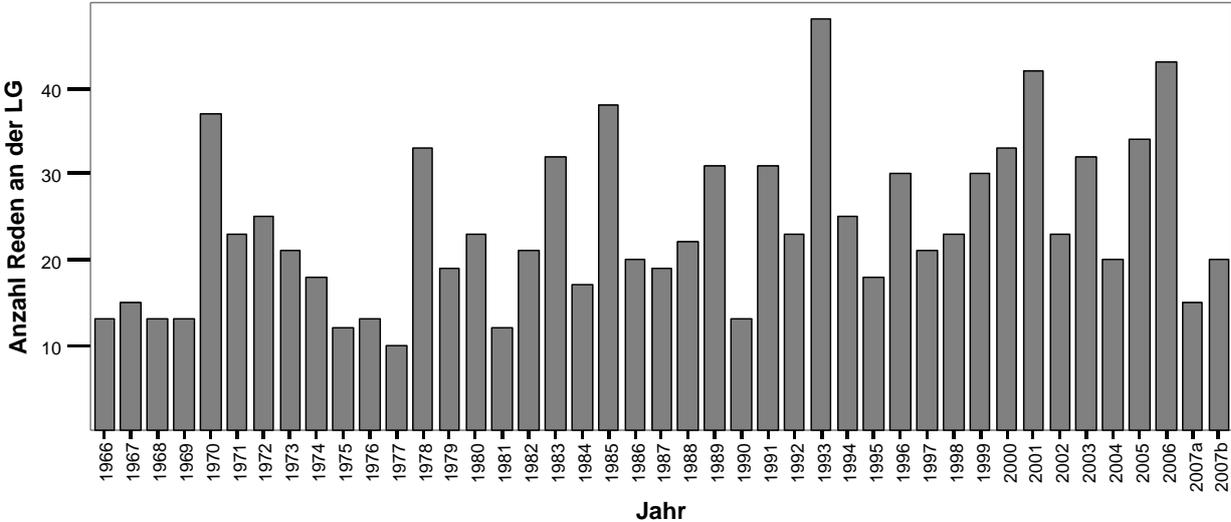
Fischli Karl	1
Flogerzi Gerhard	1
Flury Paul	2
Freuler Johann	16
Frunz Urs Karl	2
Gallati-Nüesch Fritz	1
Gallati Johann	1
Galli-Imhof Fritz	3
Giger Agnes	2
Giovanoli Myrta	1
Gisler Karl	1
Gredig Werner	1
Guler Valentin	1
Gunsch Josef	2
Guyer Walter Jakob	1
Halter Adolf	2
Hauser-Beglinger Fritz	1
Hauser Jürg	1
Hauser Kurt, SP	3
Heer Christian	2
Hefti Alfred	1
Hefti Peter	2
Hefti Ruth	1
Hertach Peter	1
Hobi Remo	1
Horath Rudolf	8
Hösli-Lampe Doris	1
Hösli Daniel	1
Hösli Fritz Ypsch	2
Hösli Hans	1
Hösli Heiri (Ennetberge)	1
Hösli Jakob	1
Hösli Paul	2
Hösli Werner	1
Hug-Nicolic Richard	1
Hug Erich Karl	1
Hürlimann Rolf	1
Hürzeler Heinz	10
Jann Max	1
Jeck Reinhard	2
Jenny Fritz	1
Jenny Jakob	1
Jenny Mathias	1
Jenny Tobias	2
Jucker Marcus	1
Kamm Heinrich	1
Kamm Jakob	2
Kempf Anton	1
Kindlimann Heinz	2
Kindlimann Ulrich	1
Kistler Thomas Martin	1
Knöpfel Rudolf	1
Kölliker Paul	2
Kreis Andreas	1
Kreis Thomas	1
Kubli-Gonzenbach Jakob	1
Kubli-Landolt Kaspar	1
Kubli Felix	6
Kundert-Disch Robert	1

Kundert-Locher Heinrich	1
Kundert Georg	1
Kundert Heinrich	1
Küng Emil	1
Lacher Franz	1
Lacher Walter	2
Landolt-Fischli Peter	1
Landolt Franz	5
Landolt Hardy	1
Landolt Josef	1
Landolt Jules	3
Laupper Martin	2
Lendi Richard Arthur	2
Leutenegger Martin	2
Leuzinger-Gabriel Kaspar	2
Leuzinger Erich	1
Leuzinger Felix	1
Leuzinger Jacques	1
Luchsinger Andy	1
Luchsinger Georg	1
Luchsinger Otto	1
Marti-Imholz Fritz	2
Marti-Schuler Mathias	3
Marti Fridolin, Sool	4
Marti Hansjörg	1
Marti Jakob, Mollis	5
Marti Kaspar	1
Marti Peter	1
Marti Werner	2
Meier Alfred	1
Meier Emil	1
Meier René	1
Meili Oskar	1
Müller Armin	1
Müller Beat	2
Müller Louis	1
Müller Peter	1
Müller Priska	1
Müller Stefan	1
Niederer Hans	1
Noser Beat	1
Nötzli Peter	1
Oeler Mathias	3
Oeler Niklaus	1
Oswald Bruno	3
Padovan Martin	1
Paradowski Stefan	3
Paszkowski Hofer Maria Hanna	3
Pesaballe Michael	1
Reck Hans	3
Reichenbach Roland	1
Reifler David	1
Reifler Kurt	1
Rentsch Thomas	1
Reust Fernando	1
Rhyner Hanspeter	1
Rhyner Kaspar	1
Riegebauer Maya-Michèle	1
Rudolf Gertrud	1

Schiesser-Zweifel Jakob (Landwirt, Reitimatt)	1
Schiesser Franz	3
Schiesser Fritz	1
Schindler Hans-Jakob	1
Schindler Hans	1
Schlittler Peter	1
Schlumpf Brigitta	1
Schmidlin Armin	1
Schmidlin Christine	2
Schneider Walter	2
Schneiter Rudolf	2
Schnyder Jakob	1
Schönenberger Paul Albert	2
Schuler-Züger Ernst	1
Schuler Ernst	3
Schuler Hans	1
Schwiter-Glaus Kaspar	2
Spälti-Weber Hans Peter	1
Spälti Louis	1
Spörri Edwin	2
Stäger Fritz	3
Stähli-Marfurt Jakob	1
Stauffacher Werner	1
Stöckli Jeanfritz	2
Straub Peter	1
Stucki Hansjörg	7
Stucki Johann	2
Stüssi Balz	1
Stüssi Urs	4
Stutz Franz Emil	1
Toggenburger Hans-Peter	1
Trümpi Jakob	1
Tschudi Fridolin	2
Tschudi Mathias	1
Tschudi Peter	1
Tschudy Kaspar	1
Twerenbold Bruno	1
Uhlmann Heinrich, Jg.1917	1
Uhlmann Kurt	1
Vogel Fridolin	1
Vogel Martin	1
Walcher Fritz	2
Weber-Inglin Margrith	1
Weber-Wälti Fridolin	1
Weber Fridolin	1
Weber Fritz	1
Weber Helmut	1
Wettstein Erich	2
Wild Peter	1
Wirth Hans	1
Zehnder-Zurbuchen Bernhard	2
Zimmermann Kaspar	1
Zimmermann Peter	2
Zweifel Harry	1
Zweifel Johannes	1
Zweifel Rudolf	1
Total: 232 verschiedene Antragsteller	363

Ohne neun unzulässige Anträge. – Quelle: Eigene Zusammenstellung aufgrund der LG-Protokolle 1966-2007b.

Anhang VIII: Anzahl Wortergreifungen an der Landsgemeinde nach Jahr, 1966-2007b



Anhang IX: Rechenergebnisse zu den Hypothesen über bi- und multivariate Zusammenhänge

Anhang IX-1: Hypothesenblock 1

H 1a für den Regierungsrat

N=361

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann	Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Nr.	Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	38	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Wetter über	1	169	.000	.000								
ganze LG	2	149	1.000	.000								
hinweg	3	43	.000	1.000								
RRparole	.00	26	1.000	.000								
	1.00	18	.000	1.000								
	2.00	317	.000	.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	38.142	16	.001
	Block	38.142	16	.001
	Model	38.142	16	.001

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	358.256 ^a	.100	.150

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95.0% C.I. for EXP(B)	
							Lower	Upper
Step 1			6.309	2	.043			
RRparoleZusgef								
RRparoleZusgef(1)	.404	.540	.558	1	.455	1.497	.519	4.317
RRparoleZusgef(2)	-1.260	.534	5.573	1	.018	.284	.100	.807
TraktandenTotal	.043	.050	.739	1	.390	1.044	.946	1.152
WetterZusgef			.256	2	.880			
WetterZusgef(1)	-.017	.340	.003	1	.959	.983	.505	1.914
WetterZusgef(2)	-.230	.473	.236	1	.627	.795	.314	2.008
TraktandumNr	.048	.033	2.167	1	.141	1.050	.984	1.119
LArecodiert			21.607	10	.017			
LArecodiert(1)	-2.246	1.034	4.714	1	.030	.106	.014	.804
LArecodiert(2)	-1.933	.889	4.729	1	.030	.145	.025	.826
LArecodiert(3)	-1.497	.885	2.862	1	.091	.224	.040	1.268
LArecodiert(4)	-.363	.970	.140	1	.708	.696	.104	4.655
LArecodiert(5)	-1.166	.872	1.787	1	.181	.312	.056	1.722
LArecodiert(6)	-1.609	.908	3.135	1	.077	.200	.034	1.188
LArecodiert(7)	-.857	.910	.888	1	.346	.424	.071	2.524
LArecodiert(8)	.238	1.096	.047	1	.828	1.269	.148	10.875
LArecodiert(9)	-.744	.884	.709	1	.400	.475	.084	2.687
LArecodiert(10)	.175	.996	.031	1	.861	1.191	.169	8.379
Constant	1.182	.978	1.461	1	.227	3.262		

a. Variable(s) entered on step 1: RRparoleZusgef, TraktandenTotal, WetterZusgef, TraktandumNr, LArecodiert.

H 1a für den Landrat

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
1	0
2	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding										
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Landrats-Legislatur 1	18	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
2	37	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
3	29	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
4	24	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
5	24	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
6	42	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
7	30	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
8	44	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
9	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
10	40	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
11	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
12	5	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
Wetter über ganze LG hinweg												
1	169	.000	.000									
2	149	1.000	.000									
3	43	.000	1.000									
LRparole												
1.00	4	1.000										
2.00	357	.000										

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	35.177	16	.004
	Block	35.177	16	.004
	Model	35.177	16	.004

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	361.221 ^a	.093	.139

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

Step	Variable	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95.0% C.I. for EXP(B)	
								Lower	Upper
1	LRparoleZusgef(1)	-2.275	1.209	3.537	1	.060	.103	.010	1.100
	LRLegislatur			20.182	11	.043			
	LRLegislatur(1)	-.153	.647	.056	1	.814	.859	.241	3.053
	LRLegislatur(2)	-.215	.646	.111	1	.739	.806	.227	2.862
	LRLegislatur(3)	.923	.709	1.697	1	.193	2.517	.628	10.098
	LRLegislatur(4)	1.199	.780	2.363	1	.124	3.317	.719	15.304
	LRLegislatur(5)	.893	.632	1.997	1	.158	2.442	.708	8.427
	LRLegislatur(6)	.357	.634	.317	1	.574	1.429	.412	4.954
	LRLegislatur(7)	1.404	.674	4.339	1	.037	4.073	1.086	15.271
	LRLegislatur(8)	1.379	.736	3.507	1	.061	3.971	.938	16.818
	LRLegislatur(9)	1.298	.659	3.882	1	.049	3.663	1.007	13.326
	LRLegislatur(10)	2.091	.795	6.925	1	.008	8.096	1.705	38.431
	LRLegislatur(11)	1.584	1.335	1.408	1	.235	4.874	.356	66.722
	WetterZusgef			.418	2	.811			
	WetterZusgef(1)	-.210	.351	.358	1	.549	.811	.407	1.613
	WetterZusgef(2)	-.242	.497	.237	1	.626	.785	.296	2.080
	TraktandenTotal	.051	.051	1.005	1	.316	1.053	.952	1.164
TraktandumNr	.045	.032	1.936	1	.164	1.046	.982	1.114	
Constant	-.728	.944	.594	1	.441	.483			

a. Variable(s) entered on step 1: LRparoleZusgef, LRLegislatur, WetterZusgef, TraktandenTotal, TraktandumNr.

H 1b für Regierungsrat

N=336 (25 Fälle ohne feststellbare Regierungsparole ausgeschlossen)

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr. Hermann Feus	10	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Fridolin Stucki	45	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Kaspar Rhyner	28	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Martin Brunner	39	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
Fritz Weber	28	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
Jules Landolt	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
Christoph Stüssli	29	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
Rudolf Gisler	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
Jakob Kamm	31	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Wetter über ganz 1	157	.000	.000								
LG hinweg 2	140	1.000	.000								
3	39	.000	1.000								
ExplizithheitRRpar .00	149	.000									
1.00	187	1.000									

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	25.487	15	.044
Block	25.487	15	.044
Model	25.487	15	.044

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	345.667 ^a	.073	.109

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	LAre codiert			21.156	10	.020	
	LAre codiert(1)	-3.024	1.261	5.753	1	.016	.049
	LAre codiert(2)	-2.917	1.139	6.559	1	.010	.054
	LAre codiert(3)	-2.021	1.131	3.190	1	.074	.133
	LAre codiert(4)	-1.732	1.160	2.230	1	.135	.177
	LAre codiert(5)	-2.156	1.106	3.799	1	.051	.116
	LAre codiert(6)	-2.198	1.153	3.631	1	.057	.111
	LAre codiert(7)	-1.874	1.137	2.717	1	.099	.153
	LAre codiert(8)	-.768	1.228	.391	1	.532	.464
	LAre codiert(9)	-1.195	1.136	1.106	1	.293	.303
	LAre codiert(10)	-.957	1.178	.661	1	.416	.384
	TraktandenTotal	.080	.052	2.421	1	.120	1.084
	TraktandumNr	.004	.034	.015	1	.902	1.004
	WetterZusgef			.351	2	.839	
	WetterZusgef(1)	.204	.350	.340	1	.560	1.226
	WetterZusgef(2)	.056	.496	.013	1	.911	1.057
	ExpliztheitRRparole(1)	.193	.278	.480	1	.488	1.213
	Constant	1.522	1.215	1.569	1	.210	4.582

a. Variable(s) entered on step 1: LAre codiert, TraktandenTotal, TraktandumNr, WetterZusgef, ExpliztheitRRparole.

H 1b für Landrat

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding											
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
Landrats-Legislatur 1	18	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
2	37	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
3	29	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
4	24	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
5	24	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
6	43	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
7	30	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
8	44	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
9	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
10	40	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
11	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
12	5	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
Wetter über ganze LG hinweg	170	.000	.000										
2	149	1.000	.000										
3	43	.000	1.000										
ExpliztheitLRparok	124	1.000											
.00	124	1.000											
1.00	238	.000											

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	33.336	16	.007
	Block	33.336	16	.007
	Model	33.336	16	.007

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	361.258 ^a	.088	.133

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	TraktandenTotal	.062	.051	1.472	1	.225	1.064
	TraktandumNr	.041	.032	1.622	1	.203	1.042
	WetterZusgef			.077	2	.962	
	WetterZusgef(1)	-.067	.349	.037	1	.847	.935
	WetterZusgef(2)	-.132	.501	.070	1	.791	.876
	LRLegislatur			18.076	11	.080	
	LRLegislatur(1)	-.248	.650	.146	1	.703	.780
	LRLegislatur(2)	-.275	.650	.180	1	.672	.759
	LRLegislatur(3)	.896	.712	1.583	1	.208	2.449
	LRLegislatur(4)	1.007	.790	1.626	1	.202	2.737
	LRLegislatur(5)	.679	.615	1.218	1	.270	1.971
	LRLegislatur(6)	.279	.641	.189	1	.663	1.322
	LRLegislatur(7)	1.203	.686	3.077	1	.079	3.329
	LRLegislatur(8)	1.223	.744	2.698	1	.100	3.397
	LRLegislatur(9)	1.218	.681	3.195	1	.074	3.380
	LRLegislatur(10)	2.050	.799	6.583	1	.010	7.765
	LRLegislatur(11)	1.340	1.351	.983	1	.321	3.818
ExpliztheitLRparole(1)	-.389	.283	1.892	1	.169	.678	
Constant	-.679	.948	.513	1	.474	.507	

a. Variable(s) entered on step 1: TraktandenTotal, TraktandumNr, WetterZusgef, LRLegislatur, ExpliztheitLRparole.

H 1c

N=336 (25 Fälle ohne feststellbare Regierungsparole ausgeschlossen)

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann	Hermann Feusi	10	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Nr.	Fridolin Stucki	45	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	28	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	39	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	28	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	29	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	31	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Wetter über	1	157	.000	.000								
ganze LG	2	140	1.000	.000								
hinweg	3	39	.000	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	25.007	14	.034
Block	25.007	14	.034
Model	25.007	14	.034

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	346.147 ^a	.072	.107

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	TraktandenTotal	.078	.052	2.310	1	.129	1.082
	TraktandumNr	.003	.034	.006	1	.936	1.003
	WetterZusgef			.332	2	.847	
	WetterZusgef(1)	.201	.350	.331	1	.565	1.223
	WetterZusgef(2)	.091	.492	.034	1	.853	1.095
	LArecodiert			21.064	10	.021	
	LArecodiert(1)	-3.042	1.258	5.850	1	.016	.048
	LArecodiert(2)	-2.905	1.137	6.526	1	.011	.055
	LArecodiert(3)	-2.048	1.129	3.289	1	.070	.129
	LArecodiert(4)	-1.768	1.157	2.334	1	.127	.171
	LArecodiert(5)	-2.123	1.104	3.700	1	.054	.120
	LArecodiert(6)	-2.203	1.152	3.659	1	.056	.110
	LArecodiert(7)	-1.854	1.136	2.664	1	.103	.157
	LArecodiert(8)	-.805	1.226	.432	1	.511	.447
	LArecodiert(9)	-1.184	1.135	1.087	1	.297	.306
	LArecodiert(10)	-.914	1.175	.605	1	.437	.401
	Constant	1.668	1.199	1.935	1	.164	5.301

a. Variable(s) entered on step 1: TraktandenTotal, TraktandumNr, WetterZusgef, LArecodiert.

Alternatives Modell mit der Interventionspraxis der Landammänner (Variable „Rügendifferenz“) als zusätzlicher Kontrollvariable:

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr.	Hermann Feusi	10	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fridolin Stucki	45	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	28	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	39	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	28	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	29	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	31	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Wetter über ganze LG hinweg	1	157	.000	.000								
	2	140	1.000	.000								
	3	39	.000	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	25.340	15	.046
	Block	25.340	15	.046
	Model	25.340	15	.046

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	345.814 ^a	.073	.109

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

Step		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
1 ^a	TraktandenTotal	.080	.052	2.417	1	.120	1.084
	TraktandumNr	.002	.034	.004	1	.949	1.002
	WetterZusgef			.330	2	.848	
	WetterZusgef(1)	.200	.350	.327	1	.567	1.222
	WetterZusgef(2)	.124	.496	.063	1	.802	1.132
	LArecodiert			21.163	10	.020	
	LArecodiert(1)	-3.045	1.263	5.814	1	.016	.048
	LArecodiert(2)	-2.910	1.140	6.515	1	.011	.054
	LArecodiert(3)	-2.084	1.136	3.368	1	.066	.124
	LArecodiert(4)	-1.748	1.159	2.275	1	.131	.174
	LArecodiert(5)	-2.090	1.106	3.568	1	.059	.124
	LArecodiert(6)	-2.174	1.155	3.541	1	.060	.114
	LArecodiert(7)	-1.797	1.139	2.487	1	.115	.166
	LArecodiert(8)	-.782	1.229	.405	1	.525	.458
	LArecodiert(9)	-1.167	1.138	1.053	1	.305	.311
	LArecodiert(10)	-.917	1.179	.605	1	.437	.400
	DifferenzRügen	.296	.517	.328	1	.567	1.345
Constant	1.610	1.200	1.800	1	.180	5.004	

a. Variable(s) entered on step 1: TraktandenTotal, TraktandumNr, WetterZusgef, LArecodiert, DifferenzRügen.

H 1c für den Landrat

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann	Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Nr.	Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	39	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Wetter über	1	170	.000	.000								
ganze LG	2	149	1.000	.000								
hinweg	3	43	.000	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	32.215	14	.004
	Block	32.215	14	.004
	Model	32.215	14	.004

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	362.379 ^a	.085	.128

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	TraktandenTotal	.034	.049	.475	1	.491	1.034
	TraktandumNr	.044	.032	1.861	1	.173	1.045
	WetterZusgef			.710	2	.701	
	WetterZusgef(1)	.025	.338	.005	1	.942	1.025
	WetterZusgef(2)	-.347	.464	.559	1	.455	.707
	LArecodiert			21.183	10	.020	
	LArecodiert(1)	-2.044	1.014	4.063	1	.044	.129
	LArecodiert(2)	-1.772	.865	4.196	1	.041	.170
	LArecodiert(3)	-1.378	.871	2.503	1	.114	.252
	LArecodiert(4)	-.255	.955	.072	1	.789	.775
	LArecodiert(5)	-1.173	.854	1.888	1	.169	.309
	LArecodiert(6)	-1.383	.881	2.462	1	.117	.251
	LArecodiert(7)	-.791	.897	.777	1	.378	.454
	LArecodiert(8)	.344	1.080	.101	1	.750	1.410
	LArecodiert(9)	-.536	.878	.373	1	.541	.585
	LArecodiert(10)	.266	.983	.073	1	.786	1.305
	Constant	1.218	.960	1.611	1	.204	3.381

a. Variable(s) entered on step 1: TraktandenTotal, TraktandumNr, WetterZusgef, LArecodiert.

H 1d

N=1344

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr.	Hermann Feusi	29	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fridolin Stucki	152	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	97	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	94	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	145	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	117	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	167	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüss	117	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	195	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	140	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
Robert Marti	91	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
Amt/Funktion	1.00	196	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	438	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.50	89	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	17	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	25	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.50	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	6.00	53	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	9.00	419	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	11.00	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
WetterZusgef	1.00	637	.000	.000								
	2.00	565	1.000	.000								
	3.00	142	.000	1.000								
LRübereinst	.00	623	1.000									
	1.00	721	.000									
Geschlecht	1	1235	.000									
	2	109	1.000									
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1312	.000									
	1	32	1.000									

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	355.759	25	.000
	Block	355.759	25	.000
	Model	355.759	25	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1483.776 ^a	.233	.312

a. Estimation terminated at iteration number 4 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	Rüge(1)	-.561	.444	1.593	1	.207	.571
	WetterZusgef			2.063	2	.356	
	WetterZusgef(1)	.000	.159	.000	1	.998	1.000
	WetterZusgef(2)	.350	.253	1.911	1	.167	1.419
	Nr.RedeLGtotal	-.002	.007	.049	1	.824	.998
	Geschlecht(1)	.057	.239	.057	1	.812	1.058
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			11.288	9	.256	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	.066	.214	.096	1	.757	1.069
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	.519	.349	2.211	1	.137	1.681
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	.500	.579	.746	1	.388	1.649
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	.981	.582	2.840	1	.092	2.667
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	-.381	.442	.742	1	.389	.683
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.395	.436	.819	1	.366	.674
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	.152	.372	.166	1	.683	1.164
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	-.162	.235	.475	1	.491	.850
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.227	.419	.293	1	.588	.797
	LArecodiert			4.082	10	.944	
	LArecodiert(1)	.033	.515	.004	1	.949	1.034
	LArecodiert(2)	.114	.328	.120	1	.729	1.120
	LArecodiert(3)	-.186	.358	.271	1	.602	.830
	LArecodiert(4)	-.453	.359	1.592	1	.207	.636
	LArecodiert(5)	-.080	.327	.060	1	.806	.923
	LArecodiert(6)	-.069	.340	.041	1	.840	.934
	LArecodiert(7)	-.014	.336	.002	1	.967	.986
	LArecodiert(8)	-.086	.337	.065	1	.798	.918
	LArecodiert(9)	.049	.309	.025	1	.875	1.050
	LArecodiert(10)	-.032	.327	.010	1	.921	.968
	LRübereinst(1)	-2.038	.152	180.666	1	.000	.130
	Constant	1.324	.342	15.014	1	.000	3.757

a. Variable(s) entered on step 1: Rüge, WetterZusgef, Nr.RedeLGtotal, Geschlecht, AmtFunktionTeilweiseKondensiert, LArecodiert, LRübereinst.

Modellfit und Effektkoeffizienten für ein Modell mit der Übereinstimmung mit der Regierungsratsparole statt jener mit dem Landrat:

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	302.282	25	.000
	Block	302.282	25	.000
	Model	302.282	25	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1469.831 ^a	.208	.279

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	Rüge(1)	-.402	.435	.854	1	.355	.669
	WetterZusgef			.882	2	.643	
	WetterZusgef(1)	-.069	.159	.191	1	.662	.933
	WetterZusgef(2)	.175	.255	.471	1	.493	1.191
	Nr.RedelGtotal	.003	.007	.196	1	.658	1.003
	Geschlecht(1)	.123	.239	.265	1	.606	1.131
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			17.702	9	.039	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	.044	.213	.043	1	.836	1.045
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	.704	.351	4.033	1	.045	2.022
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	.703	.592	1.413	1	.235	2.020
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	1.248	.616	4.110	1	.043	3.485
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	-.465	.434	1.147	1	.284	.628
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.330	.426	.599	1	.439	.719
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	.066	.366	.033	1	.856	1.069
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	-.233	.233	1.000	1	.317	.792
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.324	.420	.597	1	.440	.723
	LArecondiert			2.918	10	.983	
	LArecondiert(1)	.194	.516	.142	1	.707	1.214
	LArecondiert(2)	.271	.332	.669	1	.413	1.312
	LArecondiert(3)	-.010	.353	.001	1	.978	.990
	LArecondiert(4)	-.220	.359	.378	1	.539	.802
	LArecondiert(5)	.061	.323	.036	1	.850	1.063
	LArecondiert(6)	.104	.344	.091	1	.763	1.109
	LArecondiert(7)	.149	.333	.201	1	.654	1.161
	LArecondiert(8)	.062	.334	.035	1	.852	1.064
	LArecondiert(9)	.110	.306	.128	1	.720	1.116
	LArecondiert(10)	.139	.326	.182	1	.670	1.149
	RRübereinst(1)	-1.819	.150	147.742	1	.000	.162
	Constant	1.040	.337	9.520	1	.002	2.830

a. Variable(s) entered on step 1: Rüge, WetterZusgef, Nr.RedelGtotal, Geschlecht, AmtFunktionTeilweiseKondensiert, LArecondiert, RRübereinst.

H 1f zum Rederecht

N=1344

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding						
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
ParteiKondensiert	1.00	193	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	215	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	297	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	192	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.00	35	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	7.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	9.00	398	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
DummyLetzteRede	.00	1039	1.000					
	1.00	305	.000					
Geschlecht	1	1235	1.000					
	2	109	.000					
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1312	.000					
LRübereinst	1	32	1.000					
	.00	623	1.000					
Vorberatende Behörden vs. Rest	1.00	721	.000					
	.00	621	1.000					
	1.00	723	.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	361.720	12	.000
	Block	361.720	12	.000
	Model	361.720	12	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1477.815 ^a	.236	.316

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	DummyVorberBehö(1)	.026	.189	.019	1	.891	1.026
	ParteiKondensiert			7.591	6	.270	
	ParteiKondensiert(1)	-.277	.235	1.389	1	.239	.758
	ParteiKondensiert(2)	-.048	.226	.045	1	.832	.953
	ParteiKondensiert(3)	-.191	.243	.616	1	.432	.827
	ParteiKondensiert(4)	-.549	.435	1.589	1	.207	.578
	ParteiKondensiert(5)	-2.296	1.087	4.458	1	.035	.101
	ParteiKondensiert(6)	-.327	.235	1.932	1	.164	.721
	Geschlecht(1)	-.045	.234	.037	1	.847	.956
	Rüge(1)	-.552	.437	1.599	1	.206	.576
	Nr.Redetraktandum	-.006	.017	.145	1	.703	.994
	LRübereinst(1)	-1.993	.152	171.571	1	.000	.136
	DummyLetzteRede(1)	-.553	.167	10.971	1	.001	.575
	Constant	1.980	.334	35.231	1	.000	7.242

a. Variable(s) entered on step 1: DummyVorberBehö, ParteiKondensiert, Geschlecht, Rüge, Nr. Redetraktandum, LRübereinst, DummyLetzteRede.

Alternativmodell für H1f mit Regierungs- statt Landratsparole als Grundlage:

N=1296 (Fälle ohne feststellbare Regierungspare als Grundlage)

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding						
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
ParteiKondensiert	1.00	189	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	212	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	284	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	189	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	7.00	13	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
RRübereinst	9.00	375	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	.00	581	1.000					
DummyLetzteRede	1.00	715	.000					
	.00	1015	1.000					
Geschlecht	1	281	1.000					
	2	104	.000					
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1265	.000					
	1	31	1.000					
Vorberatende Behörden vs. Rest	.00	593	1.000					
	1.00	703	.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	308.959	12	.000
	Block	308.959	12	.000
	Model	308.959	12	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1463.153 ^a	.212	.285

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	DummyVorberBehö(1)	-.025	.187	.017	1	.895	.976
	ParteiKondensiert			7.070	6	.314	
	ParteiKondensiert(1)	-.100	.231	.186	1	.666	.905
	ParteiKondensiert(2)	.002	.224	.000	1	.993	1.002
	ParteiKondensiert(3)	-.066	.238	.078	1	.780	.936
	ParteiKondensiert(4)	-.781	.457	2.922	1	.087	.458
	ParteiKondensiert(5)	-2.088	1.085	3.704	1	.054	.124
	ParteiKondensiert(6)	-.236	.235	1.002	1	.317	.790
	DummyLetzteRede(1)	.685	.173	15.720	1	.000	1.983
	Geschlecht(1)	-.097	.236	.168	1	.682	.908
	Rüge(1)	-.454	.430	1.112	1	.292	.635
	RRübereinst(1)	-1.743	.147	140.172	1	.000	.175
	Nr.Redetraktandum	.001	.017	.003	1	.959	1.001
	Constant	1.212	.307	15.601	1	.000	3.361

a. Variable(s) entered on step 1: DummyVorberBehö, ParteiKondensiert, DummyLetzteRede, Geschlecht, Rüge, RRübereinst, Nr.Redetraktandum.

H 1f zum Antragsrecht

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
1	0
2	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding					
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	48	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	26	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	32	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	32	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
im Namen von kondensiert	9.00	198	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	1.00	2	1.000	.000	.000			
	6.00	32	.000	1.000	.000			
	7.00	11	.000	.000	1.000			
RRparole	9.00	316	.000	.000	.000			
	.00	26	1.000	.000				
	1.00	18	.000	1.000				
DummyVorberBehö	2.00	317	.000	.000				
	.00	270	1.000					
Geschlecht	1.00	91	.000					
	1	338	1.000					
	2	23	.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	30.318	13	.004
	Block	30.318	13	.004
	Model	30.318	13	.004

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	366.080 ^a	.081	.121

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached Final solution cannot be found

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	Geschlecht(1)	-.940	.659	2.036	1	.154	.391
	DummyVorberBehö(1)	1.249	.428	8.514	1	.004	3.488
	imNamenVonKondens			4.458	3	.216	
	imNamenVonKondens(1)	1.090	1.568	.484	1	.487	2.975
	imNamenVonKondens(2)	-.421	.487	.749	1	.387	.656
	imNamenVonKondens(3)	-1.283	.688	3.482	1	.062	.277
	ParteiKondensiert			4.210	6	.648	
	ParteiKondensiert(1)	.943	.622	2.295	1	.130	2.567
	ParteiKondensiert(2)	-.109	.543	.040	1	.841	.897
	ParteiKondensiert(3)	.279	.540	.268	1	.605	1.322
	ParteiKondensiert(4)	.806	.743	1.177	1	.278	2.238
	ParteiKondensiert(5)	19.667	12092.166	.000	1	.999	3E+008
	ParteiKondensiert(6)	-.166	.511	.105	1	.746	.847
	RRparoleZusgef			6.184	2	.045	
	RRparoleZusgef(1)	-.113	.506	.049	1	.824	.894
	RRparoleZusgef(2)	-1.326	.533	6.182	1	.013	.266
	Constant	1.284	.707	3.296	1	.069	3.611

a. Variable(s) entered on step 1: Geschlecht, DummyVorberBehö, imNamenVonKondens, ParteiKondensiert, RRparoleZusgef.

Alternatives Modell auf Basis der Landrats- statt der Regierungsparolen:

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
1	0
2	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding						
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	48	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	26	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	32	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	32	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
im Namen von kondensiert	9.00	198	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	1.00	2	1.000	.000	.000			
	6.00	32	.000	1.000	.000			
DummyVorberBehö	7.00	11	.000	.000	1.000			
	9.00	316	.000	.000	.000			
	.00	270	1.000					
LRparole	1.00	91	.000					
	2.00	357	.000					
Geschlecht	1	338	1.000					
	2	23	.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	30.461	12	.002
	Block	30.461	12	.002
	Model	30.461	12	.002

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	365.937 ^a	.081	.121

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	Geschlecht(1)	-.955	.659	2.102	1	.147	.385
	DummyVorberBehö(1)	1.282	.433	8.766	1	.003	3.602
	imNamenVonKondens			3.427	3	.330	
	imNamenVonKondens(1)	22.419	28407.988	.000	1	.999	5E+009
	imNamenVonKondens(2)	-.314	.495	.402	1	.526	.730
	imNamenVonKondens(3)	-1.220	.686	3.159	1	.075	.295
	ParteiKondensiert			4.544	6	.603	
	ParteiKondensiert(1)	.911	.624	2.132	1	.144	2.486
	ParteiKondensiert(2)	-.230	.542	.180	1	.672	.795
	ParteiKondensiert(3)	.171	.536	.101	1	.750	1.186
	ParteiKondensiert(4)	.761	.745	1.044	1	.307	2.140
	ParteiKondensiert(5)	19.617	12108.821	.000	1	.999	3E+008
	ParteiKondensiert(6)	-.275	.519	.280	1	.596	.760
	LRparoleZusgef(1)	-22.525	28407.988	.000	1	.999	.000
	Constant	1.291	.704	3.366	1	.067	3.637

a. Variable(s) entered on step 1: Geschlecht, DummyVorberBehö, imNamenVonKondens, ParteiKondensiert, LRparoleZusgef.

H 1g zum Rederecht

N=1344

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding					
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
ParteiKondensiert	1.00	193	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	215	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	297	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	192	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.00	35	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	7.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	9.00	398	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
LRübereinst	.00	623	.000					
	1.00	721	1.000					
DummyLetzteRede	.00	1039	.000					
	1.00	305	1.000					
Geschlecht	1	1235	1.000					
	2	109	.000					
Dummy Träger öffentlicher "Rüge" seitens des Landammanns	.00	475	.000					
	1.00	869	1.000					
	0	1312	.000					
	1	32	1.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	361.825	12	.000
	Block	361.825	12	.000
	Model	361.825	12	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1477.711 ^a	.236	.317

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1						
Rüge(1)	-.540	.437	1.523	1	.217	.583
ParteiKondensiert			6.942	6	.326	
ParteiKondensiert(1)	-.280	.235	1.421	1	.233	.756
ParteiKondensiert(2)	-.049	.226	.046	1	.830	.953
ParteiKondensiert(3)	-.187	.243	.593	1	.441	.829
ParteiKondensiert(4)	-.548	.435	1.589	1	.207	.578
ParteiKondensiert(5)	-2.228	1.089	4.189	1	.041	.108
ParteiKondensiert(6)	-.265	.239	1.234	1	.267	.767
Nr.Redetraktandum	-.006	.017	.139	1	.709	.994
DummyLetzteRede(1)	.551	.166	10.957	1	.001	1.735
Geschlecht(1)	-.047	.234	.040	1	.841	.954
DummyÖffFunktAllg(1)	.068	.194	.123	1	.725	1.071
LRübereinst(1)	1.974	.153	167.548	1	.000	7.200
Constant	-.606	.316	3.689	1	.055	.545

a. Variable(s) entered on step 1: Rüge, ParteiKondensiert, Nr.Redetraktandum, DummyLetzteRede, Geschlecht, DummyÖffFunktAllg, LRübereinst.

H 1g zum Antragsrecht

N=361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
1	0
2	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding						
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	48	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	26	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	32	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	4.00	32	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	9.00	198	.000	.000	.000	.000	.000	.000
im Namen von kondensiert	1.00	2	1.000	.000	.000			
	6.00	32	.000	1.000	.000			
	7.00	11	.000	.000	1.000			
	9.00	316	.000	.000	.000			
RRparole	.00	26	1.000	.000				
	1.00	18	.000	1.000				
	2.00	317	.000	.000				
Geschlecht	1	338	1.000					
	2	23	.000					
Dummy Träger öffentlicher	.00	234	1.000					
	1.00	127	.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	26.111	13	.016
	Block	26.111	13	.016
	Model	26.111	13	.016

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	370.287 ^a	.070	.105

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	DummyÖffFunktAllg(1)	.891	.399	4.978	1	.026	2.437
	ParteiKondensiert			2.789	6	.835	
	ParteiKondensiert(1)	-.003	.505	.000	1	.995	.997
	ParteiKondensiert(2)	.780	.627	1.549	1	.213	2.182
	ParteiKondensiert(3)	-.060	.504	.014	1	.905	.942
	ParteiKondensiert(4)	.282	.538	.275	1	.600	1.326
	ParteiKondensiert(5)	.650	.773	.708	1	.400	1.916
	ParteiKondensiert(6)	19.895	12020.745	.000	1	.999	4E+008
	imNamenVonKondens			1.593	3	.661	
	imNamenVonKondens(1)	.842	1.560	.291	1	.590	2.320
	imNamenVonKondens(2)	-.455	.483	.886	1	.347	.635
	imNamenVonKondens(3)	-.441	.711	.384	1	.535	.644
	RRparoleZusgef			6.611	2	.037	
	RRparoleZusgef(1)	-.154	.504	.094	1	.759	.857
	RRparoleZusgef(2)	-1.370	.533	6.599	1	.010	.254
	Geschlecht(1)	-.927	.653	2.018	1	.155	.396
	Constant	1.516	.738	4.212	1	.040	4.552

a. Variable(s) entered on step 1: DummyÖffFunktAllg, ParteiKondensiert, imNamenVonKondens, RRparoleZusgef, Geschlecht.

Anhang IX-2: Hypothesenblock 2

H 2a

$N = 361$

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding			
			(1)	(2)	(3)	(4)
AmtFunktionKondensiert	1.00	97	1.000	.000	.000	.000
	5.00	18	.000	1.000	.000	.000
	6.00	17	.000	.000	1.000	.000
	9.00	213	.000	.000	.000	1.000
	10.00	16	.000	.000	.000	.000
RRparole	.00	26	1.000	.000		
	1.00	18	.000	1.000		
	2.00	317	.000	.000		

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	58.022	9	.000
	Block	58.022	9	.000
	Model	58.022	9	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	338.376 ^a	.148	.223

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	DifferenzRügen	-.608	.503	1.463	1	.226	.544
	AnteilProedner	3.677	.651	31.932	1	.000	39.520
	Nr.AntragLGtotal	-.047	.035	1.799	1	.180	.954
	RRparoleZusgef			5.880	2	.053	
	RRparoleZusgef(1)	-1.037	.565	3.370	1	.066	.354
	RRparoleZusgef(2)	.732	.554	1.745	1	.187	2.080
	AmtFunktionKondensiert			12.937	4	.012	
	AmtFunktion Kondensiert(1)	1.696	1.077	2.481	1	.115	5.451
	AmtFunktion Kondensiert(2)	.950	1.237	.589	1	.443	2.586
	AmtFunktion Kondensiert(3)	.818	1.233	.440	1	.507	2.266
	AmtFunktion Kondensiert(4)	.675	1.074	.395	1	.530	1.964
	Constant	-3.894	1.104	12.435	1	.000	.020

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, AnteilProedner, Nr.AntragLGtotal, RRparoleZusgef, AmtFunktionKondensiert.

Alternativmodell mit den Landrats- statt den Regierungsparolen als Kontrollvariable:

N = 361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding				
		(1)	(2)	(3)	(4)	
AmtFunktionKondensiert	1.00	97	1.000	.000	.000	.000
	5.00	18	.000	1.000	.000	.000
	6.00	17	.000	.000	1.000	.000
	9.00	213	.000	.000	.000	1.000
	10.00	16	.000	.000	.000	.000
LRparole	1.00	4	1.000			
	2.00	357	.000			

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	53.867	8	.000
Block	53.867	8	.000
Model	53.867	8	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	342.531 ^a	.139	.208

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

Step		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
1	DifferenzRügen	-.661	.490	1.819	1	.177	.516
	AnteilProredner	3.285	.589	31.129	1	.000	26.707
	Nr.AntragLGtotal	-.041	.035	1.390	1	.238	.960
	AmtFunktionKondensiert			12.312	4	.015	
	AmtFunktion Kondensiert(1)	1.664	1.072	2.407	1	.121	5.278
	AmtFunktion Kondensiert(2)	.931	1.231	.573	1	.449	2.538
	AmtFunktion Kondensiert(3)	.897	1.222	.539	1	.463	2.452
	AmtFunktion Kondensiert(4)	.674	1.069	.397	1	.528	1.962
	LRparoleZusgef(1)	1.623	1.192	1.853	1	.173	5.068
	Constant	-3.751	1.093	11.769	1	.001	.023

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, AnteilProredner, Nr.AntragLGtotal, AmtFunktionKondensiert, LRparoleZusgef.

H 2d

$N = 1201$

(Die Fallzahlen sind hier geringer als „gewohnt“, da lediglich der Zeitraum seit Einführung des Frauenstimmrechts (1972-2007b) berücksichtigt wurde.)

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Amt/Funktion	1.00	167	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	403	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.50	87	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	11	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	20	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	5.50	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	6.00	51	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	9.00	355	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
11.00	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
LRübereinst	.00	546	.000									
	1.00	655	1.000									
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1173	.000									
Geschlecht	1	28	1.000									
	2	1092	.000									

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	373.126	12	.000
	Block	373.126	12	.000
	Model	373.126	12	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1270.166 ^a	.267	.358

a. Estimation terminated at iteration number 4 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	Geschlecht(1)	.116	.240	.234	1	.628	1.123
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			8.748	9	.461	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	.253	.435	.339	1	.560	1.288
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	.192	.393	.238	1	.626	1.211
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	.649	.495	1.717	1	.190	1.913
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	.502	.777	.419	1	.518	1.653
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	1.002	.726	1.903	1	.168	2.723
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.204	.552	.137	1	.711	.815
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	-.249	.547	.207	1	.649	.780
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	.412	.502	.676	1	.411	1.511
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.026	.392	.004	1	.947	.974
	Rüge(1)	-.747	.499	2.235	1	.135	.474
	LRübereinst(1)	2.239	.163	188.026	1	.000	9.381
	Constant	-1.023	.375	7.446	1	.006	.359

a. Variable(s) entered on step 1: Geschlecht, AmtFunktionTeilweiseKondensiert, Rüge, LRübereinst.

Alternatives Modell mit der Regierungs- statt der Landratsparole:

N = 1162

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Amt/Funktion	1.00	167	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	386	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.50	85	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	10	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	19	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.50	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	6.00	50	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	9.00	339	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	11.00	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
RRübereinst	.00	513	.000								
	1.00	649	1.000								
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1134	.000								
	1	28	1.000								
Geschlecht	1	1058	.000								
	2	104	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	321.410	12	.000
	Block	321.410	12	.000
	Model	321.410	12	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1267.363 ^a	.242	.324

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

Step		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
1	Geschlecht(1)	.170	.241	.501	1	.479	1.186
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			16.040	9	.066	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	.363	.431	.707	1	.400	1.437
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	.254	.389	.425	1	.514	1.289
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	.931	.492	3.577	1	.059	2.538
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	.927	.786	1.393	1	.238	2.528
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	1.472	.771	3.643	1	.056	4.360
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.229	.543	.178	1	.673	.795
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	-.127	.537	.056	1	.813	.881
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	.416	.495	.708	1	.400	1.516
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.047	.389	.015	1	.903	.954
	Rüge(1)	-.598	.484	1.527	1	.217	.550
	RRübereinst(1)	2.002	.160	157.295	1	.000	7.402
	Constant	-.996	.372	7.170	1	.007	.369

a. Variable(s) entered on step 1: Geschlecht, AmtFunktionTeilweiseKondensiert, Rüge, RRübereinst.

H 2d zu den Erfolgsaussichten als Antragsteller

N = 306

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding					
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	42	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	23	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	28	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	4.00	30	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
AmtFunktionKondensiert	9.00	158	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	1.00	83	1.000	.000	.000	.000		
	5.00	17	.000	1.000	.000	.000		
	6.00	16	.000	.000	1.000	.000		
RRparole	9.00	174	.000	.000	.000	1.000		
	10.00	16	.000	.000	.000	.000		
	.00	19	1.000	.000				
	1.00	15	.000	1.000				
Geschlecht	2.00	272	.000	.000				
	1	283	.000					
	2	23	1.000					

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	49.118	15	.000
	Block	49.118	15	.000
	Model	49.118	15	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	262.053 ^a	.148	.232

Variables in the Equation

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1						
DifferenzRügen	-1.115	.627	3.162	1	.075	.328
RRparoleZusgef			1.909	2	.385	
RRparoleZusgef(1)	-.726	.677	1.153	1	.283	.484
RRparoleZusgef(2)	.458	.630	.528	1	.467	1.581
Geschlecht(1)	-.876	.683	1.644	1	.200	.416
AmtFunktionKondensiert			5.201	4	.267	
AmtFunktionKondensiert(1)	1.196	1.134	1.112	1	.292	3.307
AmtFunktionKondensiert(2)	.209	1.346	.024	1	.877	1.232
AmtFunktionKondensiert(3)	.553	1.337	.171	1	.679	1.738
AmtFunktionKondensiert(4)	.091	1.173	.006	1	.938	1.096
ParteiKondensiert			2.065	6	.914	
ParteiKondensiert(1)	-.057	.611	.009	1	.925	.944
ParteiKondensiert(2)	-.647	.804	.647	1	.421	.524
ParteiKondensiert(3)	.417	.650	.412	1	.521	1.518
ParteiKondensiert(4)	-.056	.710	.006	1	.937	.946
ParteiKondensiert(5)	-.223	.887	.063	1	.802	.800
ParteiKondensiert(6)	-19.300	11666.551	.000	1	.999	.000
AnteilProedner	3.668	.765	22.961	1	.000	39.169
Constant	-3.643	1.239	8.647	1	.003	.026

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, RRparoleZusgef, Geschlecht, AmtFunktionKondensiert, ParteiKondensiert. AnteilProedner.

Alternativmodell mit der Landrats- statt der Regierungsparole:

N = 306

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding						
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	42	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	23	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	28	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	4.00	30	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	9.00	158	.000	.000	.000	.000	.000	.000
AmtFunktionKondensiert	1.00	83	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	17	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	6.00	16	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	9.00	174	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	10.00	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000
LRparole	1.00	4	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	302	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Geschlecht	1	283	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2	23	1.000	.000	.000	.000	.000	.000

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	48.823	14	.000
	Block	48.823	14	.000
	Model	48.823	14	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	262.349 ^a	.147	.231

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	DifferenzRügen	-1.172	.611	3.671	1	.055	.310
	Geschlecht(1)	-.971	.681	2.034	1	.154	.379
	AmtFunktionKondensiert			5.052	4	.282	
	AmtFunktionKondensiert(1)	1.197	1.133	1.115	1	.291	3.309
	AmtFunktionKondensiert(2)	.221	1.342	.027	1	.869	1.248
	AmtFunktionKondensiert(3)	.627	1.334	.221	1	.638	1.872
	AmtFunktionKondensiert(4)	.108	1.176	.008	1	.927	1.114
	ParteiKondensiert			1.856	6	.932	
	ParteiKondensiert(1)	-.149	.626	.057	1	.812	.862
	ParteiKondensiert(2)	-.669	.816	.673	1	.412	.512
	ParteiKondensiert(3)	.337	.663	.258	1	.611	1.401
	ParteiKondensiert(4)	-.034	.720	.002	1	.963	.967
	ParteiKondensiert(5)	-.284	.893	.101	1	.750	.753
	ParteiKondensiert(6)	-19.501	11484.627	.000	1	.999	.000
	AnteilProedner	3.432	.717	22.891	1	.000	30.944
	LRparoleZusgef(1)	1.488	1.217	1.495	1	.221	4.429
	Constant	-3.541	1.238	8.173	1	.004	.029

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, Geschlecht, AmtFunktionKondensiert, ParteiKondensiert, AnteilProedner, LRparoleZusgef.

H 2f zum Rederecht

$N = 1344$

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
.00	0
1.00	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding								
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Amt/Funktion	1.00	196	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	438	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.50	89	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	17	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	25	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	5.50	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	6.00	53	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	9.00	419	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	11.00	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
ParteiKondensiert	1.00	193	1.000	.000	.000	.000	.000	.000			
	2.00	215	.000	1.000	.000	.000	.000	.000			
	3.00	297	.000	.000	1.000	.000	.000	.000			
	4.00	192	.000	.000	.000	1.000	.000	.000			
	5.00	35	.000	.000	.000	.000	1.000	.000			
	7.00	14	.000	.000	.000	.000	.000	1.000			
	9.00	398	.000	.000	.000	.000	.000	.000			
im Namen von kondensiert	1.00	193	1.000	.000	.000	.000	.000				
	2.00	96	.000	1.000	.000	.000	.000				
	6.00	53	.000	.000	1.000	.000	.000				
	7.00	33	.000	.000	.000	1.000	.000				
	8.00	9	.000	.000	.000	.000	1.000				
	9.00	960	.000	.000	.000	.000	.000				
Memorialsantragsstelle	0	1294	1.000								
	1	50	.000								
LRübereinst	.00	623	.000								
	1.00	721	1.000								
"Rüge" seitens des Landammanns	0	1312	.000								
	1	32	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	369.451	23	.000
	Block	369.451	23	.000
	Model	369.451	23	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1470.085 ^a	.240	.322

a. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			10.183	9	.336	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	1.130	1.424	.630	1	.427	3.096
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	-.047	.429	.012	1	.913	.954
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	2.502	1.200	4.346	1	.037	12.202
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	.382	.675	.320	1	.571	1.465
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	1.532	.808	3.592	1	.058	4.629
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.409	.574	.508	1	.476	.664
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	-.528	.613	.743	1	.389	.590
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	.025	.569	.002	1	.965	1.025
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.190	.455	.174	1	.677	.827
	MASteller(1)	.852	.415	4.222	1	.040	2.344
	Rüge(1)	-.581	.442	1.730	1	.188	.559
	ParteiKondensiert			6.557	6	.364	
	ParteiKondensiert(1)	.159	.289	.302	1	.583	1.172
	ParteiKondensiert(2)	-.066	.288	.052	1	.820	.936
	ParteiKondensiert(3)	.164	.282	.336	1	.562	1.178
	ParteiKondensiert(4)	-.055	.298	.034	1	.855	.947
	ParteiKondensiert(5)	-.355	.456	.609	1	.435	.701
	ParteiKondensiert(6)	-2.095	1.130	3.435	1	.064	.123
	imNamenVonKondens			7.710	5	.173	
	imNamenVonKondens(1)	-1.254	1.388	.816	1	.366	.285
	imNamenVonKondens(2)	-2.082	1.096	3.608	1	.058	.125
	imNamenVonKondens(3)	.162	.352	.211	1	.646	1.176
	imNamenVonKondens(4)	.169	.469	.129	1	.719	1.184
	imNamenVonKondens(5)	2.157	1.176	3.364	1	.067	8.647
	LRübereinst(1)	2.001	.159	158.741	1	.000	7.394
	Constant	-1.518	.601	6.384	1	.012	.219

a. Variable(s) entered on step 1: AmtFunktionTeilweiseKondensiert, MASteller, Rüge, ParteiKondensiert, imNamenVonKondens, LRübereinst.

Alternatives Modell zum Rederecht ohne Zusammenfassung von Gruppen und auf Grundlage der Regierungsratsparole:

N = 1296

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding															
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	
im Namen von recodie	1.00	193	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	2.00	94	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	3.00	1	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	5.00	18	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.10	22	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.20	5	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.30	4	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.40	3	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.50	6	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	6.61	3	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	
	6.62	2	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	
	6.63	3	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	
	6.66	3	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	
	7.00	14	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	
	8.00	8	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	9.00	917	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Amt/Funktion	1.00	196	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	420	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.50	87	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	16	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	24	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.50	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.00	52	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	9.00	395	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	11.00	38	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
ParteiKondensiert	1.00	189	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	212	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	284	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	189	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	7.00	13	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	9.00	375	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Memorialsantragsstellk	0	1255	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	1	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
"Rüge" seitens des	0	1265	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Landammanns	1	31	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
RRübereinst	.00	581	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	1.00	715	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	328.423	33	.000
Block	328.423	33	.000
Model	328.423	33	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	1443.689 ^a	.224	.300

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	RRübereinst(1)	1.771	.158	125.977	1	.000	5.878
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert			9.835	9	.364	
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(1)	1.037	1.499	.478	1	.489	2.820
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(2)	.068	.429	.025	1	.874	1.070
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(3)	2.625	1.296	4.101	1	.043	13.809
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(4)	.536	.693	.598	1	.439	1.709
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(5)	1.933	.903	4.578	1	.032	6.908
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(6)	-.344	.572	.361	1	.548	.709
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(7)	-.097	.632	.024	1	.877	.907
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(8)	-.207	.577	.128	1	.720	.813
	AmtFunktionTeilweise Kondensiert(9)	-.267	.456	.342	1	.558	.766
	MASteller(1)	1.092	.515	4.498	1	.034	2.982
	Rüge(1)	-.439	.436	1.010	1	.315	.645
	ParteiKondensiert			6.758	6	.344	
	ParteiKondensiert(1)	.055	.296	.035	1	.852	1.057
	ParteiKondensiert(2)	-.110	.294	.141	1	.707	.896
	ParteiKondensiert(3)	.037	.290	.017	1	.898	1.038
	ParteiKondensiert(4)	-.137	.301	.208	1	.648	.872
	ParteiKondensiert(5)	-.746	.517	2.080	1	.149	.474
	ParteiKondensiert(6)	-2.105	1.126	3.493	1	.062	.122
	imNamenVonRecod			14.309	15	.502	
	imNamenVonRecod(1)	-1.056	1.456	.526	1	.468	.348
	imNamenVonRecod(2)	-1.943	1.198	2.630	1	.105	.143
	imNamenVonRecod(3)	20.505	40192.970	.000	1	1.000	8E+008
	imNamenVonRecod(4)	-.647	.643	1.011	1	.315	.524
	imNamenVonRecod(5)	-.525	.560	.880	1	.348	.592
	imNamenVonRecod(6)	2.220	1.190	3.481	1	.062	9.205
	imNamenVonRecod(7)	-.920	1.080	.727	1	.394	.398
	imNamenVonRecod(8)	.669	1.483	.204	1	.652	1.952
	imNamenVonRecod(9)	.322	1.019	.100	1	.752	1.380
	imNamenVonRecod(10)	.671	1.349	.247	1	.619	1.955
	imNamenVonRecod(11)	-20.271	28420.722	.000	1	.999	.000
	imNamenVonRecod(12)	.754	1.331	.321	1	.571	2.125
imNamenVonRecod(13)	20.216	23205.422	.000	1	.999	6E+008	
imNamenVonRecod(14)	.964	.683	1.993	1	.158	2.621	
imNamenVonRecod(15)	2.335	1.248	3.499	1	.061	10.332	
Constant	-1.647	.666	6.108	1	.013	.193	

a. Variable(s) entered on step 1: RRübereinst, AmtFunktionTeilweiseKondensiert, MASteller, Rüge, ParteiKondensiert, imNamenVonRecod.

H 2f für das Antragsrecht

$N = 361$

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
imNamenVonTeilwKond	1.00	2	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	2	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.10	17	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.20	5	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.30	2	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	6.40	3	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	6.50	4	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	6.70	1	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	7.00	9	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
9.00	316	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	48	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	2.00	26	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	3.00	32	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	4.00	32	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	
	5.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	
RRparole	9.00	198	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	.00	26	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	1.00	18	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
Memorialsantragssteller	2.00	317	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	1	35	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	2	326	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	67.347	21	.000
Block	67.347	21	.000
Model	67.347	21	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	329.051 ^a	.170	.255

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step	ParteiKondensiert			4.743	6	.577	
1	ParteiKondensiert(1)	.667	.461	2.092	1	.148	1.949
	ParteiKondensiert(2)	-.427	.702	.370	1	.543	.652
	ParteiKondensiert(3)	.765	.492	2.417	1	.120	2.149
	ParteiKondensiert(4)	.334	.540	.383	1	.536	1.397
	ParteiKondensiert(5)	.293	.896	.107	1	.744	1.341
	ParteiKondensiert(6)	-19.301	12086.619	.000	1	.999	.000
	MASteller(1)	-.974	.592	2.708	1	.100	.377
	DifferenzRügen	-.642	.565	1.290	1	.256	.526
	imNamenVonTeilwKond			6.132	9	.727	
	imNamenVonTeilwKond(1)	-.417	1.593	.069	1	.793	.659
	imNamenVonTeilwKond(2)	-19.373	26659.342	.000	1	.999	.000
	imNamenVonTeilwKond(3)	-.342	.741	.213	1	.645	.711
	imNamenVonTeilwKond(4)	1.724	1.197	2.074	1	.150	5.609
	imNamenVonTeilwKond(5)	-19.929	28394.471	.000	1	.999	.000
	imNamenVonTeilwKond(6)	.614	1.556	.156	1	.693	1.848
	imNamenVonTeilwKond(7)	-.493	1.538	.103	1	.749	.611
	imNamenVonTeilwKond(8)	-.038	41970.957	.000	1	1.000	.963
	imNamenVonTeilwKond(9)	1.498	.756	3.927	1	.048	4.472
	AnzahlProRedner	.885	.163	29.351	1	.000	2.422
	AnzahlKontraRedner	-.702	.147	22.891	1	.000	.495
	RRparoleZusgef			1.042	2	.594	
	RRparoleZusgef(1)	-.163	.544	.090	1	.764	.850
	RRparoleZusgef(2)	.548	.580	.892	1	.345	1.730
	Constant	-1.612	.273	34.799	1	.000	.200

a. Variable(s) entered on step 1: ParteiKondensiert, MASteller, DifferenzRügen, imNamenVonTeilwKond, AnzahlProRedner, AnzahlKontraRedner, RRparoleZusgef.

Alternatives Modell zum Antragsrecht mit Landratsparole und weniger stark zusammengefassten Gruppenkategorien:

N = 361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding														
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
im Namen von recodie	1.00	2	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	2	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.10	16	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.20	3	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.30	1	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.40	3	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.50	4	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.61	1	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.62	2	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	6.63	1	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	6.70	1	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	7.00	9	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	1.000
	9.00	316	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Parteizugehörigkeit kondensiert	1.00	48	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	26	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	3.00	32	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	4.00	32	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	5.00	14	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	7.00	11	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	9.00	198	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
LRparole	1.00	4	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2.00	357	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Memorialsantragsstelle	1	35	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	2	326	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	71.371	23	.000
Block	71.371	23	.000
Model	71.371	23	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	325.027 ^a	.179	.269

a. Estimation terminated at iteration number 20 because maximum iterations has been reached. Final solution cannot be found.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step	ParteiKondensiert			4.723	6	.580	
1	ParteiKondensiert(1)	.624	.457	1.863	1	.172	1.867
	ParteiKondensiert(2)	-.460	.699	.433	1	.510	.631
	ParteiKondensiert(3)	.776	.488	2.536	1	.111	2.174
	ParteiKondensiert(4)	.338	.536	.397	1	.529	1.402
	ParteiKondensiert(5)	.216	.891	.059	1	.809	1.241
	ParteiKondensiert(6)	-19.329	12126.590	.000	1	.999	.000
	MASteller(1)	-1.051	.594	3.133	1	.077	.349
	LRparoleZusgef(1)	21.396	28088.435	.000	1	.999	2E+009
	DifferenzRügen	-.626	.567	1.219	1	.270	.535
	AnzahlKontraRedner	-.668	.143	21.858	1	.000	.513
	AnzahlProRedner	.872	.163	28.699	1	.000	2.392
	imNamenVonRecod			7.431	12	.828	
	imNamenVonRecod(1)	-21.291	28088.435	.000	1	.999	.000
	imNamenVonRecod(2)	-19.427	26559.562	.000	1	.999	.000
	imNamenVonRecod(3)	-.463	.775	.358	1	.550	.629
	imNamenVonRecod(4)	2.675	1.473	3.295	1	.069	14.510
	imNamenVonRecod(5)	-19.892	40192.970	.000	1	1.000	.000
	imNamenVonRecod(6)	.679	1.553	.191	1	.662	1.972
	imNamenVonRecod(7)	-.471	1.534	.094	1	.759	.624
	imNamenVonRecod(8)	17.696	40192.970	.000	1	1.000	5E+007
	imNamenVonRecod(9)	-18.646	28301.188	.000	1	.999	.000
	imNamenVonRecod(10)	-20.096	40192.970	.000	1	1.000	.000
	imNamenVonRecod(11)	-.070	41982.485	.000	1	1.000	.932
	imNamenVonRecod(12)	1.494	.753	3.935	1	.047	4.455
	Constant	-1.624	.260	39.097	1	.000	.197

a. Variable(s) entered on step 1: ParteiKondensiert, MASteller, LRparoleZusgef, DifferenzRügen, AnzahlKontraRedner, AnzahlProRedner, imNamenVonRecod.

Anhang IX-3: Hypothesenblock 3

H 3a

$N = 361$

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr.	Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	38	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
RRparole	.00	26	1.000	.000								
	1.00	18	.000	1.000								
	2.00	317	.000	.000								
Wetter über ganze LG hinweg	1	169	.000	.000								
	2	149	1.000	.000								
	3	43	.000	1.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	84.866	18	.000
	Block	84.866	18	.000
	Model	84.866	18	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	311.532 ^a	.209	.314

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

	B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1						
DifferenzRügen	-.614	.524	1.375	1	.241	.541
WetterZusgef			.167	2	.920	
WetterZusgef(1)	-.142	.359	.156	1	.693	.868
WetterZusgef(2)	-.024	.518	.002	1	.962	.976
TraktandumNr	-.082	.036	5.282	1	.022	.921
LArecodiert			20.503	10	.025	
LArecodiert(1)	2.587	1.295	3.992	1	.046	13.287
LArecodiert(2)	2.535	1.154	4.827	1	.028	12.612
LArecodiert(3)	2.367	1.190	3.954	1	.047	10.662
LArecodiert(4)	1.018	1.242	.671	1	.413	2.767
LArecodiert(5)	2.001	1.162	2.963	1	.085	7.396
LArecodiert(6)	2.288	1.183	3.741	1	.053	9.854
LArecodiert(7)	1.668	1.189	1.969	1	.161	5.301
LArecodiert(8)	.408	1.330	.094	1	.759	1.504
LArecodiert(9)	1.352	1.160	1.358	1	.244	3.864
LArecodiert(10)	.490	1.246	.155	1	.694	1.632
RRparoleZusgef			3.608	2	.165	
RRparoleZusgef(1)	-.942	.604	2.428	1	.119	.390
RRparoleZusgef(2)	.560	.602	.866	1	.352	1.751
TotalzahlRednerZuAntrag	.226	.056	16.251	1	.000	1.254
AnteilProredner	4.309	.720	35.843	1	.000	74.351
Constant	-5.295	1.291	16.822	1	.000	.005

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, WetterZusgef, TraktandumNr, LArecodiert, RRparoleZusgef, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner.

Zu H 3a: Ergebnisse bei Ausschluss der Rückweisungs- und Verschiebungs-Anträge:

N = 313

Dependent Variable Encoding^a

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

a. VAs/RWAs = .00

Categorical Variables Coding^a

	Frequency	Parameter coding									
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Hermann Feusi	10	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Nr. Fridolin Stucki	46	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Hans Meier	27	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Kaspar Rhyner	29	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Martin Brunner	36	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
Fritz Weber	28	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
Jules Landolt	32	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
Christoph Stüssi	26	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
Rudolf Gisler	36	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
Jakob Kamm	28	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
Robert Marti	15	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
RRparole .00	25	1.000	.000								
1.00	17	.000	1.000								
2.00	271	.000	.000								
Wetter über ganze LG	150	.000	.000								
2	128	1.000	.000								
hinweg	35	.000	1.000								

a. VAs/RWAs = .00

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	73.462	18	.000
	Block	73.462	18	.000
	Model	73.462	18	.000

a. VAs/RWAs = .00

Model Summary^b

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	273.530 ^a	.209	.312

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

b. VAs/RWAs = .00

Variables in the Equation^b

Step		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
1	DifferenzRügen	-.808	.608	1.765	1	.184	.446
	WetterZusgef			.539	2	.764	
	WetterZusgef(1)	-.252	.392	.414	1	.520	.777
	WetterZusgef(2)	.056	.581	.009	1	.923	1.058
	TraktandumNr	-.087	.037	5.357	1	.021	.917
	LArecodiert			17.726	10	.060	
	LArecodiert(1)	2.526	1.290	3.838	1	.050	12.508
	LArecodiert(2)	2.343	1.158	4.097	1	.043	10.417
	LArecodiert(3)	1.493	1.217	1.506	1	.220	4.452
	LArecodiert(4)	.738	1.233	.358	1	.550	2.092
	LArecodiert(5)	1.650	1.156	2.038	1	.153	5.207
	LArecodiert(6)	1.816	1.180	2.369	1	.124	6.149
	LArecodiert(7)	1.644	1.176	1.954	1	.162	5.177
	LArecodiert(8)	-.387	1.501	.066	1	.797	.679
	LArecodiert(9)	1.139	1.147	.986	1	.321	3.123
	LArecodiert(10)	.420	1.230	.117	1	.733	1.522
	RRparoleZusgef			4.129	2	.127	
	RRparoleZusgef(1)	-1.039	.621	2.798	1	.094	.354
	RRparoleZusgef(2)	.610	.618	.975	1	.323	1.841
	TotalzahlRednerZuAntrag	.167	.066	6.420	1	.011	1.182
AnteilProredner	4.035	.770	27.434	1	.000	56.532	
Constant	-4.514	1.318	11.730	1	.001	.011	

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, WetterZusgef, TraktandumNr, LArecodiert, RRparoleZusgef, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner.

b. VAs/RWAs = .00

H 3b

N = 361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding										
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
Landammann Nr.	Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	Martin Brunner	38	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	
	Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	
	Christoph Stüssi	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	
	Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	
	Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	
	RRparole	.00	26	1.000	.000								
		1.00	18	.000	1.000								
2.00		317	.000	.000									
Wetter über ganze LG hinweg	1	169	.000	.000									
	2	149	1.000	.000									
	3	43	.000	1.000									

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	82.750	18	.000
	Block	82.750	18	.000
	Model	82.750	18	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	313.648 ^a	.205	.307

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	DifferenzRügen	-.621	.525	1.399	1	.237	.537
	WetterZusgef			.264	2	.876	
	WetterZusgef(1)	-.083	.353	.056	1	.813	.920
	WetterZusgef(2)	-.266	.520	.261	1	.610	.767
	LArecodiert			23.112	10	.010	
	LArecodiert(1)	2.135	1.261	2.866	1	.090	8.453
	LArecodiert(2)	2.484	1.121	4.910	1	.027	11.984
	LArecodiert(3)	2.082	1.150	3.281	1	.070	8.023
	LArecodiert(4)	.614	1.198	.263	1	.608	1.847
	LArecodiert(5)	1.841	1.128	2.664	1	.103	6.302
	LArecodiert(6)	1.880	1.133	2.753	1	.097	6.557
	LArecodiert(7)	1.441	1.149	1.573	1	.210	4.227
	LArecodiert(8)	-.168	1.283	.017	1	.896	.846
	LArecodiert(9)	1.131	1.123	1.014	1	.314	3.098
	LArecodiert(10)	.293	1.214	.058	1	.809	1.340
	RRparoleZusgef			3.879	2	.144	
	RRparoleZusgef(1)	-.933	.591	2.487	1	.115	.394
	RRparoleZusgef(2)	.612	.596	1.054	1	.305	1.844
	AnteilProredner	4.091	.704	33.770	1	.000	59.787
	Nr.AntragLGtotal	-.069	.038	3.299	1	.069	.933
	TotalzahlRednerZuAntrag	.208	.056	13.938	1	.000	1.231
	Constant	-5.238	1.269	17.047	1	.000	.005

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, WetterZusgef, LArecodiert, RRparoleZusgef, AnteilProredner, Nr.AntragLGtotal, TotalzahlRednerZuAntrag.

Zur Gegenüberstellung von Antragsnummer und Traktandenummer: Rein statistisch basiertes, schrittweises Vorgehen zur Selektion der signifikanten UV (Methode „Forward Stepwise (Likelihood Ratio)“):

Block 1: Method = Forward Stepwise (Likelihood Ratio)

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	34.195	1	.000
	Block	34.195	1	.000
	Model	34.195	1	.000
Step 2	Step	12.022	1	.001
	Block	46.217	2	.000
	Model	46.217	2	.000
Step 3	Step	27.915	10	.002
	Block	74.132	12	.000
	Model	74.132	12	.000
Step 4	Step	4.881	1	.027
	Block	79.013	13	.000
	Model	79.013	13	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	362.203 ^a	.090	.136
2	350.181 ^b	.120	.180
3	322.266 ^b	.186	.279
4	317.385 ^c	.197	.295

- a. Estimation terminated at iteration number 4 because parameter estimates changed by less than .001.
- b. Estimation terminated at iteration number 5 because parameter estimates changed by less than .001.
- c. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1	AnteilProredner	3.123	.549	32.399	1	.000	22.711
	Constant	-2.894	.345	70.380	1	.000	.055
Step 2	AnteilProredner	3.926	.611	41.270	1	.000	50.718
	TotalzahlRednerZuAntrag	.163	.048	11.508	1	.001	1.177
	Constant	-3.973	.488	66.235	1	.000	.019
Step 3	LArecodiert			22.796	10	.012	
	LArecodiert(1)	2.156	1.140	3.579	1	.059	8.636
	LArecodiert(2)	2.136	.973	4.824	1	.028	8.466
	LArecodiert(3)	1.993	1.007	3.913	1	.048	7.336
	LArecodiert(4)	.525	1.073	.240	1	.624	1.691
	LArecodiert(5)	1.813	.994	3.329	1	.068	6.129
	LArecodiert(6)	1.750	.999	3.067	1	.080	5.757
	LArecodiert(7)	1.332	.997	1.786	1	.181	3.790
	LArecodiert(8)	-.191	1.174	.027	1	.871	.826
	LArecodiert(9)	1.004	.994	1.019	1	.313	2.728
	LArecodiert(10)	.065	1.094	.004	1	.952	1.067
Step 4	AnteilProredner	3.971	.655	36.755	1	.000	53.026
	TotalzahlRednerZuAntrag	.231	.056	17.231	1	.000	1.260
	Constant	-5.634	1.129	24.915	1	.000	.004
	LArecodiert			21.351	10	.019	
	LArecodiert(1)	2.445	1.184	4.269	1	.039	11.535
	LArecodiert(2)	2.328	1.024	5.166	1	.023	10.254
	LArecodiert(3)	2.250	1.061	4.500	1	.034	9.488
	LArecodiert(4)	.904	1.131	.638	1	.424	2.468
	LArecodiert(5)	1.980	1.042	3.609	1	.057	7.242
	LArecodiert(6)	2.048	1.059	3.742	1	.053	7.755
	LArecodiert(7)	1.552	1.048	2.192	1	.139	4.721
LArecodiert(8)	.278	1.230	.051	1	.821	1.320	
LArecodiert(9)	1.177	1.044	1.271	1	.260	3.244	
LArecodiert(10)	.260	1.135	.052	1	.819	1.297	
AnteilProredner	4.162	.677	37.757	1	.000	64.199	
TotalzahlRednerZuAntrag	.242	.056	18.700	1	.000	1.274	
TraktandumNr	-.074	.034	4.688	1	.030	.928	
Constant	-5.320	1.180	20.338	1	.000	.005	

- a. Variable(s) entered on step 1: AnteilProredner.
- b. Variable(s) entered on step 2: TotalzahlRednerZuAntrag.
- c. Variable(s) entered on step 3: LArecodiert.
- d. Variable(s) entered on step 4: TraktandumNr.

Model if Term Removed

Variable	Model Log Likelihood	Change in -2 Log Likelihood	df	Sig. of the Change
Step 1 AnteilProedner	-198.199	34.195	1	.000
Step 2 AnteilProedner	-197.586	44.990	1	.000
TotalzahlRednerZuAntrag	-181.102	12.022	1	.001
Step 3 LArecodiert	-175.090	27.915	10	.002
AnteilProedner	-181.350	40.435	1	.000
TotalzahlRednerZuAntrag	-170.654	19.042	1	.000
Step 4 LArecodiert	-171.605	25.826	10	.004
AnteilProedner	-179.924	42.462	1	.000
TotalzahlRednerZuAntrag	-169.019	20.653	1	.000
TraktandumNr	-161.133	4.881	1	.027

Variables not in the Equation

			Score	df	Sig.		
Step 1	Variables	DifferenzRügen	2.393	1	.122		
		WetterZusgef	1.367	2	.505		
		WetterZusgef(1)	.167	1	.683		
		WetterZusgef(2)	.832	1	.362		
		LArecodiert	19.270	10	.037		
		LArecodiert(1)	.919	1	.338		
		LArecodiert(2)	4.606	1	.032		
		LArecodiert(3)	1.289	1	.256		
		LArecodiert(4)	3.680	1	.055		
		LArecodiert(5)	1.238	1	.266		
		LArecodiert(6)	.608	1	.435		
		LArecodiert(7)	.021	1	.884		
		LArecodiert(8)	4.503	1	.034		
		LArecodiert(9)	.099	1	.753		
		LArecodiert(10)	3.852	1	.050		
		RRparoleZusgef	6.119	2	.047		
		RRparoleZusgef(1)	3.937	1	.047		
		RRparoleZusgef(2)	2.979	1	.084		
		TotalzahlRednerZuAntrag	13.879	1	.000		
		TraktandumNr	6.016	1	.014		
Nr.AntragLGtotal	1.811	1	.178				
	Overall Statistics		48.229	18	.000		
Step 2	Variables	DifferenzRügen	1.574	1	.210		
		WetterZusgef	1.315	2	.518		
		WetterZusgef(1)	.100	1	.752		
		WetterZusgef(2)	.902	1	.342		
		LArecodiert	25.856	10	.004		
		LArecodiert(1)	1.201	1	.273		
		LArecodiert(2)	6.792	1	.009		
		LArecodiert(3)	2.197	1	.138		
		LArecodiert(4)	3.087	1	.079		
		LArecodiert(5)	1.428	1	.232		
		LArecodiert(6)	.866	1	.352		
		LArecodiert(7)	.001	1	.978		
		LArecodiert(8)	4.863	1	.027		
		LArecodiert(9)	.540	1	.462		
		LArecodiert(10)	4.651	1	.031		
		RRparoleZusgef	4.513	2	.105		
		RRparoleZusgef(1)	2.893	1	.089		
		RRparoleZusgef(2)	2.186	1	.139		
		TraktandumNr	6.832	1	.009		
		Nr.AntragLGtotal	1.317	1	.251		
	Overall Statistics		35.718	17	.005		
Step 3	Variables	DifferenzRügen	1.703	1	.192		
		WetterZusgef	.090	2	.956		
		WetterZusgef(1)	.084	1	.772		
		WetterZusgef(2)	.032	1	.858		
		RRparoleZusgef	3.496	2	.174		
		RRparoleZusgef(1)	2.053	1	.152		
		RRparoleZusgef(2)	1.795	1	.180		
		TraktandumNr	4.767	1	.029		
		Nr.AntragLGtotal	2.608	1	.106		
			Overall Statistics		10.267	7	.174
		Step 4	Variables	DifferenzRügen	1.727	1	.189
				WetterZusgef	.290	2	.865
				WetterZusgef(1)	.200	1	.655
WetterZusgef(2)	.194			1	.660		
RRparoleZusgef	4.011			2	.135		
RRparoleZusgef(1)	2.591			1	.107		
RRparoleZusgef(2)	1.786			1	.181		
Nr.AntragLGtotal	.085			1	.770		
	Overall Statistics				5.684	6	.459

H 3c

N = 361

Dependent Variable Encoding

Original Value	Internal Value
0	0
1	1

Categorical Variables Codings

	Frequency	Parameter coding										
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	
Landammann Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Nr. Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Martin Brunner	38	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
Christoph Stüss	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
Wetter über ganze LG hinweg	1	169	.000	.000								
	2	149	1.000	.000								
	3	43	.000	1.000								
RRparole	.00	26	1.000	.000								
	1.00	18	.000	1.000								
	2.00	317	.000	.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

	Chi-square	df	Sig.
Step 1 Step	80.121	18	.000
Block	80.121	18	.000
Model	80.121	18	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	316.277 ^a	.199	.299

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	DifferenzRügen	-.682	.542	1.585	1	.208	.506
	TraktandenTotal	-.047	.053	.799	1	.371	.954
	RRparoleZusgef			3.426	2	.180	
	RRparoleZusgef(1)	-.843	.586	2.071	1	.150	.430
	RRparoleZusgef(2)	.598	.588	1.033	1	.310	1.818
	WetterZusgef			.021	2	.990	
	WetterZusgef(1)	-.038	.361	.011	1	.917	.963
	WetterZusgef(2)	-.069	.521	.018	1	.894	.933
	LArecodiert			22.201	10	.014	
	LArecodiert(1)	2.590	1.319	3.858	1	.050	13.333
	LArecodiert(2)	2.663	1.185	5.048	1	.025	14.338
	LArecodiert(3)	2.378	1.196	3.956	1	.047	10.781
	LArecodiert(4)	.878	1.231	.509	1	.476	2.407
	LArecodiert(5)	1.946	1.142	2.905	1	.088	7.003
	LArecodiert(6)	2.193	1.182	3.440	1	.064	8.958
	LArecodiert(7)	1.523	1.158	1.729	1	.189	4.585
	LArecodiert(8)	.138	1.317	.011	1	.917	1.148
	LArecodiert(9)	1.285	1.138	1.274	1	.259	3.614
	LArecodiert(10)	.521	1.241	.176	1	.675	1.683
	TotalzahlRednerZuAntrag	.211	.056	14.478	1	.000	1.235
	AnteilProredner	4.054	.699	33.658	1	.000	57.644
	Constant	-5.120	1.373	13.912	1	.000	.006

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, TraktandenTotal, RRparoleZusgef, WetterZusgef, LArecodiert, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner.

Alternatives Modell zu H 3c mit der Traktandennummer als zusätzlicher Kontrollvariable:

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	84.982	19	.000
	Block	84.982	19	.000
	Model	84.982	19	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	311.417 ^a	.210	.315

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step a 1	DifferenzRügen	-.630	.528	1.420	1	.233	.533
	TraktandenTotal	-.019	.055	.115	1	.735	.982
	RRparoleZusgef			3.697	2	.157	
	RRparoleZusgef(1)	-.964	.610	2.498	1	.114	.381
	RRparoleZusgef(2)	.567	.600	.892	1	.345	1.763
	TotalzahlRednerZuAntrag	.225	.056	16.052	1	.000	1.253
	AnteilProredner	4.286	.722	35.234	1	.000	72.690
	LArecodiert			19.274	10	.037	
	LArecodiert(1)	2.710	1.360	3.969	1	.046	15.028
	LArecodiert(2)	2.665	1.231	4.685	1	.030	14.366
	LArecodiert(3)	2.463	1.239	3.950	1	.047	11.738
	LArecodiert(4)	1.105	1.283	.742	1	.389	3.019
	LArecodiert(5)	2.055	1.188	2.992	1	.084	7.806
	LArecodiert(6)	2.391	1.237	3.738	1	.053	10.922
	LArecodiert(7)	1.715	1.210	2.010	1	.156	5.558
	LArecodiert(8)	.491	1.366	.129	1	.719	1.634
	LArecodiert(9)	1.405	1.185	1.405	1	.236	4.077
	LArecodiert(10)	.567	1.281	.196	1	.658	1.763
	WetterZusgef			.115	2	.944	
	WetterZusgef(1)	-.115	.368	.098	1	.755	.891
WetterZusgef(2)	.002	.524	.000	1	.997	1.002	
TraktandumNr	-.079	.037	4.703	1	.030	.924	
Constant	-5.105	1.416	13.004	1	.000	.006	

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, TraktandenTotal, RRparoleZusgef, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner, LArecodiert, WetterZusgef, TraktandumNr.

Alternative Operationalisierung der erwarteten LG-Dauer anhand der hinterher tatsächlich protokollierten LG-Dauer statt anhand der Traktandenzahl:

N = 361

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr.	Hermann Feusi	11	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fridolin Stucki	54	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	33	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	31	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	38	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	34	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	39	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssli	30	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	41	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	34	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	16	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Wetter über ganze LG hinweg	1	169	.000	.000							
2		149	1.000	.000								
3		43	.000	1.000								
RRparole	.00	26	1.000	.000								
	1.00	18	.000	1.000								
	2.00	317	.000	.000								

Omnibus Tests of Model Coefficients

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	79.321	18	.000
	Block	79.321	18	.000
	Model	79.321	18	.000

Model Summary

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	317.077 ^a	.197	.296

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

Variables in the Equation

		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step 1 ^a	DifferenzRügen	-.633	.533	1.411	1	.235	.531
	RRparoleZusgef			3.140	2	.208	
	RRparoleZusgef(1)	-.790	.581	1.847	1	.174	.454
	RRparoleZusgef(2)	.582	.593	.965	1	.326	1.790
	TotalzahlRednerZuAntrag	.214	.056	14.728	1	.000	1.238
	AnteilProredner	4.084	.701	33.934	1	.000	59.394
	LArecodiert			21.268	10	.019	
	LArecodiert(1)	2.270	1.236	3.369	1	.066	9.675
	LArecodiert(2)	2.330	1.089	4.579	1	.032	10.280
	LArecodiert(3)	2.120	1.130	3.517	1	.061	8.328
	LArecodiert(4)	.644	1.171	.302	1	.583	1.904
	LArecodiert(5)	1.800	1.098	2.686	1	.101	6.049
	LArecodiert(6)	1.908	1.104	2.989	1	.084	6.740
	LArecodiert(7)	1.399	1.124	1.550	1	.213	4.051
	LArecodiert(8)	-.108	1.259	.007	1	.931	.897
	LArecodiert(9)	1.155	1.109	1.085	1	.298	3.174
	LArecodiert(10)	.316	1.190	.070	1	.791	1.372
	WetterZusgef			.119	2	.942	
	WetterZusgef(1)	-.100	.354	.081	1	.776	.904
	WetterZusgef(2)	-.147	.524	.079	1	.779	.863
DauerTotal	.000	.004	.005	1	.946	1.000	
Constant	-5.577	1.562	12.750	1	.000	.004	

a. Variable(s) entered on step 1: DifferenzRügen, RRparoleZusgef, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner, LArecodiert, WetterZusgef, DauerTotal.

Berechnung unter Berücksichtigung lediglich der Abänderungsanträge:

N = 221

Categorical Variables Codings

		Frequency	Parameter coding									
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Landammann Nr.	Hermann Feusi	5	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fridolin Stucki	36	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Hans Meier	21	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Kaspar Rhyner	16	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Martin Brunner	30	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000	.000
	Fritz Weber	15	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000	.000
	Jules Landolt	24	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000	.000
	Christoph Stüssi	20	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000	.000
	Rudolf Gisler	27	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000	.000
	Jakob Kamm	18	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	1.000
	Robert Marti	9	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000	.000
RRparole	.00	12	1.000	.000								
	1.00	16	.000	1.000								
	2.00	193	.000	.000								
Wetter über ganze LG hinweg	1	102	.000	.000								
	2	94	1.000	.000								
	3	25	.000	1.000								

a. Antragsart = Abänderungsantrag

Omnibus Tests of Model Coefficients^a

		Chi-square	df	Sig.
Step 1	Step	66.708	18	.000
	Block	66.708	18	.000
	Model	66.708	18	.000

a. Antragsart = Abänderungsantrag

Model Summary^b

Step	-2 Log likelihood	Cox & Snell R Square	Nagelkerke R Square
1	199.282 ^a	.261	.372

a. Estimation terminated at iteration number 6 because parameter estimates changed by less than .001.

b. Antragsart = Abänderungsantrag

Variables in the Equation^b

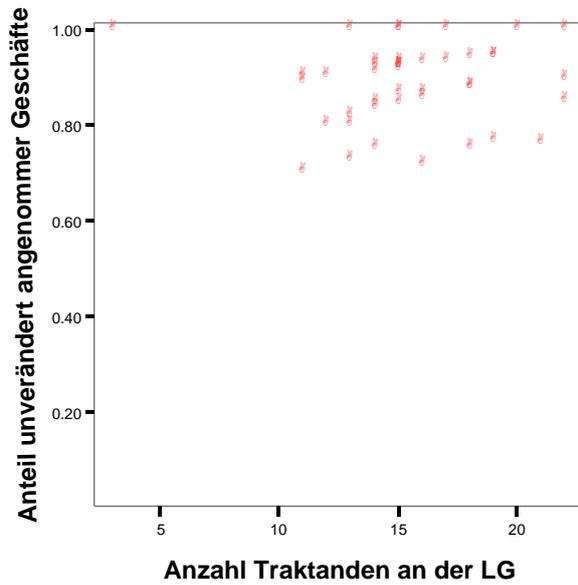
		B	S.E.	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Step	WetterZusgef			.146	2	.930	
1	WetterZusgef(1)	-.115	.478	.058	1	.810	.892
	WetterZusgef(2)	.126	.669	.035	1	.851	1.134
	TraktandenTotal	.024	.068	.128	1	.720	1.025
	DifferenzRügen	-.516	.749	.474	1	.491	.597
	RRparoleZusgef			2.019	2	.364	
	RRparoleZusgef(1)	-1.022	.823	1.542	1	.214	.360
	RRparoleZusgef(2)	.385	.675	.326	1	.568	1.470
	TotalzahlRednerZuAntrag	.267	.105	6.509	1	.011	1.306
	AnteilProredner	4.729	.917	26.589	1	.000	113.169
	LArecodiert			15.565	10	.113	
	LArecodiert(1)	2.719	1.634	2.767	1	.096	15.165
	LArecodiert(2)	1.120	1.230	.829	1	.363	3.066
	LArecodiert(3)	.418	1.235	.114	1	.735	1.518
	LArecodiert(4)	-.571	1.320	.188	1	.665	.565
	LArecodiert(5)	.460	1.174	.154	1	.695	1.584
	LArecodiert(6)	.403	1.263	.102	1	.750	1.496
	LArecodiert(7)	.408	1.247	.107	1	.744	1.503
	LArecodiert(8)	-1.820	1.531	1.414	1	.234	.162
	LArecodiert(9)	-.146	1.187	.015	1	.902	.865
	LArecodiert(10)	-1.137	1.373	.686	1	.408	.321
	Constant	-5.012	1.572	10.164	1	.001	.007

a. Variable(s) entered on step 1: WetterZusgef, TraktandenTotal, DifferenzRügen, RRparoleZusgef, TotalzahlRednerZuAntrag, AnteilProredner, LArecodiert.

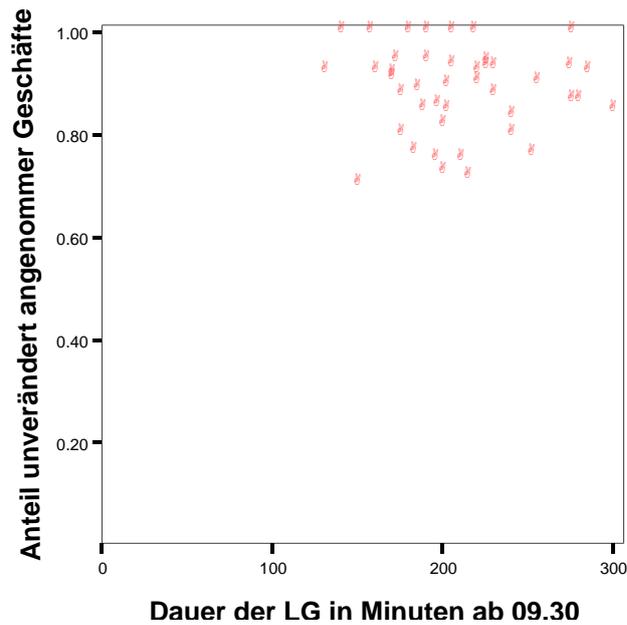
b. Antragsart = Abänderungsantrag

H 3d

Scatterplot für den ganzen Wertebereich der Traktanzahl und mit der LG 2007b:



Scatterplot für den ganzen Wertebereich der Minutendauer:



Ergebnisse des linearen Regressionsmodells:

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.038 ^a	.001	-.075	.08769

a. Predictors: (Constant), Anzahl Traktanden an der LG, WetterGutDummy, WetterSchlechtDummy

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	.874	.062		14.087	.000
	WetterGutDummy	-.004	.029	-.024	-.139	.890
	WetterSchlechtDummy	.000	.040	.002	.011	.991
	Anzahl Traktanden an der LG	.001	.004	.028	.172	.864

a. Dependent Variable: Anteil unverändert angenommer Geschäfte

Alternatives Modell ohne Kontrollvariable:

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.029 ^a	.001	-.024	.08555

a. Predictors: (Constant), Anzahl Traktanden an der LG

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	.872	.059		14.751	.000
	Anzahl Traktanden an der LG	.001	.004	.029	.187	.853

a. Dependent Variable: Anteil unverändert angenommer Geschäfte

Alternatives Modell mit der LG-Dauer in Minuten statt Traktandenzahl:

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.051 ^a	.003	-.074	.08764

a. Predictors: (Constant), WetterSchlechtDummy, Dauer der LG in Minuten ab 09.30, WetterGutDummy

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	.905	.080		11.361	.000
	Dauer der LG in Minuten ab 09.30	.000	.000	-.047	-.275	.785
	WetterGutDummy	-.004	.029	-.021	-.121	.905
	WetterSchlechtDummy	-.002	.042	-.009	-.050	.960

a. Dependent Variable: Anteil unverändert angenommer Geschäfte

H 3e

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.286 ^a	.082	.036	1.42832

a. Predictors: (Constant), WetterGutDummy, WetterSchlechtDummy

Coefficients ^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	2.334	.346		6.737	.000
	WetterGutDummy	-.416	.477	-.144	-.873	.388
	WetterSchlechtDummy	-1.207	.641	-.310	-1.882	.067

a. Dependent Variable: RedenProSachg

Alternatives Modell mit der Traktandenzahl als zusätzlicher UV:

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.695 ^a	.483	.443	1.08557

a. Predictors: (Constant), Anzahl Traktanden an der LG, WetterGutDummy, WetterSchlechtDummy

Coefficients ^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	6.302	.768		8.205	.000
	WetterGutDummy	-.303	.363	-.105	-.835	.409
	WetterSchlechtDummy	-.660	.498	-.170	-1.327	.192
	Anzahl Traktanden an der LG	-.266	.048	-.647	-5.500	.000

a. Dependent Variable: RedenProSachg

Lineare Regression und Mittelwertvergleich mit anderer AV: Abhängigkeit der Dauer der LG in Minuten vom Wetter

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.379 ^a	.143	.101	38.684

a. Predictors: (Constant), WetterMittelDummy, WetterSchlechtDummy

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	217.053	8.875		24.457	.000
	WetterSchlechtDummy	-42.481	17.104	-.389	-2.484	.017
	WetterMittelDummy	-2.700	12.915	-.033	-.209	.835

a. Dependent Variable: Dauer der LG in Minuten ab 09.30

Report

Dauer der LG in Minuten ab 09.30

WetterLGtotal	Mean	N	Std. Deviation
1.00	217.05	19	39.474
2.00	214.35	17	41.822
3.00	174.57	7	25.251
Total	209.07	43	40.788

H 3g

Lineares Regressionsmodell lediglich mit Dummy-Variablen zum Wetter:

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	.027 ^a	.001	-.049	.08662

a. Predictors: (Constant), WetterSchlechtDummy, WetterGutDummy

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	.884	.021		42.080	.000
	WetterGutDummy	-.004	.029	-.023	-.131	.896
	WetterSchlechtDummy	.002	.039	.008	.047	.963

a. Dependent Variable: Anteil unverändert angenommener Geschäfte

Mittelwertvergleich mit fünf³⁰⁸ statt drei Kategorien für die Variable „Wetter“:

Report

Anteil unverändert angenommener Geschäfte

WetterSumme	Mean	N	Std. Deviation
2.00	.8649	16	.10371
3.00	.9619	3	.03306
4.00	.8840	17	.06404
5.00	.7750	2	.03536
6.00	.9302	5	.05378
Total	.8826	43	.08456

³⁰⁸ Gebildet als einfache Addition der Werte 1 (Gut), 2 (Mittel) und 3 (Schlecht) jeweils vom Anfang und vom Ende jeder LG.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Lizentiatsarbeit „Die Glarner Landsgemeinde mit ihren Rede- und Antragsrechten: Ur- oder Scheindemokratie?“ selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfasst und alle verwendeten Quellen kenntlich gemacht habe. Sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen sind als solche gekennzeichnet.

Bern, 20.3.2008

Hans-Peter Schaub